Herald.
52
cm

Her. 52 cm — Griblar

<36625237180019 S

<36625237180019

Bayer. Staatsbibliothek

Über den

Adel

als einen

zur Vermittlung zwischen

Monarchie und Demokratie

nothwendigen Volksbestandtheil

und über die

Landtags-Ritterschaft

der

Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie
und der Rheinprovinz insbesondere,

nebst einem Anhange

von

Friedr. Wilh. Dietr. von Geisler.

Suum cuique.

Minden,
Verlag von Ferdinand Eßmann.
1835.

127 = Bg.

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Karl Friedrich Eichhorn,

Königlich Preußischem Geheimen = Legationsrathe, Doktor der Rechte und Professor an der Universität zu Berlin;

Karl Friedrich Göschel,

Königlich Preußischem Geheimen = Justiz = Rathe;

Friedrich Julius Stahl,

Doktor der Rechte und ordentlichem Professor an der Universität zu Erlangen;

A. W. Rehberg,

Königlich Hannöverschem Geheimen = Kabinets = Rathe;

Heinrich Steffens,

Doktor der Philosophie und ordentlichem Professor an der Universität zu Berlin

und dem Andenken

Justus Möser's

als ein Zeichen der aufrichtigsten Verehrung

gewidmet.

Firmanda respublica non armis modo, neque adversum hostes, sed — quod multo majus multoque asperius est — bonis pacis artibus.

Ergo omnes magna mediocrique sapientia res huc vocat, quae quisque potest, uti dicat.

Sallustius de rep. ordin. cp. I.

Statu esse optimo constitutam rem publicam, quae ex tribus generibus illis, regali et optimati et populari confusa modice ....

Cicero l. II. de Republ. (vid. Nonius s. v. modicum.)

Cunctas nationes et urbes pupulus, aut primores aut singuli regunt, delecta ex his et consociata reipublicae forma, laudari facilius quam evenire.

Tacit. Annal. IV. c. 33.

Abolissez dans une monarchie les prérogatives des seigneurs, du clergé, de la noblesse et des villes, vous aurez bientôt un état populaire, ou bien un état despotique.

Montesquieu Esprit des lois II. 4.

Es würde die schrecklichste Sclaverei daraus erwachsen, wenn zwischen dem Landesherrn und den geringen Eigenthümern gar keine selbstständige mittlere Gewalt im Staate vorhanden wäre.

Justus Möser's Patriot. Phant. I. 141.

Vorrede.

Besitz- und Verwandschafts-Verhältnisse, mehrfache Privat- und Dienstbeschäftigungen hatten mich mit den sozialen Zuständen und insbesondere mit der staats- und privatrechtlichen und ökonomischen Beschaffenheit des ländlichen Grundeigenthums in der Mark Brandenburg, woselbst ich geboren und erzogen war, sehr genau, zum Theil bis in die letzten Einzelnheiten hinein bekannt gemacht. Durch wechselnden Aufenthalt, Grundbesitz von Verwandten und Arbeit bei verschiedenen Provinzial- und Unterbehörden hatte ich mich in eben jenen Beziehungen auch im Magdeburgischen, im Herzogthum Sachsen und Schlesien wohl unterrichten können, als meine Dienstverhältnisse mich in die Rheinprovinz führten, welche sich in so vielfachen Beziehungen von jenen Landen unterscheidet. Es kam mir darauf an, das Uebereinstimmende dieser östlichen und westlichen Landestheile, sowie die Verschiedenheiten und deren Gründe möglichst umfassend kennen zu lernen, und vergleichende Parallellen zu ziehen, welche mir um so interessanter und belehrender wurden, je mehr mir die Eigenthümlichkeiten der Rheinlande durch amtliche und Privatverhältnisse, durch Reisen und Gesellschaften bekannt wurden, und die genaue Kenntniß der Heimath mir die Halt- und Vergleichungspunkte darbot, durch welche ich das Gleichartige und Verschiedene um so leichter auf fand.

Das beiden Landesgegenden Gleichartige und noch von ältern Zeiten her Deutsche zog mich besonders an; von den vorhandenen Unterschieden beruhen viele auf offenbarern, leichter wahrnehmbaren Gründen, welche schon oft bezeichnet, besprochen und beschrieben sind. Dahin gehören z. B. die dort noch geltende französische Gesetzgebung, die noch jetzt in Kraft erhaltnen und befolgten Dekrete der Revolution und des Konvents, ferner die verschiedenen Religions- und Kirchen-Verhältnisse und — hiermit im Zusammenhang stehend — der Umstand, daß die bedeutendsten Theile des linken Rheinufers von kirchlichen Wahlfürsten regiert wurden, daß daher so viele der Verhältnisse, Bezie-

hungen und Verbindungen, welche aus der längern Regierung einer erblichen Dynastie hervorgehen, früher nie tiefere Wurzel fassen konnten; viele Einwirkungen und Ueberbleibsel der Fremdherrschaft, die größere Nähe von Frankreich, Belgien, Holland und England, ein wesentlich anderes Verhältniß der merkantilen Industrie zum Ackerbau, der Einfluß bedeutender Handels-Städte, ein viel größerer Vorrath von mobilem Vermögen — dies Alles sind Umstände, die auch bei einer oberflächlichern Betrachtung bald in die Augen fallen und ihre Wirkungen leichter wahrnehmen lassen, obwohl manche dieser Verhältnisse noch viel einflußreicher und weiter wirkend sind, als es die Meisten erkennen, so daß in diesen Beziehungen für gründliche Beobachtungen und Erforschungen noch Vieles übrig bleibt.

Je mehr indeß diese und andere Unterschiede stärker hervortreten, desto erheblicher und interessanter schien es, manche andere, zunächst weniger bemerkbare oder verdecktere Umstände mit ihren Wirkungen ins Auge zu fassen und zu beobachten. Dahin ist u. a. zu rechnen das Verhältniß der Beamten zum Lande, welches sich in der Rheinprovinz doch mehrfach anders gestaltet als in jenen östlichen Landestheilen, sodann aber die Verfassung des ländlichen Grundeigenthums in politischer Beziehung und — was damit ganz zusammenhängt — die politische Stellung des Grundadels in der Rheinprovinz. Von mehren Umständen und Verhältnissen, die sich mir in sozialen und politischen Beziehungen dort anders darstellten als in den östlichen Gegenden, fand ich den Grund in der Lage, worin sich der Grundadel in der Rheinprovinz befindet. Nachdem ich Manches hierüber kennen gelernt und beobachtet hatte, fanden die Verhandlungen des vierten rheinischen Landtages Statt, von deren Gange und Resultat ich durch mehrere Landtags-Mitglieder mündlich und schriftlich viele ins Einzelne gehende Kenntniß erhielt. Wie ich Alles dieses einerseits mit den Ereignissen in den nächsten Nachbarstaaten, anderseits mit den Zuständen und Begebenheiten in jenen mir so genau bekannten Theilen der Preuß. Monarchie zusammen zu halten, und das Gleichartige und Verschiedene nebst den Gründen von beidem zu erkennen mich bemühte, reiheten sich u. a. über das äußere und innere Verhältniß von Monarchie, Demokratie und Aristokratie, über Adel und Landtags-Ritterschaft die Betrachtungen an einander, welche ich hier dem Publikum zur freundlichen Aufnahme und Erwägung übergebe. Gelegentlich und ursprünglich für einen andern Zweck niedergeschrieben, machen diese Betrachtungen keinen An-

spruch auf umfassende Vollständigkeit. Der deutsche Adel an und für sich und in seinen mannigfachen Beziehungen zum gesammten Volksleben kommt noch nach vielen andern Seiten hin in Betracht, deren vollständigere Darlegung ein größeres Buch erfordern würde. Aber der Zweck der hier vorliegenden Schrift ist eben nur der, eine der mehrfachen Wirkungen und Eigenthümlichkeiten des Adels darzulegen, ohne daß ich dabei behaupte, diese sei die wesentlichste und innerlich wichtigste. Indeß auch diese eine hier hervorgehobene Eigenschaft der Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie ist mehr angedeutet als nach allen Richtungen hin dargestellt. Nebenbei habe ich diejenigen Punkte, welche mir in den jetzt gewöhnlichen Raisonnements über den Adel die beachtungswerthesten schienen, noch mit zur Erörterung gezogen.

Wenngleich mir unter den Umständen und in dem Zusammenhange, worin ich zu diesen meinen Betrachtungen über den Adel gelangte, die hier bezeichnete Vermittlung besonders wesentlich und wichtig war, so meine ich doch keinesweges, daß die Erkenntniß derselben schon zu einer allseitig richtigen Beurtheilung des Adels genüge. Meine jetzige Arbeit liefert nur einen Beitrag, um dahin zu gelangen. Daß der Adel für unser Volksleben nützlich und nothwendig sei, das glaube ich allerdings mehrfach nachgewiesen zu haben — dies allein führt aber noch keinesweges zu einer richtigen Würdigung des Adels. Ueber dasjenige, was nützlich, nothwendig oder wünschenswerth sei, sind leicht, und namentlich in unserer Zeit, die aller entgegengesetztesten Ansichten vorhanden — sobald man sich bloß in abstrakte Erörterungen a priori einläßt. Ich bin aufs innigste davon überzeugt, daß eine kräftige Monarchie die heilsamste *), ja dauerhaft die einzig mögliche Regierungsform unseres Gesammtzustandes sei, dennoch wird es schwer oder unerreichbar sein, alle Leute hiervon zu überzeugen; sofern es bloß auf das Zweckmäßigste und Wünschenswerthe ankommt, werden immer noch mancherlei andere Ansichten obwalten. Wenn dagegen von den frühern Zeiten bis zur Gegenwart herab Schritt vor Schritt historisch nachgewiesen wird, wie und unter welchen Umständen sich die Besitz- und Regierungs-Rechte unsers Herrscher-Hauses gebildet haben, dann wird Jedermann, der noch Sinn für die Heiligkeit von Verträgen, der noch einen Begriff vom Recht überhaupt hat, und von der Art und Weise wie es unter

*) Nunquam libertas gratior exstat, quam sub rege pio.

Menschen beginnt, sich modifizirt und befestigt, — der wird nicht umhin können, anzuerkennen, daß die Monarchie die einzige bei uns rechtmäßige und zulässige Regierungsform sei, daß durchaus keine andere Personen ein besseres Recht zur Regierung haben, als unsere Landesherren. In dieser historisch-rechtlichen Begründung liegt die Hauptstärke rechtmäßiger Staatsverhältnisse. Auch über den Adel und sein Verhältniß zur Gesammtheit können, sobald man sich in bloß abstrakten Raisonnements verläuft, die verschiedenartigsten Ansichten vorhanden sein. Wenn dagegen in getreuer Wahrheit historisch dargelegt wird, wie wir den Adel in den frühesten Zeiten unsers Volkes vorfinden *), wie er sich sodann nach den verschiedenen Seiten des Volkslebens hin vielfach entwickelt, was er bisher in sich selbst gewesen, was für Dienste er dem gesammten Volke und den Fürsten insbesondere geleistet, was er versäumt und was er verschuldet habe, welche Schicksale ihm für dieses Alles widerfahren seien, und wie er endlich das geworden, was er jetzt ist; wenn dies alles wahr und ehrlich und ohne Rückhalt dargelegt wird; dann kann vom bloßen Meinen und von bloß subjektiven Ansichten nicht mehr die Rede sein, denn mit innerer Nothwendigkeit ergiebt sich dem Ehrlichen und Unbefangenen das Resultat über den Adel von selbst, ohne daß der Erzähler eben nöthig hätte sein eignes Urtheil auszusprechen. Was der Adel im Ganzen und als Stand betrachtet jetzt eigentlich sei, und was von ihm zu halten; was er versehen und wieder gut zu machen habe; was für Rechte er besessen, oder noch jetzt besitze; was er geleistet und dafür zu fordern berechtigt sei, was für Pflichten er gegen das gesammte Volk und die Landesherren insbesondere, und was diese beiden dagegen für Pflichten gegen ihn haben; ob und wo der Adel unrechtmäßig begünstigt, ob er von Volk und Fürsten, namentlich in den neuern Zeiten, gerecht oder mit schreiender, unverantwortlicher Ungerechtigkeit behandelt, ob daher der Adel nur Grund zur Zufriedenheit oder auch zur gerechten Klage, und in seiner Gesammtheit, als Stand betrachtet, gerechten Anspruch zu ausgleichenden Maaßregeln habe? — dieses Alles und vieles Andere, nicht minder wichtige würde sich aus einer solchen getreuen Darlegung der Geschichte des Adels dergestalt gleichsam von selbst ergeben und beantworten, daß Böswillige, Sophisten und Ideologen nicht dagegen aufkommen könnten.

---

*) Eine kurze Notiz hierüber befindet sich im Anhange sub № VII.

Vermöchte ich genügende Muße dazu abzusehen, so würde ich wohl für eine solche Geschichte des Adels arbeiten; recht dringend aber fordere ich alle diejenigen, welche dem Gegenstande gewachsen sind, zu dieser für unser gesammtes Volksleben gewiß nicht unwichtigen, auch interessanten und dankbaren Arbeit auf. Ein für die Geschichte der Preußischen Monarchie und den Adel in derselben wichtiger Abschnitt würde insbesondere auch die Darlegung der Grundsätze und des Verfahrens Friedrich des Großen hinsichtlich des Adels sein; für wie wichtig er den Adel, als solchen, für seinen Staat ansah, und mit welcher, oft bis in die geringsten Details eingehenden Sorgfalt er ihn behandelte. (S. u. a. hier Seite 22). In Preuß's Geschichte Friedrichs d. G. findet sich hierüber viel Material vor, und ich bitte, daß Jemand für irgend eine politische oder historische Zeitschrift dasselbe zusammenstellen möchte.

Daß ich übrigens nicht in ungerechter Einseitigkeit, sondern um des Ganzen willen und für dasselbe die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Erhaltung und Pflege unsers Adels darzulegen mich bemüht habe, davon wird meine ganze Arbeit zeugen. Alles was an sich gerecht und gut ist, kann und soll man freilich auch an und für sich und seiner selbst wegen wollen, und in sofern will ich freilich den Adel und schreibe für ihn um seiner selbst willen. Relativ aber liegt mir sehr viel mehr an der Monarchie, als an der Aristokratie, und ich will diese, gerade um jene desto gewisser und besser zu haben *). Viel mehr hat der Adel um der Fürsten und um des gesammten Volks, als um seiner selbst willen das Recht und eine wahre Gewissens-Pflicht, auf seine Selbsterhaltung, Kräftigung und Befähigung bedacht und dafür angestrengt thätig zu sein. Jeder der für sich selbst, ausschließlich oder doch hauptsächlich nur um seiner selbst willen für sich sorgt, der mag ein gutes juristisches, und qua talis anerkennungswerthes Recht dazu haben, aber die wahre innerliche Kraft des Rechtes

---

*) Diese Überzeugung und dieses Motiv ist auch ersichtlich in meinem schon vor einigen Jahren verfaßten Schriftchen „Von den besten Mitteln wider Despotie und Revolutionen, Berlin 1831 bei C. H. Jonas," zu welchem ich mich um deßwillen gern bekenne, weil ich es zu einer Zeit schrieb, wo die Bewunderung und das Lobpreisen der Juli-Revolution noch allgemein war, ich dieselbe von Anfang an in ihrem Unrecht erkannte, und nicht erst, wie Andere, durch die traurigen Folgen derselben im Urtheil über sie herabgestimmt zu werden brauchte.

fehlt ihm, denn jedes Privatrecht, wird innerlich erst dadurch ein rechtes Recht, daß es im Dienst der Andern und der Gesammtheit ist, daß es innerlich aufhört Privatrecht des Einzelnen zu sein, daß es als Recht des Einzelnen für die Gesammtheit nützt, arbeitet und dient, und so zur Pflicht wird — wie denn überhaupt Recht und Pflicht in oberster Spitze eins, beide nur verschiedene Zweige eines und desselben Baumes sind. Dies wird aber sowohl vom Adel als vom übrigen Volke viel zu wenig oder leider gar nicht erkannt. So lange Adeliche darauf ausgehen ihre Rechte, weil es ihre sind, und ihre Familien, weil es die ihrigen sind, zu erhalten und zu wahren, so lange stehen sie selbstsüchtig dem übrigen Volk gegenüber, haben die innere Kraft und den Nachdruck des wahren Rechts nicht auf ihrer Seite; ich kann ihnen weder Erfolg wünschen, noch mich über denselben, insofern er ihr Vortheil ist, freuen. Ein ganz Anderes aber ist es, wenn der Adel erkennt, daß er sich, als Adel, dem gesammten Volke schuldig, und eben deshalb zu seiner Erhaltung und Kräftigung berechtigt und verpflichtet sei. Dies giebt dem Adel nach Innen und nach Außen Kraft und Nachdruck, und muß in seinen Wirkungen nothwendig für die Gesammtheit wohlthätig werden, eine gerechte Anerkennung auch von Seiten der andern Stände herbeiführen, und nebenbei für das wahre innerliche und äußerliche Glück, Wohlstand und Ansehn des Adels am besten wirken, viel besser und nachhaltiger als alle hochmüthige und dünkelhafte Aristokratie und Kotterie.

Hoffentlich wird meine jetzige Arbeit dazu beitragen den Wahn zu beseitigen, als beruhe der Adel nur auf Eitelkeit, Dünkel und Stolz. Auch glaubte ich manchen Befangenheiten, einseitigen Irrthümern und Kurzsichtigkeiten entgegentreten zu müssen, in Folge deren manche redliche Leute wähnen, der Adel sei mit wahrem Christenthum unvereinbar, weshalb sie ungerechter Weise die Lauterkeit des Christenthums solcher Personen in Zweifel ziehen, die ihnen als Aristokraten, als solche bezeichnet werden, welche sich für die Erhaltung und politische Bedeutung des Adels erklären.

Das aber ist gewißlich wahr, daß kein Stand, kein Adel, keine Staatseinrichtung irgend einer Art uns helfen, vor Fäulniß bewahren und kräftigen könne, wenn uns das lautere wahre Christenthum fehlt, und wie der Staatsminister Freiherr v. Stein in einem Briefe v. 3. März

1831 *) sehr wahr sagt: „Die rationalistischen Pfaffen, dies sind die treuen Gehülfen der Jakobiner, indem sie alle Achtung vor der geoffenbarten Religion untergraben, so geben sie den Aufrührern die Losung zum Kampf gegen die gesetzliche Ordnung": eben so wirken wiederum diejenigen, welche für die Ausbreitung des lebendigen Glaubens thätig sind, am meisten und gründlichsten für das Gedeihen der Staaten. Dieses letztere wird leider! von Vielen für die Hauptsache gehalten, und das Christenthum nur für eine Art brauchbaren und besonders für die untern Stände nöthigen Polizei-Instituts gehalten, und irdisches Sein und Haben für die Hauptsache angesehen, die eben durch jenes und andere Polizei-Mittel zu schützen sei. Wie viele der allervornehmsten Politiker und Staatsmänner leben in dieser Verblendung und geistigen Verkommenheit! Aber die Gewinnung von ewigen Gütern durch das Evangelium ist der eigentliche Zweck — wie unsers Daseins überhaupt, so insbesondere auch unserer irdischen und Staatsverhältnisse. Auf diesen Zweck muß Alles sich beziehen, und nur insofern es sich darauf bezieht kann es Werth haben. In der Zerrüttung der Staaten, in dem krampfhaften Zucken oder dem Toben bürgerlicher Unruhen oder Kämpfe pflegt das ängstlich bewegte Gemüth zu sehr auf die Bedürfnisse und Gefahren des äußerlichen Lebens gerichtet, und Zeit und Neigung für den Erwerb der höchsten geistigen Güter wenig vorhanden zu sein, während beim Segen des Friedens die Kirche des Herrn sich zu bauen vermag, und wir eben deshalb nach Anweisung der heil. Schrift in unserm Kirchengebete bitten, und diese Bitte so wichtig ist, „daß Gott die Könige und alle Obrigkeiten segne, ihnen Frieden und Eintracht verleihe und ihre Regierung bewahre und stärke, damit wir noch lange unter ihrem Schutz und Schirm ein geruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit." Dies ist die wahre Hauptbedeutung und Weihe der Könige und Obrigkeiten, dazu haben sie ihr heiliges Amt von Gottes Gnaden durch die Schicksale, die er herbeiführt oder zuläßt. Und alles Andere soll auch dazu dienen, und hat nur Werth insofern es so dient. Wenn nun der Adel, wie ich nachgewiesen habe, mit dazu beiträgt, mit dazu nothwendig ist, uns vor politischem Verfall und bürgerlichen Unruhen zu bewahren, und ein gedeihlich-friedliches Staatsleben zu vermitteln,

*) Steins Briefe an den Freiherrn v. Gagern Stuttgardt und Tübingen bei Cotta 1833.

dann ist er im Dienst des Allerhöchsten, eben dadurch in seinem Seyn und Wirken, so wie jeder andere nützliche Stand, geheiligt, und es ist ihm nur zu wünschen, daß er selbst und alle Andere sich bei allen Dingen dieses Zwecks zum Gedeihen der Staaten und des noch höheren Zweckes dieser klar bewußt und beständig eingedenk sei.

Eben deshalb aber, und weil der Adel vorzugsweise zu einer Wirksamkeit für den Staat verpflichtet ist, ist auch Sein und Leben im entschiednen lautern Christenthum, und daß er hierin, wie in allen andern ritterlichen Tugenden dem übrigen Volke vorangehe, vorzugsweise eine Pflicht des Adels. Schon sein erster Ursprung weist ihn darauf hin *), und es sind auch der Kirche, je nach den Verhältnissen der Zeit, vielfache Dienste von dem Adel geleistet worden: Durch Ritterorden und manches Andere hat der Adel für die Erhaltung und Ausbreitung des Christenthums gewirkt; auch das Schicksal der Reformation hing wesentlich mit von dem Verhalten des Adels ab. Aber ein Strom versiegt, wenn er sich von seinen Quellen lossagen will, und wie Gott in seiner Gerechtigkeit und Weisheit sich auch eines Räubers bedienen kann, um einen Uebelthäter zu züchtigen, so mögen diejenigen groß Unrecht und nun verhältnißmäßige Pflichten haben, die ohne Recht hierzu den Adel beschädigten und beraubten, aber gegenüber der göttlichen Weltregierung hat der Adel kein Recht sich zu beklagen. Ein frommes christliches Leben führen, und sein Hab' und Gut und seine Macht zur Ehre Gottes gebrauchen, das soll, wie jeder Andere, so insbesondere auch der Adel. Wie hat er aber — namentlich in der letzten Hälfte des vorigen Jahrhunderts — gelebt?! Statt mit gutem Beispiel voranzugehen, sind Viele, Viele mit Unglauben, Hohn und Spott des Heiligsten, und mit dissolutem Leben vorangegangen. Können sie sich beklagen, wenn ihr Vermögen, ihr Ansehn und ihr Einfluß in Verfall gerieth? Die reichen Güter der Ritterorden, der Dom- und adelichen Fräulein-Stifter waren zum Nutzen der Kirche, zur Erhaltung und Erweiterung frommen, christlichen Lebens bestimmt. Obwohl der Adel dieselben immer weniger und zuletzt gar nicht mehr für ihre ursprünglichen Zwecke verwandte, so beließ ihm Gott dieselben doch noch Jahrhunderte lang, und wenn nun endlich die Pfründen nur in weltlichem Leben verzehrt, und ein so großer Theil des Adels das Ge-

*) Vergl. Anhang № VII.

gentheil des Vorbildes wurde, welches er sein sollte, und Gott nun das von ihm anvertraute Gut den ungerechten Haushaltern wieder absorderte — durften diese sich dann wider den Herrn der Welt beschweren?! Es dürfte sich dies alles zur mehrern Beschämung des Adels noch viel weiter ausführen lassen; doch welcher Adeliche es nur beachten und in sich gehen will, der wird schon genug finden, was ihn auf das nachdrücklichste anfeuert, böse Scharten auswetzen und wieder gut machen zu helfen, was eigne Vorfahren oder doch der Stand überhaupt verschuldet. So wirkt eine rechte Demüthigung zu um so gesteigerter, emsiger Thätigkeit. Fürsten und die übrigen Theile des Volkes aber haben ein Gleiches zu thun, sie haben dem Adel nichts vorzuwerfen, auch sie haben es nicht besser, zum Theil noch übler gemacht, auch über sie sind die Gerichte Gottes ergangen — mögen diese einem jeden von uns zur Warnung, zur Besserung, zum Trost und zur Hoffnung gereichen! „Einer trage des andern Last, so werdet ihr das Gesetz Christi erfüllen."

Leider fehlt das gegenseitige Tragen und ein billiger, versöhnlicher Sinn in unserer Zeit nur zu sehr. Eine ruhige, versöhnliche Erörterung findet fast nie, weder mündlich noch schriftlich Statt; was die Einen sagen, hören oder lesen die Andern gar nicht; der Eine perorirt und deklamirt so lange er kann, und der Andere wartet nur, daß jener Athem schöpfe, um dann einzufallen und es seiner Seits eben so zu machen. Hiezu kommt noch die große Oberflächlichkeit der Meisten; fast nur Brochüren und Zeitschriften werden gelesen, auf gründlicheres Studium lassen sich Wenige ein — demgemäß ist denn auch das Urtheil. So treffen denn Wenige zu einer fruchtbringenden Erörterung zusammen, einseitig gehen die Meisten voreinander vorbei, lernen sich im Grunde ihrer Argumentation und in dem, worin ein jeder Recht hat, gar nicht kennen: so verfolgen sie mit verhärtetem Sinn ihre Bahn; Gott weiß, was daraus werde! Des Freiherrn Werner v. Harthausen Schrift z. B. *) ist vielfach als ein Machwerk des abscheulichsten Aristokratismus verschrieen, und dennoch enthält dies Buch so vieles ganz Vortreffliche, vieles Wahre, zum Theil nur zu Wahre, und ist im Grunde eigentlich mit Wohlwollen und in einer wirklich guten Absicht geschrieben. Dagegen ist dasselbe stellenweis freilich so einseitig, läßt sehr wesent-

*) S. Anhang № V.

liche Momente der Beurtheilung außer Acht, geht auf die Gründe der Gegner, auf das, worin diese Recht haben und was man denselben ehrlich zugeben muß, viel zu wenig oder gar nicht ein, ja es scheint diese Gründe zum Theil gar nicht zu kennen oder in dem, was Wahres daran ist, nicht zu verstehen, stellt daher Manches schief oder ungenau dar, so daß der Zorn, in welchen Viele über dies Buch gerathen sind, nur zu sehr erklärlich, theilweis aber auch nicht unbegründet ist, obwohl derselbe bei einem unpartheiischen Beurtheiler nicht entstehen, dieser sich nur zur wohlwollenden Ergänzung und Berichtigung veranlaßt finden kann. Redliche Anerkennung der Andern, da, wo diese Recht haben, und gerades Bekenntniß dessen, was zwar fehlerhaft ist, sich aber doch auf der eignen Seite vorfindet — ein solches Verfahren kann allein zu einer Verständigung und zum Rechten führen.

Daß ich dies zu erstreben mich bemüht habe, und dabei von einem redlichen Interesse für die Gesammtheit des Volkes und alle Stände desselben ausgegangen bin, frei von einem selbstsüchtigen, einseitigen Adelsinteresse — dies wird hoffentlich jeder unbefangene Leser anerkennen, und an dem Zeugniß einer versöhnlichen, gegen Jedermann wohlwollenden Gesinnung scheint mir zumal in jetziger Zeit mehr gelegen zu sein, als an dem Talent und der Gewandtheit, mit welcher gearbeitet wird. An fähigen, gescheuten Leuten fehlt es uns auf dem Felde der Politik heut zu Tage nicht; an besonnenen, unpartheiischen und gegen Alle wohlwollenden aber nur zu sehr Was hilft aber eine in ihrer Art höchst gelungene Arbeit, wenn sie, je geistreicher sie ist, die Gegner nur um so mehr durch ihre Einseitigkeit, Unredlichkeit oder Animosität erbittert und entfernt, anstatt dieselben zu gewinnen?!

So rein meine Gesinnung und Absicht bei dieser Arbeit nun aber auch gewesen ist, so bin ich doch auf mancherlei Unannehmlichkeiten von unten, von oben und von der Seite her gefaßt, denn um so unpartheiischer ich mich zu sein bemühte, um so mehr wird jede Parthei irgend etwas unangenehm finden und zu rügen suchen, und gegen Alles, was dem trivialen Tagesgeschwätz entgegen ist, erhebt die Böswilligkeit ihr geifriges Geschrei. Aber ich mochte mich diesen Unannehmlichkeiten durch Verschweigung meines Namens nicht entziehen, indem ich mich für verpflichtet halte, mich zu dem, was ich geschrieben, auch zu bekennen, und den übelgesinnten Schriftstellern nicht das

Privilegium einräumen mochte, frei heraus und unbesorgt mit ihren Namen aufzutreten, während eine ganze Reihe von Verfassern der besten politischen Brochüren es gescheut haben, sich zu nennen, um persönlich vor gewissen Nachtheilen und Verunglimpfungen sicher zu sein.

Noch mache ich hier darauf aufmerksam, wie höchst wünschenswerth es ist, wenn vermögende adeliche Familien ihre Familien-Geschichte schreiben, drucken und auch (wie z. B. die derer von Alvensleben u. v. Schlieben) *) in den Buchhandel gelangen lassen. Bei einer auch nur einiger maaßen guten Bearbeitung sind dergl. Spezial-Geschichten die schätzbarsten Beiträge zur allgemeinen Geschichte des Landes, denn diese setzt sich ja aus der Geschichte der einzelnen Individuen und Familien zusammen. Ueberdies enthalten die Familien-Archive bisweilen die wichtigsten aber wenig oder gar nicht bekannten Nachrichten.

In der Geschichte des v. Alvenslebenschen Geschlechts, (Berlin 1829, 3 Thle.) hat uns Wohlbrück ein Werk geliefert, was sich als Muster aufstellen läßt, und einen solchen gelehrten Werth hat, daß es zu einem gründlichen Studium der märkischen Geschichte ein nothwendiges Material ist. Mehrere andere Familien-Geschichten dieser Art (z. B. derer v. Schwichelt, v. Schöningen **), v. Wartensleben) sind in neuerer Zeit erschienen, ihr Nutzen ist aber zu beschränkt, sobald sie nicht in den Buchhandel kommen; überdies gewährt die Veröffentlichung den großen Vortheil, daß Berichtigung von Irrthümern und Ergänzungen oder Beiträge von bisher unbekannten Geschichtsfreunden sehr erleichtert werden. Auch vermehrt es das Ansehn einer Familie wenn ihre rühmliche Geschichte, und die Reihe ihrer Vorfahren mit ihren Verdiensten recht Vielen wohl bekannt sind. Niemand wird z. B. den Familien eine gewisse Anerkennung versagen können, wenn er erfährt, daß die Rochow's in 20 Dörfern, die ihnen gehörten, über Land und Leute geboten; daß die

---

*) Nachricht von einigen Häusern des Geschlechts der v. Schlieffen oder Schlieben, Cassel 1784.

**) Geschichtliche Nachrichten von dem Geschlechte v. Schöning und dessen Gütern. Gesammelt und geordnet von den Gebrüdern Hans und Kurd v. Schöning aus dem Hause Jahnsfelde. Herausgegeben auf Kosten sämmtlicher Vettern v. Schöning. Berlin 1830 gr. 4. VIII. und 213 S. (Nicht im Buchhandel).

Wedel mehr Reisige aufbrachten als Churfürst Friedrich I., und daß Friedrich d. G. in einer öffentlichen, staatsrechtlichen Deduktion seiner Rechte auf gewisse Landestheile, dieselben aus Friedensschlüssen herleitete, welche die Familie v. Wedel mit den Königen von Polen geschlossen; oder wenn in der Familien-Geschichte der v. Wartensleben *) zu lesen ist, daß aus diesem, nicht sehr ausgebreiteten Geschlechte 13 Generale hervorgegangen und 13 Personen den Heldentod vor dem Feinde gestorben sind. Zugleich muß ein Hinblick auf solche Familien-Geschichten vielfach anfeuernd wirken **). Auch abgesehen von diesem und manchem andern damit zu verbindenden Nutzen für die Familien und die Gesammtheit, erscheint keine Art von Aufwand für eine wohlhabende adeliche Familie so rühmlich, wohlanständig und fernhin dauernd als die gute Ausarbeitung und der Druck einer Familien-Geschichte ***)

---

*) Genealogische und biographische Nachrichten von dem Geschlechte derer v. Wartensleben. Mit dem Bildniß des Feldmarschalls Alexander Hermann v. W. gesammelt und geordnet v. Gustav Grafen v. Wartensleben, kön. preuß. Hauptmann, Berlin 1831 Fol. (Nicht im Buchhandel).

**) Der Graf v. Wartensleben äußert in der Vorrede seiner Familien-Geschichte: „Freimüthig will ich bekennen, daß ich nicht zu denen gehöre, welche gleichgültig, vielleicht gar verächtlich auf jene Familien-Jahrbücher blicken, in welchen wir bis in frühe Jahrhunderte hinauf unsern Namen lesen und wie er den Zeitgenossen stets achtungswerth erschienen ist. Ich finde in ihnen für die spätern Generationen einen Sporn mehr, nach den Tugenden der Voreltern zu streben. Nicht der Titel macht den Adelichen; es ist der Sinn für Ehre und für Recht, der in ihm wohnen soll. Wo aber könnte sich dieser Sinn leichter entfalten, als auf unsern Schlössern und in den Häusern unserer Väter, wo diese von Glied zu Glied gewandelt, wo ihr Walten und Wirken noch ringsum sichtbar ist, wo die Bilder der im Dienst des angestammten Herrscherhauses ergrauten Krieger oder treu geprüfter Räthe in langer Reihe ernst auf uns herabblicken, wo uns alles an ritterliche Tugenden und an Pflichten für das Vaterland mahnt. Einem solchen Geschlechte anzugehören kann ich daher wohl als eine Gunst des Himmels betrachten, mit welcher er jedoch uns, den Abkömmlingen desselben auch zugleich die Verpflichtung auferlegt, sie persönlich zu verdienen, und wo möchte der Jüngling sich lieber ein Vorbild suchen als unter seinen Voreltern."

***) In Beziehung auf die Kosten gewährt es übrigens einen (in vielen Fällen gewiß erheblichen) Vortheil, die Familien-Geschichten auch in den Buchhandel gelangen zu lassen, denn wenn eine solche doch gedruckt wird, so ist es kein erhebliches Objekt noch 100 oder einige 100 Exemplare mehr abziehen zu lassen, welche im Buchhandel unfehlbar (und wäre es auch nur bei genealogischen

In dem 43sten Bande Seite 325 bis 391 der v. Kamtz-schen Jahrbücher für Preuß. Gesetzgebung (v. 1834) befindet sich eine sehr interessante „Abhandlung über die vor Einführung der fremdherrlichen Gesetzgebung am Rhein bestandene Untheilbarkeit der Rittergüter vom Professor Dr. Maurenbrecher zu Bonn, auf welche ich hier wegen der Erbrechts- und anderer Verhältnisse des rheinischen Adels aufmerksam machen möchte. Es ist hierin auch die wichtige Autonomie des rheinischen Adels aus den frühern Gesetzen und Observanzen dargelegt. Hätte ich diese Abhandlung früher gekannt, so würde sie mich in meiner Arbeit zu einigen ergänzenden Modifikationen hinsichtlich des adelichen Erbrechts veranlaßt haben. Der Verf. erwähnt (Seite 357), daß seit 1831 bis 1834, also innerhalb 3 Jahren (!) 29, sage neun und zwanzig *) Rittergüter durch Erbtheilung und sonstige Zersplitterung dergestalt parzellirt seien, daß sie gegenwärtig aus der Matrikel gelöscht werden müssen, weil sie das erforderliche Steuerquantum nicht mehr aufbringen. Indem Herr Prof. Maurenbrecher hieran die Bemerkung knüpft, wie es nöthig und dringendstes Bedürfniß sei für die Untheilbarkeit der Rittergüter am Rhein baldmöglichst Maaßregeln zu ergreifen, bemerkt er (S. 361): „Hätte der rheinische Adel überhaupt diese Autonomie damals nur reichlicher benutzt. Schwerlich würde dann die fast unerhörte Zersplitterung des adelichen Grundbesitzes am Rhein erfolgt sein, als deren alleinige Folge man es jetzt anzusehen hat, daß in die Matrikel von 1831 nicht das Drittheil der alten Rittergüter hat aufgenommen werden können, und daß selbst dieses Drittheil zu mehr als einem Drittheil von Bürgerlichen **) besessen wird, denen kaum ein anderer Gesichtspunkt zur Beurtheilung der Landesinteressen, die sie zu vertre-

---

Liebhabern und Spezial-Historikern) Absatz finden und so immer eine (vielleicht oft bedeutende) Beihülfe abgeben. Mittheilungen, die nur für die Familie bestimmt sind, lassen sich in einen besondern Anhang bringen.

*) Diese Anzahl ist um so gewichtiger als in der Matrikel der gesammten Rheinprovinz überhaupt nur 480 Rittergüter vorhanden sind.

**) Hierbei kommt noch mit in Betracht, daß viele Adeliche zwei, oder mehrere Rittergüter, gleichwohl aber in ihrem Wahlbezirk eben so nur Eine Stimme haben, wie der Nicht-Adeliche, der nur Ein Gut hat, so daß also, wenn auch der Adel der Bedeutung des Grundbesitzes nach zu zwei Drittheilen und mehr in Betracht kommt, dennoch der Kopf- und Stimmenzahl nach die Nicht-Adelichen zu mehr als einem Drittheil wirksam sind. Überdem kommt noch hinzu, daß manche Adeliche ihrem Wesen, ih-

ten haben, zuzutrauen ist, als der der Industrie und der Landwirthschaft, zu dem sie vermöge des in geringerem Maaße erforderlichen Grundbesitzes weniger berufen zu sein scheinen, wie der eigens dazu berufene Bürger- und Bauernstand, dem sie denn auch in der Regel sich anschließen werden, statt die Interessen zu vertreten, zu denen die Besitzer der Rittergüter nach unserer landständischen Verfassung ausgleichend und ausschließlich berufen zu sein scheinen. Denn wenn nicht Alles trügt, so hat man dem ins Leben zurückgerufenen Adelstande am Rhein keine andere Aufgabe zugedacht, als welche in dem Bedürfnisse jeder landständischen Verfassung liegt; ich meine: die Intressen des Adels oder Ritterstandes mit denen des Landes zu vereinigen, oder wie es sich auch sagen ließe: das historische, aristokratische Element, dem merkantilischen, geldwirthschaftlichen, demokratischen gegenüber zu vertreten, mithin das retardirende, balancirende Princip in der diesseitigen Provinz zu sein, gegenüber dem um sich greifenden Princip der Bewegung und der durchgreifenden Speculation."

Schließlich bemerke ich mit Bezug auf einige Stellen meiner Schrift und auf inzwischen eingetretene Veränderungen, daß ich diese Arbeit größtentheils schon im Anfange des Jahres 1833 in Cöln niederschrieb.

Den Männern, welchen ich theils eine vielfache Belehrung über Recht und Staat im Allgemeinen, theils über das Wesen des Adels insbesondere verdanke *), habe ich mein Schriftchen als ein Zeichen der Dankbarkeit und der aufrichtigsten Verehrung zu widmen gewagt.

Möge mir eine wohlwollende und nachsichtige Aufnahme zu Theil werden.

Minden, den 13ten Juli 1835.

---

ren Interessen, Gesinnungen und Bestrebungen nach entweder nicht mehr oder noch nicht adelich sind, vielmehr zu den Merkantilen oder zu dem Princip der Bewegung gehören.

*) Durch die Schriften, welche hier Seite 173; S. 131; S. 45; S. 44; S. 4, 32 u. 8 zitirt wird, und durch die Abhandlungen über den Adel, welche sich S. 96 u. 309 in den Karrikaturen des Heiligsten v. Steffens (Th. 1. Leipzig bei Brockhaus) befinden. Von Göschels „Zerstreuten Blättern" ist so eben auch der 2te Theil (auch unter dem Titel „Zur Philosophie und Theologie des Rechts und der Rechtgeschichte") erschienen.

Inhalt.

Seite

1. Einleitung 1
Soll der Adel nur persönlich verdienten Männern beiwohnen? 1
Demokratie und Liberalismus 5
2. Monarchie und Demokratie und ihr gegenseitiges Widerstreben 7
3. Ausgang des Kampfes zwischen Monarchie und Demokratie 9
4. Pflicht, es mit der Monarchie zu halten 12
5. Vorschreiten der Demokratie 12
6. Gute Seiten der Demokratie 13
7. Sicherung gegen das fernere Vorschreiten derselben . . 14
8. S. g. Konstitutionen sind dazu nicht geeignet 14
9. Nothwendigkeit einer Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie 16
10. Der Adel dient zu einer solchen Vermittlung 19
a. Frühere und jetzige Bedeutung des Adels 19
b. Grundlagen des Adels 20
(Abstammung. Grundbesitz. Funktion im Staatsleben.)
c. Übergang vom Throne zum untern Volk 22
d. Prinzip der Ehre 15
e. Neuerungssucht und Stabilität 27
Vom s. g. Zufall der Geburt S. 30. Mann von Familie S. 32 u. 81. Bedeutung der Familie.
f. Landesherrliche und grundherrliche (adeliche) Erbfolge 34
g. Freie Konkurrenz zu Ehrenstellen 36
h. Subordination 37
11. Stellung des großen Grundbesitzers 41

Seite

12. Verständige haben längst den Nutzen eines Erbadels anerkannt 44
13. Jetziger Zustand des Adels 47
a. In andern deutschen Ländern. 48
b. In Preußen 48
14. Hat die jetzige Preußische Landtags-Ritterschaft eine Bedeutung? 49
(Anmerkung über die Juden).
a. Entweder Verschwinden dieser Ritterschaft 52
b. oder bessere Organisation derselben 54
c. Ende dieser Ritterschaft
I. durch Verschwinden der Rittergüter 55
II. durch Veränderung der Personen. 56
d. Rheinische Landtage. 56
15. Bemerkung über die Entstehung der jetzigen Preuß. Provinzial-Landtage 61
16. Hindernisse einer Ordnung des Adels und Grundeigenthums
a. Bequemlichkeit 65
b. Furcht 65
(Note über die öffentliche Meinung S. 66.)
c. Übele Folgen dieser Furcht 67
(Verdeckte Hülfen. Weggeworfenes Geld) 69
17. Entscheidung für die ständische Verfassung. 70
18. Namentlich in Preußen 71
19. Erhaltung der Stände in Preußen. 72
(Hoher Adel, Städte, Bauern, Niederer Adel).
20. Welche Maaßregeln in Betreff des Adels jetzt zu ergreifen 75
a. Adelsbehörden 76
(Note über den Zivil-Dienst des Adels).
b. Erhaltung des Familien-Vermögens 80
(Zusammenhang der Familien u. des Grundeigenthums S. 81.)
c. Erbrecht. Testamente. 83
(Note über die trierschen Stock- und Voigtei-Güter) 86
21. Einwürfe gegen das adeliche Erbrecht
I. Vermeintliche Ungerechtigkeit 87
II. Angeblicher Nachtheil für die National-Ökonomie 91
22. Vorpflichten des Adels und Nothwendigkeit einer speziellen Beaufsichtigung desselben. 93
(In Betreff der Heirathen S. 94, unadelicher Gewerbe S. 94, des Vermögens S. 96.)

		Seite
23.	Erforderlicher Geldaufwand	97
24.	Standeserhöhungen	98
25.	Oratio pro Domo	101
26.	Die Sache des Adels ist nicht bloß Sache des Adels . . .	104
27.	Zaghaftigkeit, Mangel an festem Auftreten	105
28.	Nothwendigkeit eines Zusammenhaltens	105
29.	Privatwirksamkeit des Adels	107
	Heirathen des Adels	108
	(Popularität und Verbindung mit dem übrigen Volke S. 109. Vermögenserwerb S. 110).	
	Wohnort des Adels	112
30.	Welche Maßregeln in Betr. der Preuß. Landtags-Ritterschaft zu ergreifen	113
31.	Nothwendigkeit einer Sonderung derselben	114
32.	Itio in partes	116
33.	Die Hauptsache für die Staaten sind geistige Stützen .	118
34.	Ist der Adelstand mit dem Christenthume vereinbar? . .	119
	(Note über Jus latii S. 124, adeliches Erbrecht S. 126 und das Recht der Erstgeburt S. 127).	
35.	Philosophische Begründung des Adels. Naturnothwendigkeit desselben	120
	Innerer Grund der Monarchie, Aristokratie u. Demokratie .	127
36.	Nothwendigkeit einer Sorge für die Aristokratie . . .	131
	(Zitat aus Hansemann)	132
37.	Irgend eine Aristokratie ist unvermeidlich	134
	Aristokratien in Nordamerika	135
	a. des Geldes	136
	b. der Farbe	136
	c. Grundadel	139
	d. andere Standesunterschiede	139
	(Aussprüche der Amerikaner Sidons S. 139 und John Adams S. 140 und Pascal's S. 140).	
	Revolutions-Adel	141
38.	Ote toi, que je m'y mette	143
39.	Blick in die Zukunft	144

Anhang.

Seite

I. Göthe über den Adel 149

II. Vierter westphälischer Landtag 151

III. Königl. Preuß. Verordnung v. 29. Juni 1798 wegen Verhütung der fernern Vertheilung der adelichen Güter in Neu-Ostpreußen 158

IV. Versicherungen König Friedrich Wilhelm des III. . . . 160

V. Mittheilung aus der Schrift: Über die Grundlagen unserer Verfassung. Gedrucktes Manuscript v. Werner Freiherr von Harthausen 164

VI. Sonderung der Rittergüter von den Landgemeinden . . 167

VII. Über den Ursprung des Adels (Zu Seite 4) 173

Druckfehler.

Seite 26 Zeile 1 von unten, lies: servir statt sesvir.

— 59 — 20 von oben, lies: Fabrikanten statt Fabrikannten.

— 59 — 30 von oben, lies: von ihm verkauft statt subhastirt.

— 68 — 10 von oben, lies: Inkonvenienz st. Jokonvenienz.

— 73 — 3 von oben, lies: Viril statt Vivil.

20 von oben, lies: loß statt lost.

— 80 — 11 von unten, lies: bekannt statt bekanntlich und nach „herausgegebene" setze:)

Einleitung.

Wie über viele andere Gegenstände, so sind auch über den Adel in unserer Zeit richtige Ansichten sehr wenig verbreitet. Von den Meisten wird der Adel entweder als etwas Verwerfliches, Unheilbringendes, was nie nützlich war, oder doch jetzt als abgenutzt und todt nicht weiter zu beachten, und nun möglichst zu beseitigen sei, angesehen, oder er wird als eine Grundlage dummer Prätension und eitler Arroganz betrachtet, ja leider von einem Theil der Adelichen selbst hiezu mißbraucht.

Wenn nun aber der Adel wirklich einer von den Faktoren ist, welche zu dem Produkt eines erfreulichen Staatslebens mitwirken können und müssen, so ist es von der höchsten Wichtigkeit, über diejenige Stellung und Wirksamkeit, welche der Adel bei uns einnehmen und erfüllen kann und soll, eine klare Anschauung zu gewinnen. Diesen Gegenstand ganz zu erschöpfen und alle die Verhältnisse und Beziehungen darzulegen, in welchen der Adel bei uns in Deutschland nützlich sei oder sein könne, würde für eine kleinere Abhandlung zu umfassend sein, weshalb wir uns hier darauf beschränken, diejenige eine Seite hervorzuheben, welche für jetzt die erheblichste ist. Zuvor berühren wir hier aber noch zwei Punkte.

Soll der Adel nur persönlich verdienten Männern beiwohnen?

Ein sehr verbreiteter Irrthum ist die Ansicht, daß der Adel seinem Wesen nach nur Folge und Ausdruck des Verdienstes sein solle. Zwar steht der Adel mit dem Verdienst in einer gewissen inneren Verbindung, aber keineswegs ist er nur durch dasselbe bedingt. Es verhält sich damit ähn-

lich, wie mit dem Gelde. Tüchtige, thätige, verdiente Leute kommen in der Regel und offenbar sehr viel mehr zu Vermögen, als unverdiente Personen. Vermögen und Geld gewährt mancherlei Vortheile und Ansehn, es liegt darin eine Belohnung nützlicher Thätigkeit, und so ist es denn ganz natürlich, daß man für Arbeiten Geld, und daß man einem verdienten Manne irgend wie eine Vermögensdotation giebt. Aber Niemanden wird einfallen, es als Staatsprinzip aufzustellen, daß nur der Vermögen besitzen dürfe, der ein verdienter Mann sei *), obwohl es immer ein sehr unerfreulicher Anblick ist, einen reichen Mann zu sehen, dem alles Verdienst der Thätigkeit und der Bildung abgeht. In gleicher Art stellt sich die Sache beim Adel. Nicht ist dieser seinem Wesen und seiner Entstehung nach eine Einrichtung zur Belohnung und Auszeichnung des Verdienstes; keineswegs ist er dadurch entstanden, daß man sich ihn zu diesem Zwecke ausdachte, demnach die verschiedenen Adelsstufen bestimmte und dieselben zu vertheilen anfing, sondern wie sich in den Uranfängen des germanischen Volkslebens Vermögen und Reichthum zu bilden begann, so in ähnlicher Art, vielfach durch Vermögen bedingt oder mit demselben in gleichem Schritte, bildete sich auch der Adel. Soweit die Geschichtsquellen hinaufreichen, in der allerfrühesten Zeit, von welcher uns eine nähere Kunde der sozialen Verhältnisse der Germanen aufbewahrt ist, finden sich bereits die Anfänge des Adels vor, welcher sich durch mannigfache Ereignisse und Modifikationen bis in seinen jetzigen Zustand gestaltet hat. In den Verhältnissen, aus denen der Adel hervorgegangen, in den verschiedenen Zuständen, die er in Jahrhunderten durchlaufen ist, war der Adel eine politische Stellung, eine Staatsfunktion, eine Art Staatsamt, und daß er dies — obwohl in anderer Beziehung, als in früheren Zeiten —

*) Für die juristische, staatsrechtliche Behandlung des Eigenthums ist dies Prinzip unbedenklich nicht anwendbar; dennoch liegt eine sehr tiefe methaphysische Wahrheit darin, und es wird jedem Menschen sehr heilsam seyn, derselben bis zu ihrem ersten Anfang und bis zu den letzten Konsequenzen nachzugehen und diese auf sich selbst in voller Stärke anzuwenden. Wie es dem Reiche des Verderbens eigen ist, Wahrheiten und Anforderungen, denen nur im Reiche des Geistes genügt werden kann, hier auf Erden äußerlich realisiren zu wollen, und dadurch auch den unvollkommenen, approximativen Grad der Realisation, welcher hier noch möglich wäre, unmöglich zu machen, so ist es auch der hier angedeuteten Wahrheit gegangen — und dies bezeichnet das eigentlich innere Wesen des St. Simonismus.

noch jetzt sei, dies darzuthun, ist eine Aufgabe dieser Schrift. Der Adel — insbesondere in seiner Eigenschaft als Grundadel — war eine Art von erblichem Amt, erblicher Obrigkeit; der Adel stand dem Lande vor, regierte dasselbe in vielen Beziehungen, in welchen ihm eine gewisse Herrschaft zustand. Wie sich in den verschiedenen Territorien die Fürsten, die Landesherren (der hohe Adel) im Großen bildeten und entwickelten, eben so oder ganz analog bildete sich im Kleinern auf den Rittergütern der landsässige (niedere) Adel, als die unterste Stufe von Landesherren (Unter-Fürsten, Patrimonial-Fürsten). *) So gehen denn auch die Adelsstufen von den bloßen Edelleuten und Baronen zu den Reichsrittern, Grafen, Fürsten, Herzogen bis zum Könige und dem Kaiser an der Spitze, welcher wieder in gewissen Beziehungen neben und über sich hatte das gesammte Reich, wie es auf den Reichstagen verfassungsmäßig sich darstellte. In jedem dieser Adelsgrade gab es noch wieder mancherlei Unterschiede, Modifikationen und Abstufungen. Ein jeder dieser Adelsgrade war und gewährte eine gewisse entsprechende politische Stellung im Reiche und dessen einzelnen Ländern; sofern er auf Landbesitz beruhte — wie dies wenigstens bei

---

*) Aus dieser Eigenschaft des Adels ging hervor, daß er das Waffen- (Fehde-) Recht, das Recht zum Kriege hatte, wie auch jetzt noch die Landesfürsten und selbstständigen Staaten dies Recht haben. Bloßen Unterthanen als solchen steht das Recht hiezu weder unter sich noch gegen eigene oder auswärtige Obrigkeiten zu, weil sie mit diesen nicht auf gleicher Rechtslinie stehen, denselben — wenn man es so ausdrücken will — nicht ebenbürtig sind. Der Adel dagegen war nicht allein unter den ganz Gleichen, sondern auch gegen den ihm höheren Adel zu einem ebenbürtigen Kampfe rechtsfähig. (Zu dem Adel des deutschen Reichs gehörte auch der Kaiser, er war der vornehmste deutsche Edelmann, es gehörte mit zu seiner Ehre, daß er ein Ritter, daß er an der Spitze der Ritterzunft stand.) Als die Adelskriege (bella sive duella), die Fehden (Gottlob!) aufhörten, blieb ein Theil derselben, die Zweikämpfe (die Duelle) noch übrig, und aus dieser historischen Entstehung derselben rührt es her, daß eine Reihe von ritterlichen Grundsätzen, Ansichten und Regeln bei ihnen obwalten, die in dem adelichen Fehde-Wesen ihren Grund und ihre Wurzel haben. Dahin gehört u. a. die Anforderung der Ebenbürtigkeit, welche sich früher anders als jetzt gestaltete, immer aber noch jetzt vorhanden ist, indem z. B. ein Student, ein Offizier (auch wenn er nicht adelich ist) sich nicht wohl zu einem Duell mit einem Schuhflicker, oder seinem eigenen Bedienten verstehen wird. Eine gewisse Standesgleichheit wird noch immer verlangt, auch die Nichtadelichen fordern dieselbe.

den Häuptern der betreffenden Familien Regel war — war jeder dieser Adelsgrade als solcher eine Grundherrlichkeit, eine obrigkeitliche Stellung. Auf die frühern Zeiten kann hier nicht weiter gründlich eingegangen werden. In den Uranfängen des Adels und zur Zeit der ersten Bildung desselben mögen persönliche Fähigkeit und Thätigkeit auf den Besitz des Adels ähnlich eingewirkt haben, wie diese Eigenschaften auf den Vermögensbesitz einwirkten. Wie das Vermögen sich von Vater auf Sohn vererbt, so entwickelte sich auch der Adel als ein erbliches Verhältniß, als eine erbliche politische Stellung, und es bildete sich in den germanischen Völkern eine große Anzahl von Familien, welche den Erbadel *) ausmachten. Da dieser Adel sich durch das germanische Volksleben nun so gebildet hatte, lag es auch in dieser erblichen Beschaffenheit, daß er nicht gerade von der persönlichen Würdigkeit des Einzelnen abhängig war, eben so wenig wie dies bei der Vermögensvererbung der Fall ist. Durch die Geburt erhielt man den Adel. Dieser bot aber manche Vortheile, Ehre und Auszeichnung dar — Verhältnisse, welche von Menschen geschätzt und gewünscht werden, weshalb der Eintritt in den Adelstand eine Belohnung für geleistete Verdienste abgeben konnte. Daher kam es in spätern Zeiten, daß man Personen, welche ihrer Geburt nach nicht zum Adel gehörten, in Folge ihrer Verdienste in den Adelstand aufnahm, dadurch diese Leute, und wiederum durch sie jenen ehrte. Hiedurch und durch den Umstand, daß Standeserhöhungen in neuern Zeiten ganz außerordentlich zahlreich geworden, ist denn die Meinung entstanden, aller Adel habe nur in der Anordnung und Standeserhebung durch die Regenten seinen Ursprung. Dazu kam, daß die politische Stellung und Funktion des Adels, in neuern Zeiten sehr in den Hintergrund gedrängt, den Blicken Vieler entging, während man die Ehrentitel und Ehrenrechte des Adels und die zur Belohnung von Verdiensten häufig erfolgenden Adelsverleihungen zu einseitig ins Auge faßte, und dies veranlaßte und verbreitete die Meinung, der Adel sei ein zur Anerkennung, Belohnung und Auszeichnung des Verdienstes bestimmtes Institut, welches nur verdienten Leuten beiwohnen solle, und es sei ein

*) Dieser erste germanische Adel ist von dem erst später entstehenden Ritterstande und Ritteradel — als solchen — sehr erheblich verschieden. (Vergl. hierüber u. a. Mösers Osnabrückische Geschichte und Eichhorns deutsche Staats- und Rechtsgeschichte.)

Mißbrauch, wenn er sich auch bei andern Leuten vorfinde, wenn er erblich sei. *)

Diese Meinung ist eben so unrichtig, wie die Behauptung, daß nur ein verdienter Mann Vermögen haben solle. Welche Bedeutung und welchen Zweck der Adel bei uns eigentlich habe, wollen wir nunmehr wenigstens theilweis darzulegen versuchen.

Demokratie und Liberalismus.

Zu dem Ende weisen wir hier aber noch darauf hin, daß der Mensch seiner Haupt- und Grundbeschaffenheit nach überall, zu allen Zeiten und an allen Orten derselbe sei, und daß dieselben Ur-Keime, Tendenzen und Neigungen in allen Menschen und Völkern sich vorfinden, hier mehr, dort weniger ausgebildet. Je nachdem die Bedingungen der Anregung oder Ausbildung sich vorfinden, entwickeln sich demnach gewisse Seiten der menschlichen Natur dergestalt überwiegend oder bleiben so im Hintergrunde, daß sich die mannigfaltigsten Völker-Erscheinungen ergeben, daß verschiedene Völker oft von ganz anderer Natur zu sein scheinen, während doch bei allen die Grundlage eine und dieselbe ist. Die ganze Weltgeschichte ist ein Belag und eine Manifestation dieses Verhältnisses. Wie nun dieselben Keime und Neigungen im Menschen sich in verschiedenen Verhältnissen verschieden entwickeln und dieselben benutzen, so findet dies auch in Betreff der Demokratie Statt. Der Keim hierzu liegt in der innern Natur jedes Menschen — worauf wir gegen das Ende dieser Schrift noch einmal zurückkommen. In der Geschichte sehr vieler, fast aller Völker finden wir daher, wie unter andern auch die demokratische Tendenz

*) Wer mit der Geschichte des Adels näher bekannt ist, wird einsehen, daß die Entwicklung des Adels und der Begriffe über denselben hier der Hauptsache und dem wesentlichen Gange nach richtig dargelegt sei. Der Verfasser ist hierbei bemüht gewesen, sich den gewöhnlichen Begriffen und Sprachformen des größern Publikums zu akkommodiren und bittet hiervon nicht etwa auf einen Mangel der Kenntniß des speziellen historischen Ganges der Sache zu schließen. In dem weiterhin angegebnen Werke des Prof. **Stahl** sagt derselbe S. 341: „denn als Auszeichnung und Belohnung für Verdienste soll die Adelsverleihung überhaupt nicht betrachtet werden, sondern bloß als Zugeständniß und **Sanktion des Eintritts in den Stand**, dem eine Familie durch ihr Grundvermögen, und die Art, wie sie es für die Nachkommen befestigt, wirklich anzugehören beginnt."

der Menschen sich entwickelt und wichtige Erscheinungen herbeigeführt habe. So übereinstimmend der eigentliche innere, letzte Grund überall war, so höchst verschiedenartig konnten die Verhältnisse sein, unter denen er wirkte und sich entwickelte, so abweichend konnten die Vortheile, die Uebelstände, die Beschwerden und Anforderungen, die damit verbundenen Raisonnements und die Enderscheinungen sein, welche er hervorrief. In unserer Zeit fällt die demokratische Tendenz der Menschen hauptsächlich mit dem s. g. Liberalismus zusammen, welche beide in einer gegenseitigen Wechselwirkung stehen. Theils ist die Theorie des Liberalismus aus demokratischen Umständen oder Neigungen und Anforderungen hervorgegangen, theils hat sie diese angeregt, genährt, gekräftigt und denselben geistige, dadurch zuletzt auch materielle Waffen bereitet. Dies näher auszuführen und durch die Geschichte, die Entstehung, allmälige Modifikation, Entwicklung und den dermaligen Zustand, so wie die verschiedenen Anforderungen des jetzigen Liberalismus genauer zu belegen, würde uns von unserm eigentlichen Zwecke hier zu weit entfernen. *) Wir müssen uns hier mit der Hindeutung auf die Sache begnügen, daß der Liberalismus im Ganzen genommen seiner Natur und seinem Hauptcharakter nach demokratisch sei und demokratisch wirke. **) Wer die Ereignisse unserer Zeit richtig zu erkennen vermag, kann sich tausend Beläge und Bestättigungen hierfür angeben, auch leicht die Gründe auffinden, weshalb — in wirklichem oder scheinbarem Widerspruch hiemit — der Liberalismus in manchen Verhältnissen nicht demokratisch oder gar anti-demokratisch auftritt. — Wir bitten auf das hier Gesagte bei dem fernern Verlauf unserer Abhandlung mit Rücksicht zu nehmen. Selbst wenn übrigens dasselbe für richtig nicht an-

*) Vergl. hierüber auch: „Triumpf der Philosophie des 18ten Jahrhunderts" und C. L. v. Haller's Restauration der Staatswissenschaften Band I.

**) Eine Theorie, ein politisches System für sich allein wird nie erhebliche Staatsereignisse bewirken, wenn nicht entsprechende materielle Interessen kräftig hinzutreten. Ist dies letztere aber der Fall, dann wirken Theorien und diese Interessen zusammen, kräftigen und steigern sich gegenseitig. Diese dem Liberalismus entsprechenden Interessen sind die der Demokratie; wie die Kraft der Doktrinaire und des juste milieu nicht in ihrer Theorie, sondern in den materiellen Interessen der Geldreichen und des Mittelstandes liegt.

genommen werden könnte, wird das hier Folgende sich auch anderweit und an und für sich als begründet ergeben.

Monarchie und Demokratie und ihr gegenseitiges Widerstreben.

Die Monarchie und die Demokratie sind ihrer innern Natur und ihrem ganzen Wesen nach so heterogen und verschiedenartig, daß sie unmöglich in einem engen freundschaftlichen Verhältniß bei- und ineinander bestehen können. Von ganz verschiedenen Bedingungen und Elementen ausgehend, haben beide ganz verschiedene Neigungen und verfolgen abweichende Interessen, und eben hierin liegt eine Veranlassung der Reibung und des Zwiespalts zwischen beiden. Im Wesen der Monarchie liegt es, auf Erhaltung und Befestigung ihrer Macht, ihres Ansehns und Glanzes, so wie des von ihr erforderten Gehorsams bedacht zu sein, in ihrem Staate geht Ehre, Macht und Einfluß (bisweilen auch Vermögen) zunächst von dem Monarchen aus und ihm ordnet sich Alles unter. Ein ruhigerer, mehr geregelter und fester Gang pflegt der Monarchie beizuwohnen. Wie nun in jeder Stellung eine, gerade ihr eigenthümliche Versuchung liegt, und alle Menschen die selbstsüchtige Neigung haben, ihren Besitz, ihren Einfluß und ihr sonstiges Interesse über die Gebühr auszudehnen: so ist auch die monarchische Stellung der starken Versuchung unterworfen, dies ebenfalls zu thun, und dergestalt zu befehlen, Gehorsam zu heischen, Macht und Zwang anzuwenden, ihren Glanz und Pracht zu steigern, zu dem Ende Steuern zu erheben und dergl. mehr, daß dabei Recht und Billigkeit überschritten wird.

In dem demokratischen Wesen dagegen liegt es, daß jeder Einzelne sich seinen Staatsgenossen gleichstellt; was der Einzelne kann und vermag, das kommt in Betracht und findet Anerkennung — (vorausgesetzt, daß er dadurch kein zu großes Uebergewicht, keine Herrschaft über die Andern begründe); jede Art von Erwerb, der Zutritt zu allen Ehrenstellen soll Jedem offen stehen, nur von Seines-Gleichen, von selbst eingesetzten Beamten will man regiert sein; es ist eine Abneigung oder Widerwille vorhanden, hervorragende Persönlichkeiten dauernd über sich zu sehen; es ist die Neigung da, denselben irgend wie ein Ende zu machen oder sie den übrigen Staatsgenossen wieder gleich zu stellen, *) weshalb jede Art von Stan-

*) Der Ostrazismus in Athen, wodurch so oft ausgezeichnete Männer verbannt wurden, weil man das Hervorragende ihrer Per-

desunterschied, von Adel oder anderer Aristokratie dem ganz demokratischen Wesen durchaus zuwider oder ein wahrer Gräuel ist. *) Daher dies Ab- oder Herunterkämpfen gegen alles, was als höher gestellter Stand erscheint, und dieses Drängen von unten nach oben, was mehr und mehr eine steigende Unruhe und Gährung bewirkt. Je mehr sich das gesellige Leben entwickelt, je mehr die Verhältnisse mannnigfaltiger werden, desto mehr müssen sich ausgezeichnete Persönlichkeiten bilden, desto mehr läßt sich die ganz natürliche Tendenz der menschlichen Gesellschaft zur Monarchie wahrnehmen, desto ungestümer wird auch die Bewegung von unten nach oben, bis endlich unter furchtbaren Konvulsionen dennoch die Monarchie geboren wird. Diese, in ihrer über alle Andern hervorragenden Stellung erscheint in den Augen der Demokratie als das größte Ungemach, die größte Kalamität, und daher und aus Furcht vor ihr, die Unduldsamkeit oder Eifersucht gegen hervortretende Männer, welche — insofern sie ächt demokratischen Sinn hatten — hiermit selbst übereinstimmten, ihr Vaterland verließen, ihre Staatsämter niederlegten, die Wiederannahme derselben ablehnten oder auf andere Vorzüge verzichteten, um die demokratische Gleichheit nicht zu stören und in der Erhaltung oder Erweiterung ihres Uebergewichts nicht fortzufahren.

Eben dies Postulat der Gleichheit und der Freiheit von jeder Macht, die nicht von ihnen selbst ausgeht und von ihnen selbst anerkannt ist, widerstrebt oder erschwert die Unterordnung und den Gehorsam der Demokraten, und wie die Staatsbeamten von dem Volke selbst (meist nur für kürzere Zeiträume) eingesetzt sind, so liegt, bei eintretender Unzufriedenheit mit denselben, auch der Gedanke und die Ausführung nahe, dieselben wieder abzusetzen, und wenn überhaupt und besonders in schweren Zeiten Gehor-

---

sönlichkeit widerwärtig fand, ging ganz natürlich aus der hier erwähnten Neigung hervor. Es war eine ächt demokratische Erscheinung, daß jener alte Mann, obwohl er die Rechtschaffenheit des Aristides nicht leugnete, dennoch für dessen Verbannung stimmte, „weil er es nicht leiden mochte, daß Alle denselben den Gerechten nannten."

*) Und doch ist ein Unterschied des Standes, des polit. Einflusses u. s. w. unvermeidlich, sobald es Reiche und Arme giebt; will man daher die polit. Gleichheit, so muß man auch verhindern, daß es reiche Leute gebe, wie man denn in Sparta hierauf wirklich bedacht war.

sam, Steuerentrichtung u. s. w. gerade am nothwendigsten sind, werden dieselben oft am entschiedendsten verweigert.

Leicht würden sich aus dem eignen Wesen der beiden Regierungsformen und in besonderer Beziehung auf die Geschichte der einzelnen Völker die ganz entgegengesetzten Richtungen und Neigungen der Monarchie und der Demokratie noch weiter darlegen lassen, doch jedem Geschichts- und Staatskundigen wird der starke Gegensatz und das Widerstrebende dieser beiden Staatsformen ohnehin klar einleuchten.

Hieraus ergiebt sich aber auch die Unverträglichkeit beider. Wie die abgesondert für sich bestehende Demokratie sich bestrebt, die Monarchie fern zu halten, so wird sie auch, wenn sie mit dieser zusammen besteht, sich derselben zu erwehren, dieselbe zu vermindern, zu entfernen suchen. Die sich widersprechenden Interessen beider, die gegen einander laufenden Richtungen, die Tugenden wie die unvermeidlichen Fehler von beiden müssen nothwendig bald eine Reibung, einen Konflikt hervorbringen, welcher unausweichlich in den heftigsten Kampf übergeht. Weit entfernt, daß die beiden kämpfenden Seiten sich etwa das Gegengewicht halten und neben einander fortbestehen können, muß die eine das Uebergewicht erlangen und die andere aufheben. Nicht nur a priori läßt sich dies als nothwendig nachweisen, sondern auch die Geschichte legt es tausendfach dar.

Ausgang des Kampfes zwischen Monarchie und Demokratie.

Entweder wird die Monarchie, um sich bei dem Entgegenstreben der Demokratie zu erhalten und zu sichern, in dem Maaße mehr zu früher nicht erforderlichen und daher neuen, bisher nicht juristisch anerkannten Mitteln greifen, als das Andringen der Demokratie stärker wird, diese wird, über die neuen, unerhörten Maaßregeln unwillig, sich noch stärker regen, hierdurch werden wiederum noch nachdrücklichere Schritte für die Monarchie nothwendig u. s. w., bis diese endlich, wenn es ihr gelingt ihre Maaßregeln durchzusetzen, in diesem Kampfe und durch denselben — selbst ohne oder gar wider ihren Willen — bis zur Despotie getrieben wird, durch deren eisernen Zepter ihr ferneres Bestehen allein noch möglich ist. *)

*) Es ist dies leicht einzusehen und auch schon oftmals ausgesprochen, neuerlich noch in der Schrift:

Oder aber die Demokratie trägt den Sieg davon, sei es nun, daß die Monarchie, zu schwach oder zu feig, gleich Anfangs zurückweiche *) und allmählig (ohne Schlacht, durch bloße taktische Manövers) vom Felde in ihren Sturz gedrängt werde, oder daß sie zwar noch den Muth habe,

---

„Unter welchen Bedingungen ist das Gedeihen der landständischen Verfassungen in dem deutschen Bunde zu erwarten? Heidelberg 1833, wo Seite 98 gesagt wird: „Sollten dagegen die hier beleuchteten Gebrechen der neuen Repräsentativ-Verfassungen in ihrem jetzigen Umfange fortbestehen und ungestört fortwirken, so ist nicht zu bezweiflen, daß in den meisten neukonstituirten Staaten es sehr bald zwischen dem Landesfürsten und dem demokratischen Elemente der Ständekammer zu einem offenen Kampfe um die eigentliche Souverainität kommen würde. Wäre auch alsdann, wie es, wenn es heute dazu käme, bei der vorherrschenden Anhänglichkeit der untern Volksklassen an das angestammte Fürstenhaus und bei der bisher noch unerschütterten Treue der deutschen Heere, voraussichtlich der Fall sein würde, das Resultat dieses offenen Bruchs den Regierungen günstig, so stände jedenfalls wohl nicht mehr zu erwarten, daß die Fürsten, welche bei dem besten Willen die von ihnen beschwornen Verfassungen aufrecht zu halten, sich zur Nothwehr gegen ihre eignen Stände einmal genöthigt gesehen hätten, nach errungenem Siege sobald daran denken könnten, ihre Gewalt von neuem zu beschränken."

„Allen aufrichtigen Freunden sowohl des monarchischen Prinzips und erblichen Rechts, als einer geregelten und garantirten Freiheit stelle ich es anheim, zu überlegen, ob es im Interesse beider nicht gerathen sei, die vorhandenen Gährungsstoffe bei gehöriger Zeit zu beseitigen, als das Resultat eines chemischen Prozesses abzuwarten, welcher bei längerer Dauer sehr leicht die gänzliche Auflösung aller darin begriffenen Bestandtheile zur Folge haben könnte."

Das Dilemma zwischen unbeschränkter Autokratie und Demokratie ist gleichfalls nachgewiesen im „Archiv für die neueste Gesetzgebung v. Müller Offenbach in der Vrede'schen Buchhandlung Bd. V. S. 57 u. 74. Auch Möser, so hochstehend durch die edelste Humanität wie durch die höchste Staatsweisheit, erkannte (in seinen patr. Phant. I. S. 141) „daß die schrecklichste Sclaverei daraus erwachsen würde, wenn zwischen dem Landesherrn und den geringen Eigenthümern gar keine selbstständige mittlere Gewalt in einem Staate vorhanden wäre."

*) „Wir wollen nicht, daß der König verletzt werde und deshalb verlangen wir, daß er sich vom Kampfplatze zurückziehe und fern halte" Carrel in seiner Rede vor dem Geschwornen-Gericht zu Paris.

der Demokratie Stand zu halten und einen Kampf einzugehen, in diesem aber unterliege.

Das Unterliegen eines der beiden Theile muß nothwendig durch das Widerstreben beider herbeigeführt werden, und die Wahrscheinlichkeit des Sieges ist dergestalt auf Seiten der Demokratie, daß selbige mehr oder weniger an Gewißheit gränzt. Wenn nämlich die Monarchie und die Demokratie unmittelbar neben einander stehen, so heißt dies so viel, als daß ein Volk, welches allen seinen Bestandtheilen nach demokratisch ist, von einem Monarchen regiert werde. Hier steht die einzelne Person dieses letztern dem ganzen Volke gegenüber, er für sich allein ist ohnmächtig, die Anzahl derer, welche durch persönliches Interesse oder sonst wie ihm ergeben sind, ist verhältnißmäßig zu gering, als daß er sich gegen die im größten Theile des ganzen Volks enthaltenen demokratischen Interessen und deren unbändiges Treiben auf die Dauer halten könnte; über kurz oder lang muß er nothwendig auf eine jener eben angedeuteten Arten unterliegen und irgend ein demokratisches Regiment wird sich erheben. Dies kann sich wiederum in einem starkbevölkerten Lande *) auf lange Zeiten nicht halten: Unruhen, Anarchie, Bürgerkrieg oder auswärtige Kriege sind mehr oder weniger unvermeidlich; das durch dieses alles geplagte und ermüdete Volk sehnt sich nach Ruhe, und fügt sich endlich zufrieden darin, wenn ein glücklicher Usurpator sich aufwirft, und zwar mit unnachsichtlichem hartem Regiment, welches unterwürfigen, stummen Gehorsam heischt, Ordnung und Sicherheit herbeiführt, aber sie doch endlich wieder bringt und das ermüdete Volk dadurch erquickt, **) welches nun von aller politischen Freiheit fern, einem edlen Staatsrecht entfremdet, sich auf die Genüsse des Privatlebens beschränkt; ***)

---

*) Hundert Menschen, auf einer Quadrat-Meile vertheilt, können sehr wohl in einer republikanischen Verfassung leben; befindet sich eben diese Anzahl von Menschen auf einem Schiffe im Meere, so ist ein monarchisches Regiment dringendes Bedürfniß, und findet selbst auf den von Republiken ausgehenden Schiffen Statt.

**) Die Ermattung und das Bedürfniß nach Ruhe ließen den Völkern, welche sich eben um der Freiheit willen empört hatten, die unumschränkte Herrschaft eines Augustus, Cromwell oder Napoleon als vortheilhaft erscheinen.

***) Nachdem Napoleon erster Konsul geworden war, wurde es in Paris gewissermaaßen Ton, sich nicht um Politik zu bekümmern;

das Recht — sofern dafür noch Sinn vorhanden — zieht sich ins Privatrecht zurück, (dies war bekanntlich in der römischen Kaiserzeit der Fall und in neuern Zeiten ist Aehnliches mehrfach vorgekommen) und auch dieses hängt von der beliebigen Willkür des unumschränkten Monarchen ab.

So endet also der Kampf zwischen Monarchie und Demokratie auf die eine oder die andere Weise nothwendig in der Despotie, welche unter guten Regenten mild und gut sein kann, es aber in der Regel nicht ist, und jedenfalls eine wahre edle Freiheit nicht zuläßt. Und so ist es, um einer solchen Freiheit willen, um ihrer theilhaftig zu sein, zu bleiben oder noch mehr zu werden, wesentlich nothwendig, daß weder das Unterliegen, noch ein Obsiegen der Monarchie oder der Demokratie auf eine unbedingte Weise Statt finde.

Pflicht, es mit der Monarchie zu halten.

Bei allen Erörterungen über Staatsverfassungen ist die Frage die erste und hauptsächlichste, welches Verhältniß das Recht für sich habe? In den verschiedenen Theilen unsers deutschen Vaterlandes hat sich durch die Ereignisse der deutschen Geschichte die erbliche Monarchie dergestalt gebildet, daß sie jetzt rechtmäßig dasteht, und eben dadurch und hauptsächlich dadurch das Recht zum Fortbestehen hat. Zugleich aber ist es zu einleuchtend, bis jetzt bei uns auch noch zu allgemein anerkannt, daß die gemäßigte Monarchie die heilbringendste Regierungsart sei, als daß es hier eines Beweises dafür bedürfte; ihre Erhaltung liegt in der Pflicht und im Interesse Aller, die es mit dem deutschen Vaterlande wohl meinen.

Vorschreiten der Demokratie.

Der große Haufe (δῆμος), namentlich in den Mittelständen, die s. g. Gebildeten, sind in allen Ländern — wo nicht die Despotie jede Erinnerung an Freiheit und jeden Sinn für dieselbe unterdrückt hat — von demokratischer Neigung, und so ist schon a priori nicht zu bezweifeln, daß eine Demokratie im Keim oder in einer gewissen Entwicklung auch bei uns bestehe. Deutlich

---

Bälle, Theater, Soirées und dergl. m. fanden dagegen fast ununterbrochen Statt. Vergl. das Buch (vom Grafen v. Schlabrendorf) „Napoleon und sein Volk.“ Sehr ähnlich war es unter den Kaisern in Rom.

ist sie überdies wahrnehmbar. Niemand vermag zu leugnen, daß demokratische Elemente sich in einem großen oder vielmehr dem größten Theile von Europa bis zu einer gewaltigen Ausdehnung entwickelt haben, sich noch ferner zu entwickeln und auch auf andere Länder auszudehnen streben, und daß hierbei die Monarchie geschlagen, lebensgefährlich angegriffen oder ihr doch wenigstens sehr viel Feld abgewonnen sei. Die Fortschritte, welche die Demokratie in den verschiedenen europäischen Staaten gegen die monarchische Gewalt in den neuern Zeiten gemacht hat, sind so außerordentlich groß, daß eine genaue Uebersicht derselben schon nicht mehr möglich ist. Die äußern Erscheinungen dieser Entwicklung liegen offenkundig vor; wichtiger aber als diese deutlich sichtbaren Beschädigungen der Monarchie sind die verdeckteren geheimeren Fortschritte der Demokratie, die allmälige, für jetzt noch weniger merkbare Untergrabung der Monarchie in den mittleren und untersten Theilen des Volkes. Leider wird von vielen Besseren, leider von vielen Landes-Regierungen dieser Theil der jetzigen Verhältnisse viel zu wenig beachtet und erkannt.

Leider! gilt dies alles mehr oder weniger auch von den Staaten unsers theuern Vaterlandes. In dem treibenden Gewühl der Gegenwart ist man schwerer im Stande, alle Verhältnisse derselben zu übersehen; wer aber die Ereignisse zusammen zu fassen sich bemühen, und sich vergegenwärtigen will, wie sich die Stellung der Monarchien in den letzten 20 Jahren sichtlich verändert habe, und wer auf jene eben angedeutete verdecktere Untergrabung der landesherrlichen Gewalt blickt, der wird sich manchen ernsten Besorgnissen unmöglich entziehen können.

Gute Seiten der Demokratie.

Und dennoch ist nicht zu verkennen, daß in der Demokratie viel Vortreffliches und Nützliches liege. Dies Geltendmachen der einzelnen Persönlichkeit, dies Postulat der möglichst freien Entwicklung und Selbstbestimmung eines jeden Einzelnen; diese Werthschätzung dessen, was man selbst geleistet, selbst erworben, im Gegensatz dessen, was uns von Andern und namentlich unsern Vorfahren überkommen; diese Weigerung, etwas bloß auf eine ältere Autorität hin für gut anzunehmen, die Neigung alles Vorhandene in Frage zu stellen und nach eigner Ansicht zu entscheiden und einzurichten; dieses Erfassen der Wünsche und Bedürfnisse des Augenblicks, unbekümmert um die

Vergangenheit und um die fernere Zukunft — dieses Alles und was dergleichen Aehnliches mehr hat so viel Natürliches, so sehr viel Wahres und Brauchbares in sich, daß es — in die rechte Lage, in das rechte Verhältniß zu andern auch wahren Tendenzen gebracht — auf das allerwohlthätigste wirken kann. Von dieser an und für sich ganz richtigen Seite fassen die s. g. Liberalen unserer Zeit die Demokratie auf; einseitig aber, lassen sie dabei andere, gleich wahre Richtungen zu sehr oder ganz und gar außer Acht. Das Nothwendige und Heilsame demokratischer Elemente und Bestrebungen in allen jenen und vielen andern Rücksichten erkennen wir vollkommen an; ohne sie würde ein Versinken der Völker in stagnirende Trägheit und Apathie, ein geistiges Verkommen, eine chinesische Verknöcherung oder noch Schlimmeres unvermeidlich sein. Auch wollen wir mit den heutigen Liberalen nicht darüber streiten, ob die demokratischen Elemente sich bei uns noch nicht zu weit, noch nicht auf eine bereits gefährliche Weise entwickelt, ob diese vielmehr sich noch weiter ausbilden müßten. Wir wollen ihnen dies hier einstweilen einräumen, wir wollen es ihnen selbst überlassen, das Maaß, die Grenzen anzugeben, bis zu welcher das demokratische Element vorschreiten solle. *) Dann aber fragen wir, was sichert uns, was giebt uns die Wahrscheinlichkeit, daß die Demokratie an dieser Grenze stehen bleiben werde?

Sicherung gegen das fernere Vorschreiten der Demokratie.

S. g. Konstitutionen sind dazu nicht geeignet.

Eine Konstitution — ist vermuthlich die Antwort, welche die Meisten uns geben. Zweierlei haben wir hiergegen zu bemerken.

1) Durch die Ereignisse der neuern Zeit waren in vielen Staaten die Landesherrn in eine von Ständen und Korporationen unbeschränkte Stellung gekommen, es hatte sich die s. g. absolute Monarchie in einer früher nie ge-

---

*) Wir geben dies hier zu unter der Voraussetzung, daß dies Vorschreiten ohne Verletzung der Rechte der Landesherrn erfolge: daß diese ausdrücklich einwilligen, oder daß das Verhältniß sich auf eine andere, nicht rechtswidrige Weise bilde; denn auf Kosten des einmal begründeten Rechtes der Fürsten, um der bloßen s. g. Zweckmäßigkeit, des hundert-deutigen und tausendfach mißbrauchten s. g. allgemeinen Wohls wegen, würden wir niemals, auch nicht einmal hypothetisch und vorläufig, in eine Schmälerung der Rechte und der Macht der Landesfürsten willigen können.

kannten Art gebildet, welche zu allerhand Besorgnissen mehr oder weniger Veranlassung gab, und welche den Monarchien selbst und dem festen Bestehen derselben gefährlich wurde. Diese Besorgnisse und der Wunsch nach Garantie gegen einen Mißbrauch und ein Ausschreiten der monarchischen Gewalt — diese waren es, welche das Verlangen nach Konstitutionen und diese selbst hervorriefen.

Es wird Niemand dies zu bestreiten vermögen, und es läßt sich durch die Konstitutionsgeschichte der verschiedenen Länder neuerer Zeit und durch den speziellen Inhalt der einzelnen Konstitutionen genügend nachweisen. Auch die Fürsten selbst, welche Konstitutionen gaben, betrachteten die Sache (ausschließlich oder doch hauptsächlich) aus diesem Gesichtspunkt, indem sie entweder nur die faktische Unabweisbarkeit der Anforderung, oder zugleich auch anerkannten, daß derselben etwas Rechtlich-Billiges *) zum Grunde liege. So ist denn — wenn gleich hie und da noch manche andere vernünftige Nebenrücksichten eingetreten sein mögen — die Haupttendenz aller Konstitutionen im Sinne der neuern Zeit, daß sie eine Beschränkung der absoluten Monarchie, eine Sicherung gegen ungebührliche Ausdehnung und den Mißbrauch derselben bewirken sollen. Von dieser Tendenz und diesem Zwecke läßt sich aber von vorn herein nicht erwarten, daß sie geeignet sein werden, auch einer übermäßigen Entwicklung der demokratischen Richtungen entgegen zu wirken. Die Rücksicht hierauf ist es nicht, welche die Konstitutionen hervorrief, und die Betrachtung der einzelnen von ihnen ergiebt, wie wenig, wie ungenügend oder wie durchaus gar nicht hierauf Bedacht genommen, wie sehr viel Spielraum der Demokratie gelassen, sich zu entwickeln, ohne daß für eine angemessene und wirksame Eindämmung dieses reißenden und nützlichen, aber auch Gefahr drohenden Stromes gesorgt sei.

Nothwendigkeit einer Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie

2) Selbst wenn man hierauf, mehr als geschehen, bedacht gewesen wäre, selbst wenn man bei der Behandlung einer Konstitution hierauf die möglichste Rücksicht nehmen wollte, so würde dies, für sich allein, doch ganz unerheblich und unwirksam sein. Eine Konstitution kann nur dann wirksam und von wahrer Bedeutung sein, wenn sie ein

*) Dies ist durchaus nicht zu verkennen; nur das ist betrübend, daß man wirklich vorhandene und richtig erkannte Uebelstände und Bedürfnisse durch falsche Mittel zu beseitigen und zu befriedigen dachte.

wahrer Ausdruck, eine Abspiegelung des wirklich vorhandenen Volkslebens, der wirklich bestehenden sozialen Verhältnisse des gesammten Volks ist. Niemand wird zweifeln, daß es unmöglich sei, die englische Konstitution bei den Türken oder den Chinesen einzuführen, weil hier überall die Voraussetzungen dieser Verfassung und alle entsprechenden Elemente im Volke fehlen; und gelänge es wirklich, die Formen dieser Verfassung, ein Ober- und ein Unterhaus ꝛc. dort aufzurichten, so würde dennoch das Resultat ein ganz anderes, als in England sein; nur vorübergehend würde man ein verzerrtes Scheinbild der englischen Verfassung haben. So wird man sich auch überall vergeblich bemühen, irgend einen wirksamen Bestandtheil einer Konstitution einzurichten, wenn im Volke selbst nicht ein Bestandtheil vorhanden ist, welcher jenem entspricht und aus welchem jener hervorgeht.

Sucht man eine Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie, so wird man dies durch keine Verfassungsform erreichen, wenn im Volke selbst nicht ein vermittelnder Bestandtheil vorhanden ist.

Man konstituire Pairs- oder Adels-Kammern oder Stände so viel man will, immer werden sie da, wo es darauf ankommt, unwirksam sein, wenn nicht Pairs oder ein Adel oder Stände ein wirklicher und wirksamer Bestandtheil des Volkes sind. Ist ein ganzes Volk allen seinen wesentlichen Bestandtheilen nach demokratisch, so werden die aus ihm hervorgehenden Verfassungskörper nothwendig auch demokratisch sein, nenne man diese nun wie man wolle, gebe man ihnen auch die aller antidemokratischsten Namen. Selbst dann wenn irgend einem Koeffizienten einer Verfassungsform ein im Volke wahrhaft vorhandener Bestandtheil zum Grunde liegt, dieser aber seiner Größe nach zu schwach oder seiner innern Organisation nach unhaltbar ist, so wird dann gerade, wenn gelegentlich eine Spannung eintritt und die Gesammtheit der Verfassung sich bewähren soll, jener Theil derselben zusammenbrechen, während umgekehrt ein kräftiger Volksbestandtheil selbst da bedeutend wirksam ist, wo er in der äußern Form der Verfassung keine Stelle hat. *)

*) Die Pairskammer der Restauration in Frankreich war ein schwächliches Institut, weil die Anzahl des hiezu in Betracht kommenden

Gewiß ganz vergeblich wird man durch Konstitutions-Einrichtungen und ähnliche Verfassungsformen eine Vermittlung der Monarchie und der Demokratie zu bewirken suchen, wenn dieselbe nicht unter den verschiedenen Bestandtheilen des Volkes selbst zu finden ist. Sobald dies letztere aber der Fall ist, dann können angemessene Formen fördernd und sichernd helfen. Ein solcher vermittelnder Volks-Bestandtheil muß nothwendig von der Art sein, daß sein Interesse an dem Fortbestehen sowohl der Monarchie, wie auch der Demokratie geknüpft, und gefährdet ist, sobald diese über jene, oder jene über diese den Sieg davon trägt. Auch muß dieser Vermittlungs-Theil eine solche Stellung und Begründung haben, daß er sich nicht so leicht beseitigen läßt, er vielmehr im Stande ist, sowohl der Monarchie als der Demokratie gegenüber ein Gewicht in die Wage zu legen Er muß — als Mäßigung der Demokratie — wirksam zu sein vermögen gegen die schrankenlose Geltendmachung der einzelnen Persönlichkeiten und das

---

Adels zu gering war, und er weder auf der festen Grundlage eines erheblichen Grundbesitzes beruhte, noch für ihn die Bedingungen der Entwicklung und des Zuwachses gegeben waren; die Revolution von 1830 blies ihn, wie leichte Spreu, bei Seite. In England waren die katholischen Pairs vom Parlament ausgeschlossen, sie schienen mithin als Pairs vernichtet, und da dieser Zustand Jahrhunderte lang dauerte, hätte man an den gänzlichen Untergang dieser Pairs denken können. Da aber ihre übrige Stellung so fest begründet war, sie sich daher in derselben erhielten, und man in England nicht sowohl dadurch Pair ist, daß man einen Sitz in dem Parlamente, als vielmehr dadurch, daß man eine gewisse erbliche Stellung mit ansehnlichen Besitzthümern im Volke hat, so trat das eigenthümliche Verhältniß ein, daß fortwährend Pairs da waren, die nicht als solche auftreten konnten, und es bedurfte nur der Wegräumung des obwaltenden Hindernisses, um sie, trotz eines Zwischenraumes von Jahrhunderten, gerade eben so gewichtig im Parlament auftreten zu sehen, wie die andern Pairs. Und auch während sie von diesem Staatskörper ausgeschlossen waren, gab ihnen ihr persönliches Ansehn bei Hofe und beim Volk, ihr ausgedehntes Besitzthum, die Menge der von ihnen abhängigen Leute und vieles Andere noch immer einen sehr erheblichen Einfluß, wenngleich derselbe nicht formell in der Verfassung anerkannt war. In England ist formell nur die hochbischöfliche Kirche in der Verfassung repräsentirt, nichts desto weniger haben auch die Interessen anderer Religionspartheien auf den Gang der Ereignisse wesentlich eingewirkt, weil eine hinreichende Anzahl anderer Religionsbekenner im Volke vorhanden war, und es eben mehr hierauf, als auf die formelle Erscheinung in den Verfassungsverhältnissen ankömmt. Hundert ähnliche Beispiele sind leicht aufzufinden.

allgemeine Andrängen der ganzen Gesammtheit zu den höhern Stellungen in der Volksgesellschaft, gegen die übertriebene Schätzung der Interessen des Augenblicks, gegen das fortwährende In-Frage-Stellen alles Bestehenden und gegen die immer wieder von neuem beginnenden Aenderungen und neuen Einrichtungen. Zu dem Ende ist erforderlich: ein Zurücktreten der Anforderungen einzelner Persönlichkeiten gegen die Interessen größerer Volksabschnitte, wie z. B. der Familien; keineswegs eine gänzliche Hemmung aber eine Mäßigung des ungestümen Dranges von unten nach oben; eine besondere Befreundung mit der Vergangenheit, verbunden mit einer gleichen Hoffnung, Aussicht und Berechnung für die Zukunft dem gegenwärtigen Augenblick gegenüber, und hieraus hervorgehend ein Interesse für die Erhaltung des Bestehenden und eine Kenntniß, Achtung und Vorliebe für die Beweggründe und Grundsätze, aus welchen dasselbe hervorgegangen ist. Um in dieser Art wirken zu können, muß der hier in Rede stehende Volkstheil mit und unter dem übrigen Volk leben. Um der Monarchie gegenüber wirksam zu sein, muß er derselben durch seine Verhältnisse und seinen Einfluß nahe gestellt und beachtungswerth sein. Wie nun aber aller politische Einfluß am Ende durch Vermögensmittel bedingt und von denselben abhängig ist, so kann auch der hier in Rede stehende politische Faktor nur bei der Begründung auf einer angemessenen Vermögensmasse bestehen. Diese muß, damit die von ihr abhängige Wirkung nicht ungewiß und vorübergehend sei, möglichst gesichert und dauerhaft vorhanden sein, und dieser Anforderung entspricht der Grundbesitz am meisten, denn von den verschiedenen Vermögensarten ist er — im Ganzen genommen — am meisten gesichert und dauerhaft. Da es endlich bei dem fraglichen Staats-Element weniger auf ein Treiben, Erwerben und Neu-Schaffen, als vielmehr auf ein Erhalten und gemächliches Einrichten in den vorhandenen Staatsverhältnissen ankommt, so wird auch vorhandenes erbliches Vermögen und namentlich erblicher Grundbesitz diesem Elemente mehr entsprechen als neu zu erwerbende Besitzthümer.

Es kommt nun darauf an, ein solches vermittelndes Prinzip aufzufinden und zu benutzen. Einem Jeden, welcher hierin eines Urtheils fähig ist, muß es einleuchten, daß es ein wahrer Unsinn seyn würde, sich a priori einen solchen vermittelnden Volksbestandtheil auszudenken und zu konstruiren, und dann auf das Experiment auszugehen, denselben hervorzurufen, ein-

zurichten und zu benutzen. Will man in Staatsverhältnissen nicht träumerisch in der Luft schweben, so ist ein Ausgehen von wirklich vorhandenen Verhältnissen nothwendig. So muß man auch in der hier fraglichen Beziehung etwas Vorhandenes aufsuchen, daran anknüpfen und darauf weiter bauen.

Der Adel dient zu solcher Vermittlung.

Forscht man unter den vorhandenen Bestandtheilen unsers deutschen Volks, welcher von ihnen zu einer solchen Vermittlung geeignet sei, so fällt der deutsche Adelstand am ersten in die Augen, weil er seiner persönlichen Stellung und seinen übrigen Verhältnissen nach sich zwischen den Monarchen und dem übrigen Volke befindet, der höhere und vornehmste Theil desselben sich unmittelbar neben und um den Thron befindet, der übrige Theil in mannigfachen Abstufungen zurücktritt und die mittleren und unteren Theile mit dem übrigen Volke zusammenfließen. Es kömmt darauf an, zu erwägen, ob der bei uns vorhandene Adel sich zu jener Vermittlung eigne.

(Frühere u. jetzige Bedeutung des Adels.)

Der Adel ist bei den germanischen Völkern nicht zu irgend einer gewissen Zeit und zu irgend einem bestimmten Zwecke instituirt worden; er hat sich aus dem ganzen germanischen Volksleben und durch dasselbe herausgebildet, er ist etwas durchaus Nationelles, und eben weil er mit dem ganzen Volksleben von jeher auf das engste zusammenhing, hat er — jenachdem sich dieses verschieden gestaltete — auch mannigfaltige Modifikationen erfahren, sehr verschiedene Funktionen und Bedeutungen gehabt, und es läßt sich daher irgend eine einzelne Funktion und Bedeutung, die er im Volke gehabt, nicht ausschließlich angeben. Von dem Verhältniß, wie wir es bei Tazitus finden, als Anführer und Theilnehmer der Gefolge, als Grafen und Barone im deutschen Reich, als Ritterzunft, als Vasallen und Lehnsmannschaft, als Glieder der Reichs- und Landtage hat er verschiedene Stadien durchlaufen, die mit der Zeit ganz oder theilweise ihre Bedeutung verloren und andern Stellungen Platz machten. So kann es nicht befremden, daß ursprünglich und in frühern Zeiten der Adel nicht als jenes vermittelnde Prinzip, welches gegenwärtig zu suchen ist, vorhanden und wirksam war. Eine Demokratie, in dem Sinne, wie sie jetzt in Betracht kömmt, existirte ehemals nicht, und es konnte daher gar nicht die Rede davon sein, daß der Adel zwischen ihr und der Monarchie eine Vermittlung her-

vorbringen solle. Selbst als das Emporkommen der Städte neue Zustände herbeiführte, waren die Verhältnisse vielfach anders, indem alle alten Stadtregimente sehr aristokratischer Natur waren. Erst in dem Maaße, als man sich mehr der neuesten Zeit nähert, kommt jene Vermittlung der Demokratie in Betracht, und jenachdem dieselbe dringend nothwendig und der Adel dazu etwa geeignet ist, ist es möglich, daß gerade dies nunmehr die Haupt-Aufgabe und Funktion des Adels sei, während früher ganz andere Thätigkeiten das eigentlich Wesentliche bei ihm waren, ähnlich wie ein nützlicher Stoff zu verschiedenen Zeiten, je nach dem obwaltenden Bedürfniß, zu ganz verschiedenen Zwecken gebraucht wird.

Die Frage, ob der jetzt vorhandene Adel zu solcher Vermittlung geeignet sei, läßt sich gegenwärtig nur theilweise bejahen.

(Grundlage des Adels.) So verschieden auch die Stadien des Adels gewesen sind, von jeher ist doch erblicher Grundbesitz und persönlicher Dienst in Krieg und Frieden charakteristisch bei ihm gewesen, und so besitzlos und ehrvergessen auch viele der Adelichen sein mochten, so sind doch zu allen Zeiten ein durch legitime leibliche Abstammung *) angeerbter Stand, Grundbesitz, **) eine Funktion im Staats-

---

*) Der Hofrath Meiners erörtert in seiner Geschichte der Ungleichheit der Stände S. 28 den Unterschied derselben als begründet in der beständigen Achtung, welche die nordischen Völker für die Blutsverwandtschaft mit ansehnlichen Männern und für die Abstammung von denselben von jeher gehabt haben. Ueber die politische Wehrung des Geblüts s. auch J. Möser in dessen vermischten Schriften Bd. 1 S. 376 in dem Aufsatz: Wie der Unterschied der Stände schon im ersten Sozialkontrakt begründet sei. S. ferner das weiterhin angeführte Werk v. Rehberg und H. A. Müller. Sehr interessant in Beziehung auf den Adel und adeliche Abstammung sind auch verschiedene Theile von den Werken des Grafen G. de Maistre (Versuch über den Ursprung und Wachsthum der polit. Konstitutionen und anderer menschlichen Einrichtungen. Aus dem Franz: Naumburg 1823. Abendstunden zu St. Petersburg oder über das Walten der göttlichen Vorsicht in zeitlichen Dingen. Aus d. Franz. 2 Theile. Frankfurt 1824.) „Maistre ist derjenige, der am tiefsten von der Religion ergriffen ist, er hat eine heilige Anschauung der Welt, wie kein anderer. — Seine Begründung der geschichtlichen Ansicht und der Legitimität ist darum zugleich die wahrste, die erschöpfendste und die einfachste." Stahl Bd. 2. N.

**) Vergl. Möser l. c. Seite 376.

leben, besondere Ehre und persönlicher Muth als Requisite des vollständigen Adels betrachtet worden, und fehlt eins derselben, so sieht man den Adel mehr oder weniger nicht recht für voll an. Die Betrachtungsweise ist von jeher und noch jetzt national, sie findet sich nicht nur beim Adel selbst vor, sondern auch in dem übrigen Theile des Volks, und in dieser wirklich nationellen Auffassung des Adels liegt seine kräftigste Lebenswurzel, nachhaltig fortwirkend, weil Ansichten und Neigungen, die seit Jahrhunderten in einem Volke vorhanden sind, sich nicht so leicht verwischen und noch lange hinaus wirken, und es bedenklich, oft unmöglich ist, nationellen Eigenthümlichkeiten zu widerstreben. Ein alter lang angeerbter Adel wird der nationellen Ansicht nach höher gestellt, als ein eben neu ertheilter. Die Masse des Grundbesitzes, die Qualitäten und Stellungen, welche der gesammte Adel in Deutschland besitzt, ist noch immer sehr bedeutend, und — abgesehen von einzelnen Individuen — ist es unverkennbar, daß es dem gesammten deutschen Adel charakteristisch eigenthümlich ist, sich jene vorerwähnte Adelsrequisite zu erhalten, oder — wo sie fehlen — zu erwerben. Offenbar hat der Erbadel noch fortwährend und mehr als andere begüterte Stände die Neigung, sein Vermögen in Grundeigenthum anzulegen oder zu erhalten; trotz der Ehrvergessenheit mancher Einzelnen ist das Halten auf Ehre dem Adelstande als solchen, noch immer charakteristisch eigen; dem Kriegesdienste widmet er sich mehr als Andere aus den höhern Ständen. Und diese Bestrebungen finden die übrigen Volkstheile im Ganzen genommen nicht nur natürlich, sondern es werden dieselben sogar als Postulat an den Adel gestellt. Man findet es daher z. B. ganz in der Ordnung, wenn ein reicher Graf sich Landgüter kauft, und erachtet es für unpassend, wenn er mit seinem Vermögen einen Speditionshandel oder eine Gastwirthschaft eröffnete, während alle Betriebsarten, die sich auf dem ländlichen Grundbesitz basiren, für den Adel schicklich erscheinen. Hat ferner Jemand seine Ehre befleckt, so rügt man dies in der Regel noch stärker und er fällt doppelter Verachtung anheim, wenn er adelich ist, und dies mit Recht. Zu den nützlichen Funktionen, die der Adel im Staate ausfüllen kann, gehören diese und ähnliche Begriffe, Neigungen u. s. w wesentlich mit. Mag man indeß über dergl. Ansichten denken und urtheilen wie man will, so sind sie doch einmal da, sind seit Jahrhunderten im Volke verbreitet, und es kann nicht fehlen, daß dieses alles auf

die fernere Entwicklung des Volkslebens wesentlichen Einfluß ausübe.

Uebergang vom Throne zum untern Volk.

In unsern Staaten schwebt der monarchische Thron nicht in schwindelnder Höhe unzusammenhängend über dem Volk, sondern aus diesem und seinen untern Theilen erheben sich in allmäligen kaum merklichen Abstufungen die verschiedenen Stände, bis zu dem Gipfel, dem Throne, der — ohne durch eine schroffe Kluft getrennt zu sein — sich über dem Ganzen befindet und den Schlußstein und Haltpunkt des Ganzen abgiebt. Neben den Monarchen stehen die landesherrlichen Prinzen und Familien, den höchsten Adel im Lande bildend und selbst aus dem hohen Adel hervorgegangen. An die größern herrschenden Familien reihen sich die kleinern Landesfürsten. Auf diese folgen die früher reichsunmittelbaren Familien, neben und in manchen Beziehungen über ihnen stehen andere Fürsten und Grafen, es folgt der übrige landsässige Adel, welcher in vielfachen Abstufungen zurücktritt, bis er in mancherlei Verhältnissen gar nicht weiter in Betracht kömmt. Daneben und dazwischen befinden sich hohe Staatsbeamte und Leute, die durch Reichthum oder andere Eigenschaften ausgezeichnet sind, und an Vornehmheit, Macht, Glanz und Ansehn einen großen Theil des Adels in vieler Hinsicht weit übertreffen. Die sich unter einander näher stehenden Stände werden durch ihre gegenseitigen Verhältnisse in einem vielfachen Verkehr und in Familien-Verbindungen gehalten: Mitglieder der regierenden Familien heirathen Personen aus dem andern hohen Adel und so weiter herab, dergestalt, daß ein natürlicher, befreundender Uebergang von dem Throne zur Hütte vorhanden ist, *) nicht aber, daß der Thron und die ihn Besitzenden sich als eine ganz isolirte und dem übrigen Volksleben ganz heterogene Erscheinung darstellen. Wäre dieses letztere irgend wo der Fall, so würde eben dadurch die Sicherheit und das Bestehen der Monarchen im höchsten Grade gefährdet. Nicht nur Montesquieu hat gesagt: point de Noblesse point de Roi, sondern auch Friedrich der Große hielt bekanntlich auf den Adel, dessen Stellung und Erhaltung, **) und auch Na-

*) Vergl. auch das weiterhin bezeichnete Werk des Prof. Stahl. Bd. 2 S. 338.

**) Siehe hierüber die verschiednen Stellen in dem Werke von Preuß über Friedrich d. G. Dieser sprach sich u. a. in einer Ka-

poleon, dem Niemand vorwerfen wird, er habe keine Einsicht und keinen Scharfblick in politischen Verhältnissen gehabt, erkannte die Nothwendigkeit eines Erbadels in monarchischen Staaten, und eine seiner ersten Handlungen auf dem Kaiserthrone war die Wiedereinrichtung eines Adels so viel es ihm die Umstände erlaubten: er suchte — oft angelegentlich — die alten vornehmen Adelsfamilien sich zu befreunden und in seine Dienste zu ziehen, er verließ das Erbrechts-Prinzip des Code civil, gestattete, ja errichtete selbst Majorate und Fideikommisse, gab zu dem Ende Dotationen und dergl. m. *) Daß die Mitglieder des Adels der Monarchie außer der allgemeinen Unterthanentreue auch noch durch besondere Interessen der Dankbarkeit und des Schutzsuchens, der Hoffnung, des Ehrgeizes, auch wohl des Eigennutzes verbunden seien, ist nicht in Abrede zu stellen, denn fiele die Monarchie, erhielte die Demokratie das Uebergewicht, so würden die Interessen des Adels eben dadurch vernichtet werden. Eben dies würde aber auch der Fall sein, wenn die Monarchie in

---

binetsordre d. d. Berlin den 7. Januar 1773 an die Mindensche Kammer (im Minder Archiv befindlich) in dieser Beziehung folgendermaaßen aus. Ein Königl. Rath hatte die Mitglieder der Ravensbergischen Ritterschaft auf ihren Gütern mit ungesetzlichen Lasten beschwert, der König verwies sehr nachdrücklich diese „Art von Vexade" und fuhr dann fort:

„Ihr habt also deshalb dem N. sein unbefugtes Betragen, welches mehr eine unbillige Animositaet, als einen wahren, und Uns gefälligen Diensteifer ersehen läßt, auf das nachdrücklichste zu verweisen ꝛc."

„übrigens dient euch nochmals zur Nachricht, so wie es euch hinlänglich bekannt sein wird, wie sehr Wir die Conservation Unsers Adels auf alle Art befördert wissen wollen ꝛc."

„Insbesondere wollen Wir dem Kammer-Präsidenten v. Breitenbauch bei Unserer Höchsten Ungnade auftragen, nicht allein hierüber mit allem Nachdruck zu halten ꝛc."

*) F. Förster merkt in seiner Abhandlung über Wallenstein als regierenden Herzog und Landesherrn an: Vornehmlich schien ihm daran gelegen zu sein, einen ihm ergebenen Landadel im Herzogthum sich heran zu bilden, weshalb er denn öfter an die in seinen Anstalten gebildeten jungen Leute Güter schenkt und ihnen sogar zur ersten Einrichtung noch bedeutende Vorschüsse machen läßt. Für die Erziehung und Ausbildung des Adels war er in seinem Herzogthum sehr thätig. S. historisches Taschenbuch v. Fr. v. Raumer, Jahrg. 1834. S. 44.

bösen Absolutismus, in Despotie überginge. Die Monarchie hat das Interesse von einem wohlbegründeten und geordneten Adel umgeben zu sein; im Wesen der Despotie aber liegt es, alles, was einem Adel ähnlich ist, möglichst fern zu halten. Die römischen Kaiser (Tiberius u. andere) suchten alles, was von den vornehmen Familien der Republik noch vorhanden war, möglichst zu vernichten, eben damit nichts von Ansehn und Einfluß da sei, was ihrem absoluten Willen irgend hinderlich sei. Aehnliches ist in der türkischen Geschichte wahrnehmbar, und zur Erhaltung der sultanischen Macht war die seidene Schnur eine unentbehrliche Hülfe, damit durchaus keine Macht, kein selbstständiges Ansehn sich bilden und festsetzen konnte, was nicht in jeder Art sich dem Sultan fügen mußte. Im römischen und im türkischen Reich erhoben sich zu den höchsten Ehrenstellen und wurden zu Günstlingen gewählt gerade Leute aus der Hefe oder doch den untersten Theilen des Volks — ganz im Interesse der Despotie; denn diese Leute waren mit ihrem ganzen Glück und ihrer ganzen bürgerlichen Existenz unbedingt an das Gefallen ihres Herrn gebunden, er konnte sie leicht bei Seite schieben und sie schon dadurch vernichten oder elend machen. Anders in der Monarchie, wo ein großer Theil des Adels es sich zur Ehre rechnet, in der Umgebung und im Dienste des Monarchen zu sein, von dessen Gefallen aber nicht so abhängig ist. Vornehme Adeliche bleiben immer noch angesehene Personen, auch wenn sie vom Hofe und dem Dienste entfernt werden, und ein Northumberland, ein Landsdale, ein Esterhazi u. s. w. bleiben immer noch mächtige Männer, auch wenn jene Entfernung sie trifft. Es muß einleuchten, daß es solchen und ähnlich gestellten Personen sehr viel leichter wird als Andern sich in einem selbstständigen Benehmen zu erhalten, und — ihres Hof- oder Staatsdienstes ungeachtet — sich auf jede rechtliche und ehrliche Art, in der aller nachdrücklichsten und unbeugsamsten Weigerung, durch freimüthige Rede und Handlung gegen Alles zu stämmen, was rechts- oder ehrwidrig ist, von ihnen verlangt wird oder von ihnen verhindert werden könnte. Sie vermögen es durchzuführen eher Aemter und Ehrenstellen niederzulegen als sich zu etwas Ungerechtem herzugeben. Freilich soll dieses Alles ein Jeder nach Kräften thun, theils aber kann man es nicht so nachdrücklich, wenn einem ein solcher Hinterhalt fehlt, theils wird es doch gar sehr erschwert oder relativ ganz unmöglich gemacht, wenn man Gefahr läuft oder gewiß sein kann, von Verbesserungen im

Dienste ausgeschlossen zu werden, oder gar sein Diensteinkommen ganz oder theilweis einzubüßen, und sich mit seiner Familie in Noth versetzt zu sehen. Eine bedeutende Anzahl möglichst unabhängiger, selbstständiger Männer zu haben, welche dieses auch in politischer Hinsicht und in Betreff politischer Ehre und Ansehns sind — dies liegt gewiß eben so im Interesse der Monarchie wie in dem der wahren Freiheit.

Der Begriff von Ehre, in dem Sinne, wie er bei uns heimisch ist, ist etwas nur den christlich-germanischen Völkern Eigenthümliches. Wie alles in der Welt, um so besser es an sich ist, einem um so größern Mißbrauch ausgesetzt ist, so auch die Ehre; aber gewiß ist nicht zu leugnen, daß sie ein geistiges Moment in unserm Volksleben sei, welches für Vieles nützlich und fördernd wirke, und auf welches man nicht allein nicht zu verzichten, sondern es weise zu benutzen suchen möge. Nun ist es eben so offenbar, daß unsere Begriffe von Ehre mit dem Adelstande, dem Ritterthum in engster Verbindung stehen und aus demselben hervorgesprossen, von da in die übrigen Stände hinübergegangen sei. Die ritterlichen Begriffe von Ehren, wie sie bei uns wirksam sind, finden sich nur vor bei den christlichen germanischen Völkern des Abendlandes, bei denen es einen Ritteradel gab. Nur sehr wenig sind sie von diesen Völkern auf andere übergegangen. Im Morgenlande, bei den Türken, in dem kaufmännischen Amerika rc. findet sich diese Art von Ehrhaftigkeit nicht. Selbst in Rußland und in der russischen Armee kommen bekanntlich mehrfach Verhältnisse und Umstände vor, die mit den hier angedeuteten deutschen Ansichten unverträglich sind. Es fehlte in jenen Ländern der Ritterstand, dessen Einwirkung auf das Volksleben und die Ehrhaftigkeit, so wie sein historischer Zusammenhang mit dem Offizierstande. Mostesquieu bemerkte in seinem esprit des lois: L'honneur est le père et l'enfant de la noblesse. *) Diese Begriffe von (Prinzip der Ehre.)

---

*) Das hier Gesagte, so wie das Fortbestehen des Adels dient wesentlich mit zur Erklärung des Offizierverhältnisses überhaupt und mancher besonderer Eigenthümlichkeiten, durch welche sich der Offizierstand gewisser Länder z. B. in Preußen von dem in andern Ländern unterscheidet, so z. B. der Courfähigkeit, der größern Ehre, welche bei uns auch dem Subaltern-Offizier zu Theil wird, wie dieselbe in Rußland, in den alten römischen Heeren, in der Türkei, u. s. w. nicht anzutreffen ist. Und nicht bloß auf die einzelnen Offiziere erstreckt sich dergl., sondern eine gute

ritterlicher Ehre, welche jetzt keineswegs bloß beim Adel, sondern auch in andern Ständen wirksam sind, bilden einen Hebel und Träger für manche nützlichen Bestrebungen, und dienen zugleich zur Mäßigung der monarchischen Macht. Diese vermag über Gold und Gut, selbst über Tod und Leben, über Ehrenstellen und über Ehrenorden, nicht aber über die Ehre selbst zu gebieten. Einem Manne von rechter Ehre kann diese vom Monarchen eben so wenig genommen werden, als sie von letzterm einem schlechten Kerl gegeben werden kann. Die Macht der Ehre erstreckt sich noch über das Leben hinaus, dieses wird in vielen Fällen geringer, als jenes geachtet, man setzt lieber das Leben ein, ehe man sich die Ehre rauben läßt, und wo die ritterlichen Begriffe der Ehre in Kraft vorhanden sind, erhalten viele löbliche Thätigkeiten einen ungemeinen Nachdruck, und der Monarch kann da nur insoweit, nur so lange auf Erfüllung seines Willens rechnen, als er diese Ehre nicht verletzt. *)

Wenngleich ein rechtes Ehrgefühl in allen andern höhern Ständen zu fordern ist, so scheint es doch wohl nützlich, daß ein Volksbestandtheil als besonderer Heger und Pfleger der Ehre vorhanden sei, und bei den nationell existirenden Begriffen über den Adel ist dieser hiezu vorzugsweise geeignet. Von ihm fordert man schon seines Standes wegen ein Halten auf Ehre, und im Ganzen, und abgesehen von vielen einzelnen schlechten Individuen, hält auch der Adelstand vorzugsweise auf Ehre und strebt danach, und wenn dies freilich oft eine falsche Richtung annimmt, so ist dies nur der Mißbrauch des Guten, der zu einer Entgegenwirkung und Beseitigung aufruft. Der Erwerb aller irdischen Güter regt zur Thätigkeit an, und auch in dieser Beziehung kann das Vorhandensein des Adelstandes nützlich wirken, indem die Möglichkeit und der Wunsch, sich den Eintritt in diesen Stand zu erwerben, Einfluß übt, dem Monarchen auch ein Mittel mehr dar-

---

Ehrhaftigkeit wirkt auf einen guten Esprit de corps, auf den Charakter eines ganzen Heeres.

*) Jl n'y a rien dans les monarchies, que les lois, la religion et l'honneur préscrivent tant que l'obéissance au volonté du Prince; mais cet honneur nous dit, que le Prince ne doit jamais nous préscrire une action qui nous déshonore, parcequ'elle nous rendrait incapable de le sesvir. (Montesquieu de l'Esprit des lois.)

bietet, Verdienste zu belohnen und ganze Familien bis in die fernern Nachkommen sich näher zu verbinden. Zwar läßt sich sagen, der vollkommen tugendhafte Mann, der wahre Christ, bedarf dieses Prinzips der Ehre nicht, es ist ihm sogar gefährlich und er weicht auch ohne dasselbe nicht vom rechten Wege, er hat höhere Stützpunkte, die ihn auf demselben erhalten und zu der angestrengtesten Thätigkeit antreiben. Wohl wahr — aber alle unsere bürgerlichen Einrichtungen sind auf Leute berechnet, die entweder gar keine oder noch nicht genügend wahre Christen sind, und außerdem weiß auch jeder wahre Christ aus seinem eignen Leben zu bestättigen, wie heilsam es ihm oft gewesen, daß auch äußere Verhältnisse helfend, fördernd, anregend, tragend oder abwehrend zu seinen innern Hülfsmitteln hinzukommen.

Neuerungssucht und Stabilität.

Gewiß ist es heilsam, daß man prüfe, ob die vorhandenen Einrichtungen zu verbessern oder abzuändern seien, aber wenn fortwährend alles Bestehende in Frage gestellt, bezweifelt und bemißtraut wird, fortwährend nach den Ansichten des Tages Neuerungen gemacht und andere intendirt werden, so bringt diese Ungewißheit, dies Schwanken eine Unruhe, einen fieberhaften Zustand herbei, der eine wahre Plage ist, und wo man, wegen des Zweifelhaften und der Befürchtungen für die Zukunft, der an sich guten Gegenwart nicht froh werden kann. Selbst ein an sich minder guter, aber in seiner Art geordneter und ausgebildeter Zustand ist denjenigen Verhältnissen bei weitem vorzuziehen, die zwar an sich besser sein mögen, welche aber nie genießbar werden, weil sie fortwährend einer wechselnden Behandlung unterliegen. Man kann oft eine Sache so oder auch anders einrichten, jede Weise hat ihre Vortheile, die man erreicht, sobald man den eingeschlagenen Weg genügend lange verfolgt, von denen man aber nichts erhält, sobald man in seiner Verfahrungsweise zu häufig wechselt. Eben so ist bei wirklichen Verbesserungen zu betrachten, ob sie durch die Opfer, und die Unbequemlichkeit des Uebergangs nicht bedeutend überwogen, und wirklich vorhandene Güter für ungewisse zukünftige hingegeben werden.

Um allen diesen Uebeln und Gefahren zu entgehen, ist es dringend nothwendig, daß Prüfung und Veränderung der bestehenden Verhältnisse mit Vorsicht und Mäßigung geschehe. Durch bloße Errichtung von Pairskammern, einen Rath der Alten und was dergl. m. wird man eine

solche Mäßigung des ungestümen demokratischen Ganges nie erreichen. Dergleichen politische Körper haben nur dann Gewicht, wenn sie sich auf entsprechenden, hinreichend wirksamen Verhältnissen und Interessen, die im Volke vorhanden sind, gründen. In solchen Dingen auf die bloße Intelligenz, auf ein höheres Maaß von Einsicht und Erfahrung zu rechnen, und zu glauben, daß man damit ausreiche, ist eine kindische Thorheit. Die aus der Geschichte und der täglichen Lebenserfahrung zu entnehmende Kenntniß der menschlichen Natur belehrt uns deutlich genug, daß in politischen Verhältnissen das eigne Interesse, und zwar meist das augenblickliche, die Tages-Meinung und Ansicht mehr zu Rathe gezogen werden und gewichtiger wirken, als ruhige, uneigennützige Prüfung und Intelligenz. Zwar mag man auf diese nie verzichten, vielmehr für ihr möglichst kräftigstes Einwirken überall bemüht sein, immer aber wird man ganz besonders Sorge zu tragen haben, die Interessen, Sitten und Gewohnheiten in eine solche Lage zu bringen, daß sie sich die Wage halten und wohlthätig modifiziren. Auch wirkt dies auf die Intelligenz durchaus vortheilhaft. *) Jede Sache hat ihre verschiedenen Seiten, ihre Nachtheile und Vortheile, und selten oder nie ist ein Mensch im Stande, eine Sache ganz vollständig zu beurtheilen, theils fehlt es ihm hie oder da an der positiven Kenntniß der Sache, er hat sich nicht über alle Zweige der Sache vollkommen ins Klare setzen können, theils übt das eigne Interesse, die Sitte und Gewohnheit einen hindernden oder fördernden und unberechenbaren Einfluß auf die Ansicht, Erkenntniß und die hiervon abhängigen Bestrebungen aus, und eben deshalb ist es so förderlich und wichtig, daß Interesse, Sitte, Gewohnheit und Neigung den Einen auf die Seite, auf die Vortheile oder Nachtheile einer Sache aufmerksam mache, ihn zu den Beobachtungen und Forschungen, zur Einsammlung der Kenntnisse anrege, welche einem Andern fern liegen und demselben vielleicht ganz entgehen. In solcher Art nun regen die Verhältnisse eines erblichen Grundadels Bestrebungen und Thätigkeiten an, welche, dem übrigen Volk mehr oder weniger fremd, auf dieses wohlthätig ergänzend einwirken. Sowohl wenn die Monarchie, als wenn die Demokratie zur gänzlichen Alleinherrschaft gelangt, fällt der Erbadel zu Boden, er

---

*) Vergl. das weiterhin Gesagte und die dort angeführte Stelle von Pascal.

muß beides zu verhüten streben, und daraus entstehen Interessen, Betrachtungsweisen und Thätigkeiten, welche — im Zusammenhang des Ganzen — wohlthätig vermittelnd, besänftigend und versöhnend wirken. Auch zwischen 2 Privaten von sehr verschiedenem Interesse, wird eher ein Friede möglich sein, wenn ein Dritter, dessen Interesse in der Mitte liegt, hinzutritt. Der Grund- und Erbadel, dessen ganze Existenz und Bedeutung auf der Erhaltung, dem Ordnen und der Ausbildung bestehender Verhältnisse beruht, wird nothwendig der demokratischen Aenderungs- und Neuerungstendenz abgeneigt, er wird sich bestreben und am ersten im Stande sein, den rechtlich vernünftigen Grund und die Vortheile des Bestehenden, wie auch die Bedenken gegen das Neue darzulegen. Die häufig wechselnden Lagen, Bedürfnisse und Hoffnungen der Individuen im übrigen Volk regen stets neue Ansichten, Wünsche und Forderungen an, während die stabilere, sich mehr gleich bleibende Stellung des Grund- und Erbadels zu einer besondern Liebe des Bestehenden und dessen Erhaltung führt. In Familien, die in vielen Generationen, oft seit Jahrhunderten auf denselben Gütern oder doch in derselben Gegend, immer in ähnlichen Verhältnissen gelebt haben, wo die Kenntniß von diesen und die Beschäftigung mit denselben (häufig verbunden mit entsprechenden Bibliotheken, Urkunden-, Kunst- und andern Sammlungen) sich von Vater auf Sohn, sich durch die Reihe der Generationen fortgepflanzt, ist ein Einwohnen in diese Verhältnisse, eine Liebe zu denselben so natürlich, Gewohnheit, Sitte und Interesse werden so mächtig, daß sie einer entgegengesetzten Richtung stark das Gegengewicht halten, und nur unwiderstehliche Gewalt und lange Zeit sie gänzlich aufzuheben vermögen. *) Gegenüber den wechselnden Interessen und Ansichten der Demokratie erhalten sich in solchen Familien nicht nur dieselben Interessen, sondern auch ein gewisser Inbegriff von Ansichten und Grundsätzen wird in ihnen oft Generationen hindurch erblich, **) was wiederum zu einer Festigkeit und Stabilität der Handlungsweise führt.

---

*) Über den hier zu machenden Einwand s. weiterhin.

**) Es ist bekannt, daß ein Theil der adelichen Familien in England zu den Wighs gehört, welche bei demokratischen Tendenzen dennoch immer sehr aristokratisch sind, und es wird behauptet, daß gewisse Familien mit gewissen von Geschlecht zu Geschlecht vererbten Grundsätzen schon seit Jahrhunderten Wighs verblieben seien, während andere eben so konstant zu den Torrys gehörten.

Diese geht außer der Gewohnheit und Sitte auch mit daraus hervor, daß bei einem mit Familiengütern versehenen Erbadel weniger einseitig, als es sonst wohl zu geschehen pflegt, die Interessen des gerade gegenwärtigen Moments in die Wage gelegt werden.

In demokratischen Kreisen frägt man nach den Eltern eines Mannes und in welche Verhältnisse dessen Kinder treten, weniger; die einzelne Person macht sich geltend, auf deren Werth oder Unwerth wird gesehen, auf deren Eigenschaften, Fähigkeiten, Kenntnisse, Ansichten, Bedürfnisse und Forderungen kommt es an, deren eigne Leistungen legt man in die Wage, und der demokratische Stolz beruht gerade darin, das, was man ist und hat, nicht seinen Voreltern, sondern sich selbst und seiner eignen Thätigkeit zu verdanken und sich sagen zu können, ein Vermögen oder ein sonstiges Besitzthum nicht durch „den Zufall der Geburt" *) sondern durch eignes Geschick und Wirken sich selbst erworben zu haben — eine Seite der Betrachtung, die sich gewiß auf Wahrheit gründet, die ungemein wohlthätig wirken, viele Kräfte und Fähigkeiten anregen, aufmuntern und in fortwährender Thätigkeit erhalten muß; und eben damit dies möglichst der Fall sei, ist erforderlich, daß keine Hindernisse da seien, welche der freien und vollständigen Entwicklung aller Fähigkeiten und Thätigkeiten Schranken setzen. So wahr

*) Es mag hier die Bemerkung Statt finden, daß wenn überhaupt eine göttliche Vorsehung und nicht ein blinder Zufall die Welt regiert, gewiß auch anzunehmen sein wird, diese göttliche Leitung sei wirksam bei der Erschaffung, bei dem Entstehen, der Geburt eines jeden Menschen, durch welche doch dessen ganze geistige und leibliche Existenz und Beschaffenheit bedingt ist, so daß man also vielleicht bei keiner andern Sache weniger vom Zufall sprechen kann, als gerade bei der Geburt eines Menschen und den eben darin liegenden Verhältnissen und Folgen. So kann es denn gewiß nicht als ein Zufall erscheinen, ob Jemand von reichen, ob von adelichen Eltern, ob auf dem Throne geboren werde. Bei den größern Ereignissen ist die göttliche Leitung leichter als bei den geringern zu erkennen; und übersieht man die Geschichte der Völker und welche Männer durch ihre Geburt zu Herrschern berufen wurden, so wird man oft einen Rathschluß Gottes ahnen, oft seine heilige Gerechtigkeit deutlich erkennen. Wo war ein gutes edles Volk, das überhaupt oder gar längere Zeit hindurch schlechte Regenten hatte? wo in der Welt sind schlechte Herrscher in dem Maaße vorgekommen, als gerade bei schlechten Völkern, bei Völkern, welche keine bessere, vielmehr eine Strafe durch solche Regenten wohl verdient hatten.

dieses alles ist, so ist es doch nur wahr in Verbindung mit andern Wahrheiten; wirkt es dagegen isolirt und einseitig in unser Volksleben ein, so wird es verderblich und unwahr. Eben dieses Hervortreten der einzelnen Personen, abgesehen von ihren Voreltern, und — was daraus hervorgeht — die besondere Bedeutung der gerade jetzt belebenden Volksgeneration, wirkt für eine Ueberschätzung der eignen Person und der Gegenwart. Den Voreltern verdankt man nichts oder will ihnen nichts verdanken, an die spätern Nachkommen denkt man nicht viel; seinen eignen Fähigkeiten und Thätigkeiten verdankt oder traut man das Meiste, hält sich sehr leicht für unbedingt klüger und weiser als die Vorzeit, meint dieselbe nicht brauchen, von ihr nichts lernen zu können, läßt sie unbeachtet, strebt Alles nach den gerade jetzt vorhandenen Bedürfnissen und Ansichten einzurichten, und meint es der Zukunft überlassen zu können, es ihrer Seits eben so zu machen. So wird ein häufiges Wechseln in dem Verfahren und den Zuständen unvermeidlich, von den reichen Erfahrungen der Vorzeit und der vielerprobten Weisheit der Voreltern wird wenig oder gar kein Gebrauch gemacht, für die Zukunft berechnet man zu wenig, zu Anlagen und Arbeiten, die einen Lohn erst für die spätern Nachkommen versprechen, ist man wenig oder gar nicht geneigt, der Privatmann weiß nicht, ob seine Nachkommen nicht vielleicht in ganz andern Lebensstellungen und dann gar nicht mehr in der Lage sein werden, jenen Lohn einzuernten, und so unterbleibt manche Privatarbeit, manche schöne Saat für die fernere Zukunft, manches Kapital wird nicht so fest, sondern leichter disponibel angelegt, und dadurch auch einer gänzlichen Aufzehrung um so eher ausgesetzt. Der Inbegriff der Privatthätigkeiten und Neigungen ist in jedem Volke die Hauptsache, und dieselben nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft möglichst nutzbar zu machen, ist von der größten Wichtigkeit. So unverkennbar anregend jene oben bezeichnete demokratische Auffassungsweise nun auch für viele Thätigkeiten wirkt, so giebt es deren doch auch viele andere, die nicht in dieser treibenden Richtung gedeihen, vielmehr der Ruhe und einer gleichmäßig fortgesetzten stabilen Behandlung zu ihrer Entwicklung bedürfen. In adelichen Familien treten die einzelnen Personen viel mehr in den Hintergrund, kommen mehr als Glied einer Kette in Betracht, welche die eigentliche Hauptsache ist, auf deren Interesse es mehr ankommt, als auf das der einzelnen Individuen. Es liegt hierin eine Brechung

des Egoismus des Einzelnen zum Vortheil einer größern Gesammtheit, *) eine Dämpfung des bloß persönlichen Egoismus und eine Anregung zur Thätigkeit und anhänglichen Hingabe im Interesse des in der Familie enthaltenen kleinen Volksabschnittes. **) Es wird daher da, wo adeliches Wesen kräftig vorhanden ist, mehr im Interesse der Familie und deren Erhaltung, als in dem der gerade lebenden Individuen gehandelt, es ist gewissermaaßen die Familie, ***) welche handelt, nicht aber sind es die einzelnen Personen als solche, welche dies thun.

---

*) Egoistisch sind und bleiben die Menschen freilich immer, und man wird es nie verhindern können, daß der, wenn auch gedämpfte Egoismus, sich in irgend einer Richtung Nahrung zu verschaffen suche, aber damit die selbstischen Neigungen und Leidenschaften eines ganzen Volks nicht vereint alle nach einer und derselben Seite und dorthin zum Abgrund drängen, ist es gut, wenn dem Egoismus verschiedene, sich selbst das Gegengewicht haltende Richtungen offen stehen. Möser sagt (in seinen patriot. Phantas. III. S. 146): „Eine große Kunst des Gesetzgebers besteht darin den Ehrgeiz des Menschen wohl zu lenken.“ Sehr bemerkenswerth ist auch was Möser über die Begriffsverwechslung von moralischer und politischer Ehre sagt. Vergl. l. c. IV. S. 246. (in dem Aufsatz: Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem englischen?) und II. S. 163 u. 159 wo er darlegt, wie die politische Ehrenhaftigkeit vernichtet, sobald sie allen Menschen in gleichem Maaße beigelegt werde.

**) Auch das Bestehen städtischer und anderer Korporationen erweckt eine Anhänglichkeit an dieselben, regt Gemeinsinn, Gaben und andere Aufopferungen für dieselben an. Vernichtet man diese Korporationen, so gewinnt man für den Staat dadurch nichts, denn für diesen werden Privatleute durch Arbeit, Geschenke, Legate ꝛc. gar nichts oder lange nicht so viel thun, als für ihre Korporationen.

***) Im Hinblick hierauf wird man anerkennen müssen, daß es einen guten und vernünftigen Sinn habe, wenn man von Leuten „von Familie“ spricht, und solche Personen darunter versteht, welche sich in einem solchen, eben bezeichneten Familien-Verbande befinden. Andere Personen, bei welchen dieses nicht Statt findet, gehören in diesem Sinne keiner Familie an, sie sind in diesen Beziehungen nicht von Familie, weil in ihrer Familie eine Familie in jener Bedeutung nicht vorhanden ist. Und eben deshalb hat auch die Frage, ob irgend ein Adelicher „von Familie“ sei, einen verständigen Sinn.

Aller Tüchtigkeit und allen Thaten der Einzelnen unter den jetzt Lebenden ungeachtet ist der gesammte Adel, als solcher, dasjenige, was er ist, doch hauptsächlich der Vergangenheit schuldig, und er wird deshalb immer eine Anhänglichkeit an diese haben, mit deren Grundsätzen und Verfahrungsweisen befreundet sein, und eben deshalb mit dahin wirken, daß man dieselben nicht voreilig verlasse. Aus diesem allen geht eine länger fortgesetzte Uebereinstimmung der Handlungsweise und eine Stabilität hervor, welche stets auf die Vergangenheit sieht und sich auf derselben als Basis stützt, zugleich aber auch, und zwar mit stärkerm Interesse als es bei den demokratischen Volkstheilen der Fall ist, auf die Zukunft zu blicken und dieselbe zu berücksichtigen gedrungen ist. Zu der Liebe und Anhänglichkeit für die Vergangenheit und das, was aus ihr herstammt, gesellt sich nämlich das Bedürfniß für die Zukunft, die Sorge für die Fortdauer und gute Erhaltung der Familie, die Anmahnung nichts zu thun oder zu lassen, was späterhin Gefahr droht, wenn gleich es für den Augenblick vortheilhaft sein möchte; nichts zu versäumen oder zu verhindern, was zunächst zwar beschwerlich oder unangenehm, für die Zukunft aber als rathsam zu erachten ist. Alle diese Tendenzen, welche in dem Erbadel liegen, beschränken sich, wenn dieser genügend kräftig vorhanden ist, nicht auf ihn selbst, sondern sind mehr und minder auch in denjenigen Theilen des Volks wirksam, welche mit ihm auf eine oder die andere Weise in Verbindung stehen. Die Demokratie dagegen ist viel mehr oder gar ausschließlich im Interesse des gegenwärtigen Augenblicks befangen, ist um die Zukunft wenig bekümmert, und fragt nach der Vergangenheit und dem historischen Recht noch viel weniger, und dem gegenüber erscheint es noch in besonderm Maaße wichtig, sich die erhaltende und mäßigende Einwirkung jener auf historischer Grundlage beruhenden Tendenzen zu bewahren, zu pflegen, und diese da, wo sie schwach sind, zu verstärken.

Wie alles Menschliche der Verderbniß und dem Mißbrauch ausgesetzt ist, so kann auch der Adel in allen diesen Richtungen zu weit gehen, und vieles Verwerfliche kann sich hier einmischen, und hat dies leider oft gethan, aber auch selbst diese Abirrung ist dem demokratischen Wesen gegenüber, welches in seiner Art ebenfalls ausschreitet, zu wohlthätiger Einwirkung geeignet. Aber nicht nur in ihrem Zusammenhange mit der Demokratie oder in ihrer Gegenüberstellung gegen diese ist eine solche Stabilitäts-Tendenz nützlich, sondern auch an und für sich betrachtet, verdient

dieselbe keineswegs den Tadel, welchen Böswillige oder Unkundige oft aussprechen. Es ist nämlich zwischen einer Stabilität, welche ein Ordnen, Einrichten, Fördern und zeitgemäßes Fortbilden keineswegs ausschließt, vielmehr erst recht begünstigt, und zwischen einem Verknöchern und Verfaulen in Unthätigkeit offenbar ein großer Unterschied. *) Ein Fortbauen ist gerade nur dann möglich, wenn das Fundament festliegt.

Landesherrliche und grundherrliche Erbfolge.

So stark und so weit auch demokratische Tenbenzen in unserer Zeit ausgebildet sind, und so verbreitet das Postulat ist, alle Aemter und Ehrenstellen müßten einem jeden, der das erforderliche Talent dazu besitze, zugänglich sein, und in dieser Beziehung, wie in jedem andern Lebensberuf, müsse Jedermann, ohne Rücksicht auf Geburt und Stand, mit in die Schranken treten können: so erkennt man doch noch hinlänglich an, daß es heilsam sei, nicht auch auf den landesherrlichen Thron diesen Wettlauf zu eröffnen. Man erkennt es als überaus wohlthätig, daß dieser nur der landesherrlichen Familie zugänglich, und daß er selbst in dieser nach einer dergestalt festen Regel erblich, daß selbst der Monarch nicht im Stande sei, hieran etwas zu ändern. Man sieht ein, wie überaus gefährlich es für die Ruhe und das Gedeihen der Staaten sein würde, wenn selbst der Thron ein Ziel für leidenschaftliche und ehrgeizige Bestre-

---

*) England bietet die Erscheinung der größesten Festigkeit aller Rechtsverhältnisse verbunden mit dem bewegtesten Leben einer die Welt umfassenden Industrie dar. Freilich fehlt es auch dort an großen Übelständen nicht — wo aber sind dergleichen nicht? wo werden dergleichen nicht sein? Nur das soll gesagt werden, daß die Stabilität ein reges Leben und eine fortschreitende Entwicklung nicht ausschließt. Gerade auf diesem Wege ist es am ersten möglich, den wenigsten Übelständen ausgesetzt zu sein. Diese hinweg zu räumen, soll man auch in einer stabilen Verfassung eifrigst bemüht sein. Der Oberpräsident Freiherr v. Vinke sagt in seinem vortrefflichen Werkchen über die innere Verwaltung Großbrittaniens (Berlin 1815) S. 8. „Der Lauf der Dinge in England hat nicht bloß den frühern einfachen Zeiten genügt, sondern auch für die verwickeltern Verhältnisse und Interessen der gegenwärtigen, in dem gewerbreichsten Lande der Welt ausgereicht; er hat sich allen Stufen der Kultur angepaßt; er hat im Mutterlande schon viele Jahrhunderte, im Wesentlichen ungeändert, bestanden, und dieses ist dabei immer fortgeschritten zu größerer Macht und größerem Wohlstande.“

bungen wäre, und wie selbst in der landesherrlichen Familie noch Zwietracht und verderbliche Pläne auf Erlangung des Throns Anregung finden würden, wenn nicht die Person des Thronfolgers durch ein festes, über der menschlichen Willkühr erhabenes Erbrecht bestimmt wäre. Es leuchtet zu sehr ein, wie heilsam es sei, daß der Ehrgeiz, so weit er auch sonst seine Blicke richte, doch an dem Throne sich breche, dort eine feste Schranke finde, und daß der ehrgeizigste Mann sich für befriedigt ansehe, sobald er in seiner Stellung bis an den Thron gedrungen. Soll nun der Thron in dem von allen Seiten heranbrausenden Meere der menschlichen Leidenschaften feststehen, soll er nicht selbst überschwemmt und fortgerissen werden: so bedarf dieser Hülfe-Fels einer Erhabenheit und Festigkeit, welche ohne eine hinlängliche geistige und materielle Grundlage, die breit und tief in das wogende Volk hineingeht, unmöglich bestehen kann. Es ist erforderlich, daß schon in gewisser Entfernung die Bewegung der Wogen gemäßigt werde, und diese nicht in ihrer furchtbaren Macht unmittelbar an den Thron schlagen. Um in irgend einer Beziehung sich beruhigt und befriedigt zu fühlen, dazu gehört eine hinlänglich kräftige Gewohnheit, und allerdings wird der Gedanke sich auf den Thron zu schwingen dadurch verhindert, daß man von Jugend auf daran gewöhnt ist, denselben für sich als unzugänglich zu betrachten. Da indeß der Mensch nur zu geneigt ist, seine Blicke und Wünsche über die ihm gerade zunächst liegende Schranke hinaus zu richten, so wird jene Gewohnheit geschwächt und es ist gefährlich, wenn für Jedermann die Rennbahn bis zum Thron geöffnet und nur dieser es ist, welcher einen endlichen Stillstand gebietet. In der Regentenfamilie selbst muß die angeborne Gewohnheit, gar nicht an die Besteigung des Throns zu denken, sofern man nicht durch die rechtmäßige Erbfolge dazu berufen wird, gefährdet und geschwächt werden, wenn in dem ganzen übrigen Volk alle Kinder auf gleiche Weise in die Verlassenschaft eines Vaters eintreten, und nur in dieser Familie Ein Kind der Erbe und Nachfolger des Vaters wird, wenn jeder Andere im Volk sich noch höher hinaufarbeiten kann, und nur hier die übrigen Familienglieder angewiesen sind, sich mit dem Standpunkt zu begnügen, den ihnen ihre Geburt bestimmt. Dieses so ganz isolirt dastehende, und allen übrigen Volkselementen heterogene Erbrechtsprinzip würde in seiner ganzen Existenz gefährdet oder gar nicht haltbar sein; es wird aber getragen und gestärkt, wenn bei vielen andern Familien im Volk dasselbe Prinzip, dieselbe alther-

gebrachte Gewohnheit obwaltet, dergestalt, daß man es ganz natürlich findet, und es sich so zu sagen von selbst versteht, daß nur Ein Kind in die Hauptstellung des Vaters nachfolgt, und die übrigen Kinder hinter demselben bedeutend zurück stehen. Ist dies der Fall, so wird hiedurch nicht nur in den Gliedern der landesherrlichen Familie das Prinzip der Thronfolge befestigt, sondern auch das ganze übrige Volk ist viel kräftiger gewohnt, ja zum Theil wesentlich persönlich dabei interessirt, nur den Einen Erbberechtigten für den künftigen Thronfolger anzusehen, und in dieser kräftigen Gewohnheit, in diesem Interesse liegt ein sehr wirksamer Schutz der regelmäßigen Thronfolge, und wo sie vorhanden sind, ist es nur sehr schwer oder gar nicht möglich, den rechten Thronerben zu verdrängen. Diese Gewohnheit wird offenbar durch einen Erbadel und durch Majorate, welche in adelichen und andern Familien bestehen, genährt und gekräftigt, und das eigne Interesse dieses Erbadels und dieser Majorats-Besitzer und Anwarter erscheint gefährdet, sobald der höchste Erbadel und das wichtigste Majorat, die Thron-Erbfolge, verletzt wird. In der That wird man da, wo ein Erbadel, wo Lehne, Majorate und ähnliche Einrichtungen fest vorhanden, und in einen großen Theil auch des niedern Volks hineingehen, die Thronfolge viel gesicherter und regelmäßiger finden, als wo dies nicht der Fall ist, und bedarf es z. B. keines weitern Beweises, daß in dem römischen, dem türkischen und vielen andern asiatischen Reichen, in welchen ein so gearteter Erbadel nicht existirte, die Thronfolge höchst unsicher oder doch weniger gesichert und regelmäßig war, und daß dort die Herrscher, um sich auf ihren Thronen zu erhalten, zu absolutischen und despotischen Maaßregeln getrieben wurden.

Freie Konkurrenz zu Ehrenstellen.

Gewiß ist es nothwendig und heilsam, daß zu den Staatsämtern gerade nur solche Männer genommen werden, welche mit den erforderlichen Talenten, Kenntnissen und Geschicklichkeiten begabt sind, und daß man zu diesen Aemtern gelangen könne, auch wenn man aus niederm Stande hervorgegangen. Die verschiedenen Reiche Europa's würden viele vortreffliche Minister und Staatsbeamte, welche von geringerer Herkunft waren, zu entbehren gehabt haben, wenn diesen der höhere Staatsdienst verschlossen gewesen wäre. So heilsam die Konkurrenz nun auch ist, so Gefahr bringend ist es, wenn alle Stellungen, welche mit einer politischen Bedeutung, oder einer besondern Ehre begabt sind, in die große

allgemeine Rennbahn gestellt werden. Von der Gesammtheit aller dazu Fähigen oder Begehrenden im gesammten Volk werden diese Stellungen dann erstrebt, und der ganze, große hinaufdrängende Strom geht unmittelbar bis an den Thron, welchen er mit ungebrochener Kraft berührt und gewiß bald umstürzt. Heilsam gemäßigt wird dieses ungestüme Drängen von unten nach oben, wenn es neben den in die Konkurrenz gestellten Staats- und Ehrenämtern auch andere giebt, welche in dem gewöhnlichen Lebensgange nicht zu erreichen sind, und zu diesen letztern sind die verschiedenen Adelsverhältnisse zu rechnen.

Subordination.

In der hinanströmenden Demokratie ist ein Ungestüm, ein Mangel an Ordnung, oft eine treibende Unzufriedenheit um so mehr vorhanden, als die untern Theile derselben die obern nicht gern für mehr als sie selbst auch sind anerkennen. Die obern Personen waren früher nicht mehr als die niedern, sind aus diesen hervorgegangen, und diese können bald eben so gut dasselbe oder mehr noch werden als jene. Hieraus geht ein Sträuben der Untern, sich den Obern unterzuordnen hervor, wie es denn eine bekannte Lebenserfahrung ist, daß die Mehrzahl der Menschen, ja fast Alle, sich ungern und schwerer Jemandem unterordnen, welchen sie früher neben sich oder gar unter sich gesehen haben, als einem Andern, den sie von jeher über sich zu sehen gewohnt sind. Das Wesen und der Gang eines jeden Staates und insbesondere der Monarchie beruhen in den Grundprinzipen ihrer Organisation und Regierung eben darauf, worauf die Organisation und Leitung eines Kriegsheers beruht: auf Ordnung und — damit diese vorhanden sei — auf Unterordnung (Subordination). Wo diese fehlt, ist sowohl ein Heer, als ein Staat in schlechtem Zustande. Im Heere sind die Formen des Dienstes so streng und bestimmt, die Mittel, sich Gehorsam zu verschaffen, stets so nah bei der Hand und so nachdrücklich, daß es da leicht ist, sich Gehorsam zu verschaffen, und selbst bei denen zu erhalten, welche zur Subordination nicht sehr geneigt sind. Und dennoch beruht diese letztere am Ende doch auch nur in der entsprechenden Gesinnung, denn wenn diese von einem ganzen Heere weicht, so ist es mit aller Subordination und mit allen äußern Mitteln dafür am Ende; ist dagegen nur jene Gesinnung noch vorhanden, so kann bei Truppen selbst dann noch eine beträchtliche Subordination vorhanden sein, wenn die gewöhnlichen Haltmittel derselben fehlen. Wie es also im Heere hauptsächlich darauf ankömmt, die Gesinnung der Subordi-

nation hervorzubringen und zu erhalten, so ist dies bei der gesammten Bevölkerung eines Landes in dem Grade noch viel mehr der Fall, als bei dieser so prompte und nachdrückliche äußere Mittel entweder ganz und gar nicht, oder nur sehr beschränkt anwendbar sind, und als es in Zeiten der Noth, der Aufregung oder des Krieges, wo die gewöhnlichen Mittel der Regierung ganz fehlen oder nicht ausreichen, der Ordnung und Subordination im Volke gerade am meisten bedarf, weshalb es überhaupt und namentlich in solchen Zeiten auf die vorhandene Gesinnung fast ausschließlich ankommt. Eine solche muß sowohl aus der Erziehung als auch aus der ganzen übrigen Organisation hervorgehen: es müssen gewöhnt werden zu gehorchen und sich unterzuordnen die Kinder den Eltern, die Dienstbothen der Herrschaft, die Lehrjungen den Gesellen, diese dem Meister, dieser seinem Gewerks- oder Ortsvorstand, der Bauer dem Schulzen oder Scheffen, der Städter seiner Stadtobrigkeit und so weiter fort durch alle Theile des Volks. Es ist für das ganze und für alle Theile segensreich, wenn sich ein solcher Sinn durch das ganze Volk bis zum Throne hinauf zieht. Dies kann und soll mit einer edlen Freimüthigkeit verbunden sein, denn einer edlen Freiheit wird hierdurch keineswegs Eintracht gethan, vielmehr ist sie dabei erst recht und nur dabei möglich. Schon in den freien Staaten des Alterthums war es sprichwörtlich, daß man „um gut befehlen zu lernen, zuvor gehorchen lernen müsse, und daß zu dem Wesen und dem Gebrauch der Freiheit eine weise Beschränkung derselben gehöre.“ Alle Sitten, Gebräuche und Institutionen, welche auf einen solchen Sinn hinwirken, hat man zu erhalten, zu pflegen, ja selbst ihr Entstehen zu begünstigen alle Ursach, und eine besondere Kraft und Festigkeit des ganzen Volksverbandes und seiner einzelnen Theile wird die lohnende Folge davon sein. Die Erfahrung lehrt, daß man sich da, wo gewisse Schranken vorhanden sind und beachtet werden, innerhalb derselben viel freier bewegt und im Ganzen genommen viel mehr wahre Freiheit genießt, als wenn man die Schranken niederreißt und die ganze Volksmasse zusammenlaufen läßt. Dergleichen Schranken erschweren nicht nur das ungebührliche Ausschreiten von unten nach oben, sondern auch umgekehrt den Mißbrauch der Macht von oben nach unten. Die Gewöhnung an Unterordnung, Gehorsam und Achtung der über einem Stehenden erleichtert die Ordnung und daß man gegen höher Stehende in seinen Schranken bleibt, und dies besänftigt auf eine heilsame Weise die den Menschen eigen-

thümliche Sucht, sich in Ansehn, Ehre, Reichthum, Kleidung über ihren Stand zu erheben oder — sofern dies nicht möglich ist — sich wenigstens mit dem Schein von diesem Allen zu umgeben. So wohlthätig die Möglichkeit und die Aussicht, sich höher hinauf zu arbeiten, wirkt, so sehr wird der Mißbrauch dieses an sich Guten nothwendig hervorgerufen, wenn die Begierde nicht durch Schranken gemäßigt wird, das Aufsteigen nicht an eine gewisse stufenmäßige Ordnung gebunden ist. Wenn anstatt des Hervortritts der Fleißigsten und Fähigsten ein Jeder Anspruch auf Emporsteigen machen zu können glaubt, so wird ein Drängen, ein unruhiger Gang aller untern Stände, eine Abneigung gegen ihre eigne Stellung, eine Unzufriedenheit mit derselben und die Vermehrung leidenschaftlichen und unredlichen Strebens nach Ansehn und Reichthum, die Neigung sich in Kleidung und Aufwand — auch dann, wenn es die eignen Kräfte nicht erlauben — den höhern Ständen gleich zu stellen, und eine Abneigung von Ehrerbietung und Gehorsam die unvermeidliche Folge sein. Wie dies Alles, im Ganzen genommen, die untern Stände selbst nicht beglückt, so werden auch die höhern durch dies stete allgemeine Andrängen in ihrer Stellung und in ihrem Besitzthum bedroht, und zu recht- und unrechtmäßigen Erhaltungsmitteln angereizt. Es zieht sich so durch das ganze Volk unruhige Begierde, mißtrauische Besorgniß, allgemeine Unbehaglichkeit und Unzufriedenheit, und das Gefühl für Recht vermindert, Gewissenlosigkeit verbreitet sich immer mehr und allgemeiner unter Hohen und Geringen. Staaten, in welchen jene beruhigenden Schranken, jener Sinn der Unterordnung fehlt, bieten in demselben Grade, wie dieses der Fall ist, auch solche Erscheinungen dar, und wer irgend zu sehen vermag, dem stellen sie sich in unserer Zeit nur zu zahlreich dar. Hieran reiht sich noch ein Uebelstand. In solchen Staaten tritt nämlich ein häufigeres schnelles Emporkommen und Reichwerden der Geringern und Sinken und Verarmen der Vornehmern ein, und dieses schnelle Wechseln der verschiedenen Schichten der Staatsgesellschaft hat unvermeidlich die nachtheiligste Wirkung auf die Moralität. Selbst und schnell erworbenes Ansehn und Vermögen wird viel häufiger gemißbraucht als langsam angesammeltes oder länger in den Familien erbliches; die Neu-empor-Gekommenen pflegen mehr und unangenehmer stolz und zu Prunk und Aufwand geneigt zu sein, als die, welche lange an Ansehn und Wohlhabenheit gewöhnt sind. Diese letztern finden außerdem in manchen Beziehungen leichter Anerken-

nung und Autorität, weil auch viele Andere gewohnt sind, dieselben in einer höhern Stellung zu sehen und zu beachten. Gering und arm zu sein ist nicht immer ein Unglück; von einer höhern Stellung aber herab und in Armuth zu gerathen, ist meist mit großen Leiden verbunden, und jedenfalls viel schwerer zu tragen, als wenn man nie in jener bessern Lage war. Ueberdies ist es begreiflich, daß Jemand, der im Sinken begriffen ist, nach allen möglichen Mitteln greift, selbst die unredlichen nicht verschmäht, um sich zu halten, und — so wie das menschliche Geschlecht nun einmal ist — folgt dem äußern Sinken, im Ganzen genommen, immer auch eine gesteigerte Immoralität, welche zwar (wenngleich in geringerm Maaße) dem Bankerutt in der Regel schon vorangegangen ist und denselben zuerst befördert hat. — Aus diesem Allen geht das Interesse der Staaten hervor, das schnelle und häufige Wechseln der obern Schichten der Gesellschaft zu mäßigen und wenigstens theilweis demselben entgegen zu wirken.

Zu den verschiedenen Mitteln der Beförderung eines Sinnes für Unterordnung, einer Gewohnheit, andere Leute über sich zu sehen und anzuerkennen, gehört nun auch das Vorhandensein eines geachteten Erbadels. Wie in den Heeren, so fehlt es freilich auch bei dem Adel nicht an Beispielen trauriger Insubordination, aber es liegt in ihm eine Gewohnheit und Uebung der Unterordnung; denn nur aus dieser und deren Anerkennung geht seine ganze Stellung hervor. Der bloße Adeliche ist dies nur unter der Voraussetzung, daß der Rang des Freiherrn, des Grafen, des Fürsten, des hohen früher reichsunmittelbaren Adels, der landesherrlichen Prinzen und endlich des Landesherrn selbst anerkannt und geachtet werde. Es hat jeder Grad des Adels die Gewohnheit und das Interesse, die andern anzuerkennen und resp. sich ihnen unterzuordnen, und vor allem hat der gesammte Adel das größte Interesse für das Bestehen und die Unterordnung unter einer kräftigen Monarchie zu wirken, denn sobald die Demokratie zur Herrschaft oder auch nur zum überwiegenden Einfluß gelangt, hat der Adel — als solcher — seine Vernichtung zu erwarten. Und nicht nur in dem Adel selbst, diesem Theile des gesammten Volks, wirkt die Beschaffenheit seiner Existenz auf eine gewisse, zur Gewohnheit gewordene Anerkennung der höhern Stellung Anderer, sondern es übt dies auch einen Einfluß gleicher Art auf die übrigen Volkstheile aus. Man ist gewohnt, manche Personen in gewissen Beziehungen hö-

her gestellt zu sehen, und eben weil und wenn man daran gewöhnt ist, fällt es einem nicht schwer, sich denselben in diesen Beziehungen unterzuordnen, und diese Gewohnheit wirkt nothwendig auch auf andere Verhältnisse, bei welchen jene Beziehungen wenig oder gar nicht zur Anwendung kommen. Es wird manche Verhältnisse und Stellungen geben, wo es einem tüchtigen und fähigen Manne, seinem Ansehn, Einfluß und seiner Wirksamkeit fördernd zu Hülfe kommt, wenn man von jeher gewohnt war, ihn in Folge seiner vornehmen Geburt, seines Vermögens und seiner Familien-Verbindungen über sich zu sehen. Es wird manche Fälle geben, wo man sich einem solchen Manne leichter unterordnet, als wenn ihm alle diese Eigenschaften fehlen. So ist es z. B. nicht zu verkennen, daß wenn ein tüchtiger General zugleich vom höchsten Adel des Landes, d. h. ein Prinz des landesherrlichen Hauses ist, dies seinem militairischen Ansehn und seiner Wirksamkeit noch einen besondern Nachdruck giebt, und was hier bei dem vornehmsten Edelmann im Großen Statt findet, wirkt bei geringerm Adel in kleinerm Maaße. Gewiß würde es nicht gut sein, wenn unter den mancherlei Regierungs-Hülfen und unter den verschiedenen Faktoren wirksamer Persönlichkeiten das hier angedeutete Element im Volksleben ganz fehlte. Außerdem wirkt der Erbadel mit dahin, daß die höhern Stände eines Volks nicht so leicht hinabsinken, indem nämlich schon in dem alleinigen Umstande, daß Jemand ein Adelicher ist, eine Aufforderung, eine Anregung der Kräfte und Thätigkeiten liegt, in seinen Verhältnissen nicht unter seinen Stand hinabzusinken, und sich eine entsprechende Stellung zu erhalten oder zu erarbeiten. Unverkennbar liegt hierin eine bedeutende Anfeuerung für die Mitglieder des Adels — ein Hebel mehr zur Anstrengung und Entwickelung der Kräfte eines bedeutenden Volktheiles, während die Uebrigen, welche von der Konkurrenz in der Ausbildung und dem Erwerb bis zu den höchsten Staatsämtern nicht ausgeschlossen sind, ebenfalls zu einem Wetteifer mit dem Adel angeregt werden, um es diesem gleich und zuvor zu thun.

Stellung des großen Grundbesitzers.

Hinsichts des Grundadels kommt hier noch Folgendes in Betracht. Niemand ist mit den vielfachen Interessen und Einrichtungen des Staats mehr in Berührung und hat Gelegenheit diese so vielseitig kennen und fühlen zu lernen als der große Grundbesitzer. Die Einrichtung und Handhabung der ländlichen Verwaltung und Polizei, Gemeinde-, Ar-

men⸗, Schul⸗ und Kirchen⸗Angelegenheiten, Kreis⸗ und Provinzial⸗Landtage, Grund⸗ und Klassensteuer, auf sehr vielen Gütern (wegen landwirthschaftlicher Gewerbe) auch indirekte oder Gewerbesteuer, die Art der Militairaushebung und das Landwehr⸗Institut so wie deren Wirkung auf die Landleute, die Kreisbeiträge zur Landwehr, dies Alles und vieles Andere berührt ihn mehr oder weniger nah, oder ganz unmittelbar. Die Verhältnisse und Konjunkturen des Handels, Chausseen und Schifffahrt haben auf den Werth und Absatz der Produkte der Landwirthschaft und der ländlichen Gewerbe den wesentlichsten Einfluß. Jeder größere Grundbesitz bringt mit den Gerichten, General⸗Kommissionen und manchen andern Behörden in vielfachen Verkehr — eine Veranlassung deren Einrichtung und Verfahrungsweise kennen zu lernen. Nicht nur die Berührung mit allen diesen Verhältnissen ist vorhanden, sondern sie findet auch gerade da Statt, wo alle Menschen am empfindlichsten und aufmerksamsten sind — im Punkte des Geld⸗Zahlens oder Einnehmens, so daß auch der minder Thätige nachdrücklich aufgefordert wird, sich um diese Dinge eben so zu bekümmern und zu seiner Wahrung eine Kenntniß davon zu erlangen, wie es in seinem Interesse liegt sich über Forst⸗ und Landwirthschaft eine genügende Kenntniß zu erwerben. Freilich giebt es dessen ungeachtet gar nicht selten Landjunker, die sich um all dergleichen nicht bekümmern; die gescheuten und betriebsamen Grundbesitzer pflegen aber eine sehr gute Einsicht in vielen dieser Dinge zu haben, und wer mit guten Vorkenntnissen und Fähigkeiten einen größern oder sehr großen Grundbesitz beaufsichtigt oder selbst bewirthschaftet, oder wer gar in mehrern Provinzen oder Staaten Güter besitzt, also verschiedenartig berührt wird, in einem erweiterten Gesichtskreis bei mannigfachen Erfahrungen Vergleichungen anstellen kann, und in jenen Staatsbeziehungen sich mit Interesse unterrichten will, der ist offenbar in einer Lage, und obenein durch seinen persönlichen Vortheil dazu aufgemuntert, eine Menge Anordnungen und gesetzlicher Bestimmungen und deren praktische Gestaltung kennen zu lernen, und bei sich, seinen Nachbarn, Hintersassen und Dienstleuten zu beobachten, so daß er viel mehr als mancher Staatsbeamter umsichtige Kenntniß erlangen und wissen mag, was im Staate gut, was zu befördern, zu vermeiden ist, worüber das Volk klagt, worin und wo dieses sich am meisten gedrückt fühlt. Und diese Kenntniß muß bei ihm um so lebendiger sein, als er mit Vielen im regen Lebensverkehr und selbst bei jenen Sachen so betheiligt ist, daß die Ver⸗

hältnisse und das Gedeihen des Staates in den verschiedenen Beziehungen auf die Ehre, den Einfluß, die Sicherheit seiner Stellung und Habe, auf seine Einkünfte und Ausgaben den wesentlichsten Einfluß haben; während ein Beamter, der in der Stadt geboren und erzogen ist, sich nur immer in gewissen Kreisen bewegte, mit dem eigentlichen Volksleben und dessen praktischen Interessen wenig oder gar nicht in unmittelbare persönliche Berührung gekommen ist, von vielen Dingen nichts wissen und nicht so erfahren kann, wie es dem Volke recht oder unrecht ist; auch regt eignes Interesse ihn zu keiner solchen Theilnahme an, denn so lange er sein Gehalt richtig erhält, liegen ihm die Maaßregeln des Regierens in ihrer praktischen Wirkung ferner. Die umsichtige und mit guten Vorkenntnissen versehene Verwaltung eines größern Grundbesitzes, verbunden mit angemessenem Studium, mag leicht eine eben so gute, oft eine bessere Vorbildung zu mittlerm und höherm Staatsdienste sein, als jahrelanges Referendariat und vieles Schreiben in den Akten — geschweige denn, wenn beide Arten der Lebenserfahrung und Ausbildung sich beisammen finden. Ist nun der Grundbesitz überdies noch ein altangeerbter, so kann die oben erwähnte ganz spezielle Kenntniß und Liebe provinzieller Verhältnisse, Lokal- und Personalkunde, die große Anhänglichkeit an gewisse Gegenden und deren Einwohner hinzukommen, welches zu einem besondern Interesse und Erfolg des Wirkens für diese Verhältnisse, Gegenden und Einwohner führt. Dagegen leuchtet es ein, zu welchem Mangel an Theilnahme und Anhänglichkeit es führt, wenn Jemand so gestellt ist, daß er einer kleinen Beförderung, einer geringen Zulage wegen sich von der einen Ecke der Monarchie nach der andern versetzen läßt, und außer seinem Dienstverhältniß keine Interessen hat, die ihn hier oder dort im Lande und unter dessen Bewohnern einwurzeln.

Hinsichtlich der Bildung und Benutzung wirksamer Persönlichkeiten werden die hier angedeuteten Umstände, welche sich an dem größern Grundbesitz knüpfen, eine sorgfältige Berücksichtigung immer verdienen. *)

*) S. auch die weiterhin angeführten Stellen aus dem Stahlschen Werke.

Verständige haben längst den Nutzen eines Erbadels anerkannt.

Daß der Adel in den hier angedeuteten und manchen andern Beziehungen im Staate von Nutzen, ja daß es auch nothwendig sei, sich eine wohlgeordnete Wirkung desselben zu erhalten, kann einem unbefangenem Forscher nicht entgehen, und in den Schriften vieler einsichtsvollen Männer ist es genügend dargelegt. Dahin gehört u. a. ein Werk von

A. W. Rehberg: Ueber den deutschen Adel. Göttingen 1803. 264 S.

welches sehr beachtungswerth ist. Dieser vortreffliche und rühmlichst bekannte Schriftsteller gehört selbst nicht zum Adel, auch erschien seine Schrift zu einer Zeit, wo der hannöverische Adel mit besonderer Prätension auftrat, und man kann dieselbe gewissermaaßen als gegen diesen gerichtet ansehen. Bei diesem persönlichen und diesem Sachverhältniß ist gewiß nicht zu erwarten, daß er zu Gunsten des Adels etwas Unbegründetes behaupten werde, und was er für denselben anführt, ist gewiß als ein gültiges Zeugniß einer unpartheiischen Abwägung anzuerkennen. Uebrigens möchten wir ihm in gewissen Punkten nur bedingt beipflichten. Er schließt sein Werk mit den Worten:

„Die einfache Darstellung der Wahrheit ohne Uebertreibung und ohne Heftigkeit der Streitsucht, ist allein „nützlich für alle Theile. Aber der große Haufen von jeder Parthei verlangt Deklamationen, die seinen Leidenschaften schmeicheln, und verschmäht den lästigen Vortrag „dessen, der sich bemüht, gerecht gegen alle zu sein. Es „vermag daher auch sogar der Schriftsteller, welcher nichts „hofft, nichts wünscht, als nützlich zu sein; nichts fürchtet, „als gegründeten Tadel uneingenommener Kenner der Welt „und der Menschen, durch keine Vorsicht der Beschuldigung „eigensüchtiger Absichten zu entgehen: am wenigsten, wenn „er es wagt, von bürgerlichen Verhältnissen zu reden. „Kann dies indessen irgend einem vergönnt werden, so „wird man es demjenigen erlauben müssen, der sich durch „einen dreisten Tadel der Theorien, mit welchem neuerlich „der gewaltsame Umsturz alles Alten entschuldigt werden „sollte, und durch eine Vertheidigung der rechtmäßigen „Vorzüge höherer Stände, welche in jenen Zeiten wohl „gefährlich scheinen konnte, das Recht erkauft zu haben „vermeinet, die Gränzen dieser Vorzüge zu prüfen. Wer „sich damals durch die Furcht vor der einbrechenden Revolution nicht hat abhalten lassen, seine Stimme gegen „das Unrecht zu erheben, darf auch jetzt nicht auf den Zuruf derer achten, die ihm etwa wohlwollend Stillschwei-

„gen empfehlen möchten.“ Rehberg betrachtet mehr die subjektive Seite des Adels, die Wirkung desselben auf die zu den adelichen Familien gehörenden Personen und deren Entwicklung; die objektive Seite, die realen Verhältnisse, in denen sich ein nützlicher Adel befinden müsse, und wie diese auf das übrige Staatsleben einzuwirken haben, ist in einem unlängst erschienenen Schriftchen

„das Prinzip der Erblichkeit oder die französische und englische Pairie, Berlin 1832 bei Nikolai“

hervorgehoben und vortrefflich dargelegt. Auch Adam Heinrich Müller's ausgezeichnetes Werk „Elemente der Staatskunst“ (in Vorlesungen, Berlin bei Sander 1810) enthält sehr viel Lehrreiches über den Adel. Karl Ludwig v. Hallers Schriften, namentlich seine Restauration der Staatswissenschaften (Band 1 und 2) enthalten, wie über Staatsverhältnisse im Allgemeinen, so insbesondere auch über den Adel vortreffliche Belehrungen. Diesem edlen und gründlichen Schriftsteller sind von Böswilligen vielfach Behauptungen und Tendenzen zugeschrieben, von denen Niemand entfernter als er war, und daß diese Verläumdungen dennoch und leider einen sehr verbreiteten Glauben finden, rührt hauptsächlich daher, daß fast Niemand sich die Mühe nahm, seine Werke (oder auch nur den ersten Theil der Staatswissenschaften, welcher ein Ganzens für sich bildet) zu lesen; ohne sie gelesen zu haben, ließ sich am leichsten darüber absprechen. Eine besondere Freude gewährt es uns, hier noch eines trefflichen Buches erwähnen zu können, welches wir leider erst kennen lernten, als unsere Arbeit im Manuscripte bereits beendigt war, so daß wir es nur noch in einigen nachträglichen Noten benutzen konnten:

Die Philosophie des Rechts nach geschichtlicher Ansicht v. Friedr. Julius Stahl, Dr. der Rechte und Privatdozenten zu München (dann Professor zu Würzburg und jetzt zu Erlangen). Heidelberg 1830 u. 1833.

Bis jetzt ist erschienen der erste Band (die Genesis der gegenwärtigen Rechtsphilosophie) und des zweiten Bandes erste Abtheilung (die christliche Rechts- und Staatslehre enthaltend). In dieser ersten Abtheilung befindet sich Seite 326 bis 344 eine kleine Abhandlung über den Adel, welche uns um deßwillen besonders interessant war, weil sie auf das treffendste mit unsern Ansichten und Resultaten der Forschung übereinstimmt. Ein Zeichen, daß diese nicht in der Willkühr beruhen, sondern bei gründlichem Nachdenken aus der Sache selbst hervorgeben. (Der Prof. Stahl, selbst kein Adelicher, dabei von gründlicher geschichtlicher

und philosophischer Bildung, und ein Mann von entschiedem christlichen Glauben, ist vollkommen geeignet, ein kompetenter und unverdächtiger Zeuge für den Adel zu sein).

So lehrreich nun auch in diesen und in einer großen Reihe anderer Schriften die verschiedenen Seiten des Adels dargelegt sind, so geht es hier doch wie in vielen andern Angelegenheiten. Die Menge urtheilt ohne vorhergegangene Prüfung und Sachkenntniß, und oft um so mehr, je weniger diese vorhanden sind. Wie alle andern Dingen, wie z. B. die Verhältnisse und Wirksamkeiten des Handelsstandes, um über sie ein richtiges Urtheil zu haben, erfordern, daß man sich längere Zeit mit denselben beschäftigt, sie in der Vergangenheit und Gegenwart vielseitig beobachtet und zu beobachten Gelegenheit gehabt habe: so ist dies mit dem Adel und adelichen Verhältnissen nicht minder der Fall. Wie wenige sind unter den Gegnern des Adels vorhanden, welche sich mit dessen Geschichte genügend bekannt gemacht, die verschiedenen Arten seiner Einwirkung auf das Volksleben aufmerksam und unpartheiisch beobachtet, dabei auch viele Personen des jetzt lebenden Adels, dessen Familien- und sonstige Verhältnisse in der Stadt und auf dem Lande und sein Leben auf den Gütern in einer bedeutenden Ausdehnung aus eigner Anschauung kennen gelernt haben?! In andern Verhältnissen wie z. B. in Handels- oder strategischen Angelegenheiten hält man vorzugsweise Kaufleute, Soldaten, oder wer sonst der fraglichen Sache näher angehört, für kompetent zum Urtheil; auch in Betr. des Adels wird man bei unterrichteten Mitgliedern dieses Standes vorzugsweise eine richtige Auffassung und Beurtheilung desselben zu erwarten haben. Ohne sich auf eine ruhige Prüfung einzulassen, gehen die meisten Gegner des Adels gleich von vorn herein mit einer gehässigen Abneigung gegen denselben zu Werke. Den Einwirkungen der Zeitmeinungen, unter denen man lebt, entgeht selbst der Gute und Redliche so schwer, wird sich derselben so oft nicht einmal bewußt; die Begriffe von revolutionairer Freiheit und Gleichheit finden in der natürlichen Abneigung noch Jemanden über sich anerkennen zu müssen, in der Bereitwilligkeit oder dem Wunsch, diesen zurücktreten, ihn nun nicht mehr über, vielmehr neben oder unter sich zu sehen, einen so wirksamen Anknüpfungspunkt, einen so starken Verbündeten, daß nicht zu verwundern ist, wenn selbst edlern wohlwollenden Menschen dies hinderlich wird, den Adel und dessen Verhältnisse richtig zu erkennen und zu beurtheilen, und wenn sie sich gegen die richtige Behandlung

desselben sträuben. Geschweige nun gar aller Unredlichen oder der eigentlichen Demagogen, welche alle höhere Lebensstellungen angreifen, um selbst in diese gelangen zu können. *) Es gilt hier in besonderm Maaße dasjenige, was oben (Seite 28.) erwähnt worden, daß oft eine, der Mehrzahl ferner liegende Seite einer Sache übersehen wird, und es heilsam und zur Vermeidung von Einseitigkeiten nothwendig ist, daß durch besondere Lebensstellungen der Blick und die Forschung nach dieser Seite hin gerichtet werde. **)

Jetziger Zustand des Adels.

Sehr begreiflich ist es, daß man bei Urtheilen über den Adel von der alleinigen Betrachtung und Voraussetzung des Zustandes ausgeht, welcher gerade jetzt besteht; dies führt aber nothwendig zu vielen Irrthümern. Der Nutzen, welchen der Erbadel zu leisten vermag, ist vorstehend bezeichnet; in seiner jetzigen Verfassung aber gewährt der Adel diesen Nutzen nur zum Theil, zum andern Theile kann er nur wenig oder gar nicht dasjenige wirken, was er sollte, und selbst auch da, wo er noch wirksam vorhanden ist, geht er bei der jetzigen Verfassung seiner Vernichtung entgegen.

Es ist oben dargelegt, wie die nützliche Wirksamkeit eines Erbadels wesentlich mit auf einem angemessen Vermögen und namentlich auf dem erblichen Grundbesitz beruhe. In vielen Gegenden hat sich durch Aufhebung des Lehnrechts oder mancher Familieneinrichtungen, überall aber durch die wiederholten Theilungen und Abfindungen, durch schlechte Wirthschaft, den Druck schwerer Zeiten und verschiedene andere Einwirkungen der Grundbesitz des Adels bedeutend vermindert oder doch verschuldet, und nothwendig muß er in dem jetzigen Gange der Sache und bei fort-

---

*) Falso libertatis vocabulum obtenditur ab iis, qui privatim degeneres, in publicum exitiosi, nihil spei nisi in discordiis habent. Tacit. Annal. lib. XI. cap. 17.

**) „La volonté est un des principaux organes de la croyance: non qu'elle forme la croyance; mais parceque les choses paroissent vraies ou fausses, selon la face par où on les regarde. La volonté, qui se plait à l'une plus qu'à l'autre, détourne l'esprit de considérer les qualités de celle qu'elle n'aime pas: et ainsi l'esprit, marchant d'une pièce avec la volonté, s'arrète à regarder la face qu'elle aime; et en jugeant par ce qu'il y voit, il règle insensiblement sa croyance suivant l'inclination de la volonté.“ (Pensées de Pascal edit. nouv. VI. 13.)

gesetzten Theilungen und Abfindungen immer mehr und in nicht langer Zeit fast ganz schwinden, und dies muß um so mehr eintreten, als manche bedeutende Hülfsmittel von Präbenden und ähnlichen Einnahmen oder ausschließlichen Staatsämtern jetzt weggefallen, nicht wieder erreichbar und zum Theil auch gar nicht einmal wünschenswerth sind. Vermögenslos und vom Grundbesitz losgerissen kann der Adel die ihm gestellte Aufgabe nicht lösen. Will man den durch den Adel möglichen Nutzen erreichen, so muß man nothwendig darauf bedacht sein, ihm seinen Grundbesitz zu erhalten, und da, wo dieser schon zu gering geworden ist, dahin zu wirken, daß sich neuer Grundbesitz bilde.

In andern deutschen Ländern.

Theils im Hinblick auf die frühern ständischen Verhältnisse oder in Folge des Vorhandenseins eines beträchtlichen Grundadels, theils aus einer richtigen theoretischen Erkenntniß der Nothwendigkeit eines Adels und des Bedürfnisses einer Vermittlung der Monarchie und Demokratie, findet sich in den Verfassungen aller deutschen Länder das Element eines Grundadels vor, sehr verschieden gestellt und modifizirt, aber überall noch deutlich erkennbar, und zwar mehr oder weniger, zum Theil nachdrücklich wirksam. *)

In Preußen.

Auch in den Provinzial-Ständen der Preußischen Monarchie findet sich neben dem Stand der Städte und der kleinern Landeigenthümer (Bauern) ein

---

*) Der Aufsatz über „die ständische Verfassung und die deutschen Konstitutionen" im Berliner politischen Wochenblatt (№ 46 bis 52 vom Jahre 1833 und № 1 bis 3 von 1834) enthält (in № 51 v. 1833. S. 321.) eine interessante Übersicht der Verhältnisse, in welchen die adelichen Grundbesitzer zu den Verfassungen der verschiedenen deutschen Länder sich befinden. Seitdem diese Verfassungen eingerichtet sind, in den ständischen Kammern zahlreiche Kämpfe Statt gefunden haben, und mehrfache direkte und indirekte Angriffe auf die Monarchie gemacht worden sind, hat es sich fortgesetzt bewährt, daß der Adel sich der Interessen der Monarchie gegen die Demokratie angenommen und sie zum Theil kräftig und mit Erfolg verfochten habe. Fast überall aber hat sich herausgestellt, daß der Adel, in einer zu schwachen Stellung, zurückgedrängt, und daß nicht nur seine Interessen, sondern öfter auch die der Monarchie verletzt worden sind.

Von dem oben erwähnten Aufsatz ist in einer weitern Ausführung ein besonderer Abdruck unter demselben Titel erschienen: Leipzig in der Weygandschen Buchhandlung 1834. 242 S. (die hier angezogene Stelle befindet sich S. 55 bis 66.)

Herrenstand und die s. g. Ritterschaft. Der Herrenstand, gering seiner Zahl nach, bildet überall einen, als besondern Stand sich auszeichnenden und speziell erkennbaren Theil des Ganzen. Von der s. g. Ritterschaft auf den Landtagen läßt sich aber in keiner Preußischen Provinz sagen, daß sie einen Stand bilde, denn Jedweder kann ein landtagsfähiges Rittergut erwerben, und wer ein solches gewisse Zeit hindurch besitzt, wird nach der jetzt bestehenden Einrichtung zur s. g. Ritterschaft gezählt. Wahr ist es allerdings, daß in einigen Gegenden jene Rittergüter noch ausschließlich oder vorzugsweise im Besitz des Erbadels sind, und daß dieser daher, wenngleich nicht grundsätzlich, so doch faktisch einen Stand der Provinzial-Landtage bilde; immer aber kommt er in seiner Eigenschaft als Erbadel gar nicht, nur die Besitzer landtagsfähiger Güter — als solche — kommen in Betracht. Mithin ist auf jene oben bezeichneten geistigen Momente, welche bei dem Erbadel in Erwägung zu ziehen sind, bei Organisation der Preußischen Landtags-Ritterschaft kein Werth gelegt, keine hinlängliche Rücksicht genommen, keine Stelle der Wirksamkeit ist ihnen angewiesen, und selbst da, wo sie faktisch noch einwirken, geht ihr allmäliges oder baldiges Verschwinden aus der Anlage der Verfassung nothwendig hervor, indem selbst in den Gegenden, wo noch ein beträchtlicher Grundadel vorhanden ist, dieser in dem jetzigen Gange der Sache sich nicht auf den Gütern erhalten kann. Man könnte vielleicht von diesem Untergang des bisher bestehenden Adels und von allen den Uebeln und Nachtheilen, welche sich daran reihen würden, ganz absehen, und die Vergangenheit und Gegenwart ganz vergessen, wenn man nur für die Zukunft die wohlthätigen Einwirkungen eines andern, neu entstehenden Grundadels absehen könnte. Aber auch dies ist nicht der Fall, denn bei dem jetzigen Gange ist es nicht möglich, daß in denjenigen Familien, welche jetzt Grundbesitz neu erwerben, dieser konstant erblich werde, und sich aus ihnen ein neuer Grundadel bilde; eben so wenig wie bei dem Erbadel vermag sich der Grundbesitz bei den neuen Erwerbern lange zu erhalten.

Hat diese Landtags-Ritterschaft eine Bedeutung?

Da Jedermann, mag er zu einem Stande gehören, welcher es immer sei, ein landtagsfähiges Gut erwerben und dadurch Mitglied der s. g. Ritterschaft werden kann, so ist hier das Wort „Ritterschaft" nicht nur nicht richtig bezeichnend, sondern in der That bedeutungslos. Fasse man das Wort

Ritterschaft in irgend einer, in der weitesten Bedeutnng auf, welche dasselbe nach seiner bisherigen Anwendung und einem begründeten Sprachgebrauch in historischer und etymologischer Bedeutung haben kann, niemals wird dasselbe auf die jetzige Verfassungs-Einrichtung passen, und die Liberalen spotten deshalb, daß auf unsern Landtagen Abgeordnete der Ritterschaft vorkommen, eine Ritterschaft selbst aber gar nicht vorhanden sei. — Aber es könnte diesem Worte doch vielleicht eine bisher ganz ungewöhnliche, neue Bedeutung beigelegt sein, und es in dieser Auffassung vielleicht einen ganz guten Sinn haben. In diesem Betracht stellt sich denn auch wirklich die unverkennbare Absicht dar, durch „Ritterschaft" nichts weiter, als die Besitzer der im Lande vorhandenen Rittergüter zu bezeichnen. Aber wenn hierbei bloß der Besitz der Rittergüter in Betracht kommt, so ist nicht abzusehen, weshalb für dieselben eine besondere Abtheilung auf den Landtagen existire, es ist nichts Besonders, nichts eigenthümlich Charakteristisches an den Besitzern dieser Güter wahrnehmbar, sie unterscheiden sich nicht von den übrigen Bestandtheilen des Volks. Oder meint man: zwar nach den Personen — als solchen — solle (wie in dem übrigen Volke, so auch) bei der Ritterschaft kein Unterschied Statt finden, aber die an sich gleichen Personen, sollen nach ihrem Besitzthum abgetheilt werden, so ist dies in zweierlei Art möglich.

Erstens können gewisse rechtlich-politische Unterschiede dem Besitzthum beiwohnen und danach die Abtheilung begründen. Da aber zeigt sich, daß dieser Unterschied hauptsächlich oder ausschließlich nur darin beruhe, daß ein Gut ehmals ein landtagsfähiges Rittergut gewesen sei. Es ist nicht denkbar, was für eine praktische, geistige Wirkung es hervorbringen solle, wenn bloß auf diesen alten, mit den übrigen jetzigen Einrichtungen, weder seinem Wesen nach noch sonst wie, innerlich in Verbindung stehenden Umstand ein besonderes Gewicht gelegt wird. Bloß dadurch etwa ein beträchtliches historisches Interesse oder ein sonst etwa wirksames geistiges Element hervorbringen zu wollen, dies ergiebt sich sowohl a priori, wie auch erfahrungsmäßig als ganz ungenügend und unerreichbar. Sobald die fraglichen Güter übrigens nur als eine verkäufliche Waare in Betracht kommend, ihren Markt in dem gesammten Volk haben, kann sich in diesem kein besonderer Theil erhalten oder bilden, in welchem besondere Ansichten, Erinnerungen, Interessen und Eigenschaften wirksam sein könnten, und mithin kann von dieser

Seite her kein Grund einer besondern Landtags-Abtheilung vorhanden sein. (Vergl. noch was hierüber weiterhin gesagt ist und das dortige Zitat aus dem Hansemannschen Werke §. 281.) Es ist gar nicht abzusehen, weshalb der Besitzer eines Guts bloß darum besonders behandelt werden solle, weil dieses ehemals ein Rittergut war, aber nicht nur er selbst allen andern Landeseinwohnern gleichgestellt ist, sondern auch das Gut jetzt jedem andern Gute gleich ist, von einem Jeden nach Belieben erworben und (sofern Schulden es nicht hindern) auch parzellirt werden kann. Der noch jetzt wirklich praktische Unterschied des Gutes reduzirt sich (in vielen Gegenden — namentlich in den Rheinlanden und Westphalen) am Ende bloß darauf, daß es (so lange es noch nicht bis unter das vorgeschriebene Minimum verkleinert wird) ein landtagsfähiges Gut ist; und eben weil dieser Umstand nicht durch ein Verhältniß zum übrigen jetzt praktischen Leben motivirt ist, so drängt sich die Anforderung auf, diese besondere Landtagsfähigkeit, als einen mit dem übrigen Volksleben nicht mehr in Zusammenhang stehenden, anomalen Zustand aufzuheben. Eben diese Anforderung entsteht — und zwar in erhöhterm Grade — auch da, wo die Rittergüter etwa mit noch andern politischen Rechten, wie Patrimonial-Jurisdiktion, Polizei-Obrigkeit, Patronat oder dergl. verbunden sind; denn es kommt hier noch das hinzu, daß man heutigen Tags keinen öffentlichen Beamten, fast keinen Kanzellisten oder Gerichtsboten ohne ein Examen anzustellen, von einem Nachtwächter, Schiffer oder dergl. m. den Nachweis einer genügenden Qualifikation zu erfordern pflegt, in jene für den Staat sehr erheblichen Jurisdiktions-, Polizei- und Patronats-Stellungen aber Jedermann, jeder Schneider oder Schacherjude, der irgend wie Geld zusammen geschlagen hat, durch den Kauf eines Rittergutes eintreten kann, ohne über seine persönlichen Eigenschaften die geringste Auskunft zu geben. *) Es ließen sich hier merkwürdige, eklatante Fälle von solchen Gerichtsherren, Patronen und Landständen aufführen **),

*) D. i. also nackte Geld-Aristokratie.

**) In allen den Staaten, in welchen man die Juden mit den übrigen Einwohnern nicht gleichstellt, in welchen man davon ausgeht, daß der Staat und dessen Regierung ihrem Prinzipe nach christlich seien und sein sollen, liegt es durchaus in der Konsequenz, daß Juden zu politischen Stellungen, wie die eines Rittergutsbesitzers sind, nicht zugelassen werden können. In den Preußischen Staaten sind den Juden nicht gestattet: Lehr- und Schulämter unter Christen, der Feldmesserdienst, das Amt eines Auktionskommissarius, eines Burgemeisters rc. rc.

doch es leuchtet ein, daß entweder die schrankenlose Willkür des Güterverkehrs einer angemessenen Regel unterworfen werden, oder daß sie zu einer Aufhebung jener politischen Verhältnisse der Rittergüter drängen müsse. Dasselbe gilt aber auch da, wo bloß die Landtagsfähigkeit das Auszeichnende gewisser Güter ist; denn wenn den Besitzern derselben gewisse höhere Rechte, ein besonderer Einfluß auf das Staatsleben eingeräumt wird, kann es dem Landesherrn und dem gesammten Staatsverband nicht gleichgültig sein, wer diese Güter besitze, wer die davon abhängigen Rechte ausübe, und ob eine besondere Qualifikation dazu erfordert werde. Wie nun für sich allein der Umstand, daß gewisse Güter ehemals landtagsfähige Rittergüter waren, kein Motiv, keine haltbare Grundlage einer besondern Landtags-Abtheilung sein kann, so ist er überdies nicht einmal als charakteristisches Merkmal vorhanden, denn es können nach den bestehenden Gesetzen auch andere Güter, welche früher nicht zur Ritterschaft gehörten, in die Landtags-Matrikel aufgenommen werden, und namentlich in den Rheinlanden ist dies vorgekommen. Es fehlt mithin an jedem bestimmt erkennbaren Charakter, an jeder irgend wie festen Grundlage der mit dem Namen „Ritterschaft" bezeichneten Landtags-Abtheilung.

Aber wenn auch nicht nach gewissen rechtlich politischen Merkmalen die Güter unterschieden, und danach die Besitzer derselben gesondert behandelt werden, so ist es

---

(Kabinetsordre vom 18. Aug. 1822, Bekanntm. des Staatsministerii v. 4. Dez. 1822 Gesetzsammlung S. 224, Rescript. v. 24. Dez. 1820 l. c. S. 778; Rescr. v. 17. Aug. 1827 Bd. 11. S. 750. Revidirte Städte-Ordnuug §. 89.)

Es erscheint als eine offenbare Inkonsequenz, wenn man die Juden Rittergüter erwerben läßt. Zwar ruht das Provinzialständische Recht des Guts, Patronat und Gerichtsherrschaft so lange, als sie das Gut besitzen (Gesetz vom 1. Juny 1823 wegen der Mark Brandenburg, Gesetz vom 30. Aug. 1816 G. S. S. 107 rc.) aber damit ist in mehrfacher Hinsicht noch lange nicht geholfen. Es muß dem Könige und dem Lande daran gelegen sein, Provinzialstände, Polizei-Obrigkeiten rc. und zwar tüchtige Leute der Art zu haben, und es entsteht eine nachtheilige Lücke, wenn man in diesen politischen wichtigen Verhältnissen zwar keine Juden aber an der Stelle derselben gar keine Leute hat. Dies wird besonders in den Gegenden wichtig, wo die Juden immer mehr Grundeigenthum erwerben, sowohl Rittergüter als besonders auch andere ländliche Besitzthümer.

zweitens möglich, daß der Unterschied nach der Größe des Besitzthums gemacht werde, und daß also durch die s. g. Ritterschaft die Interessen des größern Grundbesitzes vertreten werden. Sollte dies beabsichtigt werden, so leuchtet es zunächst nicht ein, daß der größere Grundbesitz, bloß als solcher betrachtet, von dem kleinern ein verschiedenes, ein so verschiedenes und gesondertes Interesse habe, daß dies Grund zu einer besondern Landtags-Abtheilung sein könne. Wenn dies aber auch der Fall ist, so entsteht die Frage, wo und weshalb gerade da die Grenze zwischen größerm und kleinerm Grundeigenthum zu ziehen sei? Die Rittergüter, als solche, können auch hier kein Merkmal abgeben, denn in den Rheinlanden, in Westphalen, im Magdeburgischen und erheblichen andern Gegenden giebt es viele andere Güter, die in Betreff ihres Werthes und ihrer Ausdehnung die landtagsfähigen Güter (zum Theil bedeutend) übertreffen, die überdies mitunter viel erfolgreicher bewirthschaftet werden, und deren Besitzer an Vermögen und Intelligenz den landtagsfähigen Rittergutsbesitzern gleichkommen oder diese damit noch überflügeln. Und selbst da, wo dies nicht der Fall ist, wo die Rittergüter und deren Besitzer in allen jenen Beziehungen vor dem übrigen Grundbesitz hervortreten, ist dies — hinsichtlich unserer jetzigen Landtags-Ritterschafts-Einrichtung — ganz zufällig, denn für die Erhaltung und Ordnung dieses jetzt vorhandenen Zustandes ist nichts gethan: es können diese Rittergüter verkleinert und parzellirt werden, ganz verschwinden oder gegen andere Güter durchaus in den Hintergrund treten, wie dies denn auch vielfach, in allen Theilen der Monarchie vorgekommen ist und noch täglich vorkömmt. Von der Rücksicht auf die Größe und den Werth des Grundbesitzes ausgehend, ist also auch gar kein Grund vorhanden, die Rittergüter anders wie die übrigen Güter zu behandeln.

In der Regel streben alle Verhältnisse sich nach der aus ihnen hervorgehenden Konsequenz auszubilden. In einer konsequenten Entwicklung unserer jetzigen Landtagsverhältnisse liegt nun nothwendig eine von folgenden beiden Alternativen:

Entweder Verschwinden dieser Ritterschaft

A. 1. Das außer wirksamen Zusammenhang gesetzte und darum unpraktische historische Element, daß von den Rittergütern besondere Abgeordneten erscheinen, wird als veraltet und unpraktisch bei Seite gesetzt, die Bestandtheile der Rittergüter kommen

fortan nicht anders, als die übrigen ländlichen Besitzungen in Betracht und bilden mit diesen fernerhin eine Masse; eine besondere Ritterschaft als solche hört auf zu sein.

2) Bleibt zwischen den ländlichen Grundstücken noch etwa ein Unterschied in Bezug auf die Landtage vorhanden, so bietet sich nur noch die Verschiedenheit der Größe, des Werths und Steuerfußes dar. Läßt man nur nach diesem die Abgeordneten auftreten, so befindet man sich genau im Prinzip der s. g. konstitutionellen Repräsentation, *) welches auf besondere Stände und ständische Verhältnisse keinen Werth legt, diese vielmehr zu beseitigen strebt.

Diese Ereignisse können durch spezielle ausdrückliche Maaßregeln oder aber durch den allmäligen Gang der Entwicklung, gleichsam von selbst erfolgen — wie sogleich (sub **I.** u. **II.**) dargethan werden wird.

oder zweckmäßigere Organisation derselben.

B. Hält man die oben bezeichnete Vermittluug zwischen der Monarchie und der Demokratie für nöthig und heilsam, glaubt man, daß das Vorhandensein eines geordneten erblichen Grundadels nützlich sei, oder hält man dies alles zwar nicht an sich für erheblich, will sich aber nicht auf die Grundlage des Repräsentativ-Systems begeben, sich vielmehr an einer landständischen Verfassung halten, oder will man endlich nichts weiter, als daß die jetzt vorhandene Landtags-Ritterschaft fortbestehe, damit nicht eins der Hauptglieder unserer Landtagsverfassung fehle und diese in ihrer ganzen Organisation wesentlich alterirt werde — jedwede dieser Rücksichten führt nothwendig zu einer erhaltenden Organisation der jetzigen Landtags-Ritterschaft, und daß Maaßregeln der Art in der gesunden, wahren Konsequenz des bisher betretenen Weges liegen, wird weiterhin gezeigt werden.

---

*) Vergl. hierüber die oben erwähnte Abhandlung „die ständische Verfassung und die deutschen Konstitutionen" und das weiterhin folgende Zitat aus dem Hansemannschen Werke §. 281, welches ganz konsequent von der ständischen Verfassung hinweg und zu der konstitutionellen Repräsentation übergeht, indem gesagt wird: „Da ein besonderer Einfluß, welcher politische Kraft „verleiht, bei käuflichen Rittergütern nicht besteht, so scheint „der Versuch (der Preußischen Provinzialstände) als ein mißlungener betrachtet werden zu müssen, und einfacher und zweckmäßiger möchte, da einmal das Prinzip der ungetheilten Vererbung aufgegeben wurde, gewesen sein, die zu bewilligenden „Vorrechte mit Umfang oder Werth des Grundbesitzes zu „verbinden."

Nicht etwa ist ein juste milieu zwischen den beiden hier angedeuteten Alternativen (A. und B.) ein Verharren bei dem gegenwärtigen Zustande dadurch möglich, daß man nichts ändert, sondern die Sache in dem bisherigen Gange gehen läßt. Gerade in diesem erfolgt nämlich unvermeidlich eine zwiefache Aenderung, sobald ihr nicht vorgebeugt wird.

Ende dieser Ritterschaft I. durch Verschwinden der Rittergüter

I. a. In allen Provinzen kommen die Fälle mehrfach vor, daß Rittergüter parzellirt und aufgelöst oder so verkleinert werden, daß sie aus der Zahl der landtagsfähigen Güter ausscheiden. Namentlich findet dies in der Rheinprovinz Statt. Noch in dem letzten Jahre sind nicht unerhebliche Fälle der Art dort vorgekommen; es giebt verschiedene ganze Kreise, in denen kein einziges landtagsfähiges Gut mehr vorhanden ist; in andern läßt sich für die wenigen noch vorhandenen auf keine lange Dauer rechnen. Die Gesammtzahl der Güter, welche auf diese Weise in den letzten 20 Jahren als landtagsfähige Rittergüter verschwunden sind, ist in der ganzen Preuß. Monarchie sehr bedeutend, muß sich in den nächsten 50 Jahren mehr als verdoppeln und verdreifachen, und es ist unvermeidlich, daß nach 100 Jahren die Zahl der Rittergüter sich so vermindert haben muß, daß ihr Bestand nicht mehr in Betracht kommt.

b. Daß durch ein Zusammenkaufen oder sonst wie größere Güter neu gebildet werden, erfolgt überall erfahrungsmäßig sehr viel weniger. Die mannigfaltigen Hindernisse und Schwierigkeiten des Zusammenbringens und der Einrichtung eines neuen größern Gutes sind sehr bedeutend und eben so erheblich, als die Verkleinerung und Parzellirung meistentheils leicht ist. Wie sich deshalb das neue Entstehen größerer Güter schon a priori als seltener ergiebt, so muß es auch Jedermann, der in weitern Umkreisen hierüber Beobachtungen einsammeln konnte, bestätigen. Gesetzt aber auch, es entständen eben so viel oder mehr noch größere Güter, als aufgelöst werden, so bleibt dies doch für die Erhaltung der Ritterschaft unerheblich. Wird nämlich den nenen Gütern die Landstandschaft nicht ertheilt, so schwindet die vorhandene Landtags-Ritterschaft und reduzirt sich mehr und mehr auf nichts. Wird sie ihnen ertheilt, so werden die Grundsätze, nach welchen dies geschehen kann, doch am Ende der Hauptsache nach auf nichts weiter, als auf die Größe und den Steu-

erfuß hinauslaufen, dergestalt daß aller ländlicher Grundbesitz generisch gleichartig, und nur noch ein quantitativer Unterschied vorhanden, eine wandelbare Vermögens-Aristokratie bewirkt sein werde. Und somit ist der Eintritt der oben (ad A. 2) bezeichneten Alternative als unvermeidlich nachgewiesen, sobald nicht positiv etwas geschieht, sich einer andern Richtung zu versichern.

II. durch Veränderung der Personen.

II. Ein anderer Umstand, welcher im jetzigen Gange der Sache eintreten muß, ist der, daß die Ritterschaft sich immer mehr und mehr mit den Abgeordneten des andern ländlichen Grundbesitzes und der Städte identifizirt. Maaßregeln, um die landtagsfähigen Güter bei gewissen adelichen oder andern Familien erblich zu erhalten, sind verhältnißmäßig höchst wenig oder gar nicht getroffen, ein besonderer Stand von Grundbesitzern mit besondern Interessen, Ansichten, Neigungen ꝛc. kann sich also nicht erhalten oder bilden. Jene Güter werden, in mannigfachem Wechsel, erworben von Handelsleuten, Juden, Krämern, Schneidern, Banquiers, Pächtern, Bauern, oder wer sonst zu dem genügenden Gelde gelangt ist; und wie diese Leute nach ihrem Herkommen, ihren Gewohnheiten, Ansichten, Interessen und anderweit noch den Bestandtheilen der Städte oder der Landgemeinden angehören, so kann es nicht fehlen, daß sie selbst und ihre Landtagsabgeordneten sich in allen jenen Beziehungen zu den Abgeordneten der Städte und des s. g. kleinern ländlichen Grundeigenthums gesellen, mit diesen also eigentlich Eine Substanz bilden, wenngleich dem Scheine, der äußern Form und den Sitzen im Versammlungssaale nach eine Ritterschaft noch besteht, welche aber der Wirklichkeit nach nicht mehr vorhanden ist oder immer mehr und mehr verschwinden muß. Auch auf diese Weise steht das Ende der Ritterschaft bevor.

Rheinische Landtage.

Bei allen Provinzial-Ständen unserer Monarchie läßt sich dies wahrnehmen, hier mehr dort weniger; hier im Beginn, dort in weit verbreiteter Ausdehnung, und dieses letztere ist namentlich in der Rheinprovinz der Fall, wo die Ritterschaft als ein besonderer eigenthümlicher und wirksamer Bestandtheil des Landtages in vielen Beziehungen nicht existirt und auch in den übrigen Hinsichten immer mehr verschwindet. *) Wer mit dem Gang

---

*) In Betreff des Bauernstandes, des Standes der nicht adelichen Landwirthe ist dieses leider auch der Fall. Auf dem letzten

der Verhandlungen der bisherigen rheinischen Landtage und

westphälischen Landtage waren öffentlichen Nachrichten zufolge die 20 Vertreter des Standes der ländlichen Grundbesitzer keineswegs lauter wirkliche Landbauer, sondern die Hälfte oder mehr, und jedenfalls der einflußreichste Theil derselben waren Fabrikinhaber, Beamten, Gastwirthe, Kaufleute und dergl. m., Personen, deren Hauptinteressen und Neigungen abweichend oder gerade im Widerspruch mit dem Stande waren, als dessen Vertreter sie fungirten. (S. hierüber auch den Anhang sub II. № 2.)

Die Abgeordneten des IV. Standes (der ländlichen Grundbesitzer, die nicht zur Ritterschaft gehören), welche auf dem rheinischen Landtage v. 1833 erschienen, waren (nach der Angabe eines Mitgliedes dieses Landtages):

1. Hr. Brünighausen, Steuerkontrolleur, Burgemeister, Rittergutsbesitzer. (So viel uns bekannt ist, wird sonst das Amt eines Steuerkontrolleurs mit dem eines Burgemeisters nicht wohl für verträglich mit einander gehalten). — 2. Hr. Borlatti, Steuerempfänger zu Lechenich (einem Städtchen). — 3. Hr. Böcker, Burgemeister zu Mühlheim am Rhein. — 4. Hr. Bracht, Advokat zu Düsseldorf. — 5. Hr. von der Stranten, Landrath zu Gladbach (Reg.-B. Düsseldorf). — 6. Hr. Ritz, Regierungsrath zu Aachen. — 7. Hr. Steffens, Forstrath zu Aachen. — 8. Hr. Gormans, Notar zu Erkelenz. — 9. Hr. Potthof, Notar zu Kreuznach. — 10. Hr. Guttenberg, früher Gymnasial-Direktor zu Kreuznach. — 11. Hr. Mohr, Banquier zu Trier. — 12. Hr. Kaysser, Kommerzien-Rath und Beigeordneter der Stadt Trier. — 13. Hr. Vinnmann, Burgemeister der Stadt Mörs.

14. Hr. Emonds, Burgemeister auf dem Lande, betreibt auch Advokaten-Geschäfte, Prozesse vor den Friedensgerichten ꝛc. — 15. Hr. von Breuer, Grundbesitzer. — 16. Hr. von Runkel, Gutsbesitzer zu Hottersdorf bei Neuwied. — 17. Hr. Nolshoven, Grundbesitzer und Burgemeister im Landkreise Cöln. — 18. Hr. Lensing, Kanonikus in Emmerich, betreibt selbst die Landwirthschaft. — 19. Hr. Holz, Grundbesitzer und Burgemeister. — 20. Hr. Kaulen, desgl. — 21. Hr. Emelius, desgl. bei Wetzlar. — 22. Hr. Scheid, Burgemeister zu Linz und Weingutsbesitzer. — 23. Hr. Wagner, Weingutsbesitzer zu Saarbrück. — 24. Hr. Linden, Grundbesitzer aus der Eiffel. — 25. Hr. Valdenair, Grundbesitzer aus dem Regierungs-Bezirk Trier. (Ein wohl anzumerkender Mann.)

Auch auf dem rheinischen Landtage sind also die ländlichen Interessen keineswegs richtig vertreten, von den betreffenden Abgeordneten befindet sich die einflußreichste Hälfte oder mehr noch in Lebensverhältnissen, Ansichten ꝛc., welche zur Vertretung der eigentlichen Landleute und Landwirthe wenig oder durchaus gar nicht geeignet sind. Und diese letztern soll man doch eigentlich in dieser Landtags-Abtheilung sehen, diese soll zu einer Darlegung der Interessen, Ansichten, Wünsche ꝛc. der Landleute dienen. Zu dem Ende heißt es in dem Gesetz wegen Anordnung

namentlich des letzten (vom Jahr 1833) näher bekannt ge-

---

der Provinzial-Stände für die Rheinprovinz vom 27. März 1824 §. 12:

„Bei dem vierten Stande wird zur Eigenschaft eines Abgeordneten ein als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteter, eigenthümlicher oder erblich nutzbarer Grundbesitz in dem Wahlbezirk (von einem Grundsteuerbetrage, welcher durch die Verordnung vom 13. July 1827 näher bestimmt ist auf 20 Thaler und unter Umständen noch geringer) erfordert."

Hielte man sich gehörig an dieser Bestimmung, so könnten nur solche Personen Abgeordnete sein, deren Hauptgewerbe es ist, ein Grundeigenthum selbst zu bewirthschaften. So offenbar zweckmäßig dies nun auch ist, so sehr es durch das Gesetz selbst geboten wird, und Se. Majestät der König noch wiederholt erklärt haben, wie nachdrücklich es Ihr Wille sei, daß darauf gehalten werde, daß nur solche Personen zu Abgeordneten zugelassen würden, die als Hauptgewerbe ein Gut selbst bewirthschafteten, so ist — wie in so manchen andern Fällen — der Königliche Wille und das Gesetz vereitelt, umgangen oder sonst beseitigt worden, und daher kommt es denn, daß man ganz andere Leute unter jenen Abgeordneten findet, als dorthin gehören.

Aus dem Bureau des Herrn Oberpräsidenten von Pestel ist unterm 5. November 1831 eine Zirzukar-Verfügung an sämmtliche Landräthe der Rheinprovinz erlassen, worin diese angewiesen werden, wie sie die Landtagswahlen zu leiten hätten, und worin es u. a. heißt:

„Nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauch bewirthschaftet „derjenige ein Grundstück selbst, welcher es, sei es nun „selbst (!) oder durch, in seinem Lohn und Brod stehende „Personen, für eigne Rechnung und nach eigner Anord„nung benutzt. Ob er deshalb für immer in der Ge„meinde, in welcher das Grundstück liegt, wohne, oder „nur von Zeit zu Zeit seine Wirthschaft revidire, macht hier„in keinen Unterschied, da das Gesetz zur Befähigung der „Kandidaten, nicht den fortwährenden Aufenthalt in dem „Orte, wo das Grundstück liegt, sondern nur die Selbstbe„wirthschaftung erfordert."

Daß diese Verfügung eine ganz unrichtige, herbeigezerrte Interpretation enthalte, bedarf wohl keines ferneren Beweises. Außer den, in der Natur der Sache liegenden Gründen kömmt noch der jenem §. 12 unmittelbar vorhergehende §. 11 hinzu, in welchem es heißt: „Als Abgeordnete des dritten Standes (der „Städte) können nur in den zu vertretenden Orten „wohnhaften Grundbsitzer gewählt werden, welche entwe„der gewählte Magistratspersonen sind, oder ein bürgerliches „Gewerbe betreiben." Das Prinzip ist hier ganz deutlich ausgesprochen, nämlich nur solche Personen zu Abgeordneten zu haben, welche dem zu vertretenden Stande und Grundbesitz ganz

worden ist, *) wird dies bestättigen und hiezu mannigfache Beläge beibringen können. Es ist nicht zu verkennen, daß sich auf diesen Landtagen die Prinzipien des s. g. Liberalismus, des konstitutionellen Repräsentativ-Systems immer mehr entwickeln, **) daß hierbei die Bestandtheile, welche der Ritterschaft eigentlich entsprechen, und die da-

eigentlich und vollständig (auch in ihrem Gewerbe und Wohnort) angehören. Dies Prinzip, dieselben rationes finden alle gerade eben so bei den Land- wie bei den Stadtgemeinden Statt, und nur eine eigenwillige Interpretation kann sich von dem klaren Sinn, den deutlichen Worten des §. 12 cit. entfernen. Sobald jene Verfügung in Anwendung kam, war es natürlich, daß Advokaten, Notare, Banquiers 2c. den Stand der Grundbesitzer ausfüllen konnten, in deren Mitte sie nicht lebten und deren wahre Interessen und Wünsche sie vielleicht nicht einmal von Hören-Sagen kannten. Daß man also über diese Gegenstände von jenen Abgeordneten gar keine rechte Auskunft erhalten könne und werde, liegt am Tage. Will man sie etwa über das Erbrecht der ländlichen Grundbesitzungen zu Rathe ziehen, so geben Notare und Fabrikannten ihr Gutachten ab; will man über eine ländliche Kommunal-Ordnung brfragen, so antworten Städter und solche Beamten, die gerade bei dem jetzigen Zustand oder gar dessen Erweiterung das größte Interesse haben und die für nichts anders stimmen können, möchte dieses sonst auch noch so rathsam sein. (S. übrigens den Nachtrag sub II. № 2.

Zu den Fällen, wo ungeeignete Personen zu Landtags-Abgeordneten zugelassen werden, scheint auch zu gehören, daß ein Herr von . . . . r. zum Landtage einberufen wurde, obwohl man wußte, daß das Gut, auf Grund dessen er landtagsfähig war, ihm bereits subhastirt worden sei. Und dieser Mann, welcher der Sache nach gar nicht mehr zum Landtage gehörte, übte dort den wesentlichsten Einfluß auf den Landtag und für den Entwurf einer neuen Kommunal-Ordnung aus.

*) Der Verfasser dieser Schrift hat in Folge der Verhältnisse, in welche ihn seine persönlichen Verhältnisse brachten, Gelegenheit gehabt, durch mehrfachen Verkehr mit rheinischen Landtags-Mitgliedern, und durch genaue Einsicht einer größern Reihe schriftlicher Landtagsverhandlungen, von dem Gange und dem Resultat derselben eine Kenntniß zu erhalten.

**) Hierbei können denn manche Erscheinungen gar nicht befremden, wohin z. B. der auf dem letzten rheinischen Landtag gemachte Antrag gehört, die auf der linken Rheinseite bestehenden Zehnten aufzuheben und spätern Betrachtungen zu überlassen, ob und welche Entschädigung dafür zu gewähren sei. Aehnliche Erscheinungen sind anderswo wahrnehmbar, wie denn — zuverlässigem Vernehmen nach — in einem der Ausschlüsse eines andern Landtages zur Sprache gebracht ist, daß man den Adel abschaffen möchte. (Sapienti sat. — National-Versammlung. — 4. Aug. 1789 Abschaffung der Adelsrechte; 1. Oktbr. Erklärung der Menschenrechte; 5. u. 6. Oktbr. Mißhandlung des Königs und der Königinn; Zug nach Paris u. s. w.)

mit in Verbindung stehenden Neigungen, Gesinnungen, Ansichten, Interessen rc. immer mehr unwirksam gemacht und beseitigt werden. Mehr noch wird dies bei dem jetzigen Gange der Sache späterhin der Fall sein, und sich vielleicht schon bei den in diesem Jahre bevorstehenden Landtags-Wahlen darthun. Von den vielen Leuten, welche, obwohl nach ihren übrigen Verhältnissen der Ritterschaft ferner stehend, landtagsfähige Rittergüter erworben haben, ist nämlich eine solche Anzahl in dem zehnjährigen Besitz, welcher zu der Wählbarkeit erforderlich ist, hineingerückt, daß es den Anschein gewinnt, als sei es denjenigen Bestandtheilen der s. g. Ritterschaft, welche ihren Ansichten und ihrem Hauptwesen nach mit den Abgeordneten der Städte und der andern Gutsbesitzer zusammenfallen, nunmehr möglich, die Mitglieder des ältern Adels und was diesem in der Gesinnung oder sonst wie gleich kommt, nicht zu den Landtagen gelangen zu lassen. Selbst wenn diese Ausschließung von den Landtagen schon jetzt möglich wird, so ist sie freilich um deßwillen nicht unbedingt wahrscheinlich, weil es für diejenigen, welche die Macht hiezu besitzen, Gründe der Klugheit giebt, von ihrem Uebergewicht vorerst noch nicht den vollen Gebrauch zu machen. Das Hineinrücken in den zehnjährigen Besitz muß unter den jetzigen Umständen von Jahr zu Jahr wichtiger werden.

Sollte irgend Jemand finden, daß der Inbegriff der hier so eben berührten Verhältnisse nicht erfreulich oder gar Besorgniß erregend für die Zukunft sei, sollte er vielleicht mit den aus diesen Verhältnissen hervorgehenden Resultaten und Erscheinungen der rheinischen Landtage unzufrieden sein, so würde er sehr unrecht thun, dies den Rheinländern im allgemeinen, oder auch bestimmten Individuen so geradehin zur Last zu legen, und von den Landtagen einen unbedingten Allgemein-Schluß auf sämmtliche Rheinländer zu machen. Wer längere Zeit in den Rheinlanden gelebt, muß wissen, daß es in allen dortigen Ständen Volkselemente giebt, welche durchaus zu den vortrefflichsten gehören. Aber jede Kraft wirkt da, wo sie Zugang findet, in der ihr einmal eigenthümlichen Weise; das liegt in der Natur der Sache. Hätte man bei der ersten Einrichtung der rheinischen Landtage nur dem ganz alten Adel einen unbedingt überwiegenden Einfluß eingeräumt, hätte man es von vorn herein so eingeleitet, daß gerade solche Personen den Ausschlag gaben, welche nicht begreifen können, daß die Zeit des Mittelalters vorüber sei: so würde dies allerdings zu abenteuerlichen Erscheinungen geführt haben, aber wie dies nicht

die Schuld der Rheinlande, sondern der ihnen gegebenen Einrichtung gewesen sein würde, ähnlich ist es jetzt nach anderer Richtung hin der Fall. Finden demokratische Bestandtheile irgend wo Zugang, so ist es natürlich, daß sie dort demokratisch wirken, und namentlich in unserer Zeit, wo selbst aristokratische Theile durch den demokratischen Liberalismus mit weggerissen werden. Durch den bloßen Besitz eines Rittergutes wird Jemand noch nicht ritterschaftlich in Betreff seiner Interessen, Ansichten und seines sonstigen eigentlichen Wesens. So wenig, wie etwa der Fürst von Wied oder sonst Jemand vom hohen Adel durch den Besitz einiger Aktien bei der Dampfschifffahrts-Gesellschaft oder selbst durch Theilnahme an einer Handelsspekulation seinem eigentlichen Wesen nach ein Handelsmann und gerade zur Repräsentation des Handelsstandes geeignet sein würde, eben so wenig ist ein bedeutender Kaufmann — der nebenbei auch ein Rittergut besitzt, als ein eigentliches Mitglied der Ritterschaft zu betrachten: sein eigentlicher Standpunkt und die daraus hervorgehenden Interessen und Neigungen sind ganz wo anders. *) Jemanden, der zwar ein Rittergut besitzt, seine Interessen aber nicht hauptsächlich in der Ritterschaft hat, dem ist es vielleicht sehr willkommen, ja er strebt vielleicht danach, daß er als Glied der Ritterschaft Schaden leide oder gar ganz vernichtet werde, weil er in seinen Hauptinteressen ganz überwiegend mehr dabei gewinnt.

Bemerkungen über die Entstehung der jetzigen Prov. Landstände.

Es wird dies alles — wenigstens der Hauptsache nach — nicht wohl zu bestreiten sein, und je mehr es einleuchtet, desto mehr drängt sich die Frage auf, wie man es habe übersehen können? von welchen Grundsätzen man denn bei der Anlage der jetzigen Landtage ausgegangen sei? Es liegen die betreffen-

*) Der Hr. v. R., welcher Abgeordneter einer Landtags-Ritterschaft, hauptsächlich aber ein Kaufmann ist, als solcher sein sehr großes Vermögen erworben, und nur ein einziges Kind, einen Sohn hat, weicht vor dem bloßen Gedanken, ein Majorat zu stiften, so zurück, wie es der Hr. v. M., welcher einer uralt freiherrlichen Familie angehört, von sich ablehnen würde, mit einem Theil seines bedeutenden Reichthums ein Handelsgeschäft zu eröffnen, während er — ohne eigne Kinder — nur im Interesse der Erhaltung des Adels ein Majorat gistiftet hat. Der Staats-Charakter und die ganze Lebensrichtung eines Mannes hängt von ganz andern Dingen, als von dem bloßen Besitz eines Ritterguts ab.

den Erwägungen und Einwirkungen zur allgemeinen Beurtheilung nicht vor, und deshalb muß es dahin gestellt bleiben, ob nicht wirklich sehr richtige und triftige Gründe obwalteten, die Sache gerade so einzurichten, wie dieselbe jetzt da steht. Dem innern Wesen der Sache nach stellen sich aber zwei Umstände dar, welche vermuthlich beide, von verschiedenen Seiten her, auf die Einrichtung der jetzigen Landtage mit einwirkten.

1) Die verschiedenen Volksbestandtheile, einen jeden in sich und im Verhältniß zu den andern zu organisiren und in eine gewisse ebenmäßige Wechselwirkung zu bringen, dies faßte man bei Einrichtung der Provinzial-Stände wohl nicht ins Auge, vielmehr ist wohl das die eigentliche Hauptabsicht gewesen, „dem Volke eine Mitwirkung auf den Gang der Regierungs-Angelegenheiten zu gewähren." *) Daß über die Art und den Umfang dieser Mitwirkung, so wie über das, was man unter Volk und Volksrepräsentation zu verstehen habe, welche Bestandtheile des Volks und wie diese hiebei in Betracht kämen, daß hierüber, so wie über viele damit verwandte Gegenstände im Jahre 1815 weniger als jetzt klare Begriffe vorhanden waren, daß man damals noch nicht den wesentlichen Unterschied des konstitutionellen Repräsentativ-Systems von der landständischen Verfassung **) deutlich erkannte und scharf ins Auge faßte, ist unleugbar. In der Zeit von 1815 bis zum Jahr 1823, in welchem zuerst für die Mark, Lausitz, Preußen, Pommern und Rügen die Anordnung von Provinzial-Ständen erfolgte, hat man die Sache gewiß schon schärfer erkannt und sich für die landständische Verfassung entschieden. Es fand sich nun, daß das Volk, dem eine Mitwirkung zur Regierung gewährt werden sollte, in den meisten und Haupttheilen der Monarchie sich aus drei augenscheinlich verschiedenen Bestandtheilen bildete: aus den bäuerlichen Grundbesitzern, den Städten, den Rittergutsbesitzern und hie und da noch aus einigen Theilen des höhern Adels.

---

*) Vergl. u. a. die Verordnung vom 21. Mai 1815 und das allgemeine Gesetz über Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823.

**) Sehr lehrreich ist dieser Unterschied dargelegt in der oben erwähnten überaus empfehlungswerthen Abhandlung: „die ständische Verfassung und die deutschen Konstitutionen." S. 1 — 42.

Hiernach räumte man einem jeden dieser Bestandtheile eine Stellung und Einwirkung auf den Landtagen ein, traf im Wesentlichen dieselbe Einrichtung auch in den Theilen der Monarchie, wo die Verhältnisse erheblich anders waren, und es war sehr natürlich, daß für die Rittergutsbesitzer die Bezeichnung „Ritterschaft" gewählt wurde, weil die vorhandenen Rittergutsbesitzer dem bei weitem überwiegenden Theil nach (namentlich in den Landestheilen, wo die Provinzial-Stände zuerst eingerichtet wurden) aus der ältern Ritterschaft und dem Erbadel bestanden. Diese bloß äußerliche Auffassung und Anerkennung der faktisch gerade bestehenden Verhältnisse genügt aber offenbar nicht, vielmehr muß man sich auch eines innern Grundes, einer vernünftigen Absicht, weshalb man diese oder jene Einrichtung macht oder beibehält, bewußt werden. Eine solche innere Grundlage entbehrt aber der jetzige Zustand der Landtags-Ritterschaft, und es ist bei ihm nicht abzusehen, wozu das Bestehen derselben wirken solle. Außerdem dürfen Verfassungs-Normen nicht bloß auf die eben gegenwärtige Zeit berechnet, und es würde unangemessen sein, besondere Verfassungs-Einrichtungen für solche Zustände zu machen, auf deren Fortdauer man nicht rechnet. Glaubt man irgend ein Element im Volke für die Verfassung brauchen zu können, und macht man dafür besondere Einrichtungen, so muß man auch auf dessen Erhaltung und Ordnung bedacht sein, nicht aber es seinem Verfalle überlassen oder gar einer Erhaltung desselben hinderlich sein. Ueber den Nutzen, der aus einer Ritterschaft zu ziehen sei, und was man mit der jetzt getroffenen Einrichtung unserer Landtags-Ritterschaft eigentlich bezwecke, darüber scheint man eben so wenig eine klare Ansicht gehabt zu haben, als man für die Erhaltung dieser Sache gesorgt hat, welche man doch für erheblich genug erklärte, um aus ihr einen besondern Hauptbestandtheil unserer Landtagsverfassung zu bilden. Hätte man aber auch damals über diese Gegenstände eine genügende klare Ansicht und dabei die Absicht gehabt, demgemäß zu verfahren, so ist nicht zu leugnen, daß dies viel Umsicht erforderte, daß man manche Schwierigkeiten besiegen mußte, und ohne Zweifel haben diese erheblich mit eingewirkt.

2) Ein zweiter Umstand ist der, daß wenn auch zur Zeit der Einrichtung unserer Provinzialstände die unhaltbare Grundlage der jetzigen Landtags-Ritterschaft erkannt wurde, es bei mangelnder Erkenntniß der Nothwendigkeit eines erblichen Grundadels und bei der gehässi-

gen Abneigung gegen den Erbadel, hervorgegangen oder unterstützt durch die Lehren, welche unsere Zeit in Bewegung setzen, gewiß recht Vielen gar sehr daran lag, daß die Ritterschaft auf einer unhaltbaren Grundlage eingerichtet, daß nichts für die Erhaltung und Neubildung eines Erbadels geschah, vielmehr die Richtung zum Verfall und zur Auflösung desselben offen gelassen oder wo möglich noch verstärkt wurde. Wer mit der Entstehung und sonstigen Geschichte unserer Provinzial-Stände bekannt ist, vermag leicht namentliche Beläge dazu anzugeben, daß zu der erheblichsten Einwirkung auf die Verhältnisse der Ritterschaft Leute mit hinzugezogen worden sind, welche ihrem Stande, ihren Interessen, allen ihren Lebensverhältnissen, Ansichten und Neigungen nach ein durchaus entgegengesetztes Interesse hatten, oder gar mit böslicher Animosität dagegen zu Werke gingen.

Hat man nun inzwischen 1) manche wichtige Erfahrungen, sowohl im In- als im Auslande gemacht; hat man das Wesen und die Wirkungen des konstitutionellen Repräsentativ-Systems in den Nachbarstaaten näher kennen gelernt;

sieht man 2) ein, daß unsere Landtags-Ritterschaft unvermeidlicher Weise zusammenfällt, sobald man in der jetzigen Einrichtung nichts ändert; will man diesen Zusammensturz eines Haupttheils unserer Landtags-Verfassung abwenden, und diese letztere erhalten und kräftigen;

erkennt man 3) die Nothwendigkeit einer Vermittlung der Monarchie und der Demokratie; ist in unsern Zeiten die Demokratie unverkennbar bis zu einem sehr bedeutenden Grade entwickelt und annoch im Vorschreiten; ist eben deshalb gerade in diesen Zeiten eine solche Vermittlung ganz besonders dringlich, und leistet ein wohlgeordneter Erbadel eine solche Vermittlung —

erkennt man dieses Alles, oder auch nur einen dieser Hauptsätze (den ad 2 oder den ad 3) als richtig an: wahrlich so wird man nicht umhin können, die hohe Wichtigkeit, welche diese Verhältnisse für unser ganzes Staatsleben haben, und die Gefahren anzuerkennen, welchen man entgegen geht, wenn man diese Verhältnisse, unbeachtet, sich selbst überläßt, und bei den Schutzmitteln gegen den Sturm der Zeit auf sie keine Rücksicht nimmt.

Hindernisse einer Ordnung des Adels u. Grundeigenthums:

Der Mehrzahl nach sehen die Regierungen Deutschlands gewiß auch die Wichtigkeit solcher Verhältnisse ein, aber zweierlei Umstände scheinen es zu sein, welche veranlassen, daß viel zu wenig oder durchaus gar nichts für das obwaltende Bedürfniß geschieht.

Zuerst ist nämlich nicht zu verkennen, daß mancherlei, zum Theil sehr bedeutende Schwierigkeiten obwalten, die richtigen Maaßregeln aufzufinden und demnächst durchzuführen, und die Furcht hiervor, die Abneigung, manche Mühen zu übernehmen, sich manchen Beschwerden auszusetzen, die mangelnde Klarheit über das, was vorzunehmen sei, — dies Alles hält gewiß von Vielem ab. Aber wenn auch jeder verbessernde Bau in einem Hause seine Beschwerden und Verdrießlichkeiten hat, Beseitigung von Bauschutt erfordert, und Unruhe und Kosten veranlaßt, welchem Allen man für den Augenblick entgehen würde, wenn man den Bau ganz unterließe, so ist es doch nicht pflichttreu, sich jenen Anstrengungen zu entziehen *), und es in Unthätigkeit mit anzusehen, wie das Haus immer mehr verfällt, bis der Einsturz hereinbricht — zumal wenn sich, bei aufmerksamer Erforschung des Hauses und umsichtiger Prüfung der geschwächten Theile und des noch vorhandnen oder beschaffbaren Baumaterials die zu ergreifenden Maaßregeln dargelegt haben, und nicht nur eine Erhaltung, sondern eine wohnliche Verbesserung des Hauses herbei zu führen sein würden. Bequemlichkeit.

Ein zweiter hindernder Umstand ist der: Der Liberalismus kämpft durch die von ihm unzertrennliche revolutionaire Tendenz, durch die Art der ihm beiwohnenden Forderung von Freiheit und Gleichheit gegen jedes Bestehen von besondern Ständen, gegen alle Standesunterschiede an, und dadurch bringt er nicht nur eine Abneigung, einen Widerwillen gegen Ritterschaft, gegen Adel und alles was dem ähnlich ist zu Wege, sondern er läßt es sich selbst angelegen sein, den Adel und adeliche Verhältnisse gehässig zu machen. Zunächst richtet sich dies gegen den niedern Adel; dem höhern reichen Adel, dem angesehenen Reichs-Adel wird vorerst die Anerkennung nicht versagt; erst über den niedern Adel hinweg geht der Angriff zu dem höhern, und ist auch dieser der Hauptsache nach beseitigt, so ist es nicht entfernt, daß man es widerwärtig findet und es ungern sieht, daß der König ein Adelicher und noch dazu von einer alt-adelichen Familie, von höchst-adelicher Abstammung sei, man wünscht sich einen roi bourgois und ist Jemand (quoique) trotz der Sukzessionsrechte, welche ihm seine höchst-adeliche Geburt verlieh, dennoch zum roi Furcht.

---

*) Vergl. den weiterhin angeführten §. 293 aus dem Hansemannschen Werke.

bourgois gewählt, so ist wenigstens erforderlich, daß er sich nicht merken lasse, von so hohem Adel zu sein; nur als tugendhafter bourgois, nur als Mann von heute kommt er in Betracht, des Glanzes einer langen Reihe von Ahnen, der Ehre des ur-ältesten Adels von Europa darf er sich nicht rühmen; das Adelszeichen seiner Familie, Jahrhunderte lang das Panier eines großen Volkes, geehrt von der halben Welt, dies darf er nicht länger tragen, er muß es ablegen, man wirft es nieder, zertrümmert es öffentlich und tritt es in den Koth *), denn der König soll nun nicht mehr höchst-adlich, ein roi bourgois, der darf nicht adlich sein.

Solche Abneigung gegen den Adel und adeliche Verhältnisse ist durch den Liberalismus so verbreitet, daß sie sich selbst bei vielen höhern Staatsbeamten und andern Personen, welche auf die Landesregierungen von erheblichem Einfluß sind, vorfindet, und solche Männer thun daher nichts, oder verhindern selbst soviel als möglich, daß etwas zur Erhaltung und Begründung adelicher Verhältnisse geschehe. Und selbst bei vielen, zum Theil sehr einflußreichen Männern, welche diese Abneigung nicht haben, wirkt der Liberalismus in sofern ein, als sie sich vor ihm fürchten; und um nichts zu thun, worüber die öffentliche Meinung unzufrieden werden könnte, haben Manche Bedenken getragen, für adeliche Verhältnisse etwas zu thun, obwohl sie eine richtigere Einsicht hierin hatten. Vor dieser öffentlichen Meinung der Liberalen hat man sich so lange gefürchtet, bis man nun Gottlob! eingesehen hat, es sei hoch an der Zeit, diese Furcht aufzugeben und zu einem besonnenen Handeln zu schreiten, so daß eine ganz unbegründete Furcht vor der öffentlichen Meinung **) nunmehr wohl

*) Diese schimpfliche Behandlung des Familien-Wappens von Louis Philippe ist bekannt genug.

**) Diese Furcht und die Art der Vergötterung der öffentlichen Meinung, welche in unserer Zeit Statt findet, ist eine höchst traurige Erscheinung, die freilich einen sehr tiefen Grund hat, den fast Niemand sehen mag. Sie beruht in der geistigen Gehalt- und Bodenlosigkeit unserer Zeit, welche von der rechten Quelle der Wahrheit entfernt, in Ungewißheit was wahr und recht sei, sich bloß ans Materielle hält, auf das Geschrei des großen Haufens hört, dieses für das Wahre und Rechte und für den obersten Richter annimmt, während doch gerade diese öffentliche Meinung am meisten bedarf, daß sie gerichtet und berichtigt werde. Die öffentliche Meinung mordete Ludwig XVI. von

eben so wenig eine Hinderung von Maaßregeln für adeliche Verhältnisse sein wird, als sie es in Bezug auf mehrere sehr heilsamen Beschlüsse des Bundestages in der letzten Zeit gewesen ist.

Zum Theil hat diese Furcht oder ängstliche Berücksichtigung der liberalen Parthei noch einen besonderen Uebelstand zur Folge gehabt. Die hier vorstehend angedeuteten Gründe hinderten es, daß offen und gerad heraus für die Erhaltung und Förderung adelicher Verhältnisse etwas geschah. Nun hat der Adel aber durch

Übele Folge dieser Furcht.

Frankreich und Karl I. von England, sie haßte den Napoleon auf das leidenschaftlichste und verwünschte ihn in den Abgrund der Hölle, sie ist jetzt dabei ihn zu vergöttern, sie zündete jene zahllosen Scheiterhaufen an, sie steinigte den Stephanus, erklärte den Paulus für rasend, schlug den Heiland der Welt ans Kreuz. Sobald man merkt, daß man in irgend einem Punkt mit der öffentlichen Meinung übereinstimme, hat man die dringendste Veranlassung, sich zu prüfen, ob man nicht auf falschem Wege sei. Die öffentliche Meinung, in sofern sie die Ansicht, der Wille einer gewissen Anzahl oder gar der Mehrheit der Einwohner eines Landes ist, kömmt als eine Macht in Betracht, indem zuletzt so viel Fäuste im Hintergrunde sind, als solche Menschen sich vorfinden, welche zu dieser öffentlichen Meinung gehören. Als eine Macht kömmt diese demnach ähnlich in Erwägung, wie das Vorhandensein eines Truppenkorps. Es ist deshalb weise und nothwendig, wohl Rücksicht auf dieselbe zu nehmen, indem sie eine Hülfe oder ein Hemmniß sein kann; sich ihr aber als Richterinn zu unterwerfen, ihr, die selbst stets der Berichtigung bedarf, dies ist falsch, schändlich und unpolitisch. Nicht nur mißtrauen muß man der öffentlichen Meinung, sehr oft muß man sie verachten, und ein wahrer Mann muß kein Bedenken tragen, sie geradezu mit Füßen zu treten, sobald er 1) sich von ihrer Falschheit überzeugt hat, und 2) gewiß ist, daß er erforderlichen Falls genügende Macht habe, ihr auch materiell entgegen zu treten.

„Die Mehrheit?
Was ist Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn;
Verstand ist stets bei Wen'gen nur gewesen.
Bekümmert sich ums Ganze, wer nichts hat?
Hat der Bettler eine Freiheit, eine Wahl?
Er muß dem Mächtigen, der ihn bezahlt,
Um Brod und Stiefel seine Stimm' verkaufen,
Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen;
Der Staat muß untergeh'n früh oder spät
Wo Mehrheit siegt, und Unverstand entscheidet."
(Schiller im Demetrius I. Akt.)

„Du sollst nicht folgen der Menge zum Bösen, und nicht ..... der Menge nach vom Rechten weichen." (2 M. 23. v. 2.)

den Gang der Ereignisse in den letzten 40 Jahren an vielen Orten sehr viel Schaden und Nachtheil erlitten, und zwar theilweise ohne sein Verschulden und auf eine ganz ungerechte Weise. Es läßt sich dies gewiß nicht in Abrede stellen, es wird selbst von den gemäßigtern, gerechtern Liberalen in manchen Beziehungen zugegeben; es kann nicht fehlen, daß auch die landesherrlichen Familien dies erkennen, und daß mehr oder weniger bei ihnen eine Neigung vorhanden sei, das unrecht Erlittene wieder auszugleichen — so weit dies ohne zu große Jokonvenienz möglich ist. Theils ist dies eine natürliche Folge des nie ganz zu verleugnenden Gerechtigkeitsgefühls, welches bei den Deutschen und bei den deutschen Fürsten namentlich von jeher kräftiger gewesen ist, als bei manchen andern Völkern; theils sind die landesherrlichen Familien mit so vielen Adelichen in nähern, oft herzlich-freundschaftlichen Verhältnissen und Berührungen, so daß das reale Gerechtigkeits-Postulat in personalen Neigungen und Einflüssen noch einen besondern Nachdruck finden konnte und mußte; endlich haben die landesherrlichen Familien selbst bei manchen Maaßregeln wider den Adel (wie z. B. durch Aufhebung von Stiftern, Kapitteln, Balleien) oft beträchtliche Vortheile eingebüßt; das System, die Prinzipien, aus welchen so viele Angriffe gegen den Adel hervorgingen, sind in letzter Instanz auch gegen die Fürsten selbst gerichtet, diese sind selbst der allerhöchste Adel des Landes, des Adels oberste Spitze, der allervornehmste Theil desselben, aus welchem sie in ältern Zeiten hervorgegangen, und mit dem sie aus frühern und neuern Zeiten durch mannigfache Verwandschaften und Verschwägerungen zusammenhängen, und sie würden gleichsam gegen ihr eigen Fleisch und Blut angehen, wenn sie den Adel des Landes, namentlich dessen höhere Theile ganz vernachlässigen und dessen Untergang ruhig mit ansehen wollten. *)

---

*) Oft viele Generationen hindurch sind zahlreiche adeliche Familien Jugend-Gefährte oder Freunde der Fürsten und deren treue Diener in Krieg und in Frieden gewesen, und den unmittelbaren oder spätern Abkömmling von Männern, deren Andenken in einer solchen Beziehung in der vaterländischen Geschichte lebt — den in einer bedrängten Lage zu sehen, ohne sich seiner, wenn es irgend möglich ist, anzunehmen, das wird allzeit einem deutschen Fürsten zuwider sein, so lange noch fürstlicher Sinn vorhanden ist. Und gewiß Alle, nicht bloß die Adelichen, haben diesen Sinn unserer Fürsten zu loben, oder selbst erfahren; aber es liegt in den Verhältnissen des Adels, in seiner ihm eigenthüm-

Daß unter diesen Umständen von den deutschen Landesfürsten Manches für einzelne Adeliche und adeliche Familien geschah, ist so natürlich, daß es unerklärlich wäre, wenn es nicht Statt gefunden hätte. Aber hierbei ist zweierlei zu bemerken.

Erstens scheuten nämlich in Folge jener oben angedeuteten Umstände sehr viele Fürsten irgend ein Prinzip, welches dem Adel nützlich war, frei heraus zu bekennen; öffentlich-prinzipmäßig fanden daher manche Vortheile, welche jene Fürsten dem Adel gewährten, nicht Statt, und viele böswillige Leute, welche das Prinzip, aus dem gehandelt wurde, nicht sahen, oder nicht anerkannten, denen dagegen ihre Prinzipien, von denen sie ausgingen, ausdrücklich oder — wie man annahm — stillschweigend zugegeben waren, machten nun jene Handlungsweise durch die bittersten Bemerkungen möglichst gehässig, indem sie diesen dadurch einen besondern Nachdruck zu geben wußten, daß sie darüber klagten, „man verfahre gegen „Grundsätze, welche man doch ganz ausdrücklich anerkannt „habe; man habe längst anerkennen müssen, daß der Adel, „als solcher, in unserer Zeit nicht mehr in Betracht kommen könne, und dennoch gewähre man oftmals Personen — offenbar nur wegen ihrer adelichen Verhältnisse — „erhebliche Vortheile, und was das Traurigste dabei sei, „man habe nicht einmal die Courage, das Prinzip, welches „man verletze, öffentlich anzugreifen, und das, was man „nicht lassen wolle, öffentlich zu thun, sondern man handle „statt dessen heimlich und um die Ecke herum." Viele beklagenswerthe Unzufriedenheit ist durch solches Raisonnement bewirkt worden, und es ist wohl nicht zu leugnen, daß man dasselbe schwerlich abzuweisen vermag, sobald man die falschen Prinzipien stehen läßt, nicht hinreichend verwirft und nicht für die Anerkennung der richtigen Prinzipien thätig und öffentlich wirkt. Verdeckte Hülfen.

Ein zweiter Nachtheil des bisherigen Verfahrens und des Mangels fester Prinzipien ist der, daß Weggeworfenes Geld.

lichen angeerbten größern Neigung zum Hof- und Staats- und namentlich zum Kriegsdienst, daß er häufiger als andere Familien sich den Fürsten nähert, denselben lange Generationen hindurch in Anhänglichkeit näher bleibt, und daß eben hieraus bei ihm und bei den Fürsten die Erwartung hervorgehe, er werde dies auch in künftigen Generationen treu verbleiben.

die meisten Hülfen, welche dem Adel geleistet worden, ganz improduktiv verloren gehen oder schon jetzt verloren sind. Wäre man überall umsichtig, streng-planmäßig verfahren, so hätte schon bloß aus den Grund- und Geld-Dotationen, den Bau-Hülfsgeldern, den sonstigen bedeutenden Unterstützungen, den auf gewisse Zeit unverzinslichen Darlehnen, aus den auf Schuldenbezahlung verwendeten Summen, den nicht zum vollen Werth verkauften oder vererbpachteten größern Domainen, aus der Verleihung erledigter Lehne und andern Vortheilen mehr, welche die Regenten in einigen Staaten adelichen Personen haben zufließen lassen — schon blos hieraus, blos aus dem, was in dieser Beziehung seit den beiden letzten Dezennien geschehen ist, hätte sich ein Stamm von Grundadel bilden lassen, welcher sehr erheblich sein, und zu einer fernern Organisation des Adels eine höchst wirksame Beihülfe abgeben würde. Anstatt einer planmäßigen, auf eine Organisation des Grundadels berechneten Hingabe jenes Vermögens, für welche der Landesherr auch besondere Pflichten auflegen und sich besondere Oberaufsichts- oder andere Rechte vorbehalten konnte, hat aber in manchen Staaten meistens ein, nur auf den persönlichen Vortheil der Einzelnen berechnetes Geben Statt gefunden, und sehr bedeutende Objekte verschwinden so allmälig, ohne daß sie für die gesammte Staatsorganisation nützlich einwirken. Ueberdies ist es ein Uebelstand, eine Veranlassung zu Spott, zu dummen Prätensionen oder zu drückenden Verhältnissen, wenn Adeliche oder Barone und Grafen von allem Vermögen entblößt sind, und gewiß sehr nachtheilig ist es, vermögenslose Familien der Art hervorzurufen. Die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813 und 1815 haben in mehreren Staaten Standeserhöhungen veranlaßt, welche aber — ungeachtet reicher Dotationen, wegen der nicht konservativen Einrichtung dieser — den jetzigen oder künftigen Nachkommen eine Last sind oder sein werden. Schon jetzt sind manche Familien dieser Art unterstützungsbedürftig!

Entscheidung für die ständische Verfassung.

Die meisten deutschen Regenten haben erkannt, daß nicht das s. g. Repräsentativ-System, sondern die ständische Verfassung die Grundlage sei, auf der man fortbauen; daß man deshalb die einzelnen Stände, als solche, besonders ins Auge fassen und behandeln, und Sorge tragen müsse, daß nicht die Haupt-Grundlage eines dieser Stände, der Bestand der Rittergüter verschwinde; daß auch für die Erhaltung und

Organisation des Adels, so wie daß dieser sich bei seinem Grundbesitz erhalte, gewirkt werde. Demgemäß ist auch in den verschiedenen Ländern hier dies, dort jenes, hier mehr, dort weniger geschehen. Beispielshalber wird hier nur Folgendes erwähnt:

Der §. 29 des Hannöverschen Staats-Grundgesetzes ist bedacht, auf eine zweckmäßige Erhaltung der größern Güter bei den Vasallen-Familien, so wie dort auch für die Erleichterung der Stiftung von Majoraten und Fideikommissen gesorgt ist.

Das Königl. Würtembergsche Adelsstatut v. J. 1817 verordnet §. 20: Die Vorrechte eines Mitglieds der Ritterschaft gründen sich auf den Besitz eines adelichen Rittergutes und den erblichen Adelsstand des Besitzers. Beide Erfordernisse sind unzertrennbar. §. 25. Personen vom Bürgerstande sind zwar von der Erwerbung eines Ritterguts nicht ausgeschlossen, sie werden aber der Vorzüge eines Mitglieds der Ritterschaft nicht theilhaftig, ehe sie in den erblichen Adelsstand aufgenommen sind. §. 23. Der Bestand der immatrikulirten Rittergüter soll nicht vermindert werden. (§. 22. Andere Güter können vom Könige zu adelichen Gütern mit Landstandschaft erhoben werden). §. 28. Macht ein Mitglied der Ritterschaft in Zukunft von dem Rechte der Autonomie Gebrauch, so wird zur Gültigkeit solcher neuen Familien-Gesetze und Stiftungen erfordert, daß sie der zuständigen richterlichen Stelle, welche mit der betreffenden Regiminal-Stelle Rücksprache zu nehmen hat, zur Kognition vorgelegt werde.

Namentlich in Preußen.

Nicht nur das Gewicht aller der bisher in dieser Schrift dargelegten Gründe und der Vorgang anderer Staaten, sondern auch der bisherige Entwicklungs-Gang des Preußischen Staats läßt es erwarten, daß sich hier den bisherigen Regierungs-Maaßregeln Schritte für eine festere Begründung der Landtags-Ritterschaft, wie auch für die Ordnung und Erhaltung des Adels anreihen werden. Daß das Repräsentativ-System nicht heilsam und wünschenswerth sei, das bedarf hier keines Beweises, und jedenfalls ist es nicht dasjenige, welches unsern in Preußen bestehenden Verhältnissen zum Grunde liegt. Ganz ausdrücklich und bestimmt ist die ständische Verfassung

bei uns anerkannt. Schon gleich bei der ersten, diesen Gegenstand betreffenden Allerhöchsten Verordnung ist diese Anerkennung erfolgt, indem gesagt wurde, es seien

a. „die Provinzial-Stände da, wo sie mit „mehr oder minderer Wirksamkeit noch vorhanden seien, „**herzustellen** und den Bedürfnissen der Zeit gemäß ein„zurichten,“

b. „wo gegenwärtig keine Provinzial-Stände vor„handen, seien solche anzuordnen.“

Und in dem Gesetz über die Anordnung der Provinzial-Stände v. 5. Juni 1823 heißt es, daß beschlossen sei, die ständischen Verhältnisse zu begründen, und deshalb Provinzial-Stände im Geiste der ältern deutschen Verfassung eintreten zu lassen. In mehreren Theilen der Preußischen Monarchie bestanden in mehr oder minderer Wirksamkeit gewisse landständische Verhältnisse, welchen durch die Versicherungen Sr. Majestät unsers Allergnädigsten Königs (S. den Anhang IV.) noch besonders Schutz zugesagt war, welche dann in Folge einer noch nie erlebten stürmischen Zeit sehr erhebliche Modifikation erlitten, demnächst aber ein Recht auf Fortbestehen und Wiederherstellung hatten, wie es den wirklichen Rechten und Bedürfnissen der Zeit entsprach. Werden diese noch von früher her vorhandenen Verhältnisse und die neu eingerichteten Provinzial-Stände nun wirklich im Geist der ältern deutschen Verfassungen erhalten, behandelt und fortgebildet, so kann es nicht fehlen, daß man bei der bisherigen Einrichtung der Provinzial-Stände nicht verharre, sondern für die Erhaltung und Ordnung der einzelnen Stände in jenem Geiste Maaßregeln treffe. Es ist dies auch unumgänglich nothwendig, sobald man nicht, gleichsam von selbst, in das Repräsentativ-System kommen will. Thäte man nichts, so würde man nicht nur den Ritterstand, sondern auch den Stand der andern ländlichen Grundbesitzer, den Bauernstand, unausweichlich verlieren. (Vergl. was hierüber oben, Seite 56 bis 59 in der Note gesagt ist.)

Erhaltung der Stände in Preußen.

Daß dies alles in Preußen bisher nicht erkannt, daß man in allen diesen Beziehungen unthätig gewesen sei, wird Niemand zu behaupten wagen. Die Verhältnisse von mehreren früher reichsunmittelbaren Familien, oder andern Theilen des höhern Adels, welche eine besondere Stellung in den Provinzial-Ständen einnehmen oder einen besondern (den ersten) Stand

Hoher Adel.

ausmachen, sind geordnet; es sind darüber eigne Rezesse abgeschlossen, Vivil-Stimmen festgestellt worden und Anderes dergl. m.

Den Stand der Städte hat man durch besondere Städteordnungen bestimmter zu organisiren sich bemüht, in den östlichen Provinzen sind die betreffenden Arbeiten bereits ganz oder größtentheils beendigt, für die westlichen Provinzen läßt die Regierung es sich fortwährend angelegen sein, ähnliche Maaßregeln zu bewerkstelligen *) Die Verhältnisse des bäuerlichen Grundeigenthums hat Städte. Bauern.

---

*) In der That ist eine besondere Ordnung der Städte für Deutschland überhaupt und für alle Preuß. Provinzen insbesondere wesentlich nothwendig. Unsere Provinzial-Landtage mit einem Stand der Städte ohne Städte sind unhaltbar und von den Liberalen oftmals als eine Lächerlichkeit gerügt. Eine besondere Organisation der Städte ist für diese Landtage eine wahre Lebensfrage. In dem System der Liberalen liegt es freilich, wie jedes besondere ständische Wesen, so auch ein besonderes Bestehen von Städten möglichst zu vernichten und demselben aus allen Kräften rastlost entgegen zu streben. Daß aber Städte vorhanden seien, auch in den Rheinlanden, bedarf keines Beweises, und in diesen Städten finden sich andere Bedürfnisse, andere Möglichkeiten und Zweckmäßigkeiten der Kommunal-Verwaltung vor, als auf dem Lande und bei den Dörfern. Eben so ist der Unterschied zwischen Bürgern, (vollberechtigten) Gemeinde-Gliedern und (minderberechtigten) Beisassen unabweislich in der Natur der Sache begründet. Dieses Alles besteht so offenbar, daß es seine Anerkennung verlangt und sich eigentlich gar nicht verleugnen läßt. Da die Liberalen nun diese wirklich faktisch vorhandenen Umstände nicht fortschaffen können, so suchen sie dieselben wenigstens durch die Ausdrücke, welche sie gebrauchen, zu verbergen, möglichst vergessen zu machen. Sie machen eine Gemeinde-Ordnung für einen ganzen Bezirk, ohne zwischen Stadt und Land zu unterscheiden, machen dabei aber besondere Bestimmungen für die Orte, welche so oder so viel tausend Einwohner haben, oder so groß sind, daß sie für sich eine eigne Kommunal-Verwaltung bilden u. s. w. das heißt denn eigentlich, es werden für die Städte (obwohl diese nicht wörtlich genannt sind) besondere Anordnungen getroffen, es wird eine versteckte Städteordnung gemacht. Von Bürgern und Beisassen wollen die Liberalen ebenfalls nichts wissen, sie nennen alle Einwohner Bürger, einige aber Aktivbürger, und dies sind denn die wirklichen Bürger. Die Sache selbst ist also da und unumgehbar, nur durch ein Wort versteckt, welches undeutsch, im Volke nicht wohl verständlich ist, und auch nur dann bezeichnend richtig wäre, wenn den Aktiv-Bürgern Passiv-Bürger gegenüber ständen. Jenes ungeschickt gewählte Wort ruft fast unwillkürlich den Gedanken dieses letztern hervor.

die Preuß. Regierung schon seit längerer Zeit mit ganz besonderer Sorgfalt behandelt, für Separationen, Ablösungen und Regulirungen mancherlei Art ist Vieles geschehen, es sind dafür eigene Behörden (die General-Kommissionen) eingerichtet und sehr bedeutende Geldsummen aufgewendet worden. *) Wenn nun die Sorgfalt der Regierung sich

---

*) Zwar sind diese sehr bedeutenden Anstrengungen keineswegs immer von dem ständischen Gesichtspunkt ausgegangen; auf die Bildung, Erhaltung, Organisation eines kräftigen Bauernstandes ist in sehr erheblichen Beziehungen so wenig Rücksicht genommen, daß gerade dem Auskauf und dem sonstigen Verschwinden eines eigenen Bauernstandes kräftigst vorgearbeitet ist, insofern nicht jetzt andere ergänzende Maaßregeln getroffen werden, wozu noch die Zeit, zum Theil aber hohe Zeit da ist. Zu Vorbereitungen eines gänzlichen Verfalls des Bauernstandes gehört u. a. die durch jene oben erwähnten Anstrengungen herbeigeführte Erleichterung der Zerstückelung der Bauerhöfe und der Zersplitterung der Grundstücke. (Vergl. hierüber den im J. 1824 als Handschrift gedruckten Bericht Sr. Exzellenz des Herrn Oberpräsidenten v. Vinke. Dieser Bericht ist auch neuerdings abgedruckt in den Jahrbüchern der Preußischen Provinzial-Stände herausgegeben von D. N. N. Reaube, Leipzig in der Kaiserschen Buchhandlung im letzten Heft. Er ist in theoretischer und praktischer Beziehung ein wahres Meisterwerk, und es ist nur zu betrauern, daß er bisher noch keine thätige Beachtung gefunden hat.) Bei der Beurtheilung ländlicher Verhältnisse geht man in unserer Zeit meist zu einseitig und nur von dem Gesichtspunkt aus, das Grundeigenthum „zu befreien," alle Beschränkungen zu beseitigen, ohne vorher gründlich zu erforschen, ob diese Schranken nicht heilsam, schützend und stützend sind, und ob nicht nach ihrer Niederreißung mit einigem Guten sehr überwiegender Nachtheil hereindringt, wohin namentlich drückende Last und Fessel der Schulden und Hypotheken gehört, deren Wirkungen man in größern Kreisen beobachtet haben muß, um über ihre Verderblichkeit für den Landmann ein Urtheil zu haben. Auch für den gewerblichen, den ökonomisch technischen Betrieb gewähren die Zersplitterungen und steten Fluktuirungen des Grundeigenthums keineswegs, und jeden Falls nicht überall die Vortheile, welche Manche sich davon versprechen. (Ueber den großen Nachtheil der zerstreut liegenden Aktenstücke s. die höchst interessante Ausführung und Berechnung in dem vortrefflichen Werke „der isolirte Staat vom Herrn v. Thünen auf Tellow §. 11." Es ist sehr übel, daß in dieser Sache so viele Leute ein sehr lautes Wort geführt haben, die eigentlich nur in der Stadt leben, und die ganze Art des Lebens und der Verhältnisse auf dem Lande, so wie den ökonomisch-technischen Betrieb der Landwirthschaft entweder gar nicht oder lange nicht genügend kennen. Die ungeheuern, kostspieligen Anstrengungen für die Separationen in den östlichen Preuß. Provinzen, wobei die oft sehr zerstreut liegenden Grundstücke eines jeden

nach und nach in verschiedenen aufeinander folgenden oder gleichzeitigen Handlungen mehrerer Theile des höhern Adels, ferner der Städte und der Landleute (Bauern) angenommen, und für die betreffenden Verhältnisse gearbeitet hat: so ist es nicht nur ein durchaus billiger Anspruch, sondern es läßt sich erwarten, daß diese Sorgfalt sich nunmehr auch auf die Verhältnisse des übrigen Adels erstrecken, daß — nachdem für alle andern Glieder der Provinzial-Stände gewirkt worden — nun auch die Landtags-Ritterschaft an die Reihe kommen werde. Niederer Adel.

Welche Maaßregeln nun in Betreff des Adels und der Landtags-Ritterschaft zu ergreifen seien, dies zu erörtern, ist nicht der eigentliche Zweck der gegenwärtigen Schrift, welche sich nur die Aufgabe Welche Maaßregeln jetzt zu ergreifen?

Bauerngutes möglichst an einem Orte zusammengelegt wurden, erscheinen völlig zwecklos, sobald nicht dafür gesorgt wird, daß diese Güter nun auch zusammen bleiben, sondern eine freie Theilbarkeit zugelassen wird, bei welcher sich die mit größter Mühe zusammengelegten Güter nothwendig sehr bald wieder zersplittern, die Landleute bald wieder in der Lage sein müssen, ihre Grundstücke in einzelnen, zerstreut und oft sehr entfernt von einander liegenden Parzellen zu besitzen und also ungeheure Geldsummen gerade zu weggeworfen sind, und ein großer Theil der National-Kräfte und Arbeit wieder verloren geht.

Der Ort hier erlaubt nicht, auf die höchst interessanten Erörterungen über das ländliche Grundeigenthum näher einzugehen. Aber bei allen dem, was hier so eben erwähnt ist, bei allen den Maaßregeln, die man getroffen und vielleicht hie oder da anders hätte einrichten können oder sollen: bleibt doch das als höchst erkennungswerth stehen, daß die Preuß. Regierung die Wichtigkeit des kleinern, ländlichen Grundeigenthums und der Besitzer desselben ins Auge gefaßt habe; thätig bemüht gewesen sei, und auch noch jetzt Sorge trage, die Lage und die Verhältnisse derselben zu verbessern und zu fördern — dies ist es hauptsächlich, was hier in Betracht kommt, und dies hat hier oben hervorgehoben werden sollen. Die Erhaltung eines eigentlichen Bauernstandes ist übrigens unverkennbar in dem §. 29. sub c. des Gesetzes v. 21. April 1825. (№ 938 Ges.-S. Seite 78) ins Auge gefaßt, indem bei dem dort bezeichneten Fall die Veräußerung eines Bauerngutes dann nicht erfolgen soll, wenn der Erwerber nicht bäuerlichen Standes ist. Eine recht ausgedehnte Anwendung auch auf andere Fälle ist dieser Bestimmung zu wünschen. Eben so beugt der §. 40 l. c. und die Allerh. Kabinets-Ordre v. 24. November 1833 (G.-S. Seite 292) den Zerstückelungen bäuerlicher Grundstücke, vor und es ist im höchsten Grade zu wünschen, daß auf dieser Bahn unsrer neuern Gesetzgebung ferner fortgeschritten werde.

gestellt hatte, die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Adels und seiner Erhaltung, und zugleich auch darzulegen, daß die Landtags-Ritterschaft, so wie sie jetzt eingerichtet ist, weder in ihrem dermaligen Zustande sich erhalten, noch irgend einem Zwecke entsprechen könne. Schon die bloße Erkenntniß dieser Umstände ist wichtig, muß wirksam werden und namentlich die Erforschung, Auffindung und Ausführung der zweckdienlichen Maaßregeln anregen. Bei diesen können zwar einige leitende Regeln und Hauptprinzipien von ganz allgemeiner und überall anwendbarer Natur sein, in den speziellen Beziehungen aber wird eine lokale Behandlung der Sache durchaus nothwendig sein, und man würde nützliche Schritte vielleicht am sichersten hintertreiben, wenn man diese ganz allgemein und unbedingt auf die gesammte Monarchie richten wollte. Wie überall, so auch hier, ist zu einer vollständigen Beurtheilung einer vorzunehmenden Arbeit genügende Kenntniß des vorhandenen und des disponibeln Materials, so wie aller obwaltenden Verhältnisse erforderlich, eine Kenntniß, die dem gewöhnlichen Privatmann nicht leicht möglich, und zu welcher ein umfassender Gesichtskreis erforderlich ist. Von seiner unbedeutenden Stellung aus beansprucht der Verfasser daher keineswegs, ein erschöpfendes Urtheil über die zu ergreifenden Maaßregeln zu besitzen; wenn er indeß wagt, seine Ansichten über einige Hauptpunkte mitzutheilen, so dürfte dies hier vielleicht nicht am unrechten Orte sein.

Adels-Behörden. Jeder Körper, der ein Leben führen soll, bedarf eines Kopfes, und jedes Regiment, wenn es nicht unwirksam durcheinander laufen soll, bedarf eines Anführers, muß in Bataillone und Compagnien mit besondern Offizieren getheilt werden. Aehnlich würde in Betreff der hier in Rede stehenden Sache zu verfahren sein. Für alle Angelegenheiten, die man besonders erheblich und deshalb zu einer besondern Behandlung geeignet erachtet, hat man eigene Behörden; in Preußen hat man z. B. die General-Kommissionen, Medizinal-Kollegien, man hat besondere Handelsgerichte, Handelskammern, besondere Militairgerichte, in einigen Gegenden auch eigene Bergwerksgerichte, anderwärts eigene geistliche Gerichte und dergl. m. [Ein besonderer (ein s. g. eximirter) Gerichtsstand liegt für manche Angelegenheiten durchaus in der Natur der Sache]. Durch die Statuten für die Kaufmannschaft verschiedener Orte hat man neue Korporationen vermittelt. Die französ. Gesetzgebung hat

einen eignen Code de commerce, konstituirt für besondere Gegenstände eigene Prudes-hommes ꝛc.

Sobald man die Erheblichkeit adelicher Verhältnisse erkennt, und es genügend würdigt, daß auch sie eine von den besondern Funktionen im Staatsleben ausmachen, so kann es nicht fehlen, daß man auch für sie geeignete Behörden anordne und ihnen eine besondere legislatorische Aufmerksamkeit widme. *) Es erscheint gewiß angemessen, eine Anzahl tüchtiger Männer, welche sich für die Sache aufrichtig interessiren, unter einem kräftigen Präsidenten zu einer Oberbehörde in der Hauptstadt, und in gleicher Art in jeder Provinz eine oder zwei Unterbehörden einzurichten. **) Besoldungen möchten hierzu nicht einmal nöthig sein, indem sich auch ohne diese bei einer zweckmäßigen Einrichtung und Behandlung die erforderlichen Männer finden dürften; ***) höchstens möchten einige Registratur- und Schreiberei-Kosten aus der Staatskasse erforderlich sein, und selbst ihre Deckung durch Privat-Mittel würde vielleicht durch jene Männer ermittelt werden. Die Oberbehörde würde durch die Unterbehörden eine genauere Kenntniß der lokalen Verhältnisse, Bedürfnisse, Ansichten, Wünsche und Kräfte, eine Statistik der zu behandelnden Gegenstände erhalten, sie würde die allgemeinen Maaßregeln vorbereiten und anordnen, und in generellen und speziellen Fällen, welche eine Allerhöchste Sanktion erforderten, diese veranlassen. Die Unterbehörden leiteten an Ort und Stelle die Ausführung der allgemeinen und besondern Maaßregeln, ordneten die Lokal- und Spezial-Verhältnisse und bemühten sich, das Erforderliche anzuregen. Diese Einrichtung scheint durchaus in det Natur der Sache zu liegen, denn es erfordern be-

---

*) Wie dies insbesondere vom adelichen Erbrecht im Allgemeinen gilt, so gilt es auch (in gewissen Beziehungen) von der Regulirung und richterlichen Entscheidung der einzelnen Erbrechts-Angelegenheiten.

**) Etwas Ähnliches der Art hat in der Mark Brandenburg bereits existirt, indem für gewisse adeliche Familien-Intressen durch die Königliche Deklaration v. 1. Juni 1723 §. 28 und §. 32. (in den beiden letzten Absätzen) in jeder Provinz oder jedem Kreise drei Edelleute zu einem Kollegium von einem Direktor und 2 Assessoren bestellt wurden.

***) Es werden sich die fähigen und vermögenden Adelichen diesen Ehrenämtern, welchen man vielleicht noch besondere Ehrenrechte beilegen könnte, nicht entziehen.

sondere Angelegenheiten besondere Arbeit und Zeit, auch besondere Kenntnisse gerade dieser Dinge, und eben so auch ein Interesse für dieselben, und wie man deshalb jene oben erwähnten besondern Behörden hat, rechtfertigen sich auch die hier angedeuteten, wobei ein Umstand noch besonders hervorspringt. Es ist offenbar schädlich für eine Angelegenheit, wenn diese von einer Behörde behandelt wird, welche kein Interesse dafür hat; ganz verderblich aber, wenn diese sogar ein entschiedenes Interesse gegen die Sache hat. Die Behörden nun (Regierungen, Gerichte ꝛc.) welche jetzt in der Regel die adelichen Angelegenheiten zu behandeln haben, bestehen aus nicht-adelichen Personen oder sind in überwiegender Mehrzahl aus diesen gebildet, es liegen ihnen demnach adeliche Verhältnisse ferner, sie haben kein Interesse an diesen oder für dieselben oder ein persönliches Interesse gerade gegen diese Verhältnisse, so daß sie deren Vernichtung wünschen. *) Hiezu kommen noch die Theorien unserer Zeit, welche nicht nur eine Abneigung gegen adeliche Verhältnisse haben, sondern diese selbst gehässig zu machen streben, und so ist es leicht erklärlich, daß dies Alles — selbst bei der exemplarischsten Rechtschaffenheit, bei den entschiedensten Willen, gerecht und unpartheiisch zu sein — einen erheblichen Einfluß bei jenen Behörden ausübt. Kommt nun gar eine wirkliche Böswilligkeit oder Animosität hinzu, welche bei Menschen ab und zu doch auch mit unterläuft, so muß jene Einwirkung natürlich noch viel bedeutender sein. Es ist ganz unbestreitbar, daß die Folge dieses Einflusses eine Menge von Entscheidungen, Beschlüssen, Verfügungen, insbesondere aber Berichte und Gutachten und andere Thätigkeiten verschiedener Gerichts- und Verwaltungsbehörden Statt gefunden haben, welche adelichen Verhältnissen auf eine nicht zu billigende Weise mächtig entgegengewirkt oder dieselben möglichst zerstört haben. **)

---

*) Uns sind hochangesehene und höchsteinflußreiche richterliche Personen bekannt, die (übrigens sehr verehrungswürdig) jedesmal eine wahre Freude haben, wenn durch Erkenntnisse oder sonst wie adeliche Verhältnisse und Familien-Einrichtungen aufgelöst und vernichtet oder verhindert werden — nicht, daß dieses immer eine bösliche Schadenfreude sei, sondern Wirkung des eignen Standes, der Erziehung, entgegengesetzter Interessen und Tendenzen.

**) Zwar ist der Zivil-Dienst nicht die eigentliche Haupt-Aufgabe des Adels, vielmehr wird diese darin bestehen, daß er als ein, Mo-

Dies alles verstärkt die oben erwähnten Gründe besonderer Adels-Behörden, welche zugleich eine Art Polizei und Oberaufsicht über die Adelichen und deren Verhältnisse wohlthätig ausüben könnten, was zum Theil sehr Noth thut. In England bildet das Herolds-Kollegium (Herald's College) unter dem Vorsitze des Obermarschalls (Herzogs von Norfolk), mit 3 Wappenkönigen, 6 Herolden (je einen für 6 Provinzen) und 4 Poursuivants eine derartige Behörde. Auch im Königreich Hannover hat man die Zweckmäßigkeit und Nothwendigkeit einer solchen Behörde erkannt, und — wie man vernimmt — wird jetzt die Errichtung einer solchen eingeleitet. In Preußen ist auch bereits von König Friedrich I, 1706 ein Heroldsamt eingerichtet gewesen, aber 1713 wieder aufgehoben worden. *) Abgesehen

---

narchie und Demokratie vermittelndes Element im Volke vorhanden sei; immer aber wird es, auch eben zu diesem Zwecke, gut und nothwendig sein, daß ein verhältnißmäßiger Theil des Adels, sich dem Zivil-Dienst widme, und in den hier oben bezeichneten Umständen liegt in jetziger Zeit noch eine ganz besonders nachdrückliche Aufforderung, daß fähige Adeliche, wenigstens in solcher Zahl in den Dienst bei den Gerichten und Verwaltungsbehörden treten, daß die vermittelnden adelichen Interessen dort genügend vertreten und nicht einer leichten Unterdrükkung ausgesetzt seien. Für die Erziehung und die Lebensbestimmung adelicher Personen ist dies eine gar sehr zu beachtende Sache.

*) Über das Etablissement des Ober-Herolds-Amtes S. die Königliche Verordnung v. 16. Januar 1706 in Mylius Corp. Const. March. IV. p. 63. Patent wegen Einsendung der Wappen nebst der Sporteltaxe v. 21. April 1706 pag. 65. Statuten des Königl. Preuß. Ober-Herolds-Amtes v. 1706. pag. 75.

In neuerer Zeit haben Einrichtungen mancherlei Art über die Ordnung und Beaufsichtigung des Adels in den verschiedenen Staaten Statt gefunden. Napoleon ließ ein Armorial Général de l'Empire françois sammeln und in Kupfer stechen.

In Holland setzte der König 1822 einen hoogen Rad van Adel nieder, welcher im 20. Theil des Journal officiel du rogaume du Pays-bas die Namen aller belgischen und holländischen Edelleute bekannt machte.

In Schweden werden im Stockholmer Ritterhause genaue genealogische Nachrichten sämmtlicher adelichen Familien geführt.

In Rußland ist ein Werk über den Adel in mehreren Bänden erschienen (Vergl. das allg. geschichtl. Archiv v. v. Ledebur Bd. 7, Heft 3, S. 278).

von zweckmäßig zu bildenden neuen Behörden existiren übrigens in unserer Hauptstadt und in verschiedenen Provinzial-Städten Lehns-, Ordens- und Stiftsbehörden, welche mehr oder weniger wohl geeignet sind, daß ihnen Gegenstände der hier bezeichneten Art übertragen werden könnten.

Erhaltung des Familien-Vermögens

Was nun das Materielle der zu ergreifenden Maaßregeln anbelangt, so stellt sich die Erhaltung von Vermögen und namentlich von Grundbesitz bei den adelichen Familien als die Haupt-Lebensfrage dar. Hält man das Vorhandensein eines Adels für nothwendig oder nützlich, so muß man hier vor allem thätig sein. Man sollte daher nicht — wie es jetzt geschieht — hindern, sondern den Adelichen die Freiheit lassen, Anordnungen zu treffen, welche das Vermögen in ihren Familien erhalten. Es ist in der That nicht abzusehen, weshalb der Adel von dem Zwang und den Fesseln belastet sein soll, welche die Anordnungen eines fremden Volkes, welche das römische Erbrecht auflegen. Namentlich gilt dies von dem Erbrecht am Grund und Boden, welcher seiner Natur nach und insbesondere bei den Deutschen von jeher eine politische Bedeutung hatte, noch jetzt hat und namentlich in Preußen, wo „das Grundeigenthum die Bedingung der Standschaft" ist (Gesetz vom 5. Juni 1823, Art. II). Es können hier also unmöglich die bloß privatrechtlichen Rücksichten in Betracht kommen, politische

---

Dännemark hat ein unter öffentlicher Autorität herausgegebenes Adelslexikon mit Wappen.

Die östreichschen, bömischen und tiroler Landstände führen Nachweisungen über den Adel, und für die Lombardei ist neuerdings eine eigene Kommission zur Untersuchung des Adels errichtet, welche ihren Sitz in Venedig hat.

Bekanntlich ist die (vom Ritter Lang herausgegebene Bairische Adelsmatrikel, und auch

in Würtemberg und Baden bestehen ähnliche Einrichtungen.

In Preußen sind nur im Jahre 1797 einige Nachforschungen über den Adel in den neuerworbenen polnischen Provinzen, namentlich über die zum Grafenstande berechtigten Personen angestellt werden, da im alten Polen jeder Edelmann fast nach Belieben sich Graf nannte.

Auch Möser empfiehlt (in s. patr. Phant. IV. S. 293) die Einrichtung eines Herolds-Amtes.

und staatsrechtliche Momente müssen nothwendig mit in die Wage gelegt werden *), und in vielen Beziehungen den Ausschlag geben. Außerdem kommen beim Grundeigenthum Erwägungen vor, welche bei andern Vermögensstücken wenig oder gerade gar nicht obwalten können. Wenn ein Erblasser eine Geldsumme besitzt und diese unter 10 Kinder gleichmäßig vertheilt, so ist dies ganz natürlich; wenn Jemand aber ein Landgut besitzt, was lange Zeit, vielleicht Jahrhunderte hindurch in seiner Familie vererbt ist, in welchem sich auf die mannigfaltigste Weise, durch Bauten, Anlagen, Einrichtungen, durch Familien-Gemälde, Bibliotheken, durch manche Mobilien und Erinnerungszeichen, durch vielerlei kleine, vielleicht unbedeutende aber dem Herzen werthe Merkmale des Daseins und der Wirksamkeit das Andenken der Vorfahren erhalten hat, mit welchem Gute die Familie gleichsam verwachsen ist; wenn so Jemand sich von diesem Gute trennen soll, wenn er es voraussehen und geschehen lassen soll, daß dies Gut nun Theilungshalber oder sonst wie aus der Familie und an fremde Leute gehe, daß nun in dem Hause, in der Wiege der Familie fremde Leute leben, und die Familie verbannt ist von dem Wohnsitz, an welchem die Geschichte der Jugend und tausend andere Lebenserinnerungen haften: dann muß ein unabweisbares schmerzliches Gefühl sich regen, und nicht bloß bei dem dermaligen Besitzer, nein! bei der ganzen Familie, es muß die Aufforderung, das Bedürfniß zur Abwendung dieses Familienverlustes etwas zu thun, obwalten, und sofern die edlern Gefühle noch wirksam, sofern die Liebe und Anhänglichkeit an der Familie nicht durch engherzigen Egoismus ertödtet wird, wird jedes einzelne Familien-Glied nach Kräften zur Erhaltung des Familien-Gutes mitwirken, selbst mit Hintansetzung des eignen Vortheils, indem es — unselbstsüchtig — hier mehr in der Familie als in sich selbst lebt **). Diese Betrachtungsweise und Gefühle liegen so in der Natur der

Zusammenhang der Familien u. des Grundeigenthums.

*) Wenn man hier nur die engherzigen privatrechtlichen Rücksichten nimmt und dabei die Gesammtheit ganz außer Acht läßt dann freilich darf man sich nicht wundern, wenn der Verfall des Grundeigenthums und dadurch öffentliche, staatsrechtliche und staatswirthschaftliche Kalamitäten entstehen.

**) Und wer so lebt, der hat den rechten Anspruch „ein Mann von Familie" genannt zu werden; in wessen Familie sich eine solche Gesinnung bewährte, den mag man wohl „von guter Familie" nennen. S. auch Möser über den Ausdruck von Familie, von guter Familie in seiner Erzählung der „arme Freie" (Vermischte Schriften Bd. I. S. 353).

Sache, daß nur der potentiirte Egoismus und die aus ihm hervorgehenden selbstsüchtigen Theorien und Ansichten unserer jetzigen Zeit dieselben ganz verleugnen können. Eben weil jene geistigen Umstände aus der Natur der Sache hervorgehen, so beschränken sie sich keineswegs auf fürstliche und adeliche Familien, sondern auch bei andern Familien, welche lange Zeit an einem Orte gewohnt, lange Zeit ein Gut besessen haben, kommen mehr oder weniger dieselben Erscheinungen vor. Namentlich aber bezieht sich dies auch auf die eigentlichen Bauernfamilien der Lande, welche noch das Glück haben einen wirklichen Bauernstand aufweisen zu können, und man hat wohl von Fällen gehört, wo Bauern vor Betrübniß weinten, als ihre Familie ausstarb, ein anderweit versorgtes Kind den Bauernhof zu übernehmen verhindert war, oder sonst irgend wie das Gut aufhörte, in der Familie zu sein, in der es seit undenklichen Jahrhunderten war. Diese enge Verbindung von Familien mit ihren Grundgütern wird sehr häufig dadurch noch fester, daß auf, in oder neben diesen andere Leute als Miether, Pächter, Dienstleute, Freunde, Nachbarn oder sonst wie wohnen, welche in dem Lauf der Zeit durch mancherlei Berührungen und Beziehungen in Liebe und Anhänglichkeit, auch wohl persönlichem Interesse, theilnehmend mit jenen Familien verbunden werden, diese ungern oder nur mit Schmerz scheiden sehen, und eben so umgekehrt dieselben auch um so fester an die Besitzung binden. Auch bei städtischem Grundbesitz findet Einiges von der Art dieser besondern Verbindungen zwischen ihm und den bewohnenden Familien zuweilen Statt, sehr viel häufiger und kräftiger tritt dergleichen aber bei ländlichem Grundeigenthum hervor *).

---

*) Der Grundbesitz entspricht unter den persönlichen Verhältnissen der Ehe. Er ist die Vermählung des Menschen mit der Natur mit der Mutter Erde, wodurch sie ein Theil seines eignen Daseins wird. Sie empfängt den Saamen und bildet ihn aus und bringt die lebendige Frucht hervor. Ehe und Ackerbau werden beide bei den meisten Völkern aus besonderer göttlicher Einsetzung abgeleitet, und sie sind die besonders heiligen, besonders mit religiöser Feier begleiteten Anstalten, in beiden ist das Wunder der Schöpfung niedergelegt. Die Anforderungen des Grundbesitzes sind deshalb denen der Ehe vergleichbar: die Dauer, die Stätigkeit, die Anhänglichkeit an das Individuelle des Besitzthums, für das es keinen Ersatz an Geldeswerth geben kann. Das führt in der rechtlichen Anordnung zur Unveräußerlichkeit des Grundbesitzes in den Geschlechtern — zu Stammgütern, damit er nicht zur rollenden Waare werde, von Allen zum augenblicklichen selbstsüchtigen Genuß benutzt, von Keinem gepflegt zu seiner eignen Förderung

Unmöglich vermag man alle diese Umstände zu leugnen und den daraus nothwendig hervorgehenden Gefühlen, Bedürfnissen und Anforderungen jede Befriedigung zu versagen, und ein Rechtssystem, welches dies thun, und allen jenen geistigen Verhältnissen, so wie den darin lebenden Menschen gar keinen Lebensraum übrig lassen wollte, müßte ein durchaus unnatürliches sein. Selbst in dem einseitigen römischen Privatrecht ist durch das Fideikommiß noch einiger, wenngleich ein, durch die erforderlichen Formen und anderweit viel zu beschränkter Raum gelassen *). Die Deutschen, welche an Tiefe des Gemüths und der herzlichen Empfindung die Römer gewiß übertreffen, welchen auch von uralten Zeiten her eine besondere Anhänglichkeit an Grundbesitz eigenthümlich war, haben diesen auch in ihrem Recht von jeher mit besonderer Auszeichnung und oft mit einer ganz eigenen Gemüthlichkeit behandelt. Sowohl beim Adel als beim Bauer war mehr die Familie, als der Einzelne der Grundeigenthümer. Man würde deutsches Wesen, deutsche Natur und Nationalität ganz verleugnen müssen, und einseitig, knechtisch nur den Pandekten oder dem Code Napoleon **) nachbeten, wenn man jenen Richtungen und Bedürfnissen das Leben abschneiden wollte. Da, wo deutsches Recht außer Anwendung gesetzt ist, römische Erbrechtsgrundsätze angewendet werden, oder sonst kein Rechtssystem vorhanden ist, welches die Erhaltung des Erbrechte. Testamente.

---

und zum Nutzen der Generation — dann zur Untheilbarkeit desselben über ein gewisses Maaß hinaus, damit der Boden wirklich noch eine Persönlichkeit bleibe, fähig in Beziehung auf den Lebensberuf die Persönlichkeit des Menschen zu ergänzen, d. i. seine ganze Lebensthätigkeit auszufüllen und ihm seine Existenz zu gewähren." (Stahl l. c. Seite 312).

„Über Familiengüter und Majorate" S. im Berliner polit. Wochenblatt № 9. v. 1sten März und № 14. v. 5ten April 1834. S. 54 und 82.

*) Diese Beschränkung erklärt sich aber sehr leicht dadurch, weil zur Zeit der Feststellung dieses röm. Rechts (unter den Kaisern) politischen und staatsrechtlichen Momenten so wenig oder gar kein Raum gelassen wurde, und bei dem Mangel edler Freiheit die Jurisprudenz sich auf das (seiner Natur nach engherzigere und egoistischere) Privatrecht zurückziehen mußte. In den freiern, edlern Zeiten Roms waren das rechtliche Gewicht der Geschlechter (gentes), das davon abhängige Erbrecht und die Behandlung des Grund und Bodens sehr bedeutend und auch staatsrechtlicher Natur.

**) welchen Napoleon selbst in dieser Beziehung bald wieder zu verlassen begann, und bei ruhigern Zeiten in dieser Hinsicht vermuthlich noch mehr beseitigt haben würde.

Adel= und Bauernstandes bewirkt, da scheint es dem Verfasser wünschenswerth, wenn die Fesseln, welche das römische Recht der legitima und andere Bestimmungen auflegen, hinweggenommen würden, und es einem Jeden, er sei adelich, oder Bauer oder wer sonst, frei gelassen würde, sein ländliches Grundeigenthum einem seiner Kinder oder (in deren Ermanglung) einem Verwandten ausschließlich *) zu vermachen. Bei dieser Emanzipation würde sich zeigen, welche Richtung das Volk ohne Zwang aus eigener Neigung nimmt, zumal wenn die Formen solcher letztwilligen Zuwendung von Grundgütern erleichtert wären **). Einzelne hiebei mögliche Ungerechtigkeiten der Eltern wird man viel eher dem Gewissen dieser überlassen können, als die Gesetze im Stande sind, dieselben zu verhindern. Wenn man überdies die Leichtigkeit weit aufläßt, daß Je=

---

*) oder nur mit Auflage solcher Abfindungen, bei denen der Uebernehmer des Guts auf diesen und durch dasselbe bestehen kann.

**) Es möge hier eine Stelle aus dem oben erwähnten v. Vinkeschen Werke (Seite 64 und 96) Platz finden: Unentgeldliche Amtsleistungen hat man (nach dem Vorbilde Englands) auch in einem andern großen Reiche, unter ganz andern Bedingungen zu erzwingen den unglücklichen Versuch gemacht, in einem Lande, dessen Gesetzgebung geradezu dahin strebt, solche und was daran heilsam ist, zu vernichten, indem sie die Zersplitterung alles Grundvermögens zum Zwecke hat. Diese große Beweglichkeit des Eigenthums wird durch adäquate Abgaben sehr ergiebig für die Staatskasse (bis auf einem gewissen Punkt); man hat berechnen wollen, daß durch diese im Lauf von 40 Jahren alles Vermögen durchpassirt; auch wirkt es vortheilhaft auf die zu Soldaten, in dem Sinne, geeignetste Bevölkerung; allein die Klasse unabhängiger Einwohner (independent substantial men), welche doch auch einigen Werth und selbst einen bedeutenden finanziellen Werth für den Staat hat, geht dabei zu Grunde; die brittischen Gesetze dagegen begünstigen dieselbe, sie erkennen darin eine Hauptstütze der ganzen Verfassung und Verwaltung, sie beschränken fideikommissarische Stiftungen nicht bloß auf Adel und Grundeigenthum, sie ersticken nicht den Sporn zur Indüstrie, welcher in einer freien Dispositionsfähigkeit über das erworbene Vermögen nach dem Tode liegt, sie sichern auch dem Handwerker durch Innungen und Zünfte einen festen Stand. Die Erhaltung von Fideikommissen und derartigen Stiftungen hält man in England für so wichtig, behandelt sie so sorgfältig, daß z. B. Kapital=Aufnahme, Tausch oder Verkauf von fideikommissarisch bestrickten Grundstücken (Estate bills) u. s. w. nicht anders als durch eine Parlaments=Akte zugelassen werden, worüber die Erörterungen im Oberhause ihren Anfang nehmen, welchen die Oberrichter als Konsulenten beisitzen.

mand nach und nach sein Vermögen durchbringe und es allen seinen Kindern gänzlich entziehe, warum will man verhindern, daß er einem Kinde den Haupttheil und den andern immer noch einen Theil seines Vermögens hinterlasse! Es dürfte die hier angedeutete Maaßregel eins der Mittel, und zwar ein sehr einfaches sein, um den unendlichen Zersplitterungen der Grundstücke entgegen zu wirken.

Wie überhaupt, so kommen alle diese Umstände namentlich beim Adel in Betracht, die früherhin erwähnten Beziehungen des Adels, als eines eigenen vermittelnden Standes, treten hinzu, es ist daher bei ihm vorzugsweise Bedürfniß, für die Erhaltung von Familien-Vermögen und Familien-Gütern insbesondere zu sorgen. Die Befugniß, dies durch Testamente, Familien-Verträge, Ehepakten und dergl. m. zu thun — die s. g. Autonomie — stand ihm früher an sehr vielen Orten zu, ist ihm in vielen Staaten noch jetzt gelassen und ausdrücklich anerkannt *). Es ist eine durchaus billige Anforderung und steht zu erwarten, daß auch die Preuß. Regierung die bisherigen Beschränkungen des Adels aufhebe und diese Autonomie gesetzlich ordne. Es kommt hierbei noch in Betracht, daß früher in manchen Theilen der Preuß. Monarchie wie z. B. in der Mark Brandenburg auf beiden Seiten der Oder und Elbe **) vom Landesherrn das Recht

*) Vergl. das oben Seite 71 erwähnte Würtembergsche Adelsstatut.

**) Namentlich in der „Assekuration vor die Ritterschaft in der Churmark Brandenburg v. 30sten Juni 1717" von Sr. Majestät dem Könige Friedrich Wilhelm I, worin es ad 4 u. a. heißt:
„Also deklariren auch Höchstgedachte Se. Königl. Majestät „hiedurch noch ferner, daß Sie Ihrer getreuen Ritterschaft, „und zwar sowohl insgemein, als auch einer jeden Familie „insbesondere, die freie Hand lassen wollen, wegen der Sukzession, des Consensus Agnatorum bei Veräußerungen, „Versorgung der Wittwen, Aussteuer der Töchter, „und was dem anhängig, gewisse Verträge, Pacta und „Verfassungen unter sich zu machen, und alles so einzurichten, wie sie es der Konservation ihrer Familien „am dienlichsten finden, worüber dann Se. Königl. „Majestät ohne Entgeld, gegen bloße Erlegung der „Schreibgebühren die allergnädigste Konfirmation ertheilen, auch die Judicia in judicando et sententionando sich „danach zu richten, anweisen wollen, und soll auch einem jeden „Geschlechte frei stehen, ob es über dergleichen Pacta Königl. „Konfirmation suchen wolle oder nicht, maaßen dieselbe, „auch ohne alle Konfirmation, ihre völlige Gültigkeit haben sollen."

des Adels zu solchen Familien-Verfügungen besonders anerkannt, daß dasselbe bisher nie eigentlich aufgehoben, nur verdunkelt, ignorirt und durch solche neuere Anordnungen sehr erschwert und beeinträchtigt worden ist, (hierzu gehören auch die sehr beschwerlichen hohen Stempelabgaben bei Familien-Stiftungen), welche ein vertragsmäßiges oder sonst wohl erworbenes Recht beeinträchtigen, ohne Zuziehung des Adels erlassen sind und eben deshalb zu manchem rechtlichen Bedenken Veranlassung geben. Schon die bloße Befreiung des Adels von den bisherigen Beschränkungen würde sehr Erhebliches wirken *).

---

*) Als ein Belag, wie manche Verhältnisse sich bilden oder erhalten würden, wenn man die Freiheit der Leute nicht beschränkte, sondern es ihnen frei ließe, ihre Verhältnisse nach ihren Wünschen einzurichten, mögen hier die Stock- und Vogtei-Güter erwähnt werden, welche im Regierungsbezirk Trier, in der Eifel, im ehemaligen Luxemburgischen mehrfach vorkommen. Dies waren geschlossene Bauerngüter, welche jedesmal auf das älteste Kind des Besitzers übergingen — eine Art Bauern-Majorat. Obwohl schon vor mehr als 40 Jahren die französische Herrschaft in jenen Gegenden eintrat und dort noch immer der Zwang der französischen Gesetzgebung mit römischem Erbrecht besteht, so hängen dennoch die jetzigen Stockgutsbesitzer noch so an der ältern Einrichtung, daß sie sich möglichst anstrengen, dieselbe zu erhalten, was ihnen doch nur mit großer Mühe möglich wird, auf die Dauer aber unmöglich ist. Mit Leidwesen sehen sie, daß die jetzigen Gesetze die ihnen werthe Einrichtung vernichtet, und schon sind einzelne Stockgüter in Parzellen aufgelöst, bei andern wird das fernere Zusammenbleiben immer mehr untergraben. Sollte Jemand Einrichtungen der Art für zulässig oder gar für wünschenswerth halten, so wäre die Erhaltung oder Wiederaufrichtung derselben schon bloß dadurch zu erreichen, daß man die französisch-römischen Beschränkungen aufhöbe und den Leuten frei gäbe, ihre Sachen einzurichten, wie jedweder als bonus paterfamilias es für gut fände. Nach genauer Kenntniß an Ort und Stelle wird versichert, daß selbst wenn eine kurze Frist von einigen Wochen gestellt würde, innerhalb welcher es gestattet sein sollte, die frühern Stockgüter wieder zu solchen zu erklären, höchst wenige, vielleicht kein einziger Stockgutsbesitzer mit dieser Erklärung zurückbleiben würde. Eben so würden sie gern manche zeitgemäße Modifikationen annehmen, sobald ihnen dabei nur möglich wäre, den Hauptstamm des Gutes für ihre Nachkommen zusammen zu halten. Einige Mittheilungen die aber höchst mangelhaft und zum Theil auch unrichtig sind, befinden sich über diese Stock- und Voigtei-Güter in v. Kamptz Annalen, Band 34. über die ganze Einrichtung S. den „Luxemburger Landsgebrauch."

Gesetze und die darin liegenden Prinzipien haben im Frieden Zeit und Ruhe, sich zu entwickeln, und nach allen Seiten

Außerdem läßt sich durch indirekte Mittel, durch Anregungen und Aufmunterungen zu erhaltenden Familien-Einrichtungen und Erleichterung derselben gar Vieles thun.

Es mögen hier zwei Einwürfe, die man oft hört, berührt werden. Einwürfe gegen adeliches Erbrecht

I. Adeliche Familien-Einrichtungen bringen es sehr häufig mit sich, daß einige Kinder gegen andere zurückstehen, man sagt, dies sei ungerecht und darum nicht zu dulden *). Hierauf ist zu erwidern: 1. der Ungerechtigkeit.

1) Selbst bei allen neuern Familien-Stiftungen, sobald in ihnen auch nur einmal der Erbgang Statt gefunden hat, ganz entschieden aber bei allen ältern Verhältnissen der Art, ist der Vater zu seiner Lage, zu seinem Vermögen nur in Folge dieser Erbverhältnisse gelangt, und alle seine Kinder ziehen aus dieser Lage, aus diesem Vermögen gar vielerlei Vortheile, und es wäre sehr verkehrt, wenn sie sich über das Erbrecht beschweren wollten, welchem sie gerade diese Vortheile verdanken, es wäre offenbar höchst undankbar, wenn sie dasjenige, dem sie Dank schuldig sind, anklagen und vernichten wollten.

2) Wenn die Selbstsucht dies aber thut, so mag freilich ein Theil der gerade jetzt lebenden Generation einen

---

hin ihre Konsequenzen zu entwickeln. Diejenigen Länder, in welchen französische Gesetze bestehen geblieben, sind durch diese während der jetzigen deutschen Regierungen in mancherlei Beziehungen viel mehr französisirt worden, als sie es bei Abzug der Franzosen waren. In der Ruhe des Friedens und unter den Händen der Deutschen, welche weit konsequenter als die Franzosen sind, mußten sich die Prinzipien der Franzosen viel vollständiger entwickeln als es bei diesen selbst, in einer unruhigen Kriegszeit der Fall gewesen war. Auch hielt die Franzosen ein gewisser praktischer Takt von manchen Konsequenzen der von ihnen aufgestellten unrichtigen Prinzipien zurück, während die Deutschen — sobald sie nur der Konsequenz gewiß zu sein glauben — geneigt sind, zu Verhältnissen zu gehen und dabei zu verharren, die höchst unpraktisch und unzweckmäßig sind, und die wohl geeignet wären die Unrichtigkeit der Prinzipien selbst ins Licht zu stellen.

*) Wir sind alle Gottes Kinder und erben doch von ihm an zeitlichen Gütern sehr verschieden.

egoistischen Vortheil dabei haben, spätere Generationen sind aber um so übeler daran. Die spätern Abkömmlinge derer, die jetzt eine Familienstiftung auflösen oder verhindern, daß eine entstehe, werden dereinst gar nichts haben, während sie beim Fortbestehen einer solchen doch etwas, eine Appanage, einen Lehnsstamm, oder andere Vortheile oder Annehmlichkeiten hätten. Eine große Zahl von Adelichen, die zwar nicht in den Besitz des Hauptvermögens gekommen sein würden, wenn in ihnen Familien Stiftungen und dergl. m. aufrecht erhalten worden wären, die sich jetzt aber doch mancher Vortheile erfreuen würden, sind nun, ohne diese Einrichtungen, ganz ohne Vermögen und Anhalt.

3) Eine vernünftig eingerichtete Familien-Stiftung gewährt in der Regel auch Mittel für die, nicht zur Hauptsukzession gelangenden Kinder zu sorgen. Dies gilt ganz allgemein, nicht bloß vom Adel, und man findet in den Gegenden, wo noch ein eigentlicher Bauernstand mit deutschem Bauern-Erbrecht besteht, daß die Gesammtheit der nicht in den Hof sukzedirenden Bauernkinder immer noch besser wegkommt, als es bei dieser Anzahl von Menschen der Fall gewesen sein würde, wenn dieses Erbrecht nicht bestände. Armuth giebt es in solchen Bauernfamilien fast nie. Wenn ein Vermögen sich theilt und wieder theilt, so reicht es bald kaum oder nicht einmal zum Lebensunterhalt hin, jedenfalls ist es schwer oder gar nicht möglich, Einkünfte bei Seite zu legen und zu sparen; sind dagegen etwas größere Vermögensstämme da, so ist dies möglich, und es giebt eine nicht unerhebliche staatsökonomische Rücksicht ab, die sowohl bei dem Adel, als — nach den Erfahrungen des Verfassers — noch viel mehr bei den Bauern in Betracht kömmt. Eltern werden immer bedacht sein, für alle ihre Kinder zu sorgen, man wird dem Adel nicht nachsagen können, daß er dies weniger als andere Leute thue, früher geschah dies durch Stifter und manche andere Weise, und man wird es dem Adel überlassen können, seine Familien-Einrichtungen auch in dieser Beziehung nach seinem Bedürfniß zu machen. So z. B. haben die Edelleute in einer Gegend des nördlichen Deutschlands jetzt wieder begonnen, durch Zusammenlegen von Capitalien ein neues Fräulein-Stift einzurichten.

4) Gesetzt aber, ein Theil der adelichen Personen käme wirklich bei dem allen ganz unverhältnißmäßig zu kurz, so ist doch nicht abzusehen, weshalb die übrigen Stände

den Vormund des Adels abgeben sollen *). Wenn es auf die Lage der Fabriken ankommt, so beräth man mit den Fabrikinhabern, wenn der Handelsstand in einen Schifffahrtsverein tritt, so gestattet man den Kärnern nicht, daß sie dies hindern, und dergl. m. Es ist offenbar, daß es im Interesse des Adels liegt, und daß er es wünscht, bei Einrichtung seiner Familienverhältnisse dem bisherigen Zwange nicht mehr unterworfen zu sein, und so ist nichts natürlicher, als daß man ihm diese Freiheit läßt.

5) In allen den hier bereits im Anfange angegebenen Bezeichnungen ist der Adel — als solcher — sobald er richtig aufgefaßt und behandelt wird, eine politische Funktion, eine Art der mancherlei Staatsämter, wie diese wiederum eine Art Adel sind und beide haben daher Mehrfaches gemeinsam. Ein höherer Beamter, z. B. ein Regierungs-Präsident, genießt ein beträchtliches Einkommen, ein bedeutendes Ansehn und Ehre, welches sich theilweis mit auf seine Frau, seine Kinder und andere Verwandten erstreckt. Die Familie wird an dieses alles gewöhnt, die Kinder werden in gewissen geselligen Verhältnissen und Kreisen, in einer Bildung mit Gewohnheiten und Ansprüchen erzogen, welche ihnen eine gewisse Lebensstellung geben und nicht wohl gestatten, in jedes Lebensverhältniß und in die untern Volksklassen einzutreten. Die Tochter eines Regierungs-Präsidenten kann doch nicht gut einen Schneider heirathen, der Sohn kann nicht wohl Schuster und dergl. mehr werden, obwohl Niemand zu leugnen wagen wird, daß Handwerker und ähnliche Stände ganz unentbehrliche, sehr ehrbare Lebensstellungen sind. Erhebliche Ersparnisse kann der Vater von seinem Gehalt in der Regel nicht machen, ja man macht sogar — und zwar mit Recht — die Anforderung an ihn, daß er einen, seinem Range verhältnißmäßigen, wohlanständigen Aufwand mache, welcher von dem Gehalte nur wenig oder nichts übrig lassen kann. Sirbt er nun und hinterläßt kein eigenes Vermögen, so ist die Familie in einer um so übelern Lage, je glänzender die frühere war; die frühern Einkünfte haben ein Ende, höch-

---

*) Ueberdies ist es in der Regel keineswegs ein redliches Interesse für minder berechtigten adelichen Personen, welches für diese auftritt, als vielmehr der versteckte Wunsch, daß der Adel vernichtet werden möchte und die Einsicht, daß dies allmälig erfolgen müsse, sobald keine adelichen Familien-Einrichtungen mehr vorhanden seien.

stens bekommt die Frau eine lebenslängliche Pension und für die Kinder bis zu einem gewissen Alter Erziehungsgelder, und nur derjenige Sohn, welcher in eine gleiche Stellung wie der Vater tritt, erhält auch dasselbe Einkommen und Ansehn. Bei allen den Verlegenheiten, die hierbei zu entstehen und häufig vorzukommen pflegen, wissen sich die Familien doch zu helfen, im Ganzen genommen recht gut durchzukommen, und es wird einer Familie gewiß nicht unvortheilhaft sein, wenn eins ihrer Glieder Regierungs-Präsident ist. Aehnlich stellt sich die Sache bei andern Beamten-Stellen, und alles dies kommt auch bei Majoraten oder derartigen adelichen Verhältnissen vor. In die politische Stellung des adelichen Grundbesitzers tritt nur Ein Sohn oder nur gewisse Anverwandte ein, es ist daher durchaus natürlich, daß nur diese das damit verbundene Einkommen genießen, der Wittwe eine lebenslängliche Einnahme und den übrigen Kindern auf Lebenszeit eine Appanage oder auch nur bis zu einem gewissen Alter eine verhältnißmäßige Unterhaltung gewährt werde. — Ein lebenslängliches Einkommen, einen Nießbrauch gewährt jenen Besitzern das Vermögen hauptsächlich nur, denn über die Substanz können sie nicht frei verfügen, diese gehört den Nachfolgern, gehört der Familie, dieser über die Gegenwart hinausreichenden Gesammtheit. Daß bei dem Adel der Nachfolger durch eine feste Regel, durch das Erbrecht bestimmt werde, ist aus mehreren Gründen höchst rathsam, u. a. um Familien-Intriguen vorzubeugen, um nicht bei vielen Personen Hoffnungen zu veranlassen, die späterhin nicht erfüllt werden, und um nicht Unzufriedenheit und Feindseligkeit zu erregen, während ein Umstand, den man von Jugend auf gewöhnt ist, nichts Ungewohntes hat. Der Sohn des Minderbegüterten findet es ganz natürlich, daß nicht er, sondern sein Jugendgespiele, der Sohn des Reichen, diesen beerbt; kein Beamter wundert sich, daß sein Bruder, der eine höhere amtliche Stellung hat, mehr Gehalt beziehe, als er. In besonders starkem Maaße findet dies Alles bei dem höchsten Adel, bei den landesherrlichen Familien Statt und was bei ihnen wahr ist, muß in manchen analogen Verhältnissen auch wahr sein. Werden in Folge fester Familien-Einrichtungen alle Kinder eines Mannes in der Gewohnheit befestigt Einen unter ihnen als den Nachfolger ihres Vaters anzusehen, so wird für sie in diesem gewohnten Verhältnisse, welches bei den in Erwägung kommenden Beziehungen auch durchaus vernünftig und rechtlich ist, nichts Drückendes oder Hartes liegen.

6) Wie denn überhaupt durchaus gar keine Lebensverhältnisse so ganz isolirt und anomal bestehen können, und alle wirklich natürlichen Verhältnisse sich auch mannigfach wiederholen, so ist dies auch hinsichtlich des adelichen Erbrechts der Fall. Solche Leute, welche eine erhebliche Handlung, eine Fabrik, eine Apotheke oder was dergl. m. besitzen, sehen es in der Regel gern, daß dies Geschäft von ihrer Familie fortgesetzt werde; wenn aber nicht alle Kinder in dasselbe eintreten können oder wollen, so pflegt es zu geschehen, ist auch meistentheils durchaus nothwendig, daß die Eintretenden um ein Erhebliches besser gestellt werden, als die, welche heraus bezahlt bekommen. Schon das Betriebs-Risiko erfordert dies, und mannigfache andere Gründe kommen hinzu. Eben so verhält sich die Sache bei Landgütern.

Erwägt man dieses Alles, so wird man von der viel verbreiteten Ansicht zurückkommen, daß in der adelichen Erbfolge eine nicht zu duldende Ungerechtigkeit liege, und man wird einsehen, daß die Sorge für diese Dinge dem Adel selbst zu überlassen sei. *)

Nachtheil für die National-Ökonomie.

II. Ein zweiter Einwand, der oft gemacht wird, ist der, daß adeliche Einrichtungen das Vermögen und die Grundstücke außer dem Verkehr brächten, und deshalb in national-ökonomischer Beziehung nachtheilig und mithin nicht zu dulden seien — in der That ein so unbegründeter Vorwurf, wie es wenige giebt, der aus einer wirklich lächerlichen Einseitigkeit, und einem großen Mangel an vielseitigen Erfahrungen hervorgeht. Angenommen aber auch, daß dieser Nachtheil wirklich Statt finde, so kommt er nicht ferner in Betracht, sobald er durch Vortheile überwogen wird *), und man wird den politischen Nutzen, welchen das Vorhandensein eines begründeten Adels gewährt, dadurch nicht zu theuer erkaufen, daß ein Theil des Landes-Vermögens nicht im leicht beweglichen Verkehr ist. Was hilft aller National-Reichthum, und was wird aus ihm, wenn politischer Verfall, politische Unruhen eintreten? Man muß also zuvor die politischen Verhältnisse sichern, um in ihnen und in dem durch sie bedingten Zustande die national-ökonomischen Vortheile genießen zu können, und diese müssen deshalb im Verhältniß zu jenen nöthigen Falls zurücktreten. Daß man

*) Vergl. auch den hier weiterhin zitirten §. 282 aus dem Hansemannschen Werke.

nun in Staaten, wie die unsere sind, sich jenen politischen Uebelständen aussetze, sobald man die vermittelnde, mäßigende Potenz eines Grundadels entbehrt, daß dieser bei uns als ein politisches Erhaltungsmittel nutzbar sei, dies eben ist der ganze Hauptzweck dieser Schrift. Der national-ökonomische Nachtheil ist übrigens nicht einmal vorhanden und eben deshalb auch nie und nirgends durch wirkliche Länder-Erfahrungen nachgewiesen, die Behauptung beruht blos auf Raisonnement, was in der Luft schwebt. In einer Zeit, die zum augenblicklichen Genuß und zum Konsumiren so geneigt ist, in welcher man die größte Freiheit zum Verschwenden läßt, sollte es so nachtheilig sein, einen Theil des vorhandenen Vermögens konservativ anzulegen?! Und überdies erleichtert diese Art der Anlegung den Zuwachs der Kapitalien durch Ersparung (Vergl. oben ad I. 3.). Mögen immerhin hie und da Erbgüter schlecht bewirthschaftet werden, dies kommt bei andern Gütern auch vor; keineswegs aber haben Familien-Erbgüter einen nachtheiligen Einfluß auf die Industrie. Wäre dies der Fall, so müßte es sich vor Allem in England zeigen, wo nicht nur die Güter des höhern Adels, sondern auch alle übrigen der Gentry u. s. w. nach dem Erstgeburtsrecht sich vererben. Gerade in England aber ist die ländliche Industrie so ausgezeichnet, daß gerade dort unser Thaer, gleichsam der Vater unserer neueren Agrikultur, in die Lehre gegangen ist. Selbst dem Laien in der Landwirthschaft muß es auch bald einleuchten, daß diese am besten bei einem wohlüberlegten, ununterbrochen verfolgten Plan gedeihe. Hierbei ist ein stetes Fortschreiten, eine Steigerung und Vervollkommnung des angenommenen Wirthschaftssystems und des nachhaltigen Ertrags möglich, die sonst nicht zu erreichen ist, und besondere Uebung und Erfahrung sichert dies noch mehr; während häufiger Wechsel der Besitzer dies nicht allein, sondern auch eine Steigerung des Boden-Kapitals verhindert. Unfehlbar wird in einem Volke, bei welchem die Landgüter oft in andere Familien übergehen, wenig Sinn und Neigung zu solchen Unternehmungen und Anlagen vorhanden sein, welche erst nach langer oder gar nach sehr langer Zeit unmittelbare Einnahmen bewirken. Dies gilt z. B. von der Waldkultur. Außerdem giebt es viele Meliorationen, die ihre Zinsen nachhaltig tragen, durch die man sich aber für den Fall einer Veräußerung des Gutes keineswegs ein um so viel höheres Kaufgeld sichert, daß das Anlage-Kapital dadurch gedeckt würde. Dergleichen Anlagen wird man unfehlbar in dem Grade weniger

machen, als man nicht gewiß ist, sein Gut für sich selbst und seine Erben behalten zu wollen. Dies alles hindert die Vermehrung des Bodenreichthums, und wirkt auf den National-Reichthum nur unvortheilhaft. Gestattete es der eigentliche Zweck dieser Schrift, so ließe sich alles dieses noch viel evidenter darlegen *), und eine Reihe merkwürdiger Ereignisse aufstellen, welche nachweisen, wie die ganz freie Verkäuflichkeit der Landgüter der Agrikultur und der ländlichen Industrie viele empfindliche Wunden schlagen.

In allem Vorstehenden ist gar nicht die Rede davon, daß die Landesregierungen die Verhältnisse und das Erbrecht der adelichen Familien irgend wie einrichten sollten, nur die billige Anforderung ist dargelegt, nicht ferner zu hindern, sondern dem Adel die Freiheit zu gestatten, die Einrichtungen nach seinen Bedürfnissen und Kräften selbst zu machen, wobei durchaus kein Zwang Statt zu finden braucht, und man es einem Jeden überlassen kann, ob und in welcher Art er es in seinem Interesse findet, von dieser Freiheit Gebrauch zu machen. Und hierauf kömmt es zunächst an, dies ist dringend nothwendig, und vorerst genügt es, wenn dieses gegeben wird.

Erst wenn diese Freiheit anerkannt ist, kann es sich fragen, ob außerdem noch besondere Maaßregeln zu treffen seien, welches nur bei wirklich überwiegenden Gründen rathsam erscheinen wird.

Vorpflichten des Adels und spezielle Beaufsichtigung desselben.

Der Adel in seiner politischen Bedeutung steht zum Staate und zum Landesherrn in einer besondern Beziehung, dieser hat daher bei den Verhältnissen des Adels ein ähnliches Interesse, als er bei den Beamten hat. Es kann ihm nicht gleichgültig sein, wie diese Verhältnisse sich gestalten und wie der Adel erwartet, daß zu seiner Erhaltung und zu seinem Gedeihen der Landesherr behülflich sei, ja wie der Adel — als solcher — den Schutz dieses letztern vorzugsweise und mehr als andere Stände bedarf, so muß er auch besondere Pflichten gegen den Landesherrn anerkennen, dieser muß in gewisser Beziehung größere Rechte über den Adel haben,

*) Vergl. über diesen Gegenstand auch meine Abhandlung im 18ten Bande der Mögliner Annalen über die „Vorschule der Statik des Landbaues von Karl v. Wulffen auf Pietzpuhl.“

als über andere Unterthanen, es muß ihm eine gewisse Oberaufsicht, eine besondere Polizei über denselben und dessen Verhältnisse zustehen. Er muß unter Umständen die Befugniß haben, Adeliche an seinen Hof und in seine Dienste zu ziehen, selbst wenn dies denselben nicht angenehm sein sollte, er muß einen Einfluß auf die Erziehung der Adelichen ausüben können, und dies namentlich in den Fällen, wo reiche adeliche Familien auf ihren Gütern zu faulen anfangen und aufhören die Bildung zu besitzen, und den Anforderungen zu entsprechen, welchen der Adel genügen soll. Auch die Heirathen *) des Adels scheinen einer Beaufsichtigung eben so wenig unwerth, als bei uns kein einziger Staatsbeamter ohne den Konsens der vorgesetzten Behörde heirathen darf. Von welchen Grundsätzen man hierbei ausgehen sollte, würde besonders zu erörtern sein, jedenfalls aber könnte es von sehr erheblichem Einfluß auf die Verhältnisse des Adels sein **).

in Betreff unadelicher Gewerbe;

Keinem Staatsbeamten steht es frei, nach Belieben Gewerbe zu treiben, wie er will, wenngleich er zu diesen bei seiner Funktion Zeit und Mittel noch übrig haben mag. Gewisse Gewerbe sind nur bedingt, andere, wie etwa die Gastwirthschaft oder ein Handwerk sind — namentlich bei höhern Beamten — ganz und gar nicht zulässig, obwohl Niemanden einfallen wird, zu behaupten, daß diese Gewerbe an sich einen Mann verunehren. Ein Staatsbeamter würde zu wählen haben, ob er sein Amt niederlegen oder von dem damit nicht verträglichen Gewerbe abstehen wollte. Im Grunde ganz dasselbe, obwohl in einer andern Beziehung, findet bei der politischen Funktion des Adels Statt. Gewisse Handwerke oder Gewerbe zu treiben, etwa ein Schornsteinfeger oder Abdekker zu sein, ist mit allen Begriffen über Adel, mit allen Anforderungen, die an denselben gemacht werden, so unverträglich, daß eine Wahl zwischen der Ablegung

---

*) Ueber dieselben ist weiterhin mehr gesagt und der geneigte Leser wird deshalb gebeten, über das hier Gesagte sein Urtheil noch nicht abzuschließen.

**) Aus dem Werke v. Preuß über Friedr. d. G. ersieht man, welch anhaltend-sorgfältiges, bis in die größten Einzelnheiten gehendes Augenmerk dieser große König auf die Heirathen seiner Offiziere wendete, und wie dies erheblichen Einfluß auf die Verhältnisse des Preuß. Adels hatte.

des Adels und der hiemit unverträglichen Beschäftigung durchaus natürlich, ja daß es oft als eine Lächerlichkeit erscheint, wenn, trotz einer solchen, adeliche Prädikate noch fortgeführt werden. Vernünftige Leute pflegen in dergl. Fällen den Adel von selbst aufzugeben. In dieser Beziehung eine Art Polizei auszuüben, und die Führung adelicher Prädikate in dergleichen Fällen ganz aufhören oder ruhen zu lassen, ist durchaus angemessen *), und nur da, wo man den Adel dem Verfall und dem Spotte offenbar Preis giebt, kann es geschehen, daß Jemand ein Bediente sei, sich als Schauspieler oder als Equilibrist öffentlich für Geld sehen lasse und dessen ungeachtet adeliche, freiherrliche und gräfliche Titel führe, wie dies alles bei uns vorkommt. Es wäre sehr rathsam, in der hier angedeuteten Adelspolizei so streng wie möglich zu sein, denn man hätte darin ein Mittel die große Anzahl derjenigen vermögenslosen Adelichen zu vermindern, welche vor andern Leuten nichts anders als ein drückendes Gefühl oder

---

*) Wie denn auch dergl. Einrichtung früher fast überall bestanden und theilweis noch bestehen. Auch Möser hat dieses als richtig vertheidigt. S. l. c. IV. S. 246 seq. Warum bildet sich der deutsche Adel nicht nach dem englischen? In selbigem Aufsatze, welcher zu mannigfacher Belehrung anregt, bemerkt dieser weise Staatskenner:

„Ich sehe nicht ein, warum nicht endlich eine Grenze gezogen werden könnte; warum wir nicht mehrere Klassen von Menschen haben, und dabei festsetzen könnten, wieweit sich einer aus den Höhern in die Niedrigen vertiefen könnte, ohne den Rückweg zu verlieren, wenn er nach Erbgangsrechte zu einer Adelswürde in seine ursprüngliche Klasse gerufen würde?" Der Prof. Stahl sagt l. c. S. 341, die Kinder des Adels, die nicht in das Gut sukzediren, können auch keine besondere Rechte behalten, sie sind wie andere Unterthanen. Denn die Abstammung von einer edlen Familie behält zwar immer ihren Werth und Vorzug, aber es ist in ihr durchaus kein Grund, ein politisches Vorrecht zu bewirken. Was ihnen verbleiben soll, ist bloß die Fortführung des Namens der Familie und ihres allgemeinen adelichen (nicht am Besitz haftenden) Titels, damit ihnen die natürliche Ehre der Abkunft bewahrt werde, und sie bei künftigem Erwerb der sächlichen Erforderniße ohne neue Verleihung in die Adelskorporation wieder eintreten. Diese Fortführung kann jedoch nur so lange dauern, als nicht der später gewählte Stand und Beruf mit ihr in Widerspruch stehen. Eben damit ist aber auch gegeben, daß königliche Verleihung ohne Grundbesitz den erblichen Adel nicht ertheilen kann.

eitlen Dünkel und dumme Prätensionen voraus haben. Der König von Westphalen gestattete keinem Edelmann, sich seines — wenngleich noch so alten — Adels zu bedienen, wenn dieser nicht zuvor von ihm anerkannt war. Es dürfte sich diese Maaßregel sehr nützlich modifiziren und zu einer Polizei des Adels mit brauchen lassen. In England muß Jedermann, der adeliche Sukzessionsrechte beanspruchen und ein adeliches Familien-Wappen führen will, sich in die Rollen des Herolds-Amtes eintragen lassen.

des Vermögens. Auch über die **Vermögensverwaltung** der Adelichen ist eine besondere landesherrliche Oberaufsicht (welche durch die vorhin erwähnten Adelsbehörden ausgeübt werden könnte) sehr rathsam und nothwendig, denn es hat der Landesherr und der gesammte Staat ein hohes Interesse, daß die adelichen Familien bei Vermögen bleiben *). Aehnlich ist es wiederum auch bei den Beamten, bei welchen dem Landesherrn daran liegen muß, daß dieselben wenigstens so viel Einkünfte behalten, daß eine ihrem Amte angemessene Subsistenz gesichert bleibt, weshalb ihnen in unsern Staaten die **freie Disposition über ihre** gesammten Amts**einkünfte nicht zusteht**, sondern eine gewisse **Kompetenz** frei bleiben, und auch von den etwanigen Gläubigern der Beamten frei belassen werden muß. In dem Würtembergschen Adelsstatut ist Besitzern immatrikulirter Rittergüter die freie Benutzung ihrer Waldungen nicht gestattet „sie sind hingegen verbunden, über ihre jährlich einzunehmenden Holzschläge jedesmal den gesetzlich vorgeschriebenen Holzbericht an dasjenige Oberforstamt, in dessen Bezirke die Waldungen liegen, zur höhern Genehmigung einzusenden. Auch bleibt überhaupt den Königl. Stellen die höhere Aufsicht über die Waldkultur und Waldökonomie und die Einsprache gegen eine ordnungswidrige Waldwirthschaft vorbehalten, und hat daher das Oberforstamt die Befugniß, die auf dem Holzbericht ratifizirten Holz-Schläge durch das untergeordnete Forstpersonal, jedoch ohne Verursachung einiger Kosten kontrolliren zu lassen." In den Staaten unter östreichscher Hoheit besteht die Einrichtung, daß wenn die Inhaber von

---

*) Möser (l. c. IV. S. 234. über die Absteuer der Töchter der Landbesitzer) tadelt es, daß die Bremische Ritterschaft sich durch Theilungen und Abfindungen geschwächt habe und bemerkt: „**ein zahlreicher** (und an Vermögen) **schwacher Adel ist gegen alle gesunde Politik.**"

Familiengütern oder Majoraten durch Verschwendung oder sonst wie bis zu einem gewissen Grade verschuldet sind, die Regierung die Verwaltung der Güter anordnet, die (für das Geschlecht im Voraus bestimmte Summe als) Kompetenz aussetzt, und für die Tilgung der Schuldenlast Sorge trägt *). Dergleichen ähnliche Einrichtungen ließen sich mehrfach, zu sehr heilsamen Erfolg, bewirken.

Erforderlicher Geldaufwand.

Alle andern Staatsmaaßregeln pflegen mit erheblichen Kosten verbunden zu sein, diejenigen, welche den Adel betreffen, bedürfen eines solchen Aufwandes nicht, oder es wird möglich sein, sie so einzurichten, daß dieser letztere von dem Adel selbst bestritten werde. Gesetzt aber auch, es seien hierzu einige Beihülfen aus Staatsmitteln, oder gar ganz bedeutende Summen erforderlich, so würde dies allein deren Aufwendung noch nicht ausschließen. Zur Beförderung der schönen Künste, für Handel und Gewerbe, für Chausseen und Eisenbahnen, für die Förderung oder Hervorrufung von Fabriken und dergl. m. werden ungeheure Summen ausgegeben, und sehr bedeutende Kapitalien sind dabei schon verloren gegangen, indem die Unternehmungen mißlangen, die Leute, welche sie erhielten, Banquerutt machten und dergl. m. Es werden mit großen Kosten höhere Gewerbe-Schulen angelegt, selbst da, wo noch gar kein Bedürfniß dazu vorhanden ist, wo man dies erst hervorzurufen sucht und wo der größte Mangel der Anstalt der ist, daß sich gar zu wenig Schüler finden. Dennoch ist dies alles der Hauptsache nach an sich gut, nützlich und nothwendig, selbst wenn Jemand nachzuweisen vermöchte, daß hie und da mit Verschwendung verfahren würde. Diese Summen, zu welcher alle Unterthanen kontribuiren, werden zunächst und hauptsächlich doch nur zum Vortheil einzelner Individuen oder gewisser Stände verwendet, indirekt, in einem größern oder einem mehr kleinen Maaße kommen sie aber wiederum allen Staatsangehörigen zu Gute. Dies gilt eben so von den Beamten, dem Militair und sehr vielen andern Staatselementen. Auch der Adel ist ein nützlicher, nothwendiger Volksbestandtheil, als solcher kommt er dem ganzen Staate zu Gute, mithin hat dieser und namentlich der Regent ein In-

---

*) In Betreff der Bauerngüter ist nach dem Preuß. Edikt v. 24. Septbr. 1811 §. 29 in dem dort bezeichneten Fall die sehr heilsame Anordnung getroffen, daß nur bis zu einem Viertheile des Werths Schulden aufgenommen werden können.

teresse, ihn zu erhalten, und zu dem Ende erforderlichen Falls auch Anstrengungen nicht zu scheuen *). Der Nutzen, welchen der Adel dem Staate gewährt, hat keineswegs einen unbedeutenden Werth, mögen auch gewisse Theile des Adels seiner Bestimmung wenig entsprechen.

Dahin gehören insbesondere jene oben erwähnten vermögenslosen Adelichen, deren Anzahl möglichst zu vermindern, eine des Nachdenkens höchst werthe Aufgabe ist, worüber sich manches sagen ließe, was hier jedoch außer dem Zweck des Verfassers liegt. (Vergl. die obigen Bemerkungen in Betr. unadelicher Gewerbe).

Standeserhöhungen. Ein Umstand aber kömmt hier ganz besonders in Betracht — die Standes-Erhöhungen. Weise angewendet, sind dieselben gewiß sehr nützlich, sowohl als Auszeichnung und Ehrung der Erhobenen, wie auch zur Rekrutirung des Adels. Dieses letztere darf durchaus nicht außer Acht gelassen werden, und es ist dringend nothwendig, daß bei jeder Standeserhöhung mit darauf Rücksicht genommen werde. Geschieht dies nicht, so sind Adelsernennungen das wirksamste Mittel, den Adel bedeutungslos und lächerlich zu machen, und zu vernichten. Es geht mit dem Adel ähnlich wie mit dem Gelde. Nur das wirkliche baare Geld hat eigentlichen Werth, man vermag aber auf dieses Wechsel zu ziehen, welchen man — mit Bezug auf die irgend wo anders vorhandene Reali-

---

*) Sofern es hiebei auf Geldmittel ankommt, ist wohl zu erwägen, welche ganz außerordentliche Verluste der Adel durch Aufhebung der Dom-, Kollegiat-, Fräuleins- und andern Stifter, so wie des Johanniter- und anderer Ritterorden erlitten habe. Die Einkünfte hieraus besaß der Adel; zum Theil aus dem eignen Vermögen des Adels waren diese Institute dotirt, derselbe hatte hieran meist viel ältere Rechte als die Existenz der Dynastien in dem Lande waren, unter denen diese Rechtsvernichtungen Statt fanden, die Rechte an diesem Vermögen waren ihm durch die rechtsverbindlichsten Verträge und Erklärungen, bei landesherrlichem Wort und Ehren bestätigt und bekräftigt worden, daß hiedurch die billigen Berücksichtigungs-Ansprüche des Adels — als Stand betrachtet — noch einen besondern Nachdruck erhalten, daß dieses Alles gelegentlich auch da mit in Betracht komme, wo es sich um Geldmittel handelt ist wohl nicht zu leugnen. Wie unter dem Vorwand des „allgemeinen Besten" dem Adel Schaden zugefügt wurde, so gereicht es gerade zum Besten des gesammten Staates und der wahren Freiheit, wenn sich ein wohlbegründeter Adel im Lande vorfindet.

tät — denselben Werth wie dem Gelde selbst beilegt. Wird dergl. Papiergeld aber zu viel ausgegeben, so sinkt es in demselben Verhältniß im Course, als es zu den vorhandenen Realitäten im Mißverhältniß steht, bis die Assignaten, für welche nirgends eine Realität vorhanden ist, allen Werth verlieren, und man ihrer spottet. Der wirkliche Erb-Grund-Adel hat (in der leiblichen Abstammung und im Grundbesitz) seine Realität und dabei eine besondere Ehren-Erscheinung; eine Standeserhöhung legt Jemanden den Schein bei, ohne ihn mit der Realität zu versehen; dieser Schein bekommt aber dadurch eine Art wirklicher Realität, daß — wie in tausend andern Dingen, so auch hier — die Leute den Schein für die Sache selbst gelten lassen und nehmen. Mehrt sich nun der Schein-Adel, so vergißt man darüber am Ende den wirklichen Adel, hält den ganzen Adel nur für ein Scheinwesen der Eitelkeit, wo nichts Vernünftiges dahinter sei, und welches man über die Seite schaffen müßte; oder aber man weiß, daß man von dem Schein, von dem Titel, noch nicht auf die Sache selbst schließen kann und da geht es denn gerade eben so, wie bei dem andern Titel-Wesen, wo man die Adreßkalender und andere ähnliche Bücher nachsieht, um zu wissen, ob ein Geheimer-Rath, ein Hofrath rc. auch wirklich ein Geheimer-Rath oder Hofrath sei, und zu welcher der verschiedenen Arten der Geheimen-Räthe rc. er gehöre. Nur dadurch, daß es noch wirkliche Räthe giebt, ist es möglich, daß auch der bloße Titel eine Art von Bedeutung habe. Es macht sich aber mehrfach das Bedürfniß fühlbar, daß man die wirklichen Räthe von den Titular-Räthen unterscheide. Ganz ähnlich ist die Sache beim Adel*). — Wirk-

---

*) In Beziehung auf neuen Briefadel bemerkt Möser in seiner Abhandlung „über die Adelsprobe in Deutschland" (Patriot. Phant. IV. S. 268): „Es ist nicht bloß dem alten sondern auch dem neuen Adel, und selbst denen, welche zu dieser Ehre gelangen wollen, daran gelegen, daß der alte deutsche Adel, sei es nun der hohe oder der niedrige diejenige Würde und Wehrung behalte, welche er von den frühern Zeiten her gehabt hat. Denn sobald er solche verliert; sobald nur der alte und der neue Adel vermischt wird, und alle Menschen im Staate durch einen kurzen oder geschwinden Weg zu einerlei Höhe gelangen können: so verliert sich auch eine der wichtigsten Quellen der Belohnung großer edler Thaten; der Staat muß dasjenige mit schwerem Gelde bezahlen, was er sonst mit der Ehre bestreiten kann; und die glückliche Abstufung der Monarchie, die auf der einen Seite so vieles zur Größe der Monarchen beiträgt, und auf der andern den von dem Throne entfernten Untertha-

liche Realitäten machen sich von selbst geltend, und einem ganz neu Geadelten, der ein bedeutendes adeliches Grundeigenthum hat, wird eine Anerkennung nicht fehlen, die sich für den ältesten aber vermögenslosen Edelmann sehr wenig oder gar nicht findet. Es hätte sehr erhebliche Vortheile, wenn nur solche Leute adeliche Prädikate fortführten, welche ein adeliches Vermögen besitzen, da dies aber in Deutschland nicht wohl bewirkt werden kann, so ist so viel als eben möglich darauf zu sehen, daß in jeder adelichen Familie ein Stamm-Vermögen sei. Von dem Ansehn und der Bedeutung desjenigen, welcher das Majorat, oder son-

---

nen so wesentliche Vortheile verschafft, verschwindet endlich ganz. Es geht dann mit dem Adel wie mit andern persönlichen Würden, die in einem glücklichen Augenblick erschlichen, erkauft und verdient werden können, aber auch eben durch diese Zufälligkeit so sehr ihren Werth verloren haben, daß kein Landgraf von Hessen den Doktorhuth und kein Dalberg den Rittersporn noch wie ehedem verlangt. [Ähnliches läßt sich heut zu Tage in Manchen Beziehungen von Orden sagen.] So wenig der Kaiser jetzo hiemit jemanden eine große Gnade erzeigen kann, eben so wenig wird er es alsdann auch mit einem Adelsbriefe thun können. — Blos der Umstand, daß der Adel lange Zeit gebraucht, um zu reifen, und daß der junge Edelmann dieser Zukunft für seine Nachkommen mit Verlangen entgegen sieht, macht ihm und andern bürgerlichen Standespersonen den Adel wünschenswerth und zu einem Beweggrunde, sich denselben durch Verdienste um den Staat zu erwerben. Nur der Monarch, der sich zum Despoten erheben, und alles unter sich in Sklaven von gleicher Art verwandeln will — kann wünschen, daß er mit Titeln und Adelsbriefen nach seinem Gefallen schaffen und vernichtigen könne, und daß alles von ihm in gleicher Entfernung kriechen und zittern oder hassen und fluchen könne; — nicht der Unterthan."

„Wenn man diese einem jeden auffallenden Wahrheiten in reifliche Erwägung zieht: so müssen nothwendig die vom alten und vom jungen Adel, so wie diejenigen, welche den Adel als eine Belohnung ihrer Verdienste erwarten, einmüthig darin übereinstimmen, daß man nicht eifrig genug sein könne die verschiedenen Stufen des Adels in ihrem gehörigen Abstande zu erhalten und allen Unternehmungen vorzubeugen, welche auf die Vermischung derselben abzielen."

(Seite 279) „Unter einem neuen und einem erneuerten Adel mag aber kein großer Unterschied sein, weil die Erneuerung voraussetzt, daß der vormalige Adel durch Bürgerschaft ꝛc. erloschen sei: es wäre denn, daß das Gegentheil vollkommen erwiesen würde."

„Über Erbadel und Dienstadel" befindet sich ein Aufsatz in dem Berliner polit. Wochenblatt № 11. v. 15ten März 1834. Seite 65.

stige Stamm-Vermögen besitzt, geht noch etwas auf die entferntern Familienglieder mit über, dieselben können zuweilen an ihm einen Anhalt haben, auch ist ein, wenngleich entferntes Sukzessionsrecht immer noch eine Art von Realität, und so steht der Adel der ganzen Familie mit einer wirklichen Realität in Verbindung. — Mit Rücksicht auf dieses alles, und um den Schwarm bedeutungsloser und höchst schädlich wirkender Nachkommen *) zu vermindern, sollten von den Regenten **niemals**, oder nur höchst selten **Standeserhöhungen bewirkt werden, bei welchen nicht auch ein verhältnißmäßiges Familien-Stammvermögen festgestellt würde.**

Einer der Ersten des rheinischen Adels sprach sich einmal gegen mich ungefähr folgendermaaßen aus. Oratio pro domo.

„Der Adel hat sich — wie auch unsere Monarchien — „durch den Gang unsers Volkslebens gebildet, er ist ein„mal da, und hat schon deshalb ein **Recht zu bestehen**, „**für seine Erhaltung zu sorgen**, und zu dem Ende „alle diejenigen Mittel anzuwenden, welche ehrbar sind „und nichts Unredliches enthalten. Man würde Unrecht „thun, wenn man dies Recht unterdrücken wollte. Ueber„dies ist es schlecht und feige, sich ein wohlerworbenes Be„sitzthum, an welchem der Ruhm und die Ehre der Vor„fahren haftet, hinwegnehmen zu lassen; Muth und Ehre „wurden von je her als adeliche Tugenden geachtet, und „auch jetzt soll der Adel auf seine Ehre halten, und die„selbe nebst seinen Rechten mit Muth gegen die Angriffe „der revolutionairen Zeit vertheidigen und wo es Noth ist „wieder zu erkämpfen suchen. Selbst wenn es verdrieß„lich ist, in die unendlichen Schreibereien unserer Zeit hin„einzugehen, selbst wenn die ermüdenden Verhandlungen „der jetzigen Kammern und Landtage meist in ein leeres „Geschwätz ausarten, welches nur Theorien wiederkäut, „die der gründliche Mann längst als falsch und unheilbrin„gend erkannt hat, selbst wenn man durch die Macht die„ser Theorien zu wiederholten Malen zurückgeworfen „wird — dennoch soll der Adel nicht von dem Kampfe für „seine Erhaltung und Befestigung ablassen, so lange ihm „noch die geringste Lebenskraft beiwohnt. Ein Stiefel,

*) Vergl. **Möser** in den eben angeführten beiden Abhandlungen, und die oben zitirte Stelle aus dem Werke von **Stahl**.

„welchen Wallenstein getragen, wird als Merkwürdigkeit „aufbewahrt, die Erhaltung einer alten Ruine oder eines „andern Alterthums läßt man sich sehr angelegen sein, „und sie, welche die lebendige Erinnerung und Fortsetzung, „das Fleisch und Blut der Wallenstein und Pappenheim, „der Götze von Berlichingen, der Egmonds, der Zieten, „Schwerine, Kleist, Blücher, Steins und Hardenbergs „sind, sie sollten nichts für ihre Erhaltung und Fortdauer „thun?! *) Sie sollten sich der Vernichtung gelassen Preis „geben?! Alle andern Theile des Volkes werden gepflegt, „für den Handels- und Gewerbestand, für die Städter und „die Landleute, für deren Kräftigung und deren Förde„rung thun die Regierungen alles Mögliche (zum Theil „durch die Beisteuern des Adels); gewiß darf der Adel keine

---

*) Daß ein sehr erhebliches poetisches Element einem Volke fehlen würde, in welchem kein Adel sich vorfände, ist unleugbar. Fast kein Roman, kein Drama oder Lustspiel kann geschrieben werden, ohne die Mitwirkung adelicher Verhältnisse in Anspruch zu nehmen. Selbst in andern Gedichten ist dies öfter der Fall. Auch in den griechischen und römischen Dichtern und Schauspielen, im Homer und im Terenz bilden die mehrfachen Standesunterschiede der Freien (Adelichen) unter sich und der leibeigenen Sklaven wesentliche Momente. Namentlich liegt in den höhern Adelsverhältnissen vielfacher Stoff der Dichtung, welcher auch sehr häufig benutzt ist. Bei dem höchsten Adel, bei den Regentenfamilien, tritt dies besonders hervor. Nach der Volksreligion der Griechen wohnte den Herrscherfamilien durch ihre Abstammung ein heiliges göttliches Wesen bei, und sie sind auch der Hauptgegenstand der so schönen, und mit Recht so gepriesenen griechischen Tragödien. Wie überhaupt in den verschiedenen Volksreligionen zahlreiche Ahnungen oder Ueberreste der reinen Wahrheit vorkommen, so ist dies auch bei dem hier berührten griechischen Volksglauben der Fall. Auch in der Wahrheit wohnt den Obrigkeiten eine besondere göttliche Weihe bei, welche durch das Christenthum ins Licht gestellt, aber nur zu häufig mißverstanden und ganz verkehrt aufgefaßt wird, so daß sie nothwendig als eine lächerliche Absurdität erscheinen muß.

Welchen bedeutenden poetischen Verlust man erleide, wenn man auf Personen Verzicht leiste, welche durch ihre Geburt und sonstige Lebensstellung ihrer Familie groß seien, hat Schiller schon in jener Xenie über die „populaire, häuslich-bürgerliche Dramaturgie" spottend angedeutet:

Nichts! Man sieht bei uns nur Pfarrer, Kommerzienräthe,
Fähndriche, Sekretairs und Husarenoffiziers.
„Aber ich bitte dich, Freund, was kann denn dieser Misére
Großes begegnen, was kann Großes denn durch sie geschehn?" —
Was? Sie machen Kabale, sie leihen auf Pfänder, sie stecken
Silberne Löffel ein, wagen den Pranger und mehr.

„ungerechte Begünstigung in Anspruch nehmen, aber soll „er allein es sein, der von der Pflege und Für„sorge ausgeschlossen wird? Manches, was unsere „Regerungen thaten, war Folge des Einbruchs, der Ty„ranni und der Wiedervertreibung der Feinde. Als das „gesamnte Volk sich gegen die Fremden erhob, fehlte da „der Adel? war seine Mitwirkung in den deutschen Hee„ren zu unbedeutend? hat er nicht geholfen, mit seinem „Blute die Feinde wegzuschwemmen und das Vaterland „wieder rein zu waschen? Soll er nun ganz sich selbst über„lassen werden, daß er zusehe, was aus ihm werde? Man „wirft ihn vor, daß er nicht immer seine Bestimmung er„füllt, ja daß er große Schuld auf sich geladen habe. „Gewiß ist dies der Fall, mit Betrübniß und mit Reue „muß er dessen gedenken und hiedurch zu neuer Thätigkeit „angespornt werden. Und diese fehlt dem Adel jetzt auch „nicht, denn abgesehen von manchen Versäumnissen, die in „allen Ständen vorkommen, wird man nicht zu leugnen „vermögen, daß der Adel in der jetzigen Zeit mit einer an„gestrengteren Thätigkeit den verschiedenen ihm obliegenden „Pflichten genügt und denselben noch mehr zu genügen sich „angelegentlich bestrebt *). Jene Schuld aber, ist sie nicht „durch harte Strafen gesühnt? ist die Züchtigung, welche „dem ganzen Volk auferlegt wurde, nicht besonders schwer „auf ihn gefallen? hat er in den neuern Zeiten nicht be„sonders zu leiden gehabt und mehr Verluste erlitten, als „die meisten andern Stände? Und dann — sind denn die „andern Theile des Volks etwa so schuldlos, daß es ihnen

*) Vergl. „Von den Aristokratien, den Geschlechts-, Geld-, Geistes- und Beamten-Aristokratien ꝛc. von einem ungenannten Nicht-Adelichen. Leipz. bei J. C. Hinrichs 1834." In diesem Buche, welches eine dem Grund- und Erbadel nicht eben günstige Tendenz hat, wird Seite 41. Folgendes angemerkt: „Wenn in unsern Tagen der größte Theil der Männer adelicher Abkunft ein unermüdliches Streben zeigt, sich durch Aneignung ausgezeichneter Bildung und Kenntnisse in allen Zweigen des menschlichen Wissens der hohen Vorzüge würdig zu machen, auf die ihnen die Gesetzgebung einer frühern Zeit ein ausschließliches Recht gab, wenn mit aller Wahrheit und nach voller Überzeugung zugestanden werden muß, daß dieses Bestreben mit den glänzendsten Erfolgen gekrönt war, wenn die neuere und neuste Zeit eine nicht geringe Anzahl von Männern aus der Reihe der geschichtlichen Geschlechter kennt, denen die seltene Ausbildung hoher Talente, so unerschöpfliche als umsichtige Thätigkeit in allen Zweigen des Geschäftslebens — die gerechtesten Ansprüche auf Anerkennung und Achtung, ja auf Nachruhm giebt: so ꝛc."

„zustände, dem Adel jetzt jenen Vorwurf zu machen? Gewiß ist es ein durchaus gerechter Anspruch, daß die Regenten ihm ihren Schutz und Beihülfe nicht versagen. „Um so mehr, da seine politische Stellung ihm manche Beschränkungen auflegt, und er sich z. B. nicht jedem Erwerbszweige widmen kann.“

Die Sache des Adels ist nicht bloß Sache des Adels.

Ein gerechter Mann wird das Wahre, was in dem eben Angeführten liegt, erkennen und würdigen; ist es aber nur dies, worauf der Adel sich stützt, so steht es mit demselben nicht zum Besten. Ist zwar eine gerechte Forderung vorhanden, die aber nur den Fordernden betrifft, so läuft man Gefahr, daß einem anstatt der Gerechtigkeit der Sache — die Selbstsucht als das eigentliche Motiv der Forderung untergefügt werde, auch ist man wirklich in Gefahr, eigennützig zu verfahren und das etwa Erreichte eigennützig zu gebrauchen. Betrifft eine Sache nur den Berechtigten selbst, so ist dieser befugt, auf sein Recht Verzicht zu leisten, um so mehr als es für diese und jene Welt edlere Güter als die irdischen giebt, und man oft wohl thut, diese dahin fahren zu lassen, um sich jene möglichst zu erhalten und zu erwerben. Endlich giebt es der gerechten Anforderungen so viele, die man bei dem besten Willen wegen der unzureichenden Mittel und mit Rücksicht auf dringendere Bedürfnisse unbefriedigt lassen muß, so daß sich fragen würde, ob die Ansprüche des Adels nicht auch hieher gehörten. Ganz anders ist aber das Verhältniß des Adels, sobald man dies richtig erkennt und einsieht, daß derselbe **für den gesammten Staat** zur Erhaltung der Monarchie und einer edlern Freiheit nothwendig ist. Nicht verzichten darf der Adel auf den ihm durch seine politische Stellung angewiesenen Posten, es ist eine Pflicht, eine heilige **Pflicht gegen das gesammte Volk**, gegen dessen Freiheit und gegen den Landesherrn insbesondere, für diese Stellung zu kämpfen, **selbst wenn die Gefahr obwaltet, daß durch diesen Kampf der Adel selbst eher untergehe als durch die Flucht.** Irgend einmal nimmt alles auf Erden ein Ende, wie Athen und das alte Rom fiel, so werden auch unsere Zustände einmal vergehen, nur auf die Art **wie** man lebt und endet kommt es an. Neben die **Rechte**, welche der Adel etwa hat, stellen sich seine viel **höhere Pflichten**, sobald er diese erkennt und bekennt und **zu erfüllen sich bemüht**, wird er vor dem Eigennutz und dem Vorwurf desselben am besten gewahrt werden, und auch Andere werden erkennen, daß es nicht nur auf

die Befriedigung eines gerechten Anspruchs, sondern auf ein nothwendiges und gerade in unserer Zeit mehr als sonst dringendes Bedürfniß ankommt.

Zaghaftigkeit, Mangel an festem Auftreten.

Wäre der Adel ein schädliches, unbrauchbares oder jetzt ganz abgenutztes Ding, dann müßte man ihn frei und offen und ohne übel angebrachte Zärtlichkeit dahin fahren lassen. Ist er aber nützlich und nothwendig, so muß man sich seiner nicht schämen, und dies gilt namentlich auch von dem Adel selbst. Daß man sich adelicher Titel und Ehren schämen werde, das hat bei der menschlichen Eitelkeit keine Noth, aber analog wie in Frankreich gesagt wurde: il ne faut pas avoir honte de regner, quand on est roi, so muß man sich, wenn man adelich ist, auch nicht schämen, die dem Adel bei uns gestellte Aufgabe zu erkennen; dies da, wo es darauf ankommt, zu bekennen, und dafür nach Kräften zu wirken. Aber in dieser Beziehung waltet großen Theils entweder Passivität oder eine lächerlich zimperliche Zaghaftigkeit ob; beide hervorgehend theils aus der zu einseitigen Auffassung der Sache von der Seite der Berechtigung, mit ungenügender Erkenntniß der Pflicht, der allgemeinen Interessen und Wichtigkeit, theils aus dem gänzlichen Mangel dieser Erkenntniß. Wie jeder Mensch die besondere Pflicht hat, sich über die Verhältnisse und deren Obliegenheiten, in denen gerade er lebt, ins Klare zu setzen, so findet dies auch beim Adel Statt, er ganz besonders hat demnach die Pflicht, über die Bedeutung und Aufgabe des Adels Kenntniß zu haben, zu verbreiten und dafür zu wirken.

Nothwendigkeit eines Zusammenhaltens.

In dieser Wirkung wird er zum Theil durch seine vereinzelte Thätigkeit gehemmt. Der Liberalismus ist von der Westspitze Europas bis in das westliche Deutschland hinein planmäßig organisirt. Unter seinen Anhängern findet ein mannigfacher Zusammenhang, ein überlegtes Zusammenwirken Statt. Auch von erheblichen Theilen unserer Monarchie gilt dasselbe. Die s. g. Liberalen stehen unter sich in ausgebreiteter Korrespondenz, nehmen häufig persönliche Rücksprache mit einander, befinden sich unter der Leitung der Angesehendsten von ihnen; vor den Landtags-Wahlen nehmen sie mit den Wählern die geeignete Rücksprache, bezeichnen die zu wählenden Leute; selbst erhebliche Reisen lassen sie sich für ihre Zwecke nicht verdrießen; vor und während der Landtage und ähnlicher Gelegenheiten halten sie besondere Zusammenkünfte, theilen sich die erforderlichen Real- und

Personalnotizen mit, vereinigen sich über die zu machenden Schritte, und lassen selbst von einzelnen persönlichen Ansichten und Planen ab, um des einhelligen Zusammenwirkens gewiß zu sein; die verschiedenen Posten werden nach den besondern Fähigkeiten vertheilt, und die Beredtesten zu Sprechern gewählt. In den Verhandlungen selbst unterstützt Einer den Andern, die vorher gesammelten Argumente oder Einwendungen werden zur rechten Zeit losgefeuert. Alle wirken geschlossen zusammen, und der Sieg kann nicht fehlen, selbst wenn Wahrheit, Recht und Lauterkeit, ja auch das materielle Uebergewicht auf Seiten der Andern ist, welche aber unorganisirt vereinzelt wirken. Tausend zu ordentlichen Truppen organisirte Leute erhalten in der Regel über Zehntausend eines hauptlosen Haufens den Sieg. Gegen dies Verfahren der liberalen Parthei an und für sich läßt sich eben so wenig etwas sagen, als darin etwas Unerlaubtes und Unredliches liegt, und wenn ihre Ansichten und Bestrebungen recht sind, so ist es auch dies Verfahren. Wenn man aber etwas anderes, als den Liberalismus dieser Parthei für wahr und recht hält, auf etwas anderes wirken will, so ist es thöricht, zu hoffen, von derselben nicht besiegt zu werden, sobald man auf die Bildung eines planmäßigen Zusammenhaltens und Zusammenwirkens verzichtet. Zu einer Zeit, wo ein feindliches Corps den Angriff droht oder schon beginnt, ist es lächerlich, über die großen Nachtheile stehender Heere zu klagen und deshalb die Bildung und Führung von eignen Truppen zu verabsäumen *). Unleugbar haben *politische Partheien* und alles, was dem nahe kommt, ihre großen Bedenken und Gefahren — aber *ganz haben sie nie gefehlt und werden niemals fehlen*, und wenn nicht *gute* da sind, die wirken, so werden es die schlechten desto mehr thun. Anstatt der unbedingten Furcht vor Partheien sollten manche Personen gerade trachten, das Haupt einer *redlichen* Vereinigung für wahrhaft lautere Zwecke zu werden. Vereinzelt können die Menschen wenig

---

*) Man erinnere sich des Geschrei's über die „*Nicht-Intervention*“ und des Glaubens, welchen einfältige Leute diesem „Prinzip“ schenkten, und wie gerade die Erfinder der Nicht-Intervention diese Farce bei Seite warfen, verhöhnten und die ersten handgreiflichsten Intervenienten waren, als ihr Intresse, aus welchem der ganze Gallimatias hervorgegangen war, diesen nicht mehr brauchen konnte. Ganz analog geht es Vielen, die unter der Firma einer Warnung vor polit. Partheien, von manchem guten und nützlichen Zusammenwirken abhalten wollen.

oder durchaus gar nichts thun. Wirke man aber wo und wie es immer sei, stets wird man den Blick nach oben und in das eigne gefährliche Herz zu richten haben, um sich vor blinder Selbstsucht möglichst zu bewahren — und ganz besonders ist dies in jeder größern Verbindung mit Andern zu thun — ein Einsiedler hat am wenigsten äußere Veranlassung zu sündigen. — Es dürfte das so eben Gesagte einer ernsten Erwägung wohl fähig, es möchte die Frage erlaubt sein, ob es nicht im Interesse und der Pflicht der Regenten und Obrigkeiten läge, es zu erwirken oder zu begünstigen, daß rechtschaffene Männer, die Anregung und Leitung derjenigen übernehmen, deren Gesinnungen und Ansichten sie für gut und recht halten *).

Privatwirksamkeit des Adels.

Dasjenige, was für den Staat und politische Verhältnisse geschehen soll, kann keineswegs nur durch öffentliche, allgemeine Maaßregeln geschehen, Vieles — oft das Meiste und Wichtigste fällt gerade der Privatwirksamkeit anheim. Dies gilt auch von den adelichen Verhältnissen. In diesen kann der Adel sehr Vieles selbst thun, und er hat eine besondere Pflicht dazu. In der Wahl seines speziellen Lebensberufes, in der Anwendung seiner Thätigkeit, Kräfte und Mittel, in der Einrichtung aller seiner Verhältnisse, in den mancherlei

---

*) Ein regierender deutscher Fürst äußerte bei einer Gelegenheit öffentlich:

„Leider treten die gutdenkenden und pflichtgetreuen Bewohner dieser Stadt im öffentlichen Leben, mir gegenüber, durch entschiedenes Zusammenhalten und Gegenwirken gegen die Übelwollenden nicht genug hervor, so daß ich sie mühsam und nur immer einzeln kennen lerne."

(S. Prß. Staatsztg. v. 14. Novbr. 1834 № 316).

„Für die Erhaltung jener Privatmacht und den Schutz dieser politischen Stellung hat der Adel Genossenschaften zu bilden. Zu den gegründeten Ansprüchen des Adels gehört vor allem das Recht eine Corporation zu bilden und als Corporation zu handeln." Diese Aufsicht und dieses Gewicht, ohne welche Standesehre nicht besteht, ist auch das geistige Element, in welchem allein Tugend und Ehre der Menschen gedeihen kann. Seitdem sie aufgehört haben, hat nirgend die Mehrheit der Standesgenossen ein Interesse daran, daß sich ein einzelnes Mitglied nicht verunehre, und es haben die einzelnen Glieder keine Furcht, dem Stande Schande zu machen, keinen Impuls in ihm zu gelten und zu seiner Ehre mit zu wirken." Stahl l. c. S. 344 u. 324.

Verbindungen, die er unterhält und anknüpft, in allem diesen muß er in steter Beziehung auf sein Verhältniß als Adel handeln; ähnlich wie jeder Staatsbeamte in keiner Lebensbeziehung sein Dienstverhältniß unberücksichtigt lassen darf. Ist es erforderlich, so muß man dieser Rücksicht und Pflicht Annehmlichkeiten, Bequemlichkeiten und anderes persönliches Interesse unterordnen und eigne Entbehrung und Aufopferung nicht scheuen. Namentlich findet dies Alles auch Statt bei der Behandlung des Vermögens und in Betracht der Nothwendigkeit adelicher Familien-Stiftungen, welche schon jetzt viel mehr erfolgen könnten und würden, sobald der Adel nur thätiger wäre. Es findet ferner Statt in Bezug auf die Verheirathungen *). Wer die Geschichte des deutschen Adels genügend kennt, der weiß es, wie es eine durchaus natürliche, ja nothwendige Folge der frühern deutschen Verhältnisse und Zustände war, daß nicht nur der Adel, sondern auch die andern Stände ganz oder fast ausschließlich nur unter sich heiratheten, daß diese Gewohnheit sich im Adel mehr und länger als in den übrigen Volkstheilen erhielt, und daß es unrecht sei, wenn man ihm darüber einen Vorwurf machen wollte. Jetzt aber bei sehr veränderten Verhältnissen ist es ein Uebelstand, daß diese Gewohnheit sich noch immer bei dem Adel übermäßig zu erhalten strebt, und es würde ihm zum großen Vorwurf gereichen, wenn er dabei verharren wollte. Zwar ist es sehr natürlich, und wird es allzeit bleiben, daß die verschiedenen Volkstheile vorzugsweise unter sich heirathen, Städter werden am häufigsten Städter, Landleute dagegen Landleute, Beamten sehr häufig Töchter von Beamten heirathen u. s. w. Es giebt viele Gegenden Deutschlands, wo ein Bauer oder Vierspänner selten oder nie die Tochter eines Kossäthen oder Zweispänners heirathet **); Kaufleute pflegen es nicht gern zu sehen, wenn ihre Töchter Offiziere heirathen, ja es giebt bekannte Fabrik- und Handelsorte, wo es die Kaufleute und Fabrikherren wie eine Art Mésalliance ansehen, wenn ihre Tochter einen Beamten oder Offizier heirathet. So

Heirathen des Adels.

---

*) Höchst interessant ist dasjenige, was Prof. Heinrich Leo über Heirathen sagt in seinem Werke: Studien und Skizzen zu einer Naturlehre des Staates. Halle. 1833. Seite 55 bis 84.

**) „Es würde für eine schreckliche Mißheirath gelten, wenn die Tochter eines leibeigenen Hofbesitzers einen freien Mann heirathete, der keinen Hof hatte." Möser vermischte Schriften I. S. 367 in der Erzählung der arme Freie.

ist es ganz natürlich, daß überall, wo sich Adel vorfindet, dieser auch häufig oder meistens unter sich heirathet und daß dem entsprechende Wünsche vorhanden sind. Aber daß dies als eine Art Nothwendigkeit gefordert, daß es unbedingt als eine Mésalliance angesehen werde, wenn es nicht erfolgt, ist unvernünftig, schädlich, oft gewaltig lächerlich. Daß dem so sei, läßt sich durch die zahlreichsten, gewichtigsten Gründe darlegen — hier nur zwei derselben, ohne mancher andern zu gedenken. Dem rechten Ansehn des Adels, seiner Popularität und Wirksamkeit thut es unendlichen Abbruch, daß er, kastenartig vom übrigen Volk getrennt, als eine ganz andere Sorte von Menschen erscheint und erscheinen will, und vieler Haß gegen den Adel rührt gerade daher. Verheirathet er sich dagegen in verständiger Art auch mit andern Volkstheilen oftmals, so tritt er mit diesen in nähere Berührung, lernt deren Verhältnisse und Interessen kennen, nimmt selbst mehr Theil daran und eben so umgekehrt. Fälle genug lassen sich anführen, wo eine dem Adel abholde Familie eine Tochter an einen Edelmann verheirathete, um in dessen Familie und Zirkel, oft auf dessen Güter kam, dies alles und manches andere kennen lernte, dafür Interesse gewann, sich dadurch geehrt fühlte, Einsichten und Gründe entwickeln hörte und denselben aus Ueberzeugung beitrat, welche ihr früher ganz unzugänglich waren, und nun nachdrücklich mit auf die Seite des Adels trat, ohne darum von der eignen abzutreten. Die liberalste Banquiersfamilie, deren Tochter den Sohn eines altangesehenen Grafenhauses heirathet, wird es nicht gleichgültig mit ansehen, wenn man gegen den Grafenstand des Schwiegersohns loszieht, es wird sich bald eine mehr oder weniger große Sympathie für adeliche Verhältnisse in ihr entstehen *).

Popularität u. Verbindung mit dem übrigen Volk.

Auch in England heirathen der hohe Adel (die Lords) und die niedern Landedelleute (die Gentry im engeren

*) Auch die Verheirathung adelicher Damen mit nicht-adelichen tüchtigen Familien giebt mannigfache Veranlassung, diese mit dem Adel zu befreunden und für denselben zu interessiren. Keineswegs liegt es im Interesse der adelichen Damen, die Heirathen des Adels mit den andern Ständen zu verhindern, denn für zehne, die von Adelichen geheirathet werden, bleiben hundert sitzen, die in einer viel bessern, nützlichern Stellung sein würden, wenn ihnen verhältnißmäßige Verbindungen mit nicht-adelichen Männern erleichtert gewesen wären.

Sinne) vorzugsweise unter sich, und man hält viel hierauf; keineswegs aber ist dies zu einer todten Gewohnheit und Abschließung geworden. Bei dem dortigen Zusammenhang des andern Volks mit dem Adel, kommt es wohl öfter vor, daß ein Krämer die Verunglimpfung des Adels nicht dulden will, weil er selbst sich einer Seitenverwandschaft mit demselben rühmt, und ein Bauer die Macht und Ehre eines großen Lords preist, indem er dabei bemerkt, er selbst oder seine Nachkommen könnten noch einmal Lords werden, da sie zu einer solchen Familie gehörten. Dergleichen Umstände muß man auf die rechte Weise möglichst zu begünstigen suchen.

Vermögenserwerb. Hierzu kommt zweitens, daß der Adel höchst selten in der Lage ist, neues Vermögen zu erwerben. Der Landbau und der Staatsdienst sind eigentlich die einzigen Erwerbszweige, die sich in der politischen Stellung des Adels im Ganzen genommen ihm darbieten. Beide sind selten und wenig geeignet, das vorhandene Kapitalsvermögen zu vermehren; Vermögensverluste dagegen sind im Laufe der Zeiten unvermeidlich, und so ist es fast nicht anders möglich, als daß das Gesammt-Kapital-Vermögen des Adels sich von Jahr zu Jahr vermindere. Fast die einzige Art, wie neues Vermögen in den Adel hineinkommen kann, sind Heirathen, schwindet dasselbe aber, so schwindet damit auch der Adel, und es würde höchst unklug sein, sich jenen Vermögenszuwachs zu hindern. Der Adel entbehrt eine löbliche Popularität, einen kräftigern Zusammenhang mit dem übrigen Volk, stirbt geistig und in seinen Mitteln mehr und mehr ab, sobald er sich übermäßig isolirt. Aber, hört man sagen: „Ist es einem Adelichen zu verdenken, wenn er nicht mit Schuster und Schneider verwandt werden will?" — Seichter, einseitiger Einwand der Eitelkeit! vielfach widerleglich. Zunächst wird Niemanden angemuthet, gerade in eine Schusterfamilie oder dergl. hineinzuheirathen. „Aber die Vettern und Seitenverwandten!" danach kann man sich theils erkundigen, und es giebt unzählige nicht-adeliche Familien, deren ganze Verwandtschaft der Art ist, daß kein Adelicher sich ihrer zu schämen hat; theils braucht man ja auch nicht mit sehr ungleichartigen Leuten einer fernern Verschwägerung oder Verwandtschaft umzugehen. Es würde verkehrt sein, dem Auge seinen Wohnsitz beim Fuß anzuweisen, wenn aber der Kopf alle Blutsverwandschaft mit dem übrigen Leibe ablehnen will, so wird er selbst und der

ganze Leib den Unsinn bald empfinden. Und eben so unsinnig ist es, wenn Adeliche eine jede, auch entferntere Blutsverwandtschaft mit den mittlern und niedern Volkstheilen verabscheuen und sich die verdrießliche Gesammt-Abstammung von Adam verbergen wollen. So übrigens, wie die Menschen einmal sind und wie namentlich unser gesammtes Volksleben in den letzten hundert Jahren gewesen ist, sind wenig, vielleicht gar keine Familien da, mögen sie auch die aller-illustersten und von dem turniermäßigsten Stammbaum sein, welche nicht Umstände, Ereignisse, selbst Blutsverwandtschaften und andere Dinge solcher Art hinweg zu wünschen haben, daß sie sich sehr zu gratuliren hätten, wenn sie an die Stelle derselben eine ehrbare Verwandtschaft mit einem braven Mann mittlern oder niedern Standes zu setzen vermöchten. Selbst wer für die innern Gründe taub ist, sollte das überwiegende Gewicht der äußern Vortheile anerkennen. Freilich können in unreiner Leidenschaft Verheirathungen mit Leuten aus der Hefe des Volks Statt finden, welche weder löblich noch dem Adel nützlich und rühmlich sind. Will man solchen Ereignissen vorbeugen, so mag man in Familien-Stiftungen und andern Anordnungen, die Ehe an einen, von gewissen Grundsätzen abhängigen Konsens binden, und Namen, Stand und Vermögen nur dann auf die Kinder übergehen lassen, wenn der Vater hiergegen nicht verstieß *). Uebrigens muß man bei der hier besprochenen Heirathsfrage auch vernünftig und deshalb billig-nachsichtig sein **). Wer kennt nicht die Macht der Gewohnheit und der von Jugend auf empfangenen Ansichten, zumal wenn sie seit Jahrhunderten im Volke verbreitet sind! Schwer und jedenfalls nur

*) Dies möchte die zeitgemäße Abänderung sein, die dem viel beschrienen §. 940 (952) Th. II. Tit. I. des Allgemeinen Preuß. Landrechts zu geben ist. Denn die Ehe in diesem Fall für ganz nichtig zu erklären, ist wohl nicht zu rechtfertigen, nicht aus christlichen Grundsätzen hervorgehend. Die gänzliche Aufhebung dieser gesetzlichen Bestimmung würde gegen eine gesunde Staatsweisheit ebenfalls verstoßen.

**) Verarg es nicht dem Sohne alten Stamms,
Der durch Jahrhunderte die Äste trieb,
Wenn er das altehrwürdige Gesetz
Von der Geschlechter Reinheit nicht verachtet.
Es ist ein schönes herrliches Gefühl,
Die lange Reihe seiner großen Ahnen.

Theodor Körner.

allmälig kann man sich davon los machen. Es ist leicht möglich, daß Jemanden, der alles das hier Gesagte vollkommen einsieht, dennoch einer andern Neigung sich nicht erwehren kann. Man muß über so etwas nicht unnachsichtlich den Stab brechen. Der ganze Gegenstand selbst aber verdient nicht nur die ernstliche Erwägung des Adels, sondern auch der landesherrlichen Aufmerksamkeit, namentlich bei Maaßregeln in Betreff der Sukzession und bei Familien-Stiftungen *).

Wohnort des Adels. Eine beim Grundadel noch zu nehmende Rücksicht ist die, daß — sofern nicht amtliche oder andere persönliche Verhältnisse obwalten — der angemessendste Hauptaufenthalt für ihn auf dem Lande ist. Nicht allein für seine Besitzungen und sein Vermögen ist dies vortheilhaft, sondern es eröffnen sich ihm dadurch manche nützliche Wirkungskreise, die ihm in der Stadt entgehen. Er kommt mit den Landleuten in viele Berührungen, hat Gelegenheit denselben nützlich zu werden und was dergl. m. Im Würtembergschen Adelsstatut wirkt der §. 40. hierauf hin, indem er festsetzt, der Adel sei von der Wohnsteuer frei, sobald er auf seinen immatrikulirten Gütern wohne. Daß der Adel die Bildung und Intelligenz der Städte wohl benutzen und sich einem versauernden und

---

*) Ein Umstand ist es, der dem Verf. gegen die im obigen Abschnitt entwickelte Ansicht ein nicht unerhebliches Bedenken erregt — nämlich der Umstand, daß er sich hier in Übereinstimmung mit der „öffentlichen Meinung" findet. Zwar ist nicht zu leugnen, daß die öffentliche Meinung gelegentlich auch einmal Recht haben könne und auch wirklich habe, sie ist aber so oft falsch oder wenigstens schief, der große Haufe (der Vornehmen und Geringen) ist dermaßen geneigt sich ihr blindlings und selbst knechtisch anzuschließen, daß auch ein sonst selbstständiger Mann hier unbewußt in eine falsche Abhängigkeit gerathen kann.

Auf Ansichten, Gewohnheiten und Volkssitten, die seit Jahrhunderten in einem Lande vorhanden sind, kann man nur einen sehr beschränkten, meist gar keinen Einfluß haben, und eine wahre Staatsweisheit muß sich (wenn zwar nicht immer doch) in der Regel darauf beschränken, diese Zustände zu nehmen, wie sie eben sind, zu erwägen, wie sich dieselben zu irgend etwas Gutem benutzen und leiten lassen, und so die vortheilhafte Seite dieser nun einmal faktischen Verhältnisse aufzufassen, und so gut zu verwerthen als möglich.

Unfehlbar kömmt das hier eben Gesagte auch mit in Betracht bei der Beurtheilung und Behandlung des Adels und der Verheirathungen desselben.

verbauernden Landleben nicht hingeben dürfe, versteht sich freilich von selbst.

Von den Maaßregeln, welche in Betreff der Preußischen Landtags-Ritterschaften rathsam sein möchten, läßt sich hier nicht viel sagen, weil es dabei zu sehr auf Lokalverhältnisse ankommt. Die Hauptsache ist, daß sich ein, der Ritterschaft entsprechender Stand in einem wirksamen Maaße im Volke vorfinde. Ist dies der Fall, so wird er seine Wirkung äußern, würden auch seine Mitglieder und Abgeordneten zu dem Stande der Städte, der Bauern oder sonst wozu gerechnet. Höchst wichtig und möglichst sorgsam zu behandeln sind allerdings auch die Verfassungsformen, in denen die verschiedenen Volkstheile auftreten und wirken. Es ist hier bereits gezeigt, daß die jetzige Einrichtung unserer Landtags-Ritterschaften weder eine haltbare Grundlage hat, noch irgend einem Zwecke entspricht, daß man überdies auch diese Ritterschaft unvermeidlich verliere und immer mehr ins Repräsentativ-System gerathe, sobald man nichts unternehme. Daß man für die Erhaltung des Bestandes der jetzt vorhandenen Rittergüter nachdrücklich thätig sein müsse, und es nicht auf die lange Bank schieben dürfe, ist unverkennbar *). Was aber vorzunehmen sei, läßt sich speziell hier unmöglich angeben. Genaue Kenntniß und Erörterung der mannigfachen provinziellen Verhältnisse ist zuvor erforderlich. Eine allgemeine Maaßregel aber erscheint unbedenklich, nämlich die Anordnung, daß es fernerhin nicht mehr zulässig sei, irgend einen Theil eines landtagsfähigen Rittergutes davon zu trennen oder — was gewissermaaßen dasselbe ist — Schulden darauf zu machen (es sei denn mit ausdrücklicher landesherrlicher Genehmigung); daß es bei der Feststellung dieser Verordnung aber jedem der jetzigen Rittergutsbesitzer freistehe, sich derselben zu unterwerfen oder nicht, in welchem letztern Falle die Landtags-Rechte des Gutes, wofür die entsprechenden Pflichten abgelehnt werden, aufhören würden **). Die Meisten würden einwilligen; Keiner hätte Ursache, sich zu beschweren. Preuß. Landtags-Ritterschaft

*) Dasselbe gilt von den Bauerngütern der meisten Gegenden.

**) Vergl. hier die gleich folgende Note über das Ausstoßen aus Reih und Glied.

Nothwendigkeit einer Sonderung derselben.

Sobald Mitglieder des Advokaten- und Beamtenstandes, Krämer und andere Personen, welche der Ackerwirthschaft und den Interessen der bäuerlichen Grundeigenthümer ferner stehen, als Vertreter dieser letztern erscheinen, sobald Personen zur Landtags-Ritterschaft zugezogen werden, welche ihrer eigentlichen Lebensstellung nach nicht dorthin gehören, so ist es unmöglich, die wahre Aeußerung der Interessen, Bedürfnisse und Wünsche der eigentlichen Rittergutsbesitzer und bäuerlichen Grundeigenthümer auf den Landtagen zu vernehmen. Dazu, daß dies erfolge, ist es nothwendig, daß jeder Stand durch wirkliche Mitglieder dieses Standes vertreten werde. Dies erfordert zum Theil wieder, daß zuvor ein Ordnen dieser Stände erfolge, welches bisher noch fehlte; daß die Bedingung der Mitgliedschaft und der Aufnahme dazu näher festgestellt werde, damit nicht ein regelloses Zusammen- und Auseinanderlaufen Statt finde *). Bei den Städten stellt

---

*) „Von Gott gegeben, unzerstörbar, völlig berechtigt ist der Trieb zur Innung und Gesellung. Nicht mehr organisch genährt, sucht er krankhaft in geheimer Gesellschaft Befriedigung," oder er wird zu einer aufrührerischen Assoziation (Ringseis in seiner vortrefflichen Rede über den revolutionairen Geist auf den deutschen Universitäten. München 1834).

Bei der Erwähnung von Innung und Gesellung, möge es erlaubt sein, eine dahin einschlagende Stelle aus dem Rheinisch-Westphälischen Anzeiger № 56 v. 12ten Juli 1834 mitzutheilen. „Über die Aufhebung der s. g. Gewerbefreiheit in Baiern." „Wie überall in Deutschland, so hatte die englische sogenannte nationalökonomitische, richtiger rein revolutionaire Theorie der Gewerbe auch im Königreich Baiern Eingang und Beifall, wo nicht bei dem gesunden Verstande des Volkes, doch bei denen gefunden, denen die Regierung und Gesetzgebung anvertraut ist. Im Jahre 1825 wurde demnach die bisherige Gewerbeverfassung aufgehoben und an ihrer Stelle jenes System der Dissolution und des Gewerbewesens gesetzt, welches man zur bessern Täuschung mit dem Namen Gewerbe-Freiheit belegt hat, richtiger aber mit dem Namen der Anarchie und der Sclaverei des Gewerbes unter der Despotie des Kapitals belegen sollte. Wie aber überall in Deutschland, so stellten sich auch in Baiern bald die verderblichen Folgen dieses heillosen Systems in solcher Stärke heraus, daß sie von keinem einsichtigen unbefangenen Beobachter mehr verkannt werden konnte, und die Stimme dieser erhob sich in Verbindung mit der des Volks in solcher Bedeutung, daß auch die Männer an den grünen Sessionstischen sie nicht mehr überhören und mit einigen, einer oberflächlichen Theorie entnommnen Alltagssätzen abfertigen konnten." — Dann wird weiter referirt, wie man dort die s. g. Gewerbefreiheit abhob und dadurch ein Beispiel für ganz Deutschland gegeben habe. Auch wird die bei der Gelegenheit vom Fürsten von Öttingen-Wallenstein gehaltene Rede mitgetheilt.

sich ein derartiger Uebelstand in Betreff der Abgeordneten nicht heraus, indem es aus leicht ersichtlichen Gründen nicht wohl kommen kann, daß dort Leute zum Landtage gewählt werden, deren eigentliches Interesse und Hauptstellung im Bauern- oder im Adelstande ist. Ueberdies ist auch durch verschiedene gesetzliche Maaßregeln direkt und indirekt dafür gesorgt, wie z. B. durch die Städte-Ordnung und die Bestimmung, „daß als Abgeordnete der Städte nur solche, in den zu vertretenden Orten wohnhafte städtische Grundbesitzer gewählt werden können, welche entweder zeitige Magistrats-Personen sind, oder ein bürgerliches Gewerbe treiben" *). Nicht für alle Provinzen, aber für mehrere ist festgestellt, daß nur solche Personen zu Abgeordneten der Landgemeinden (der nicht zu der Ritterschaft gehörenden Grundbesitzer) gewählt werden können, welche „als Hauptgewerbe einen eigenthümlichen Grundbesitz selbst bewirthschaften." Würde dies wirklich und konsequent (auch bei den Wählern) gehandhabt, so wäre das schon sehr viel werth. In Betreff der Ritterschaft besteht aber auch nicht einmal ein ähnlicher Anhaltspunkt, weshalb es den oben erwähnten Bestimmungen durchaus konsequent sein würde, auch hier eine Anordnung der Art eintreten zu lassen. Von manchen Seiten ist verlangt, daß nur solche Personen, die zum Adel gehören, zur Ritterschaft gezählt werden sollten. Es läßt sich hierfür manches sehr Erhebliche anführen, und in verschiedenen Staaten z. B. im Königreich Würtemberg hat man es so gemacht. Für die Preußische Monarchie oder wenigstens für die Rheinprovinz erscheint es aber vielleicht zweckmäßiger, nur solche, seien es adeliche oder nichtadeliche Personen zu der ritterschaftlichen Korporation zu zählen, welche ein Rittergut mit ihrer Familie in eine über die Gegenwart hinaus dauernde, feste Erbverbindung durch Fideikommisse oder andere Familien-Einrichtungen gebracht haben **), und auf diese Weise der

*) Vergl. z. B. §. 10 des Ges. v. 1. Juli 1823 für die Mark Brandenburg und Niederlausitz und §. 11 des Ges. v. 27. März 1824 für die Rheinprovinzen.

**) Wenn bei Maaßregeln dieser und ähnlicher Art ein Theil des Adels aus seiner bisherigen Stellung kommt, dieselbe verliert; wenn auf einen Theil des Adels gleichsam verzichtet wird, um überhaupt einen Adel desto mehr und desto gewisser und kräftiger zu haben: so liegt hierin durchaus nichts Ungerechtes. Schon

Sache nach zum Grundadel getreten sind. Zu den Anforderungen, die an eine Ritterschaft zu machen sind, zu den Zwecken, welche derselben, als einer besondern Landtags-Abtheilung entsprechen, zu dem Geiste der ältern deutschen Verfassung, nach welchem unsere Provinzial-Stände zu behandeln sind, gehört gewiß, daß die Ritterschaft eine förmlich organisirte Korporation sei, daß man nur durch eine ordentliche Rezeption Mitglied derselben werde, nicht aber Jedweder — wer er auch sei — dazu laufen könne, indem er sich ein Rittergut kauft; gewiß gehört dazu, daß mit dem Stande dieser Ritterschaft ein erblicher Grundbesitz verbunden sei, und Niemand, der diesen Anforderungen nicht genügen will, wird sich beschweren können, wenn er, anstatt in der Ritterschaft, unter den Besitzern des andern ländlichen Grundeigenthums seine Mitwirkung oder Abordnung zu den Landtagen findet.

Jtio in partes. Angelegenheiten, welche überwiegend nur einen einzelnen Stand angehen, werden gewiß besser mit diesem, als mit der Gesammtheit des Landtags berathen, wie es denn in manchen Fällen durchaus zweckmäßig sein würde, nach den verschiedenen Ständen und nicht nach der allgemeinen Stimmenmehrheit das Gutachten der Landtage zu hören; man würde die entsprechenden Verhältnisse oft viel besser übersehen und beurtheilen können *).

Die Jtio in partes ist eine sehr zweckmäßige Einrichtung, welche viel öfter, als bisher geschehen, zu benutzen sein möchte. Man scheint sich davor an gewissen Orten zu scheuen, ohne daß recht ersichtlich ist, warum? wenn es nicht etwa die Furcht ist, etwas zu thun, was der Libe-

---

Möser bemerkt (l. c. I. S. 147) bei den Mitteln wider eine zu große Verschuldung des Grundeigenthums und von der Nothwendigkeit in gewissen Fällen die verschuldeten Grundbesitzer von den Gütern zu entfernen: Wird doch auch der beste Soldat aus Reih und Glied gesetzt, sobald er — wenngleich durch die rühmlichsten Wunden — außer Stand geräth, sein Gewehr gegen den Feind zu führen.

*) Daß z. B. zur Feststellung der rheinischen Ritterschafts-Matrikel dem Stande der Städte und der nicht ritterschaftlichen Grundbesitzer ein entscheidendes Gewicht eingeräumt wurde, möchte wohl keineswegs zu billigen sein.

ralismus nicht haben will. Keinesweges zeigt eine itio in partes den Ausbruch von Zerwürfniß oder Feindschaft an, es ist der natürliche Ausdruck, daß man in einer Sache anderer Ansicht sei, und dies kommt bei einem übrigens ganz guten Vernehmen alltäglich vor. Es ist dieses abgesonderte Votiren jedesmal natürlich, sobald ein Stand in seinen besondern Interessen verletzt wird oder es sonst für wichtig erachtet, sein Votum besonders abzugeben, und namentlich gilt dieses zu einer Zeit, die ihrer ganzen Tendenz nach gegen einen dieser Stände und dessen Existenz, Interessen und Ansichten gerichtet ist. Es dürfte die itio in partes keinesweges zu erschweren sein. Die Bestimmung, daß dieselbe nur dann Statt finden könne, wenn zwei Drittheile der Stimmen eines Standes darauf dringen, ist gewiß zu hart, zumal bei Einrichtungen, in Folge deren sich unter den Abgeordneten eines Standes so viele demselben heterogene Bestandtheile befinden *). Dabei kommt noch in Betracht, daß bei einer abgesonderten Berathung eines Standes für sich, dieser in der Diskussion seiner besondern Interessen und Ansichten viel freier ist, und sich in ihm viel eher eine Verständigung und Uebereinstimmung bildet, als wenn er inmitten der großen Gesammtversammlung sich befindet. Dies wird in jetziger Zeit dadurch noch besonders wichtig, daß die Theorien des Liberalismus einen solchen Anhang haben, demzufolge entgegengesetzte Ueberzeugungen so verfolgt **), angefeindet und — in Ermangelung anderer Hülfen — mit Hohn und Spott gekränkt werden, daß eine mehr als in unsern Zeiten gewöhnliche Charakter-Festigkeit und geistige Unabhängigkeit erforderlich ist, um sich in Gegenwart der liberalen Majorität gegen dieselbe auszusprechen, zumal diese — wie oben Seite 105 erwähnt — kampffertiger organisirt ist. Zuverlässig würden sich bei gesonderter Berathung einzelner Stän-

---

*) Auf einem der letzten Preuß. Landtage befanden sich unter 25 Deputirten der Ritterschaft nur 13, höchstens 14 Personen, welche ritterschaftliche Interessen und Ansichten theilten und sich derselben annahmen.

**) Es giebt Gegenden in Deutschland, wo z. B. Kaufleute ihre Handelsverbindungen oder Kunden verlieren würden, wenn sie sich nicht zur Parthei des Liberalismus bekennen oder wenigstens ihre entgegengesetzte Ueberzeugung sorgfältig zurückhalten wollten. Einige Striche des südlichen Deutschlands, in denen die größern Wirkungen der liberalen Parthei Statt gefunden, gehören namentlich dahin.

de, namentlich der Landgemeinden und der Ritterschaft viel Männer freier aussprechen, die jetzt ganz stillschweigen oder mit ihrer Ansicht nicht recht hervorkommen, und auch bei den Abstimmungen von einer (freilich nicht rühmlichen, wenngleich sehr erklärlichen, oft verzeihlichen) Furcht vor der Majorität befangen sind *).

Die Hauptsache für die Staaten sind geistige Stützen.

So wichtig die in dieser Schrift hier berührten Hauptgegenstände sind, so sehr Regierungen und Einzelne eine ernste Aufforderung haben mögen, auf diese Umstände ein Augenmerk zu richten, und es an der nöthigen Einwirkung nicht fehlen zu lassen, so würde man doch in dem traurigsten Irrthum befangen sein, wenn man durch irgend welche soziale Einrichtungen oder Verfassungsformen die Hauptsache für ein gesundes Staatsleben gethan zu haben meinte. Forme und schmücke man den Körper noch so schön, sobald der zusammenhaltende, belebende Geist fehlt, wird unvermeidlich der Leichnam in Verwesung verfallen, und auch dem benachbarten Leben Gefahr droh'n. Sittliche Tugend, aus der Religion hervorsprossend, ist dieser belebende Geist; entweicht er, so fallen die Staaten. Das Christenthum ist die wahrste, die allein wahre Religion, und wie es den Einzelnen und die ganze Menschheit am meisten erhebt und veredelt, so müssen auch christliche Völker in demselben Maaße, in welchem sie das Christenthum verlassen, und je höher sie mit Hülfe dessen in Zivilisation und Kultur standen, desto tiefer und furchtbarer hinabfallen. Ein aufrichtiges, lauteres Christenthum, bewirkend Treue und Rechtschaffenheit bei Hohen und Niedern, ist die Hauptsache, das wahre Lebensmittel der Einzelnen und der Gesammtheit; nur nebenbei sind auch gute politische Einrichtungen erhaltend und fördernd, und darum heilsam und unentbehrlich, wie ihr Mangel hindernd und tödtlich wird.

---

*) Der Prof. Stahl erwähnt in dem oben angegebnen Werke Bd. 2. S. 336: Es muß der kleinen Zahl des Adels eine Stimme in der Standschaft zukommen, welche den andern zahlreichern Ständen gegenüber hinreichendes Gewicht hat; denn es werden nicht Menschen für sich, sondern Sachen, Stände vertreten, und die Sache, welche der Adel vertritt, ist eine der ersten im Dasein des Volkes und Vaterlandes.

Ist der Adelstand mit dem Christenthume vereinbar?

Gern geht der Verfasser hier auf den Einwand ein, welchen edle Personen zuweilen gegen den Adel machen, weil sie diesen mit dem Christenthum unverträglich halten. Sie sagen: es liege im Wesen des Christenthums, Ehren- und Geburtsunterschiede unter den Menschen aufzuheben, und sie alle vor Gott und unter einander gleich zu machen, und bei einer Religion, in welcher es ein unumstößlicher Satz sei, daß „wer da will der Vornehmste sein, der sei des andern Knecht —" da könne es keinen Geburtsadel geben. „Sucht man solchen Personen die Nützlichkeit und Nothwendigkeit des Adels bei uns zu erweisen, und thut man dies auch in voller Anerkennung und steter Beachtung des Christenthums: so ereignet es sich gleichwohl oft, daß sie die Wahrheit und das Gewicht aller einzelnen Gründe einsehen, und das logische Ineinandergreifen derselben bis ans Ende anerkennen; soll aber die konsequente Schluß-Konklusion gemacht werden, und die Nothwendigkeit des Adels, und daß für dessen Erhaltung und Organisation etwas geschehe, anerkannt werden: so drehen sie sich gleichsam auf dem Absatz um, und bleiben dabei, „der Adel sei mit dem Christenthum unverträglich oder wenigstens demselben entgegen, und wenn es das Aufhören desselben auch nicht sofort und unbedingt fordere, sondern den Adel äußerlich stehen lasse, so müsse es doch innerlich für dessen Aufhöhen wirken, und somit gestatte das Christenthum keine Maaßregeln, welche die Fortdauer des Adels bezweckten." Dieser anscheinend auf das Christenthum gegründete Einwand gegen den Adel wurzelt demnach hauptsächlich und in letzter Instanz in dem christlichen Bewußtsein und dem unmittelbaren Gefühl. Es ist nicht zu leugnen, daß Jemand, welcher lange und viel eine Sprache gut und rein spricht, einen solchen feinen, richtigen Takt in deren Behandlung erlangt, daß er im Stande ist, zweifelhafte Fälle nach dem Klange, nach seinem Sprachgefühl zu entscheiden, ja daß man ihn als eine erhebliche Autorität in dieser Beziehung ansehen kann, selbst wenn er keine Grammatik einsieht, dieselbe vielleicht nie studirt hat. In wichtigen Fällen aber und wo man seiner Sache gewiß sein will, wird man nicht weise handeln, ohne eine gründliche Grammatik zu verfahren. Aehnlich im Christenthum. Christliche Uebung und Lebenserfahrung sind unschätzbar; eine gründliche, gewissenhafte Erwägung der h. Schrift muß aber am Ende den Ausschlag geben, selbst wenn Gewohnheit und Gefühl dagegen ist. Wie schwer ist es oft, zu wissen, ob ein vorhandenes Gefühl vom Guten oder vom

Bösen sei — namentlich in unserer Zeit, wo es uns Allen, selbst den Edelsten unter uns, so schwer bisweilen unmöglich ist, sich von den Einflüssen eines unreinen Zeitgeistes frei zu erhalten, wo wir in einzelnen Punkten bisweilen den Theorien des falschen Liberalismus, den von unserer Zeit verdrehten Begriffen von Freiheit und Gleichheit (obwohl diese einen edlen, wahren Grund haben) anhangen, ohne es selbst zu wissen.

Die Schriftstellen, auf welche es hier besonders ankommen wird, werden sein: Matthäus 20 v. 20 bis 28 und die beiden Parallellstellen Markus 10 v. 35 bis 45 und Lukas 22 v. 24 bis 27. Sie lauten (Matth. 20 v. 20) „da trat zu Christo die Mutter der Kinder Zebedäi „mit ihren Söhnen, fiel vor ihm nieder und bat etwas „von ihm. (21) Und er sprach zu ihr: Was willst du? „Sie sprach zu ihm: Laß diese meine zwei Söhne sitzen in „deinem Reich, einen zu deiner Rechten, den andern zu „deiner Linken. (24) Da die zehn (Jünger) das hörten, „wurden sie unwillig über die zwei Brüder. (25) Jesus „aber rief sie zu sich und sprach: Ihr wisset, daß die „weltlichen Fürsten herrschen und die Oberherren (die Mächtigen unter ihnen *) haben Gewalt. (26) So soll es nicht sein unter euch, „sondern so jemand will unter euch gewaltig „sein, der sei euer Diener (διάκονος) (27) und „wer da will der Vornehmste sein, der sei euer Knecht (δοῦλος — Sclave), [sondern welcher will „groß werden unter euch, der soll euer Diener sein, und „welcher unter euch will der Vornehmste sein, der soll der „Knecht Aller sein, Mark. v. 43 und 44 **] (28) gleichwie des Menschen Sohn ist nicht gekommen, „daß er sich dienen lasse, sondern daß er diene. „Lukas 22 v. 25. Er aber sprach zu ihnen, die weltlichen „Könige herrschen, und die Gewaltigen heißt man gnädige „Herren; (26) ihr aber nicht also; sondern der Größeste „unter euch soll sein, wie der Jüngste und der Vornehmste „wie ein Diener. (27) Denn welcher ist der Größeste, „der zu Tische sitzet, oder der da dienet? Ich aber bin „unter euch ein Diener."

---

*) Mark. v. 42.

**) In gleicher Art heißt es Mark. 9, 35: „So Jemand will der Erste sein, der soll der Letzte sein vor Allen und Aller Knecht."

Offenbar bezieht sich dies Alles nur auf das Christenthum, welches — *als solches* — kein Reich von dieser Welt ist; auf die Reiche dieser Welt, welche doch hier auf Erden uns noch nicht entbehrlich, sondern *sehr nöthig* sind, beziehen sich jene Vorschriften nicht, was daraus unzweifelhaft hervorgeht, daß Christus unmöglich anordnen konnte, *so solle es nicht sein, daß Fürsten herrschen und die Mächtigen und Oberherrn Gewalt haben, daß Jemand einen Diener habe* und (in irdischen Verhältnissen) *vornehmer als Andere sei.* Daß jene Aussprüche nicht die Ordnung der *politisch-bürgerlichen* Verhältnisse bestimmen sollen, ist leicht einzusehen, denn wenn dies der Fall wäre, so würde man, um möglichst vollständig ein Christ zu werden, nach dem Original-Text ein δοῦλος, das heißt ein Sclave von andern Leuten werden müssen, was offenbar nicht hat gesagt werden sollen. Die ganze Rede erfolgte, um jener Mutter und seinen Jüngern begreiflich zu machen, daß sein Reich ein geistiges Reich sei, und in *diesem* finden freilich alle jene Vorschriften Statt, da *sollen keine Fürsten herrschen und keine Oberherren Gewalt haben*, und wer da will der Vornehmste sein, soll der Andern Knecht sein, und da trifft es sich wohl, daß derjenige, welcher zu Tische sitzet der Geringere und derjenige der Vornehmere ist, welcher hinter jenem dienet.

In diesem Reiche findet es Statt, daß Fürsten und Herren sich ihren Unterthanen und Knechten gleichstellen und unterordnen, da ist es der Fall, daß Höhere in derselben oder in ähnlicher Art sich gedrungen fühlen, Niederen dienstbar zu werden, wie es Christus selbst wurde: Johannis 13 v. 4 bis „Jesus stand vom Abendmahl auf, legte seine Kleider ab, und nahm einen Schurz und umgürtete sich. Darnach goß er Wasser in ein Becken, hob an den Jüngern die Füße zu waschen, und trocknete sie mit dem Schurz, damit er umgürtet war. Da kam er zu Simon Petro, und derselbe sprach zu ihm: Herr solltest du mir meine Füße waschen? Nimmermehr sollst du mir die Füße waschen. Jesus antwortete ihm: Werde ich dich nicht waschen, so hast du keinen Theil an mir.“ Freilich war dies keine prunkvolle Hof- und Staatszeremonie, sondern es erfolgte im engen Kreise der Vertrauten, denen dieser Dienst geleistet wurde. — So fest und unerläßlich jene Vorschriften im rein christlichen Gebiet sind, so verkehrt und verwirrend würde es sein, sie in weltlichen Verhältnissen *geradezu* anzuwenden. Für diese

erhalten die Rechte der Fürsten *) und Herren **) durch die heilige Schrift die stärkste Anerkennung, und schon nach

---

*) Hierher gehört die bekannte Stelle Römer 13 v. 1 bis 6. „Jedermann sei unterthan der obrigkeitlichen Gewalt, denn es ist keine Obrigkeit, ohne von Gott, wo aber Obrigkeit ist, die ist von Gott verordnet. Wer sich nun wider die Obrigkeit setzet, der widerstrebet Gottes Ordnung; die aber widerstreben, werden über sich ein Urtheil empfangen. Denn die Gewaltigen sind nicht den guten Werken, sondern den bösen zu fürchten. Willst du dich aber nicht fürchten vor der Obrigkeit, so thue Gutes, so wirst du Lob von derselben haben. Denn sie ist Gottes Dienerinn, dir zu gut. Thust du aber Böses, so fürchte dich, denn sie trägt das Schwerdt nicht umsonst; sie ist (als) Gottes Dienerinn, eine Rächerinn zur Strafe über den, der Böses thut. Deshalb ist es nothwendig, daß ihr unterthänig seid, nicht allein um der Strafe willen, sondern auch um des Gewissens willen. Derhalben müßt ihr auch Schoß geben, denn sie sind Gottes Diener, die in diesem Dienst fortwährend bemüht sind." Titus 3 v. 1. Erinnere sie, daß sie den Fürsten und der Obrigkeit unterthan und gehorsam seien, zu allen guten Werken bereit. 1. Petr. 2, 13, 14 und 17. Seid unterthan aller menschlichen Ordnung um des Herrn willen, es sei dem Könige, als dem Obersten, oder den Anführern, als den Gesandten von ihm. Thut Ehre Jedermann. Habt die Brüder lieb. Fürchtet Gott. Ehret den König. 1. Tim. 2, 1 und 2. So ermahne ich nun, daß man vor allen Dingen thue Bitte, Gebet, Fürbitte und Danksagung für alle Menschen, für die Könige und alle Obrigkeit, auf daß wir ein ruhiges und stilles Leben führen mögen in aller Gottseligkeit und Ehrbarkeit. 2. Petr. 2, 9 und 10. Der Herr weiß die Ungerechten zu behalten zum Tage des Gerichts, zu peinigen; allermeist aber die, so — der Obrigkeit Hohn sprechen, die keck und frech sich nicht scheuen, höhere Würden zu lästern. Vergl. auch Koloss. 2, 10 u. a. m.

**) 1. Petr. 2, 18. Ihr Knechte (οἰκέται) seid unterthan mit aller Furcht den Herren, nicht allein den gütigen und gelinden, sondern auch den bösen (τοις σκολιοῖς). Koloss. 3, 22 bis 24. Ihr Sclaven (δοῦλοι) seid gehorsam in allen Dingen, denen, welche dem Fleische nach eure Herren sind, nicht mit Dienst vor Augen als den Menschen zu gefallen, sondern mit Einfältigkeit des Herzens und mit Gottesfurcht. Alles was ihr thut, das thut als dem Herrn und nicht den Menschen und wisset, daß ihr vom Herrn empfangen werdet die Vergeltung des Erbes, denn ihr dienet dem Herrn Christus. Ephes. 6 v. 5 — 8. Ihr Sclaven (δοῦλοι) seid gehorsam euern Herren nach dem Fleisch, als Christo. Nicht mit Dienst vor Augen, als den Menschen zu gefallen, sondern als die Sclaven Christi, als die ihr dem Herrn und nicht Menschen dienet, indem ihr ja wisset, was ein Jeglicher Gutes thun wird, das wird er vom Herrn empfangen, er sei ein Sclave oder ein Freier. 1. Tim. 6 v. 1. Die Sclaven,

der obigen Stelle des Lukas v. 27, mehr aber noch nach Lukas 17 v. 7 bis 9 *) darf der gewissenhafteste Christ ohne Bedenken am Tische sitzen und sich von einem Andern dienen lassen. Freilich werden auch diese irdischen Verhältnisse, obwohl sie bestehen bleiben und erst recht befestigt werden, durchs Christenthum gemildert und verklärt. Dem christlichen Diener ist zu Muthe, als leistete er den Dienst nicht den Menschen, sondern Christo, und dem Herrn, als würde ihm der Dienst durch Christum geleistet; die Könige und Fürsten sehen ihre Stellung als ein ihnen von Gott anvertrautes Amt an, wofür sie demselben Rechenschaft ablegen müssen. — Eine Menge anderer Fälle giebt es, wo die Anforderungen des Christenthums nicht in die weltlichen Staasverhältnisse zu ziehen sind. In der Apostelgeschichte 2 v. 44 und 45 wird gesagt: „Alle die gläubig waren geworden, waren bei einander und hielten alle Dinge gemein. Ihre Güter und Habe verkauften sie, und theilten sie aus unter Alle, je nachdem Jedermann Noth war." Ohne Zweifel ist noch heute die Pflicht der Christen, wohlthätig zu sein; ein grober Mißverstand und ein St. Simonistisches Unternehmen würde es aber sein, das Privateigenthum aufzuheben. Vielmehr wird eine christliche Obrigkeit gerade für die Fest- und Sicherstellung desselben möglichst besorgt sein, und es dem freien christlichen Sinn der Einzelnen überlassen müssen, die unvermeidlichen Unterschiede des Vermögens durch einen christlichen Gebrauch desselben wieder auszugleichen, gewissermaaßen wieder aufzuheben. Aehnlich ist es mit den Standesunterschieden. Die Sclaverei, wo der Leib eines Menschen Eigenthum eines andern ist, tritt jener Person in einer solchen Weise zu nahe, daß das Christenthum es für wünschenswerth erklärt, wenn solch' ein Zustand aufhöre **). Zwar gestattet es den Sclaven nicht, daß sie

---

so unter dem Joche sind, sollen ihre Herren aller Ehre werth halten, auf daß nicht der Name Gottes und die Lehre verlästert werde. Desgl. Tit. 2 v. 9 rc.

*) Hier spricht Jesus: Welcher ist unter euch, der einen Sclaven hat, der ihm pflüget oder das Vieh weidet, wenn er heim kommt vom Felde, daß er ihm sage: Gehe bald hin und setze dich zu Tische? Ist es nicht also, daß er zu ihm saget: Richte zu, daß ich zu Abend esse und trinke; danach sollst du auch essen und trinken. Danket er auch demselbigen Knechte, daß er gethan hat was ihm befohlen war? Ich meine es nicht.

**) 1. Korinth. 7 v. 21. Bist du als ein Sclave (δοῦλος) berufen, so mach' dir deswegen keine Sorge, kannst du aber frei werden, so brauche deß viel lieber.

dies Verhältniß verächtlich behandeln und sich wider dasselbe auflehnen, vielmehr macht sie ihnen Gehorsam *) selbst gegen die schlechtern Herren zur Pflicht; aber überall, wo das Christenthum fortdauernd wirkt, muß die Sclaverei verschwinden, indem die Herren und Obrigkeiten milder werden, und nur der neuern Industrie ist es vorbehalten, in den Fabriken bei vielen Tausenden von Menschen einen Zustand hervorzurufen und zu behaupten, der einer Sclaverei nicht nur gleich kommt, sondern dieselbe oft noch übertrifft, namentlich in Betreff der unbarmherzigen Behandlung der Kinder **). Anders wie mit der Sclaverei verhält es sich mit obrigkeitlichen Stellungen, politischen Rechten und andern Standesunterschieden unter freien Menschen. Eine sehr bedeutungsvolle Art von Adel war das römische Bürgerrecht (die Civitas romana) ***), welches man in der Regel nur durch die Geburt erhielt, zu welchem man ausnahmsweise aber auch durch eine Erhöhung des status (Standes) gelangen konnte. Dies Recht ist in keiner Weise durch das Christenthum angegriffen und beseitigt worden, nur der Gang der politischen Ereignisse ließ dasselbe mit der Zeit verschwinden. Der Apostel Paulus verzichtete keineswegs auf seinen Geburtsstand als römischer Bürger, bediente sich dessen vielmehr zu seiner christlichen Wirksamkeit. Als man die Vorrechte seines Standes durch eine widerrechtliche Arrestation verletzt hatte und man ihn nun im Stillen wieder gehen lassen wollte, was ihm für seine Person genügt haben würde, weigerte er sich das Gefängniß zu verlassen, bis ihm die öffentliche Satisfak-

---

*) Vergl. Koloss. 3 v. 22 seq. und die andern schon angeführten Stellen.

**) Vergl. hierüber was Bulver in seinem Werke über England sagt, insbesondere hinsichtlich der wahrhaft schauderhaften Behandlung derjenigen Kinder, welche als Feger, zum Reinigen und Abkehren der Maschinen, gebraucht werden.

***) Dem subjektiven Recht der Civitas romana entsprach das jus latii, die objektive Rechtsqualität des Grund und Bodens im vollen römischen Eigenthum (ex jure Quirit.) sein zu können, dergestalt, daß nur derjenige Mensch ein solches Eigenthum haben konnte, welcher Civis romanus war, und nur dasjenige Grundgut zu und mit solchem Recht besessen werden konnte, welchem das jus latii beiwohnte. Ein analoges Verhältniß, wie die Rittergutsqualität bei den Deutschen. Nur mit einem Rittergut konnten gewisse Rechte verbunden sein und nur wer seinem persönlichen status nach zur Ritterschaft gehörte, konnte dies zu und mit solchen Rechten erwerben.

tion gegeben wurde, die er verlangte und die ihm auch zu Theil ward (Apostelgeschichte 16 v. 36 bis 40). Bei einer ähnlichen Gelegenheit machte Paulus ebenfalls seinen höhern Stand und sein Recht auf den eximirten Gerichtsstand vor dem Kaiser geltend, und als der befehlshabende Chiliarch sich wunderte, daß Paulus diesem Stande angehöre, welchem er (der Chiliarch) sich durch große Geldsummen erworben habe, bemerkte jener demselben: er, Paulus, sei auch von Geburt ein römischer Bürger, worauf er in Anerkennung seiner Standesrechte von dem Chiliarchen anders behandelt wurde (Apostelgesch. 22 v. 26 bis 30). In dem Christenthum liegt also kein Hinderniß politischer Standesunterschiede, es kommt vielmehr nur auf eine vernünftige, staatskluge Prüfung an, ob dergleichen Verhältnisse brauchbar und rathsam seien. Sobald dies bejaht wird, steht das Christenthum hiebei nicht nur nicht entgegen *), sondern es verstärkt dergleichen Verhältnisse noch, indem es die Vornehmen demüthig macht, vor Stolz und Hochmuth bewahrt, auch bei den Geringern dieses bewirkt, und dadurch dem Mißbrauch von Seiten jener vorbeugt, und die Anerkennung und Achtung ihrer Rechte von Seiten dieser befestigt. Eine Frage, wie es sein sollte oder sein würde, wenn alle Menschen wahrhafte Christen wären, können wir jetzt weder aufstellen, noch vermögen wir sie zu beantworten, denn unsere jetzigen Einrichtungen sind berechnet, und müssen leider! berechnet sein, auf einen unvollkommnern Zustand. Wenn einmal ein besserer Zustand, wenn einmal das tausendjährige Reich beginnen wird, dann wird wohl kein Privateigenthum mehr, sondern eine allgemeine Gütergemeinschaft, kein Adel, kein Kriegsheer vorhanden sein, kein Mensch wird als erblicher Monarch regieren; jetzt aber können wir aller dieser Dinge noch nicht entbehren, und wie wir gute Gründe haben, Soldaten zur Sicherung des erblichen Privateigenthums und einer Erb-Monarchie zu halten, und uns diese beiden nicht rauben zu lassen, so sind auch die guten Gründe eines Erbadels anzuerkennen **). Die Verleugnung derselben ist eben so im

---

*) Vergl. hier die weiterhin angeführten Aussprüche von John Adams und Pascal.

**) Auch findet sich in der ältesten Verfassung der Israeliten, in der von Gott selbst ausgegangenen Gesetzgebung des alten Testamentes ein Unterschied in der juristisch-rechtlichen, in der politischen Wehrung der verschiedenen Menschen. Es ist dort bestimmt:

St. Simonistischen System als die Beseitigung des Privateigenthums.

„Wer einen Menschen schlägt, daß er stirbt, der soll des Todes sterben. — Wo aber Jemand an seinem Nächsten frevelt und ihn mit List erwürget; so sollst du denselben von meinem Altar nehmen, daß man ihn tödte." 2. Mos. 21 v. 12 u. 14.

„Wer seinen Knecht oder Magd schlägt mit einem Stabe, daß er stirbt unter seinen Händen, der soll darum gestraft (nicht getödtet) werden. Bleibt er aber einen oder zweien Tage (am Leben) so soll er nicht darum gestraft werden; denn es ist sein Geld." V. 20 u. 21. ibid.

Hier ist offenbar ein Unterschied zwischen der Verletzung und Tödtung eines Knechts oder einer Magd und anderer Personen gemacht, bei diesen letztern ist die Ahndung und der ihnen gewidmete Schutz strenger und unbedingter als bei jenen geringern Personen, und Ähnliches läßt sich aus der heil. Schrift mehr anführen. Daraus wird doch aber wahrlich Niemand den frevelhaften Schluß ziehen wollen, daß geringe Leute, daß ein Knecht oder eine Magd und deren unsterbliche Seele unserm Gott weniger lieb und werth sei, als die einer vornehmeren Person. Aber in Beziehung auf die irdischen Verhältnisse und die politische Polizei müssen die Menschen je nach ihren verschiedenen Stellungen und Ständen anders behandelt werden, sie haben einen gleichen christlichen aber einen verschiedenen politischen Werth.

„Der Abfall des Volkes vom göttlichen Gesetz ist überall der Ursprung der Herrschaft wie des Unterschiedes der Stände, des nothwendigen Heilmittels wie der Zuchtruthe." (W. v. Harthausen in dem weiterhin im Anhange sub V. zu erwähnenden Werke).

Nicht nur rechtfertigt sich aus dem vorhin Gesagten, daß ein besonderes Erbrecht des Adels zweckmäßig und nothwendig, und demnach auch von Seiten des Christenthums nichts dawider zu erinnern sei, wenn ein Kind dem andern im Erbrecht vorgehe, sondern die heilige Schrift selbst ordnet ähnliche Verhältnisse an, folglich kann in diesen nichts Unerlaubtes oder Tadelswürdiges liegen. Auch nach dem alten Testamente war das Recht der Erstgeburt bedeutend, der erstgeborne Sohn war der Oberste im Reich, zum Segen der Erstgeburt gehörte, daß er ein Herr über seine Brüder sei und seiner Mutter Kinder ihm unterthänig seien; ihm mußte wenigstens ein doppelt so großes Erbtheil als den übrigen Kindern gegeben werden. Auch war dies Recht der Erstgeburt so fest, daß selbst der Vater dasselbe nicht antasten, es nicht beliebig auf einen andern Sohn übertragen konnte. Wenn er z. B. eine Frau sehr liebte und auch eine andere hatte, die er haßte, und diese letztere ihm den ersten Sohn gebar, so durfte er nicht dem Sohne der Liebsten das Erstgeburtsrecht geben. Selbst eine Verzichtleistung auf dieses von Gott durch die Geburt anvertraute, wichtige Recht ist als etwas Tadelswürdiges, Schändliches bezeichnet und in dieser Art wird

Auch wenn man auf eine metaphysische Untersuchung eingehen und die innere Natur des Menschen betrachten will, thut sich der Adel als etwas Natürliches und Nothwendiges dar. Jede Anlage, jede Anforderung, die in dem innern Wesen des Menschen vorhanden ist, dringt auf Entwicklung und Befriedigung, und werden ihr diese nicht auf die rechte und wahre Weise, so rächt sich die Natur dadurch, daß sie beides auf eine verkehrte, falsche Art sucht.

Philosophische Begründung des Adels. Naturnothwendigkeit desselben.

Es ist keineswegs zufällig, daß monarchische, aristokratische oder demokratische Verfassungs-Verhältnisse bei allen Völkern der Erde, bei dem einen mehr, bei dem andern weniger vorkommen; es geht dies mit unvermeidlicher Nothwendigkeit aus der innern und äußern Natur des Menschen hervor, indem der Keim und die Tendenz zur Monarchie, zur Aristokratie und zur Demokratie in jedem einzelnen Menschen, in der ganzen Menschheit liegt. Läge der Keim und Grund zu diesen verschiedenen Verfassungen nicht im Menschen, so könnten selbige sich nicht in der menschlichen Gesellschaft bilden und noch dazu in den verschiedenartigsten Ländern und Zeiten und bei den verschiedenartigsten Völkern. Nicht nur wünscht jeder Mensch zu herrschen, alles nach seinen Wünschen und Ansichten einzurichten, und — wenns möglich wäre — die ganze Welt zu regieren, oder wenigstens seine Macht und seinen Einfluß möglichst auszudehnen; nicht nur sind die meisten Menschen in irgend einem Kreise Monarchen, sei es auch nur im eignen Hauswesen oder in der Küche, sondern auch das Bedürfniß einer Monarchie stellt sich überall heraus, wo mehrere Menschen zusammen sind: Im Heere, in einer Kassino-Gesellschaft, im republikanischen Senat ꝛc. ist es Bedürfniß, einen Anfüh-

(Innerer Grund der Monarchie, Aristokratie und Demokratie.)

---

die Äußerung des Esau erwähnt: „Siehe ich muß doch sterben, was soll mir denn die Erstgeburt." Vergl. 1. Mos. 49 v. 3. 27 v. 29, 5. Mos. 21 v. 15 bis 19., 1. Mos. 25 v. 31, Ebräer 12 v. 16 und 17, 2. Chronika 20 v. 3: Und ihr Vater (Josaphat) gab ihnen viele Gaben von Silber, Gold und Kleinodien mit festen Städten in Juda; aber das Königreich gab er Joram, denn er war der Erstgeborne. Ebenso behandelte Abraham sein Vermögen als Majorat, indem er all sein Gut dem Isaak zum Erbe gab, und die 6 Söhne u. 7 Enkel, welche er von der Ketura hatte, auf Ausstattungen beschränkte. 1. Mos. 25 v. 1 bis 6.

rer, Direktor, Präsidenten ꝛc. zu haben *). Eben so zeigt sich in allen Kreisen mehrerer Menschen die Neigung, daß eine Anzahl von Personen oder Familien den Haupteinfluß oder ein besonderes Ansehen an sich ziehen, und dies wird sehr oft dadurch verstärkt, daß man es in diesen Kreisen für angemessen erachtet, solchen Personen, welche sich durch Klugheit, Erfahrung, Wohlhabenheit, Einfluß, Familien-Verbindungen oder sonst wie auszeichnen, gewisse Funktionen zu übertragen — und so entstehen Aristokratien und Obligarchien der mannigfaltigsten Art, vom Staat bis zu den Privatgesellschaften und Familien herab. Dabei ist auch die Neigung natürlich und mehr und weniger überall vorhanden, das Ansehn und die Vortheile, deren man sich erfreut, bei seinen Kindern zu erhalten. Der liberalste Mann, der sich aus unterm Stande zu einem höhern Staatsbeamten hinaufgearbeitet hat, wird höchst ungern sehen, daß sein Sohn wieder zu den untersten Ständen tritt; er wird es gern sehen und möglich zu machen suchen, in einer seinem Range angemessenen Stellung auch den Sohn zu erhalten. Es ist eine volksthümliche Betrachtungsweise, daß es wohlanständig sei, wenn der Sohn wieder in die Standesverhältnisse des Vaters eintrete, und daß es nicht recht in der Ordnung sei, wenn der Sohn erheblich hinter dem Vater zurückbleibe. Auch in den untern Volksklassen findet sich dies. Bei allen Völkern und in allen Gewerben ist wahrzunehmen, daß die Söhne am häufigsten wieder in das Gewerbe des Vaters eintreten, aus vielen Gründen ist dies leicht erklärlich, auch haben die Söhne in diesem Gewerbe vor andern, neu Hinzukommenden meist einen nicht unbeträchtlichen Vorsprung, frühe Bekanntschaft mit der Sache, Gewohnheit und Neigung dazu von Jugend auf, Anweisung, Bei- und Nachhülfe des Vaters, Kundschaft und was dergl. m., so daß es — um dieser Vortheile willen, und um sie nicht ungenutzt zu lassen — auch meistens im allgemeinen Interesse liegt, daß diese Söhne dies Gewerbe ergreifen, indem sie in diesem Fache aus obigen Gründen, der Regel nach, mehr und Tüchtigeres leisten als Andere. Zugleich trägt dies zu einer gewissen Ruhe und Stätigkeit des Volkslebens und dazu bei, daß eine Generation in Fertigkeit, Intelligenz und manchen andern Erfolgen immer auf die Schultern der frühern tritt, während

*) G. Graf de Maistre legt in seinen Werken (s. oben) dar, wie die Monarchie die nothwendige oder doch die höchste Form des christlichen Staates sei.

nicht nur manche Vortheile, mancher Apparat und andere Einrichtungen verloren gehen, sondern auch eine nachtheilige Unruhe, ein unbehagliches Schwanken eintritt, wenn die Kinder zu häufig in andere Lebensstellungen als die Eltern eintreten. Es ist gut und heilsam, daß ein Wechsel nach Neigung, Fähigkeit und andern Verhältnissen vorkomme, daß er als Regel aber nicht Statt finde *). —

---

*) Abgesehen von innern psychologischen Gründen und Ursachen der Erb=Aristokratien kommt noch die besondere Einwirkung des Grundbesitzes hinzu. Außer der oben Seite 82 angeführten Stelle aus dem Stahlschen Werke gehört hierher noch Folgendes:

„Der Grundbesitz hat aber noch eine andere tiefere Bedeutung, aus welcher sich auch die Sonderung eines zweifachen Standes an ihm ergiebt. Einerseits nämlich ist er Erwerbszweig, und ist dies nur durch die körperliche Arbeit, welche die ganze Thätigkeit seines Besitzers in Anspruch nimmt. Auf der andern Seite aber ist er zugleich der allgemeine Träger des Staates und seiner Interessen, ein Bestandtheil des Vaterlandes, und sein Besitz bewirkt eine besondere Theilnahme an den öffentlichen Interessen, eine besondere Befestigung ans Vaterland, ja einen Antheil an der Herrschaft des Staats. Es scheidet sich dadurch der Stand des geringen Grundbesitzers, der auf die körperliche Arbeit gewiesen ist, des freien Bauern und Kolonen, und der Stand des großen Grundbesitzers, der von seinem Eigenthum ohne Arbeit zu leben im Stande ist, indem er Andern an dem Ertrag Theil nehmen läßt durch Erbpacht, und ihnen dafür die ganze Arbeit auflegt — der Adel. Letzterer repräsentirt dann die Seite des Grundbesitzes, nach welcher er der Träger des ganzen öffentlichen Lebens ist, er ist ein Stand besonderer Ehre und besonderer politischer Bedeutung. Für einen jeden dieser beiden Stände müssen wieder — seinem einem eigenthümlichen Wesen gemäß — besondere Rechtsinstitute bestehen. Die politische Bedeutung des Adels fordert besondere sorgfältige Bewahrung der Stammgüter und Familien=Fideikommisse, besondere Erbfolge und Aussteuer der Töchter, sie fordert größere Komplexe, Kolonar=Verhältnisse und politische Rechte." (Seite 313 l. c.) (Vergl. das Zitat aus Haxthausen im Anhange).

„Ein so bedeutungsvolles Element des öffentlichen Lebens bedarf denn auch einer besondern Vertretung. Und es muß der kleinen Zahl des Adels eine Stimme in der Standschaft zukommen, welche — den andern zahlreichern Ständen gegenüber — hinreichendes Gewicht hat; denn es werden nicht Menschen für sich, sondern Sachen, Stände vertreten, und die Sache, welche der Adel vertritt, ist eine der ersten im Dasein des Volkes und Vaterlandes."

„Es wird kein Stand dasselbe Interesse an der Ehre des Stammes und der Provinz haben wie der Adel." (S. 336).

Daß auch die **demokratische** Tendenz in der menschlichen Natur liege, bedarf — namentlich in unserer Zeit — keines besondern Beweises. Jeder Mensch will herrschen und regieren, und kann er es nicht allein, so will er wenigstens mitregieren, er will den Andern gleichstehen, sein Stolz duldet es nicht, daß Jemand über ihm und vornehmer als er sei.

Wie diese Tendenzen alle drei in der menschlichen Natur liegen, so müssen sie sich auch überall geltend machen; hier mehr dort weniger, und es lassen sich sowohl a priori wie aus der Erfahrung die Umstände und Verhältnisse angeben, in Folge welcher eine jede dieser Tendenzen überhaupt oder eine derselben besonders, oder gar ganz überwiegend hervortreten wird und muß. Jede Einseitigkeit wirkt traurig, die Monarchie wird dabei zur Despotie, die Demokratie zur Pöbelherrschaft u. s. w. Die seidene Schnur des Großsultans, die Bleidächer von Venedig, der Ostrazismus und die Gleichheit der Demagogen sind gleich verabscheuungswürdig. **Diejenigen Staatsverhältnisse werden als die natürlichsten und wohlthätigsten erscheinen, in denen sowohl die Monarchie als die Aristokratie und die Demokratie ihr bestimmtes und festes Gebiet findet** *),

---

*) überhaupt ist eine **Dreieinigkeit** in den menschlichen Verhältnissen mehrfach merkwürdig, und es spiegelt sich hierdurch in dem Menschen, welcher nach dem Bilde Gottes geschaffen ist, das Urbild ab. Zuvörderst ist der einzelne Mensch selbst eine Dreieinheit, bestehend aus **Geist** und **Seele** und **Leib**. Die nächste Erweiterung der Persönlichkeit des einzelnen Menschen, der ihm zunächst stehende Verband — die Familie, ist abermals eine Dreieinheit: **Vater**, **Mutter**, **Kinder** (Siehe die beiden vortrefflichen Abschnitte in **Stahl** l. c. S. 240 bis 249 über „die Familie im Ganzen" und „die Ehe"). Es ist hier nicht der Ort die Erscheinungen der Dreieinigkeit noch weiter aufzusuchen und psychologisch zu erörtern, doch dient das Gesagte zum Belag, daß ungeachtet einer **Dreiheit** von **Monarchie**, **Aristokratie** und **Demokratie**, diese dennoch eine starke und friedliche **Einheit** des Staates ausmachen können. Ja die Beschaffenheit des Menschen, als eines Ebenbildes des dreieinigen Gottes, scheint darauf hinzuweisen, daß in dem **Einzelnen**, in der **Familie**, im **Staate** eine Dreieinigkeit nothwendig, und der Mensch erst dann in dem richtigen Verhältniß sei, wenn diese sich gleichmäßig offenbart. In dem einzelnen Menschen wie auch in der Familie ist die Dreieinigkeit vorhanden. Der Staat, diese Gesammt-Manifestation der Einzelnen, ist dem Menschen vielfach analog, und sein Leben ist häufig mit diesem und dessen Leben verglichen — ein ganz richtiger Vergleich (unendlich viel richtige-

wo eine Jede von ihnen durch die beiden andern gemildert, gemäßigt und verstärkt wird *).

Die Monarchie besteht bei uns, und Gottlob! wagt Niemand (der in Betracht kommt) das Segensreiche derselben in Abrede zu stellen; die Demokratie wird vielfach bei uns gepflegt, durch Städteordnung und zahlreiche andere Maaßregeln; es Nothwendigkeit einer Sorge für die Aristokratie

rer als die Maschinen-Bezeichnung). [Der Freiherr Werner v. Haxthausen parallelisirt in seinem Buche (S. Anhang) das Leben des einzelnen Menschen und die verschiedenen Altersstufen desselben mit dem Leben der Staaten, und gegenüber: der Kindheit, dem Jünglinge, dem Manne und dem Greise — die unbewußte Theokratie, die Heroenzeit, den vollendeten Staat und die selbstbewußte und selbstgewählte Theokratie.] Die Analogie des einzelnen Menschen und der Familie führt auch für den Staat zu dem Postulat einer Dreieinigkeit, welches uns in der Vereinigung von Monarchie, Aristokratie und Demokratie befriedigt zu sein scheint.

Schon im Alterthume haben sich die größten Weisen für eine solche Vereinigung der drei Regierungs-Arten erklärt. Zunächst Aristoteles; nach ihm Cicero:

„Statu esse optimo constitutam rem publicam, quae ex tribus generibus illis, regali et optimati et populari confusa modice, nec puniendo irritet animum immanem et ferum.“ (Nonius s. v. modicum p. 342 e Cic. l. II. de Rep.)

„Caritate nos capiunt reges, consilio optimates, libertate populi, ut in comparendo difficile eligendum sit, quid maxime velis.“ (Cic. de rep. I. 35. Conf. de officiis I. 17.)

Tacitus sagt: Nam cunctas nationes et urbes populus, aut primores aut singuli regunt: delecta ex his et consociata reipublicae forma, laudari facilius quam evenire.

Über das Neben- und In-einander-Bestehen der Monarchie, Aristokratie und Demokratie s. übrigens auch Hegel's Werke, Berlin 1833. Bd. 8, Philosophie des Rechts §. 273 seq. Seite 355 seq. und Göschel's Zerstreute Blätter aus den Hand- und Hülfsakten eines Juristen, Thl. I. S. 586 — 591.

*) „Es liegt in der Natur der Dinge und ist durch Geschichte und „Erfahrung vielfach bestätigt, daß demokratische Institutionen unter dem Schutze einer monarchischen oder aristokratischen Autorität wohl lange bestehen und gedeihen können, daß aber erbliche „Gewalt und aristokratische Institutionen unter rein demokratischer Souveranität sich nie zu erhalten vermögen.“ Seite 90 der oben erwähnten Schrift: Unter welchen Bedingungen ꝛc.

ist nothwendig, auch dem aristokratischen Volkselement Pflege und Sorgfalt zu widmen *).

---

*) Daß dies erforderlich sei, kann einem umsichtigen Blick nicht entgehen; es ist auch von Vielen, die nicht adelich sind, anerkannt, wie z. B. in der so eben bezeichneten Schrift über die landständischen Verfassungen, in den oben genannten Werken und in der kleinen Abhandlung: „Über die Nothwendigkeit von Fidei-Kommissen. Eine Bitte an unsere Landstände von einem Bürgerlichen, Berlin bei Nikolai 1833." Auch in den Preuß. Rheinlanden ist diese Nothwendigkeit von nicht-adelichen Personen wohl anerkannt. Das viel gelesene Buch „Preußen und Frankreich von Hansemann" enthält zwar eine ganze Reihe unrichtiger Ansichten, irrthümlicher Hypothesen und falscher oder halbwahrer faktischer Angaben, dennoch ist desselben außerordentlich lehrreich. Dahin gehört u. a. (aus der 2ten Auflage):

§. 281: Die Königliche Macht kann nicht anders gedacht werden, als gestützt auf Kräfte, die ihr unzweifelhaft in allen Fällen zu Gebote stehen, oder die sie aus Interesse oder aus Gewohnheit ebenfalls unzweifelhaft allzeit unterstützen; wie im §. 270 schon bemerkt wurde, muß die stärkste der im Staate vorhandenen Kräfte die Schwerkraft der Staats-Gewalt sein.

Zuerst muß von solchen Kräften die Aristokratie erwähnt und gezeigt werden, was diese in Preußen in politischer Beziehung bedeutet. Ein Merkmal, daß in unumschränkten Monarchien die Aristokratie eine politische Wichtigkeit besitzt, ist, wenn in Folge eines stillschweigenden Vertrags ihre Privilegien durch die Landeshoheit erhalten werden, und wenn diese die ersten Staatsbeamten aus den Mitgliedern der bevorrechteten Stände wählt. Alsdann ist zwar das stehende Heer die Schwerkraft der Staatsgewalt, aber gleichzeitig gestützt auf die Macht der Aristokratie. In einer solchen Staats-Einrichtung ist Harmonie und Kraft, und je verschiedenartiger in Nationalität und in andern Verhältnissen die größern Bestandtheile eines also eingerichteten Staats sind, desto nothwendiger zu dem Bestehen desselben ist die Erhaltung dieses Zustandes der Verhältnisse. Nur Liberale ohne politische Einsicht können den Staatsmännern solcher Monarchien verargen, daß sie sich den Ideen der allgemeinen bürgerlichen Gleichheit und politischen Freiheit nicht hingeben, und diesen Ideen abhold sind; gerade dies, worüber jene Staatsmänner getadelt werden, macht ihnen Ehre und zeugt von ihrer hohen politischen Einsicht, denn sie erkennen klar, was zur Erhaltung des Staats dient und streben konsequent nach diesem großen und gerechten Zweck. In Preußen, welches der Nationalität nach, mit alleiniger Ausnahme der Provinz Posen, aus ziemlich homogenen Bestandtheilen zusammen gesetzt ist, findet sich jenes Merkmal nicht vor. Das Beamten-Element ist hier viel richtiger als die Aristokratie, und die höhern Staats-Beamten stammen meistens aus dem Bürgerstande und nicht einmal aus dem vermögenden. Durch die Aufhebung und Ablösung der Feudal-Lasten wird mehr und

Geschieht dies nicht, so schlägt es zuletzt nothwendig zum Nachtheil einer edlen Monarchie und heilsamen Demokratie, zum Nachtheil einer edlen Freiheit aus.

---

mehr die Macht der Aristokratie untergraben, denn mit dem Einflusse verklemmt sich auch die politische Kraft.

Ein anderes Erforderniß zur Erhaltung der politischen Kraft der Aristokratie ist, daß die Grundgüter eines Familienstammes ungetheilt von Vater auf den Sohn vererbt werden; denn es gewährt einen Einfluß, wenn ein Grundbesitz ungetheilt in der nämlichen Familie von Generation vererbt wird. Sobald aber, wie mehr und mehr in Preußen der Fall ist, der Grundbesitz der alten Familien theilbar und verkäuflich wird, geht jener Einfluß vollständig verloren. Man hat zwar in Preußen denselben zu bewahren versucht, indem an den Besitz solcher Güter die Qualifikation eines Landtags-Ritters geknüpft worden ist, mit welcher einige Vorrechte noch verbunden sind; in der Rheinprovinz ist sogar der Ritterstand neu geschaffen worden, indem derselbe mit dem Besitze solcher Grundgüter verbunden wurde, die bis zu einem gewissen Grade noch ungetheilt bei einem alten Ritterschlosse, und wenn dasselbe auch nur aus Ruinen bestand, vorhanden waren, und indem einigen andern Gütern die Qualifikation von Rittergütern beigelegt ward. Aber der besondere Einfluß, der politische Kraft verleiht, liegt ja nicht in den Mauern des Schlosses oder in einem besondern Stücke Ackerland, sondern entweder in der ungetheilten Vererbung von Generation zu Generation oder in dem Umfange des Besitzthums. Da der Einfluß der erstern Art bei käuflichen Rittergütern nicht besteht, so scheint der Versuch als ein mißlungener betrachtet werden zu müssen.

§. 282. Das Resultat der im vorigen §. aufgestellten Wahrnehmungen ist, daß die alte Aristokratie in Preußen in ihrem jetzigen Zustande keine politische Kraft mehr besitzt und mehr und mehr die Fähigkeit verliert, eine solche zu sein. Sicherlich können die Liberalen der Preußischen Staats-Regierung nicht mit Grund den Vorwurf machen, daß sie die Aristokratie als eine Kraft befördere. Das mag vielen Leuten, die unter Aristokratie nur den Inbegriff aller Gegensätze der allgemeinen Interessen zu denken gewohnt sind, erfreulich sein. Wer aber mit mir die Ansicht theilt, daß die Landeshoheit, nur auf politische Kräfte gestützt, eine sichere Macht besitzt, und daß es für dieselbe gefährlich, wenn nur Eine Kraft als Stützpunkt vorhanden ist, dem muß jener Zustand betrübend und bedenklich vorkommen.

Eine erbliche Aristokratie als politische Kraft ist in Monarchien für die Dynastieen und für die Nationen ein so hoher und ersprießlicher Staatszweck, daß Frankreich füglich dafür das Opfer bringen darf, von 8547 Mill. Thaler Werth der Grundgüter 100 bis 150 Mill. der völlig freien Theilbarkeit und Veräußer-

Irgend eine Aristokratie ist unvermeidlich.

Außerdem ist es auch unvermeidlich, daß irgend eine Aristokratie vorhanden sei; irgend welche Verhältnisse der Art kommen überall

---

lichkeit zu entziehen und in Majorate zu verwandeln. In Preußen ist jener Staatszweck noch wichtiger und deshalb kann es zur Erreichung desselben auf gleiche Weise füglich von den 1607 Mill. Rthlr. Werth der Grundgüter 40 bis 60 Mill. verwenden.

§. 283. Insofern die Wahlen zu den Provinzial-Ständen und zu Stadtverordneten oder Gemeinde-Repräsentanten als politische Rechte betrachtet werden möchten, ist unverkennbar, daß bei Ertheilung derselben in Preußen viel demokratischer verfahren wird, als in Frankreich.

§. 286. Wenn durch Schwächung der aristokratischen Kraft, durch die vorzugsweise Ausbildung der Kraft der untern Volksklassen, durch einen sehr niedrigen Wahl-Census bei Wahlen zu politischen Funktionen, durch Volksbewaffnung, durch die Trennung der Staats-Einrichtungen in verschiedene provinzielle, durch die Einführung des Erwählungs-Systems zur Anstellung von Beamten, die theilweise oder gänzlich Organ der Staatsgewalt sind, und zwar durch alles dies vereinigt, das demokratische Element und insbesondere die Tendenz zum demokratischen Föderativ-System, nicht genährt und gestärkt, das monarchische Prinzip hingegen nicht geschwächt wird, so haben antimonarchische und antiaristokratische Liberale sehr unrecht, alles das zu verlangen und zu befördern.

Nach den Regeln der Ausbildung der politischen Kräfte, und nach den Lehren der Geschichte haben aber jene Liberalen nicht unrecht, sind vielmehr höchst konsequent in ihren eben angeführten Bemühungen; denn jede Kraft im Staate, sobald sie stark genug geworden, wird bei irgend einer Veranlassung eine ihrer Stärke angemessene politische Wirksamkeit äußern. Da in Preußen nun, wie in den vorstehenden §§. gezeigt worden ist, die angeführten Einrichtungen alle vereinigt bestehen, so scheint die demokratische Tendenz der Staats-Regierung nicht bezweifelt werden zu können, und die Liberalen machen derselben einen höchst ungerechten Vorwurf, indem sie sich über eine entgegengesetzte Tendenz häufig beklagen.

§. 292. Ein wesentliches Element der Preußischen Staats-Einrichtungen ist, wie jeder Staatsmann zugiebt, die Liebe zum König. Dies so schöne, in Preußen jetzt überall vorherrschende Gefühl muß deshalb in einer politischen Abhandlung angeführt werden, weil in demselben die Hauptstärke der Staats-Einrichtungen liegen dürfte, denn wie wäre sonst bei den sorgsam gepflegten demokratischen Elementen eine Monarchie und besonders eine erbliche und unumschränkte, nur ein halbes Menschen-Alter möglich!

vor; werden immer Statt finden †). Von tausend Belägen, die es hierfür giebt, — nur zwei. Man hört es von Liberalen oft loben, daß es in Nordamerika keinen Adel gäbe und dennoch finden sich

Aristokratieen in Nordamerika.

Daß Staatsmänner alles Ernstes die Erhaltung des Staats als eines Ganzen und als erbliche und starke Monarchie auf Liebe zum Könige, bei einer schwachen und täglich schwächer werdenden Aristokratie ohne stehendes Heer nach dem frühern Prinzip, bei Volksbewaffnung und mit Nährung der demokratischen Elemente, bauen wollen, und selbst, daß es bisher mit Erfolg geschehen ist — dies ist der schönste Ehrentempel, der je dem König eines großen Staates errichtet werden kann.

Ist diese kühne Idee auf die Dauer, das heißt für Generationen, — denn das Leben eines Staates und der Dynastie muß mit einem größern Maaßstabe, als dem des Menschenlebens gemessen werden, — ausführbar, so bricht in der Geschichte Europas ein neuer Abschnitt an: die Staatsregierungen stützen sich nicht mehr auf Kräfte, sondern vorzüglich auf Gefühle. Dann hätte Lafayette mit seiner Monarchie avec des institutions républicaines doch so unrecht nicht, und diese wäre wenigstens in Deutschland ausführbar.

§. 293. Ich habe das Wesen der Preußischen Staats-Einrichtungen bisher geschildert, wie dasselbe ist oder mir zu sein scheint. Obgleich der Gang der Entwickelung der politischen Kräfte in Preußen nach meiner Meinung mehr geeignet ist, demokratische Liberale zu erfreuen, als die Besorgnisse von Männern zu beseitigen, die nicht nur den König, sondern das erbliche und starke Königthum lieben, die dieses als eine nothwendige Bedingung zu Preußens anhaltendem Wachsthum in Macht und Prosperität betrachten, und die unter Liebe zum König etwas anderes und größeres verstehen, als die, weder Geist noch Einsicht erfordernde Wiederholung der schon in den mannigfachsten Formen vorhandenen Floskeln der Schmeichelei und der Kriecherei, — so bin ich sehr fern von der Anmaßung zu glauben, daß meine Darstellung die Annahme eines ganz andern Systems bewirken werde. Sollte auch das Wesen der Preußischen Staats-Einrichtungen und ihrer Tendenz oder Folgen von mir vollständig richtig aufgefaßt worden sein, würde auch die Schilderung von einer glänzendern Feder als der meinigen gemacht, — dennoch wird kein anderes System, einer solchen Schilderung wegen, angenommen werden, denn jede Staatsregierung hält ihren Gang für richtig und vortrefflich, wenn er ruhig und bequem ist. Deshalb ist, was ich hier beiläufig und im Allgemeinen bemerke, die Ruhe und Bequemlichkeit im Regieren nicht allemal eine Bürgschaft der Sicherheit und Festigkeit, auch häufig kein Element der Größe oder der Kraft der Staaten; dies letztere schon deshalb nicht, weil nur die Schwierigkeiten die großen Talente in die Höhe zu bringen vermögen. Wo keine großen Kräfte zu leiten oder zu bändigen sind, tritt eine Art von Flachheit ein, bei wel-

dort zwei Erbaristokratien vor, welche einen empfindlichen Druck ausüben und mit empörender Verachtung auf
a. die Unteren herabsehen. Es ist dort die Geld-
des Geldes. aristokratie und die Bedeutung des Reichthums nicht wie bei uns durch so mancherlei gesellige und politische Verhältnisse und Rücksichten gemäßigt und gemildert, sie hat sich dort vielmehr als bei uns ausgebildet. Diese einseitige Verehrung aller Leute, sobald sie nur Geld haben, hat dort eine Aristokratie entwickelt, die dem liberalsten Europäer widerwärtig zu sein pflegt. Hiezu
b. kömmt ein wahrer Kasten-Adel der Geburt, wel-
der Farbe. cher aus dem europäischen Volksstamme besteht, und auf die Indianer, Neger rc. stolz herabsieht, dieselben mit großer Verachtung behandelt. Selbst wenn nur einer der entfernten Voreltern nicht von europäischem Stamm war, ist der Nachkömmling den Genossen dieses Stammes nicht gleich zu achten oder steht hinter denselben weit zurück. Selbst eine mehr als gewöhnlich dunkele Gesichtsfarbe ist verdächtig, und man erkundigt sich sorgfältig, ob sie etwa mit einer Mésalliance der Voreltern zusammenhänge. *)

---

cher das Regieren eine leichte Sache ist, bei jenen ist Talent und Kraft dazu eine nothwendige Bedingung.

Daher rührt es vorzüglich, daß am ehrsten ein so regierter Staat unversehens bei außerordentlichen Ereignissen vernichtet oder aufgelöst werden kann; eben daher rührt es auch, daß in großen Staaten nicht nur die parlamentarische konstitutionelle, sondern auch die unumschränkte auf das stehende Heer und eine mächtige Aristokratie gestützte Regierungsform Staatsmänner im höchsten Sinne des Worts erzeugt, denn bei beiden Formen sind große Kräfte zu leiten und andere im Zaum zu halten.

†) „Es hat auch nie, niemals, zu keiner Zeit, dies sagt uns die Geschichte, unter keiner Bedingung eine Gesellschaft ohne Aristokratie bestanden, es wird und kann auch nie eine solche bestehen." Aristokratie ist eine Naturnothwendigkeit. S. 14 des oben erwähnten Buches „von den Aristokratien rc."

*) Die Grade, in welchen ein Mensch von nicht-europäischem Blut ist, werden in Amerika sorgfältig unterschieden, und durch eine besondere Terminologie ausgedrückt. Die Kinder eines Weißen mit einer Indianerinn oder umgekehrt heißen Mulatten, das Kind eines Weißen und einer Mulattinn heißt Mestize, und das eines Weißen und einer Mestize heißt Terzeron; mit einer Terzerone erzeugt ein Weißer den Quarteron, und wie die Terminologie denn noch weiter geht. Alle diese Menschenklassen sind in Westindien in der Regel Sclaven, weil der Stand sich daselbst nach der Mutter richtet und Freiheit oder Sclaverei von der Mutter ererbt wird.

Auch noch die Lage derer ist beschränkt, welche von gemischtem Blute abstammen. Heirathen zwischen Weißen und Farbigen sind verboten; auch gegen die freien Quarterons herrscht die größte Abneigung. Da nun die Quarterons auch ihrer Seits mit Verachtung auf die Neger und Mulatten herabsehen, so bleibt ihnen nichts übrig als s. g. Freundinnen der Weißen zu werden — eine Art Ehe zur linken Hand. Aber wenn auch Quarterons ein bedeutendes Vermögen besitzen, selbst wenn sie — was häufig der Fall ist — (vor den Kreolinnen *) den Vorzug der glänzendsten Erziehung und des verständigsten sittlichen Benehmens haben, so ist doch ihre Lage immer noch sehr untergeordnet: Sie dürfen in keinem Wagen auf der Straße fahren, in Gegenwart der weißen Damen sich niemals setzen, und ohne deren Erlaubniß nicht einmal in ein Zimmer kommen. Die Weißen haben das Recht, eine solche Unglückliche, wegen einer Beschuldigung, für welche sie zwei Zeugen aufstellen — (welche in Amerika um geringen Preis habhaft zu sein pflegen) — wie eine Sclavinn auspeitschen zu lassen. Die Erbitterung und Verachtung, mit welcher die weißen Damen von den Quarteronen sprechen, ist in den Monarchien der alten Welt kaum denkbar. **) Kein Schwarzer, wenngleich selbst frei und wohlhabend, darf in Charleston auf seinen eigenen Pferden reiten und in seinem Wagen fahren; er muß gehen. In einer Stadt des freien Nordamerikas traf ein Neger ein. Man setzte voraus, daß er — weil er ein Neger war — ein Sclave und seinem Herrn entlaufen sei, und nahm ihn fest. Er wies nach, daß er frei und selbstständig sei, er konnte nun freigelassen werden, sollte aber die Untersuchungs- und Atzungskosten bezahlen; er war arm und dazu nicht im Stande, und so wurde er zur Deckung der Prozeßkosten

---

*) So werden die von weißen Eltern in Amerika gebornen Personen genannt.

**) Entlehnt aus der „Reise des Herzogs Bernhard von Sachsen Bd. II. S. 74 und 78" Vergl. auch die im Jahre 1832 erschienene Abhandlung „die Freiheit und Wohlfahrt der vereinigten Staaten von Nordamerika" Artikel II. und III. über die Aristokratie in Nordamerika; ferner „denkwürdige Tage in Nordamerika, aus dem Tagebuche des Pachters Faux 1823 in den Wiener Jahrbüchern Bd. 17 Anzeigeblatt № 16.

Viele Beiträge zu diesem Gegenstande finden sich in diesen Schriften; manche empörende Thatsachen.

als Sclave verkauft *). Ein junger, sehr gebildeter und liebenswürdiger Nordamerikaner, der noch über dies dem gläubigen Christenthum aus inniger Ueberzeugung anhing,

---

*) Georgien zählt bei einer Bevölkerung von 360,000 Seelen 15,000 Sclaven, Alabama bei 200,000 ihrer 40,000, Nordkarolina bei 700,000 Seelen 200,000, New Jersey bei 200,000 — 10,000, Louisiana hat 70,000, Columbia 5000; emanzipirt sind sie in Pensylvanien, New England, New York, Ohio, Indiana und Iblinois.

„Nach den Gesetzen von Virginien ist es strafbar einen Sclaven lesen zu lehren, es ist strafbar ihm zur Belehrung behülflich zu sein, ihn dazu aufzumuntern. — In Virginien hatte ich Gelegenheit mich von dem Abscheu der Sclaven gegen diese erzwungenen Wanderuugen [nach dem Süden, wohin sie verkauft werden, und wo sich Tausenden unter harter Arbeit ein frühes Grab öffnet] zu überzeugen. Dem Vater einer jungen Sclavin, welche der Dame gehörte, in deren Haus wir wohnten, war dieses Schicksal bestimmt. Noch in derselben Stunde, wo er es erfuhr, schärfte er seine Axt, womit er eben Holz gefällt hatte, und trennte mit einem Hiebe die linke Hand vom Arme." Leben und Sitte in Nordamerika, geschildert v. M. Trollope. Nach der 4ten Ausgabe aus dem Englischen. Kiel 1835. „Wenn ein Sclave ohne Erlaubniß des Nachts sich herum treibt oder bei Tage die Pferde reitet, so wird er gepeitscht, mit glühenden Eisen gebrannt oder auf andere schauderhafte Weise gestraft. Für einen geringen Verrath wird den Sclaven die rechte Hand abgehauen, oder sie werden gehangen, geköpft oder geviertheilt, und der Kopf und die einzelnen Stücke dann an den besuchtesten Orten öffentlich ausgestellt." S. Rede des Herrn Dickson in der Sitzung des Repräsentanten-Hauses der vereint. Staaten v. Nordamerika v. 2. Februar 1835 in der Preuß. Staatszeitung v. 4. April 1835 № 94 S. 381. Dort ist auch der Geld-Profit angegeben den die Stadt Washington aus einer solchen Behandlung der Sclaven zu ziehen für gut findet.

Das Verhältniß der Sclaverei in den vereinigten Staaten ist auch darum noch von einem viel verderblichern Einfluß auf den Charakter und die Sittlichkeit des Volkes, als die Hörigkeit im Mittelalter, weil es nicht wie diese an den Grundbesitz und eine höhere Klasse in der Gesellschaft geknüpft ist, sondern weil der niedrigste und roheste Pöbel für Geld einen Sclaven kaufen kann, an dem er seine Launen und Laster ausläßt. Wenn die Kinder des großen, in Amerika hochgeehrten Vertheidigers der Freiheit, Jefferson, des dritten Präsidenten der Union, welche er mit Quarteronnen-Sclavinnen erzeugt hatte, weiß genug waren, um nicht über ihre Abkunft Verdacht zu erregen, und zu entfliehen suchten, pflegte er lachend zu sagen: „Laßt die Schurken laufen." Man sieht, wie sich der abscheulichste asiatische Despotismus sehr wohl mit dem vollsten Republikanismus verträgt. Ja dieser ist in vieler Beziehung durch jenen bedingt.

war vor einem paar Jahren in Berlin, bedauerte uns über unsere monarchischen und aristokratischen Verhältnisse, und bemerkte lebhaft mit einer wohlgefälligen Beziehung auf sein Vaterland: „Alle Menschen müssen, ohne Unterschied, gleich sein und gleiche politische Rechte haben," wobei er mit etwas gemäßigter Stimme jedoch hinzusetzte „vorausgesetzt, daß sie eine weiße Haut haben." Ein allgemeines Gelächter in der Gesellschaft war natürlich; eine wehmüthige Wahrheit aber ist es, daß die edelsten, gescheutesten Menschen oft in den ärgsten Illusionen leben, ohne es gewahr zu werden; daß sie sich auf Verhältnisse und Zustände berufen, die so weder existiren noch vorhanden sein können.

c. Grundadel.

Außer den durch Geld und Farbe sich vorfindenden Scheidewänden entwickelt sich in Nordamerika ein eigentlicher Grundadel. Der Amerikaner Sidons bemerkt in dieser Beziehung: „Der vornehme Farmer am Jamesfluß in Virginien sei gastfrei und stolz. Seine Abstammung von vier oder fünf Ahnen, die vor ihm auf dieser Farm herrschten, und eine hinlängliche Anzahl weißer Lehnsleute, denen er kleine Stücke Landes verpachtet, und die nie unterlassen, mit dem Huthe unter dem Arm vor ihrem Lehnsherrn zu erscheinen, haben ihm eine Idee von Wichtigkeit beigebracht, die seinen Begriff von republikanischer Freiheit dahin reduzirt, daß er völlig überzeugt ist, er dürfe Alles thun und seine Umgebung müsse sich Alles von ihm gefallen lassen, was ihm beliebt."

d. andere Standesunschiede.

Endlich finden noch manche andere Standesunterschiede dort Statt, je nach der Beschäftigung, dem Gewerbe, Amt u. dergl. m., wie solche auch bei uns vielfach vorkommen. So besteht (z. B. in Cincinati) ein strenger Unterschied zwischen denen, welche als Kaufleute bloß Handel treiben, und denen, welche bei der Verfertigung ihrer Waaren selbst mit Hand anlegen; eine Schönheit aus der letzten Klasse mag sie übri-

---

In allen alten Republiken war Sclaverei vorhanden und gesetzlich anerkannt. Neben jener amerikanischen Sclaverei befinden sich die aberwitzigsten Auswüchse von s. g. Freiheit. „In Ohio giebt es ein Gesetz, demzufolge ein Vater, der seinen Sohn schlägt, für eine jede solche Beleidigung in eine Strafe von 10 Dollar verfällt. In Cincinati hatte ein Vater seinen 12jährigen Sohn — einer Lüge halber — geschlagen und folglich wurde jene Strafe vollstreckt." (S. das eben bezeichnete Werk von M. Trallope.)

gens eben so reich und in der gleichen Art erzogen sein, erscheint doch nicht auf den Bällen der erstern. — Ganz besonders lächerlich sind die militairischen Titel, womit sich die Leute z. B. Gastwirthe, Gemüsehändler u. s. w. schmücken. „Mein Mann sprach von einem Herrn, und nannte ihn Herr M—. „General M.," bemerkte sein Gesellschafter. — Ich wußte nicht, erwiderte mein Mann, daß Herr M. bei der Armee steht. — Nein, antwortete jener, er steht nicht bei der Armee, er war Generalgrenzaufseher dieses Distrikts." (Nordamerika von Trallope.)

Der Präsident von Nordamerika, John Adams erklärte in Rücksicht auf Geburt und Familie: „Man wundere sich nicht, daß diese Art von Ungleichheit auch hier eingeführt ist. — Man zeige uns das Blatt der Geschichte, wo irgend ein altes oder modernes, zivilisirtes oder wildes Volk erwähnt wird, welches den Unterschied der Herkunft nicht gekannt hätte. Die Kinder berühmter Familien haben gewöhnlich größere Vortheile der Erziehung und frühzeitiger Gelegenheit mit berühmten und ausgezeichneten Personen bekannt, und über öffentliche Angelegenheiten unterrichtet zu werden, als die der niedern Volksklassen und selbst des Mittelstandes *) Ja, was noch mehr sagen will, eine durch Gewohnheit entstandene nationelle Verehrung für ihre Namen und die geschichtlich bekannten oder durch die Tradition überlieferten Charaktere ihrer Vorfahren stellt sie über die Eifersucht und den Neid des Pöbels, und sichert ihnen in gewissem Maaße die Gunst, Neigung und Achtung des Volks. Man gehe in jedes Dorf von Neuengland, und man wird finden, daß das Amt des

---

*) Cum majorum imagines intuerentur, vehementissime sibi animum ad virtutem accendi: scilicet non ceram illam neque figuram tantam vim in se habere, sed memoria rerum gestarum eam flammam egregiis viris in pectore crescere. Sallust. Bell. Jugurth. cap. 4.

Fortes creantur fortibus ac bonis;
Est in juvencis, est in equis patrum
Virtus nec imbellem feroces
Progenerant aquilae columbam

Doctrina sed vim promovet insitam,
Rectique cultus pectora roborant,
Utcumque defecere mores
Dedecorant bene nata culpae. Hor. od. IV. 4, 29.

Friedensrichters, ja selbst das des Deputirten (representative) — welches von jeher von der freisten Volkswahl abhängig war — gewöhnlich sich von Generation zu Generation in höchstens 3 bis 4 Familien forterbt." *)

Als man in Frankreich alle Familienunterschiede vertilgen wollte, rächte sich dies unausführbare Unternehmen durch die Entstehung einer gräßlichen Art von Revolutions-Adel. Es bildeten sich zur Zeit des Terrorismus die Ballgesellschaften des victimes, zu denen Niemanden der Zutritt gestattet war, aus dessen Familie nicht Einer auf dem Schaffot umgekommen war. Je mehr Glieder seiner Familie er zählen konnte, die unter dem Beil des Henkers gefallen waren, desto angesehener war er in diesen Kreisen. Das unerläßliche Kostüm einer Tänzerinn war dasjenige, in welchem ihre Mutter oder Schwester oder eine andere Verwandte ermordet worden war, d. h. der rothe Schawl und die am Hals abgeschnittenen Haare **). Revolutions-Adel.

Irgend eine Aristokratie ist unvermeidlich; vernichtet man die eine, so tritt eine andere an deren Stelle; ist keine gute vorhanden, so wird eine schlechte da sein, und es kommt am Ende nur darauf an, welche Art von Adel Statt finden solle: ob man anstatt unsers bisherigen Adels

---

*) „Le peuple honore les personnes degrande naissance. Les demi-habiles les méprisent, disant que la naissance n'est pas un avantage de la personne, mais du hasard. Les habiles les honorent, non par la pensée du peuple, mais par une pensée plus relevée. Certains zélés, qui n'ont pas grande connaissance, les meprisent malgré cette considération qui les fait honorer par les habiles; parce qu'ils en jugent par une nouvelle lumierè que la piété leur donne. Mais les Chrétiens parfaits les honorent par une autre lumière que la piété leur donne. Ainsi vont les opinions se succedant de pour au contre, selon qu'on a de lumière.

Le plus grand des maux est les guerres civiles; Elles sont sûres, si on veut récompenser le mérite; car tous diroient qu'ils méritent. Le mal à caindre d'un sot, qui succéde par droit de naissanse, n' est ni si grand, ni si sûr." (Pensées de Pascal chap. 29; edition nouvelle Chap. VIII. 3.)

**) S. hierüber Ch. Nodier Souvenirs, episodes et portrait pour servir à l'histoire de la révolution et de l'empire T. 1. II. Bruxelle 1831. 8.

einen Geldadel, einen Kaufmanns-, Beamten-Adel ꝛc. lieber haben will, und diesen für edler, hochherziger und heilsamer erachtet *). Eben weil nach Vernichtung eines Adels gleich andere Leute in dessen Stelle einzutreten bereit sind, so wird gerade von diesen Personen jeder bestehende

---

*) Prof. Stahl bemerkt in dem oben erwähnten Werke Bd. 2 S. 336: „Diese Einrichtungen: Größe des Grundbesitzes, Unveräußerlichkeit, Gutsherrlichkeit mit der ihr gebührenden Gewalt bilden in nothwendiger Ergänzung das eine Institut des Adels. In ihnen besteht die stetige Privatmacht desselben. Erhält man diese Macht des Grundbesitzes nicht, und kommt ihm durch solche Einrichtungen zu Hülfe, so wird die unstetige in den Geschlechtern zerrinnende, nicht von gleichem edlern Interesse durchdrungene Macht des Geldvermögens, die immer thatsächlich für den Augenblick die gewaltigere ist, überwiegen, und den Ausschlag bei öffentlichen Angelegenheiten geben. Man tilgt also dadurch keinesweges die Unterschiede in der Gesellschaft, denn diese müssen mit dem Unterschiede des Vermögens bestehen; sondern man bewirkt, daß ein anderer, minder edler, minder zuverlässiger Stand, als der der erblichen Grundbesitzer die vorherrschende Macht erhält. Besteht eine wohlgeordnete, befestigte Grundherrlichkeit, so ist die Macht des Landes bei den Grundherren, deren Fahne die Grundholden, dieser würdige Stand der Bauern, folgen; wo nicht, so geht sie über an die Fabrikanten und Kaufleute, die ihre Tagelöhner bewaffnen, wie die letzte französische Revolution das gezeigt hat."

S. 329 das grundherrliche Verhältniß wider Willen der Grundherren ablösen zu lassen, ist eine offenbare Ungerechtigkeit, es heißt: einem wider Willen sein Eigenthum abkaufen. Die ewige Dienstbarkeit aber, auf die man sich berufen könnte, wird durch die Unablösbarkeit nicht bewirkt, sobald das persönliche Verhältniß der Abhängigkeit aufgegeben werden kann, nur der sächliche Verband muß bestehen, so lange nicht alle Interessenten wollen, das ist keine Beschränkung der Freiheit, sondern eine nothwendige Folge des Eigenthumrechts. „Der Landmann soll nicht genöthigt sein, einen Theil seines Arbeitsertrags Andern abzugeben." Man müßte konsequent auch das Verhältniß der Pächter, der Gesellen und aller übrigen, die zugleich für Andere arbeiten, aufheben wollen. — Dann aber übersieht man — die nothwendige Metamorphose, auf welche die Ablösung führen muß. — Das Kolonarverhältniß verwandelt sich nothwendig in das eines Darlehns auf Hypotheken. — Verloren ist dadurch viel..... Des Gläubigers Vortheil ist nicht, wie der des Grundherrn, die Erhaltung des Grundholden bei Wohlstand, sondern dessen Bedrückung und dadurch zuletzt eigner Erwerb des Gutes. So sammelt sich das Grundvermögen in den Händen Weniger, und zwar der Unedelsten, der Spekulanten, es hört seine Stetigkeit in den Generationen auf, durch die es der menschlichen Gemeinschaft Würde und Halt gewährt, es wird zur rollenden Waare.

Adel am meisten angefochten werden, sie werden seine Vernichtung am meisten wünschen, denn ihren Wünschen nach Erhebung ist er am meisten im Wege; bei ihren Ansichten und Urtheilen über den Adel ist eine vorsichtige Prüfung ganz besonders nothwendig *).

Ote toi, que je m'y mette.

Das „Ote toi, que je m'y mette" ist von jeher das Thema gewesen, zu dem die politische Geschichte aller Zeiten nur fortlaufende Variationen liefert, und auch die revolutionairen und semi-revolutionairen Ereignisse unserer Zeit haben hauptsächlich darin ihren Grund. Hierin liegt die Hauptsache; die besondern Umstände, die speziellen Beschwerden, Ordonanzen, Konstitutionen und was dergl. weiter sind mehr oder weniger nur das äußere Gewand, in welchem die Sache erscheint. In einigen Kantonen der Schweiz sitzen jetzt bekanntlich gerade die Leute mit ihrer Vetterschaft im Regiment und in den einträglichsten Stellen, welche früher über Aristokratie, Nepotismus u. s. w. schrieen **), und während man

*) Hansemann sagt a. a. O. §. 289 „die Preußische Beamtenwelt ist beinahe eine Macht geworden. Sie ist, der großen Mehrzahl nach, demokratischer Natur und demokratisch sind auch meistens die politischen Ansichten der preuß. Beamten; sie wollen, insofern politische Rechte ertheilt würden, daß Jedermann, der Bildung hat, dieselben besitze, und der hohe Wahlzensus in Frankreich ist ihnen eine schlechte Geldherrschaft; gegen eine mächtige Aristokratie sind sie sehr eingenommen. So sind wenigstens sehr viele preußische Beamte gesinnt." S. 82 und 87 der oben erwähnten Schrift über die landständischen Verfassungen rc. befinden sich über die Beamtenverhältnisse einige interessante Bemerkungen, u. a. auch über „die der Beamten-Obligarchie „drohende Gefahr von der konsequent demokratischen Parthei „überflügelt zu werden, weil zahlreiche Glieder des Mittel„standes in der Dienst-Aristokratie keinen ihnen genügenden „Platz finden, und demnach in den Kammern rc. sich ein Feld „suchen, welches ihrer Eitelkeit und ihrem Ehrgeiz noch viel „mehr zusagt."

**) Ut imperium evertant, libertatem proferunt, si impetraverint ipsam aggrediuntur. Tacit. Annal.

Die allg. Schweizerzeitung liefert durch ein abgedrucktes Namensverzeichniß von 18 Personen und Angabe ihrer Verwandschafts-Grade (als Chef der Familie erscheint Heinrich Joseph Brunner, Gerber zu Klusen) den Beweis, daß circa ein Sechstheil des solothurner großen Raths aus einer Verwandtschaft bestehe, wovon die meisten als Mitglieder des (revolutionairen) patriotischen bekannt sind. (S. Allg. Preuß. Staatsztg. № 18 von 1832.)

sie früher scheinen ließ, halten sie jetzt nicht nur Jeden nachdrücklich fern, der nicht zu ihrer Verwandtschaft gehört, sondern sie dulden nicht einmal, daß Jemand seine Stimme wider sie auf irgend eine Weise erhebe. Die „freie Presse" ist so in der Presse, daß jede freimüthige Stimme bald zum Schweigen gebracht wird, sei es durch direkte oder durch indirekte Mittel. Aehnlich sieht es in Frankreich, in Belgien u. a. Orten aus. Herr Barthe, welcher an Verschwörungen gegen die frühere Regierung Theil nahm, ist nun Groß-Siegel-Bewahrer, Pair der Franzosen, Groß-Offizier der Ehrenlegion und dergl. m. geworden. Die Orleans stellten sich in kein zutrauliches Verhältniß zu den Bourbons. Den Stolz der reichen Banquiers und des übrigen Mittelstandes verletzte es, andere Leute und namentlich der Adel über sich zu sehen; sie vertrieben die Bourbons, beseitigten den Adel, die Orleans und der vermögendere Mittelstand befinden sich jetzt an deren Stelle und tragen kein Bedenken, die militairischen und andere Mittel zu ihrer Erhaltung anzuwenden, welche man den Bourbons so sehr zum Vorwurf machte. Das „Ote toi que je m'y mette" müssen auch sie nun hören, die auf den Mittelstand folgenden Volksschichten bestreben sich denselben abzuwerfen; gelänge es ihnen, so würde eine Pöbelherrschaft folgen *), bis diese Gährung vollendet, das Unterste oben gekommen, und dann der klare Despotismus wieder oben auf schwämme und durch seinen Druck die Masse zur Ruhe brächte.

Blick in die Zukunft. Betrachtet man dies alles, erwägt man, wie weit die Gährung überall vorgeschritten, wie äußerlich und innerlich die Grundlagen der Staaten erschüttert, wie diejenigen, welche „Freiheit verkündigen und doch selbst Knechte des Verderbens sind," an dem Umsturz der Staaten arbeiten: so drängt sich wohl die Frage auf, ob das zum Abgrund rollende Rad noch aufzuhalten, ob es nicht

---

*) Man wird jetzt inne, daß der Unterschied des Ranges die Mauer war, welche den Unterschied des Vermögens beschützte. Nachdem die Legitimität und die Aristokratie des Ranges unter uns vernichtet worden, wird die Aristokratie des Besitzthums der Zielpunkt, wie in der Schlacht, wenn die erste Reihe gefallen ist, die zweite ihre Brust dem Feinde darbietet.

Chateaubriand in einem Schreiben abgedr. in der Revue européenne (S. Preuß. Staatszeitg. № 359 vom 28. Dezbr. 1831 S. 1865).

ein vergebliches Bemühen sei, sich demselben zu widersetzen. Dem Christen, welcher auf die Aussprüche der heiligen Schrift achtet, stellen sich in dieser Beziehung noch besondere ernste Erwägungen dar, und es ist nur zu gewiß, daß die Liberalen und Revolutionaire unserer Zeit, ohne daß sie es glauben und ahnen, dem scheußlichsten Despotismus, der je existirte, mächtig in die Hände arbeiten. Dem sei aber wie ihm wolle, mag Unheil hereinbrechen, wann, wo und wie es auch geschehe — eine furchtbare Rechenschaft wird zuverlässig von denen gefordert werden, durch deren Mitwirkung oder durch deren Unthätigkeit und Saumseligkeit das Unheil erfolgt oder beschleunigt wird. Und deshalb muß man bis aufs Blut gekämpft und widerstanden haben, wenn man diese Rechenschaft bestehen will, deshalb ist unermüdliche Thätigkeit die heiligste Pflicht, selbst wenn man des endlichen Unterliegens gewiß ist. Aus den Lehren unserer Zeit, aus den Doktrinen des Liberalismus kann man für einen solchen Kampf freilich keine Kraft und Stärkung schöpfen, um sich vor trostloser Niedergeschlagenheit zu bewahren. Wenn man sich kräftig fühlt, ist es eine schwere Aufgabe von irdischen Hoffnungen des Erfolgs zu abstrahiren, und — wenn man es gethan — vielleicht eine noch schwerere, träge Apathie zu vermeiden. Auch wenn ein Unglück der Völker unvermeidlich ist, bleibt es von unschätzbarem Werth, dasselbe möglichst lange fern zu halten, und wenn nur eine oder mehrere Generationen noch dahin gehen können, ohne von dem Unheil überfallen zu werden, so ist diese Rettung allein schon werth, daß die Schaaren der Edelen sich dem rollenden Rade in die Speichen werfen, um den Lauf desselben zu verzögern, droht ihnen auch zuletzt die Zermalmung.

Justum et tenacem propositi virum
Non civium ardor prava jubentium *)
    Non vultus instantis tyranni
    Mente quatit solida; — — —
Si fractus illabatur orbis
Jmpavidum ferient ruinae.

---

*) „Da sprach Saul zu Samuel: Ich habe gesündigt, daß ich des Herrn Befehl und deine Worte übergangen habe, denn ich fürchtete das Volk und gehorchte ihrer Stimme." (Samuel 15 v. 24.)

Uebrigens giebt es auch noch andere Mittel, den jähen Sturz zu verhindern, ohne gerade ins Rad zu fallen; auch indem man die Stränge, durch welche das tolle Gespann die Reisenden zum Abgrund zieht, kräftig zerhaut, bleibt man auf der Ebene. Einen reißenden Strom zuzudämmen vermag Niemand, ihn aber in seinem rechten Lauf und Bett zu erhalten und durch starke Dämme manches Unglück abzuwehren — dafür vermag weise Thätigkeit viel zu thun. Oftmals schon: als in der Völkerwanderung ein Volk über das andere herfiel, als vor und im dreißigjährigen Kriege ganze Länder verwüstet wurden, zahlreiche Ortschaften mit großer Bevölkerung ganz vertilgt wurden, und zu manchen andern Zeiten mochte man an die Möglichkeit einer bessern Zukunft verzweifeln; dennoch erschien diese. Auch uns kann hier noch lange eine schöne Zukunft blühen; noch viele tüchtige Elemente edler Staatsverhältnisse sind vorhanden.

„Gott half, daß wir eine ehrliche Richtung erlangten, „und wollte eher todt sein, denn daß wir eine schändliche „Richtung aufgenommen hätten."

(Worte Churfürst Albrecht Achill's von Brandenburg).

Anhang.

I.
Göthe über den Adel.

Es kann nicht uninteressant sein, zu erfahren, wie Göthe, der das Leben unserer Nation so vielseitig kennen gelernt hatte und gründlich zu beurtheilen vermochte, über den Adel sich geäußert. Das Urtheil des so bedeutenden geistreichen Mannes, der sich in so mannigfaltigen Kreisen unter Hohen und Niedern bewegte, und mit vielen Edelleuten aller Art Verkehr hatte, ist eben deshalb um so interessanter — als eine Partheilichkeit für den Erbadel, welchem er von Hause aus nicht angehörte, bei ihm nicht zu suchen ist. Von den achtziger Jahren des vorigen Jahrhunderts sagt er in seiner Lebensgeschichte: *)

„Der beruhigte Zustand des deutschen Vaterlandes, in welchem sich auch meine Vaterstadt schon über hundert Jahre eingeführt sah, hatte sich trotz manchen Kriegen und Erschütterungen in seiner Gestalt vollkommen erhalten. Einem gewissen Behagen günstig war, daß von dem Höchsten bis zu dem Tiefsten, von dem Kaiser bis zu dem Juden herunter, die mannigfaltigste Abstufung aller Persönlichkeiten, anstatt sie zu trennen, zu verbinden schien. Wenn dem Kaiser sich Könige subordinirten, so gab diesen ihr Wahlrecht und die dabei erworbenen und behaupteten Gerechtsame ein entschiedenes Gleichgewicht. Nun aber war der hohe Adel in die erste königliche Reihe verschränkt, so daß er seiner bedeutenden Vorrechte gedenkend, sich ebenbürtig mit dem Höchsten achten konnte, ja im gewissen Sinne noch höher, indem ja die geistlichen Kurfürsten allen andern vorangingen und als Sprößlinge der Hierarchie einen unangefochtenen ehrwürdigen Raum behaupteten.“ —

„Gedenke man nun der außerordentlichen Vortheile, welche diese altgegründeten Familien zugleich und außerdem in Stiftern, Ritterorden, Ministerien, Vereinigungen und

---

*) „Aus meinem Leben.“ Vierter Theil (Nachgelassener Werke Bd. 8, sämmtlicher Werke. Ausgabe letzter Hand Bd. 48 Stuttgart 1833 — Seite 69 bis 72, 73 und 77.)

Verbrüderungen genossen haben, so wird man leicht denken können, daß diese große Masse von bedeutenden Menschen, welche sich zugleich als subordinirt und als coordinirt fühlten, in höchster Zufriedenheit und geregelter Weltthätigkeit ihre Tage zubrachten, und ein gleiches Behagen ihren Nachkommen ohne besondere Mühe vorbereiteten und überließen. Auch fehlte es dieser Klasse nicht an geistiger Cultur; denn schon seit hundert Jahren hatte sich erst die hohe Militair- und Geschäftsbildung bedeutend hervorgethan und sich des ganzen vornehmen, so wie des diplomatischen Kreises bemächtigt; zugleich aber auch durch Litteratur und Philosophie die Geister zu gewinnen und auf einen hohen der Gegenwart nicht allzugünstigen Standpunkt zu versetzen gewußt."

„In Deutschland war es noch kaum jemand eingefallen, jene ungeheure privilegirte Masse zu beneiden, oder ihr die glücklichen Weltvorzüge zu mißgönnen. Der Mittelstand hatte sich ungestört dem Handel und den Wissenschaften gewidmet und hatte freilich dadurch, so wie durch die nahverwandte Technik, sich zu einem bedeutenden Gegengewicht erhoben; ganz oder halb freie Städte begünstigten diese Thätigkeit, so wie die Menschen darin ein gewisses ruhiges Behagen empfanden. Wer seinen Reichthum vermehrt, seine geistige Thätigkeit, besonders im juristischen und Staatsfache gesteigert sah, der konnte sich überall eines bedeutenden Einflusses erfreuen. Setzte man doch bei den höchsten Reichsgerichten und auch wohl sonst, der adelichen Bank eine Gelehrten-Bank gegenüber; die freiere Uebersicht der einen mochte sich mit der tiefsten Einsicht der andern gerne befreunden und man hatte im Leben durchaus keine Spur von Rivalität; der Adel war sicher in seinen unerreichbaren durch die Zeit geheiligten Vorrechten, und der Bürger hielt es unter seiner Würde, durch einen seinem Namen vorgesetzte Partikel nach dem Schein derselben zu streben. Der Handelsmann, der Techniker, hatte genug zu thun, um mit den schneller vorschreitenden Nationen einigermaaßen zu wetteifern. Wenn man die gewöhnlichen Schwankungen des Tages nicht beachten will, so dürfte man wohl sagen, es war im Ganzen eine Zeit eines reinen Bestrebens, wie sie früher nicht erschienen, noch auch in der Folge wegen äußerer oder innerer Steigerungen sich lange erhalten konnte."

„Es entsteht ein eigenes allgemeines Behagen, wenn man einer Nation ihre Geschichte auf eine geistreiche Weise

wieder in Erinnerung bringt; sie erfreut sich der Tugenden ihrer Vorfahren und belächelt die Mängel derselben, welche sie längst überwunden zu haben glaubt. Theilnahme und Beifall kann daher einer solchen Darstellung nicht fehlen und ich hatte mich in diesem Sinne einer vielfachen Wirkung zu erfreuen." *)

„Wenn auch nicht in solchem Flusse des Zusammenhanges, so hatte ich doch von meinen vornehmeren Freunden und Bekannten (unter dem Adel) dergleichen tüchtige und kräftige Gesinnungen zu vernehmen, von welchen der Erfolg sich in einer redlichen Thätigkeit erwies. Es war zum Credo geworden, man müsse sich einen persönlichen Adel erwerben, und zeigte sich in jenen schönen Tagen irgend eine Rivalität, so war es von oben herunter."

„Wir andern dagegen hatten, was wir wollten, freien und gebilligten Gebrauch unsrer von der Natur verliehenen Talente, wie er wohl allenfalls mit unsern bürgerlichen Verhältnissen bestehen konnte."

II.

Vierter westphälischer Landtag.

Ländliche Erbfolge-Ordnung und Wählbarkeit im Stande der Landgemeinden.

1.

Uebereinstimmend mit dem von uns, (Seite 74, 75, 80 bis 84) Gesagten über die Behandlung des ländlichen Grundeigenthums hat man sich auf dem westphälischen Landtage i. J. 1833 geäußert. Die kürzlich im Druck erschienenen Landtags-Verhandlungen enthalten (Seite 26) den sehr interessanten Entwurf einer Erbfolge-Ordnung:

„Vermittelst eines ferneren Allerhöchsten Dekrets vom 18. November 1833 wurde dem Landtage zur Begutachtung mitgetheilt der Entwurf einer Erbfolge-Ordnung für die bäuerlichen Besitzungen in Westphalen, nebst einer erläuternden Denkschrift. 14. Begutachtung einer Erbfolge-Ordnung für die bäuerlichen Besitzungen in Westphalen.

---

*) Diese Stelle bezieht sich auf die Herausgabe der Lebensbeschreibung des Götz von Berlichingen.

Nach gründlicher Prüfung und Berathung dieses wichtigen Gegenstandes glaubte man hauptsächlich folgende Grundsätze aufstellen zu müssen:

1) Die Bestimmungen des fraglichen Gesetzes sind anwendbar auf sämmtliche Bauerhöfe (Colonate, Kotten), welche bis zum Jahre 1806 untheilbar waren, und bei der Publikation desselben von dem Eigenthümer selbst bewirthschaftet werden. Ausgenommen sind jedoch

a. Besitzungen, worin nach vorhandenen oder neu zu errichtenden Statuten, Erbpachts-Verträgen u. s. w. eine hiervon abweichende Erbfolge bestimmt ist;

b. Güter, welche dem Heimfall unterworfen sind, so lange dies unabgelöst ist, mit Rücksicht auf die unten folgende Bemerkung;

c. Besitzungen, von welchen die Prinzipal-Grundsteuer mit Ausschluß der Gebäude-Steuer 5 Rthlr. nicht erreicht.

Zur Vermeidung möglicher Irrthümer müssen diejenigen Güter, worauf das Gesetz Anwendung finden soll, in eine Hofes-Matrikel eingetragen werden.

2) Die Dispositions-Befugniß des Eigenthümers, sowohl unter Lebenden, als auf den Fall des Absterbens, wird durch das Gesetz nicht beschränkt, vielmehr tritt dasselbe nur in sofern ein, als nicht entgegengesetzte Verfügungen von dem Erblasser getroffen sind.

3) Wenn keine entgegengesetzte Verfügungen von dem Hofbesitzer getroffen sind, so muß der reine Werth des Gutes bei dessen Absterben nach möglichst einfachen und billigen Grundsätzen ermittelt werden.

Einer der Erben übernimmt alsdann das Gut ungetheilt und erhält, damit er mit Kraft und Erfolg der Hofeswirthschaft vorstehen und möglicher Weise das Erbe seiner Voreltern ungetheilt auf eins seiner Kinder vererben könne, die eine Hälfte des ermittelnden reinen Gutswerths vorab, und theilt mit seinen Geschwistern die andere Hälfte und alles übrige etwa vorhandene Vermögen.

Die Orts-Observanz entscheidet, welchem Kinde der Hof zufallen soll, wo diese fehlt, erhält der älteste Sohn, oder, wenn keine Söhne vorhanden sind, die äl-

teste Tochter, und im Falle auch keine Töchter vorhanden sind, der älteste von gleichzeitig berufenen Miterben das Gut.

4) Der überlebende Ehegatte behält den Nießbrauch des gesammten Vermögens, und zwar wenn er nicht zur anderweiten Ehe schreitet, und auch in diesem Falle, wenn er den Hof in die Ehe gebracht hat, bis zu seinem Tode, oder bis zur freiwilligen Abtretung an den Anerben.

Dieser Nießbrauch verbleibt indessen dem überlebenden eingeheiratheten Ehegatten, wenn er zur anderweiten Ehe schreitet, nur bis zu einem von der Vormundschaft der Kinder erster Ehe festzustellenden Alter des gesetzlichen Anerben, welches jedoch nicht vor der Vollendung seines 24sten Lebensjahres festgestellt werden darf.

5) Die Auszahlung eines Kindestheils kann verlangt werden bei der Verheirathung oder nach erlangter Großjährigkeit, jedoch nur in der Art, daß alljährlich nicht mehr als ein Zehntheil der gesammten Abfindung aller Kinder gezahlt zu werden braucht. Stirbt eins der Kinder, ehe es ein Recht zur Abfindung erlangt hatte, so fällt die Abfindung ausschließlich an den Hofeserben zurück.

6) Der Hofesbesitzer ist schuldig, sämmtliche nicht abgefundene Kinder des Hofes ordentlich und unentgeldlich zu erziehen, und ihnen auch, wenn sie schon erwachsen sind, freien Aufenthalt, freie Beköstigung und Kleidungsstücke soweit sie dessen bedürfen, auf dem Hofe, bis zu ihrer Abfindung zu gewähren, wogegen aber auch diese die ihren Kräften angemessene Arbeitshülfe unentgeldlich zu leisten haben.

7) Wo Leibzuchten herkömmlich sind, sollen sie nach jedes Ortes Sitte gewährt werden.

8) So lange der Hofbesitzer keine eheliche Kinder hat, kann er den Hof ohne Konsens der Miterben weder im Ganzen, noch theilweise verkaufen, noch von Todeswegen darüber disponiren. Er hat aber das Recht, jedem der Miterben den Hof für den Preis, wozu er ihn übernommen hat, anzubieten, und ist an den Konsens desjenigen, welcher nicht innerhalb 2 Monaten nach diesem Anerbieten, das Gut zu dem gedachten Preise zu übernehmen sich erklärt hat, nicht weiter gebunden.

9) Sobald durch eine letztwillige oder sonst gültige Verordnung der ungetheilte Besitz des Hofes einem der Erben zugesprochen wird, soll das Kindestheil der übrigen Erben nach den Bestimmungen dieses Gesetzes festgestellt werden.

10) Sofern das Heimfalls-Recht noch unabgelöset besteht, und dem Ober-Eigenthümer oder Gutsherrn unter mehreren Erben die Auswahl zustand, kommen die Vorschriften dieser Verordnung, insoweit sie über die Person desjenigen, welcher unter mehreren Erben den Hof übernimmt, Bestimmungen enthalten, auch auf die dem Heimfall unterworfenen Güter zur Anwendung.

11) Jeder Eigenthümer eines Bauernguts, welches in die Hofes-Matrikel eingetragen ist, ist befugt, eine beliebige Successions-Ordnung in Beziehung auf sein Gut, durch ein Familienstatut für seine Nachfolger festzustellen.

12) Derartige Statute sollen stempelfrei errichtet werden können und die nöthigen Eintragungen in die Hypothekenbücher sportelfrei *) erfolgen."

„Diese bisher vorgetragenen Grundsätze veranlaßten manche Abweichungen von dem mitgetheilten Entwurfe, weshalb der Landtag sich veranlaßt fand, einen nach diesen Grundsätzen umgearbeitetem Gesetz-Entwurf nebst erläuternden Bemerkungen allerunterthänigst einzureichen.

---

*) Nach gleichen Grundsätzen verfuhr bereits Friedrich II. Das Fortbestehen des Bauernstandes war damals noch nicht gefährdet; zur Konservation des Adels aber erlaubt er (durch ein, an alle Regierungen erlaßnes Zirkular vom 18. April 1734) die Errichtung von Majoraten, wozu die Landesregierungen die Konfirmation völlig gratis auszufertigen haben. (Mylius N. C. C. Bd. 1 N. 33 p. 654.) Solchen Anordnungen des großen Friedrichs gegenüber ist es merkwürdig wie man heut zu Tage verfährt (S. u. a. hier die Bemerkung S. 86). Was Friedrich d. G. übrigens zum Besten des Adels gethan, um ihn zum Wohlstand zu verhelfen S. in „v. Hertzberg's Betrachtungen über die innerliche Stärke der Staaten 1782" S. 12. bis 14. Vergl. auch das Werk von Preuß über Friedrich d. G. Bd. I. S. 298 seq. 382 III. 19, 117, 132 u. a. m.

Auch dieser Entwurf erlangte die im §. 46 des ständischen Gesetzes vom 27. März 1824 erforderte Majorität nicht, indem sich unter 65 anwesenden Mitgliedern nur eine einfache Majorität von 39 Stimmen für die Annahme desselben erklärte. Indessen ergab sich, daß die 26 dissentirenden Mitglieder aus ganz verschiedenen Gründen den Ansichten der Majorität nicht beigetreten waren, weshalb diese verschiedenen Ansichten in fünf verschiedenen Separat-Votis dem Berichte beigefügt wurden."

2.

Der Mangel an Uebereinstimmung, welcher sich über diese Angelegenheit des IV. Standes in diesem selbst vorfand, rührte u. a. wesentlich mit daher, daß sich als Vertreter dieses Standes Männer auf dem Landtage vorfanden, welche demselben eigentlich fremd waren, und daher seine Interessen nicht allein nicht vertraten, sondern mitunter für ihre ganz entgegengesetzten Interessen sorgten. Es wird in dieser Beziehung das Verzeichniß der Mitglieder jenes Landtages, welche für den IV. Stand anwesend waren, hier mitgetheilt.

1.	Colon Meyer zu Südhemmern	für den Kreis	Minden.
2.	— Meyer zu Holsen . . .	— —	Herford.
3.	— Verläger zu Niehorst .	— —	Bielefeld, Halle und Wiedenbrück.
* 4.	— Hovemeyer zu Nettelstädt	— —	Lübbeke.
5.	— Derenthal zu Cörbeke .	— —	Warburg und Höxter.
* 6.	— Wulf zu Lotte	— —	Tecklenburg.
* 7.	— Schulte Forkenbeck zu Lüdinghausen . .	— —	Lüdinghausen.
* 8.	— — Tangerding im Kirchsp. Bocholt .	— —	Borken und Ahaus.
* 9.	— — Berning zu Dülmen	— —	Coesfeld u. Steinfurth.
10.	Ortsbeamte Höken zu Kirchborchen	— —	Paderborn und Büh-ren.
* 11.	Burgemeister Schulze Dellwig zu Dellwig	— —	Soest und Hamm.
12.	Justiz-Amtmann Sieberß zu Brilon	— —	Lippstadt und Brilon.
* 13.	Landrath Thüsing zu Brenschede	— —	Arensberg u. Meschede.
14.	— Lange zu Leithe	— —	Dortmund u. Bochum.
* 15.	Burgemeister Brüning zu Enniger	— —	Warendorf u. Bekum.
16.	Hüttenbesitzer Weber zu Stachelauerhütte .	— —	Wittgenstein, Siegen und Olpe.

17. Kaufmann Brüninghaus zu Brüninghausen f. d. Kreis Iserlohn und Altena.
* 18. — Friedr. Harkort zu Wetter . . . . . . — — Hagen.
* 19. — Beigeordnete Biederlak zu Greven — — Münster.
* 20. Reg.=Rath, Steuerempfänger Bracht zu Dillenburg — — Recklinghausen. †)

Wie auch Allerhöchsten Orts als richtig anerkannt und bestättigt ist, was wir über die Vertretung der verschiedenen Stände (Seite 56 u. folg.) angemerkt haben, erhellt aus dem Landtagsabschied vom 30. Dezember 1834, worin (Seite 3) Se. Majestät der König Sich dahin aussprechen:

14) „Die über den vorgelegten Entwurf einer Erbfolge=Ordnung für die ländlichen Besitzungen abgegebenen Erklärungen, so wie der eingereichte anderweitige Entwurf, werden einer sorgfältigen, der Wichtigkeit des Gegenstandes angemessenen Prüfung unterworfen, und im legislativen Wege mit möglichster Beschleunigung bearbeitet werden." —

---

†) Die mit * bezeichneten Personen waren schon beim dritten westphälischen Landtag im J. 1831 für den IV. Stand anwesend. Es waren damals nämlich folgende Personen für diesen Stand vorhanden:

1. Landwirth Meinert zu Rothenuffeln.
* 2. — Hovemeyer zu Nettelstädt.
3. — Meyer zu Spradow.
4. — Kahrmann zu Amshausen.
5. — Sarrazin zu Brenkhausen.
6. — Langenohl gen. Bergscholte zu Merklinghausen.
7. — Lange zu Leithe.
* 8. — Wulf zu Lotte.
* 9. — Schulte Forkenbeck zu Lüdinghausen.
* 10. — — Tangerding im Kirchspiel Bocholt.
* 11. — — Berning zu Dülmen.
* 12. Burgemeister Schulze Dellwig zu Delwig.
13. Gastgeber Götte zu Büren.
14. Landrath Freusberg zu Ope.
* 15. — Thüsing zu Benschede.
* 16. Burgemeister Brüning zu Enniger.
* 17. Beigeordnete Kaufmann Biederlak zu Greven.
18. Fabrikant Ebbinghaus zu Niederhermer.
* 19. Kaufmann Harkort zu Wetter.
* 20. Regier.=Rath Bracht zu Dillenburg.

„Aus den sehr begründeten Bemerkungen des Abgeordneten der Landgemeinden der Kreise Hamm und Soest, Schulzen Dellwig, welche dem ständischen Gutachten über jenen Gegenstand beigefügt worden, haben Wir übrigens ersehen, daß diese so sehr im Interesse des Standes der Landgemeinden liegenden Anordnungen auf den Widerspruch einer nicht geringen Zahl selbst dieses Standes gestoßen sind. Wir sind dadurch darauf aufmerksam geworden, daß ein Theil der Abgeordneten des Standes der Land-Gemeinden auf dem letzten Landtage aus Personen bestanden hat, die, seinen Interessen fremd, eigentlich andern Ständen angehören, und daß dieser Mißstand seine Erklärung hauptsächlich darin findet, daß die in allen Unsern Gesetzen über die Anordnung der Provinzial-Stände ausgesprochene, und der von Uns beabsichtigten Gliederung der Stände als wesentlicher Grundsatz dienende Bestimmung, daß die Wählbarkeit im Stande der Land-Gemeinden einen als Hauptgewerbe selbst bewirthschafteten Grundbesitz erfordere, Unsern Absichten entgegen, in dem für die Provinz Westphalen erlassenen Gesetz vom 27. März 1824 fehlt. Da dieser Mangel lediglich auf einem Versehen beruht, und Uns zur Festhaltung der Unseren Anordnungen über die Provinzial-Stände zum Grunde liegenden Ansichten wesentlich daran liegen muß, daß die einzelnen Stände, ihren eigenthümlichen Interessen gemäß, auf den Landtagen vertreten werden, dies aber ohne schützende Anordnungen, wie die Erfahrung gelehrt hat, nicht zu erreichen ist, so ist es Unser Wille, daß jene Bedingung der Wählbarkeit auch für die Provinz Westphalen Geltung erhalte. Wir werden daher die erforderlichen Eröffnungen zu einer Declaration des §. 12 des oben gedachten Gesetzes an den nächsten Provinzial-Landtag ergehen lassen, haben es aber für nöthig erachtet, Unsere getreuen Stände schon jetzt von dieser Unserer Absicht und den Uns veranlassenden Gründen in Kenntniß zu setzen."

Höchst wichtig ist diese Allerhöchste Bestimmung, und sie ziehlt wesentlich dahin ab, die feste Begründung und Ordnung unserer Landständischen Verfassung zu bewirken. Daß es aber mit dieser Bestimmung lange noch nicht abgemacht ist, daß es vielmehr vor allem auf die Handhabung der bestehenden Verordnungen ankomme, geht u. a. hervor aus dem Verzeichniß, welches hier (Seite 57) über den vierten rheinischen Landtag (v. 1833) mitgetheilt, und was bei der Gelegenheit sonst noch gesagt ist. Für die Rheinprovinz war das Gesetz über die Provinzial-Stände von

Anbeginn an bereits so gefaßt, wie Se. Majestät es jetzt für Westphalen feststellen, dennoch und dessen ungeachtet befanden sich alle jene Männer unter den Vertretern des IV. Standes, welche dort verzeichnet sind. Ja es erhellt, daß in der Rheinprovinz, wo das Gesetz bereits richtig bestand, dieses mehr noch verletzt, weniger befolgt sei, als in Westphalen, wo es noch nicht so vorhanden war! — Ein Beweis wie sehr es überall auf guten Willen, auf eine redliche Ausführung ankomme, wie sehr hierüber zu wachen sei. Sehr interessant ist es mit dem rheinischen und westphälischen Landtage zu vergleichen, wie viel richtiger oder durchaus entsprechend der IV. Stand auf den Landtagen der andern Preuß. Provinzen vertreten ist, z. B. auf dem 4. sächsischen und 4. schlesischen. (S. „die Landtagsverhandlungen der Prß. Provinzial-Stände v. Rumpf" 10te Folge, Berlin bei Hayn 1835.)

III.

Die Königl. Preußische Verordnung vom 29. Juni 1798 wegen Verhütung der fernern Vertheilung der adelichen Güter in Neu-Ostpreußen

ist in Beziehung auf dasjenige, was von uns über die Zerstückelung der adelichen Güter gesagt worden, bemerkenswerth. (S. Rabe's Sammlung Bd. 5 S. 145 und № C. C. T. X. S. 164. № 42 de 1798.) Dieselbe enthält Folgendes:

1.

Alle adeliche und andere Güter des platten Landes sollen in der Regel in demjenigen Umfange bleiben, welchen sie am Tage des jetzigen Edikts haben.

Ohne Erlaubniß der Krieges- und Domainen-Kammer sollen diese Güter nicht vereinzelt oder in kleinere Theile vertheilt werden.

Die Absicht hierbei ist nicht, daß große, adeliche Güter oder gar ganze sogenannte Schlüssel nicht in einzelne Antheile vereinzelt werden könnten. Hierzu darf die Kammer nie ihre Einwilligung versagen, vielmehr ist es ganz Unserer Absicht gemäß, daß mehreren adelichen Familien

durch Ankauf solcher Güter oder einzelner Vorwerke, wovon eine Familie leben kann, das Mittel zu ihrer Erhaltung erleichtert wird. Nur damit es mit Zertheilung der Ländereien nicht, wie bisher, zu weit gehe, soll die Kammer davon jedesmal Kenntniß erhalten, und ihre Einwilligung nachgesucht werden.

Zur allgemeinen Direktion der Kammern verordnen Wir indessen, daß in der Regel für sich bestehende Vorwerke ungetheilt bleiben müssen, es wäre denn, daß der Eigenthümer das ganze Vorwerk an mehrere Familien, jedoch mit Aufhebung des Naturaldienstes, vertheilen wollte, in welchem Falle die Kammern nur dahin zu sehen haben, daß durch die Vertheilung nicht unverhältnißmäßig kleine Besitzungen, auf welchen Hände und Vieh unnöthig beschäftigt werden, entstehen mögen.

2.

Alle adelichen Güter, welche jetzt das Maaß von fünf Magdeburgischen Hufen, jede zu dreißig Morgen, Magdeburgisch, jeden Morgen zu einhundert und achtzig Quadratruten, nicht überschreiten, dürfen nicht weiter zerstückelt werden. Diese Bestimmung soll sowohl bei freiwilligem als nothwendigem Verkauf, eben so wie bei Erbtheilungen, auf das genaueste beobachtet werden. Um den Uebernehmer bei Erbtheilungen zu erleichtern, sollen billige Anschlags-Prinzipien angenommen, auch die abzufindenden Miterben zur Annahme terminlicher Zahlung, wenn nämlich gehörige Sicherheit vorhanden, verpflichtet werden.

Da der Zweck hierbei ist, keine kleinere adelichen Güter als von fünf Hufen zu haben, so versteht es sich von selbst, daß eine Zertheilung eines Guts, welches jenes Maaß auch überschreitet, doch nicht eher Statt haben kann, als bis jeder einzelne Theil fünf Hufen erreicht, es also wenigstens zehn Hufen haben müsse, um zu zwei Gütern hinzureichen. Ein Gut von 8 oder 9 Hufen kann daher unter keinem Umstande getheilt werden. So soll es auch bei den fernern Portionen von mehr als zehn Hufen gehalten werden; wo z. B. ein Gut von 11, 12, oder 14 Hufen, nicht mehr als in zwei Theile getheilt werden kann.

3.

In Ansehung aller adelichen zum freiwilligen oder nothwendigen Verkauf gestellten Güter, welche das Maaß von

fünf Hufen nicht erreichen, soll den Besitzern der übrigen Antheile, oder den Nachbaren, welche das verkaufte Grundstück mit demjenigen, die sie schon besitzen, vereinigen wollen, ein Vorkaufsrecht zustehen.

Dieses Vorkaufsrecht soll jedoch nur bei wirklichem Verkauf, nicht aber bei bloßen Vertauschungen oder andern Arten, der Veräußerung, Statt finden. Doch soll auch bei Erbtheilungen derjenige Erbe, welcher das zum Nachlasse gehörige Grundstück mit einem andern ihm gehörigen vereinigen kann und will, den übrigen Miterben vorgezogen werden. Ist das verkaufte Gut ein bloßer Antheil eines ganzen Dorfes, so haben die Besitzer den übrigen Antheile; ist es aber ein für sich bestehendes Gut, so haben die Grenznachbaren die Befugniß zur Ausübung des Vorkaufs. Unter mehreren Vorkaufsberechtigten hat derjenige, dessen Grundstücke mit denen des Veräußerten im Gemenge liegen, den Vorzug.

Kann hiernach der Vorzug nicht bestimmt werden, so gebührt derselbe demjenigen, dessen Antheil oder angrenzendes Gut das kleinste ist. Läßt auch hiernach der Vorzug unter mehreren Berechtigten, die sich dazu melden, sich nicht bestimmen, so hängt es von dem Verkäufer ab, welchem derselben er das Gut zuschlagen will. Bei nothwendigen Verkäufen entscheidet in einem solchen Falle das Loos.

rc. rc.

IV.

Versicherungen König Friedrich Wilhelm des III.

Für die Geschichte der Landstände in der Preußischen Monarchie sind folgende beiden Assekurationen, welche Se. Majestät, unser allergnädigster jetzt regierender König nach seiner Thronbesteigung zu ertheilen geruht haben, von mehrfachem Interesse:

Königliche Assecuration vom 6. July 1798 für die Prälaten, Ritterschaft und sämmtlichen Stände der Churmark Brandenburg.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen rc. Thun kund hiermit jedermänniglich zu wissen:

demnach die Prälaten, Ritterschaft und sämmtliche Stände, Unserer Churmark Brandenburg, dies und jenseits der Elbe und Oder Unsere besonders lieben Getreuen, bei dem Antritt der nach dem Willen der göttlichen Vorsehung auf Uns gekommenen Regierung der auf Uns vererbten Königlichen und Churfürstlichen Lande Uns allerunterthänigst gebeten:

Wir wollen in Gnaden geruhen, ihnen alle und jegliche ihrer Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten, welche ihnen von Weiland Unsern Durchlauchtigsten Vorfahren, Churfürsten zu Brandenburg Glorwürdigsten und Christmildesten Andenkens, in den Landtags-Recessen und sonsten verliehen worden wären, zu erneuern, und ihnen den ruhigen Besitz derselben zu versichern,

daß Wir, in Zurückerinnerungen der unverbrüchlichen Treue und Ergebenheit, welche ihre Vorfahren an der Kron und Chur durch ihre von jeher willigst geleisteten getreuen und ersprießlichen Dienste gegen Unser Königliches Churhaus bezeigt haben, und in der Erwartung, daß sie in gleichen Gesinnungen gegen Uns, Unsere Erben und Nachkommen beharren werden, diese ihre Bitte in Gnaden angesehen, und ihnen an dem heutigen Tage, wo sie Uns das erste Opfer ihrer zu Uns tragenden allerunterthänigsten Treue, Liebe und Ergebenheit mit dem bereitwilligsten Herzen durch die Uns geleistete Erbhuldigung dargebracht, aus besonderer landesväterlicher Huld und Milde, die allerunterthänigst erbetene Versicherung ertheilet haben.

Wir thun solches auch hierdurch und Kraft dieses: versprechen bei Unserm Königl. Worte, daß Wir obbemeldete getreue Stände der Churmark Brandenburg bei ihren wohlhergebrachten und ihnen von Unsern Vorfahren, Markgrafen und Churfürsten zu Brandenburg, in den Landtags-Recessen und sonsten verliehenen Privilegien, Freiheiten und Gerechtigkeiten zu allen Zeiten schützen;

auf die von ihnen bei Uns anzubringenden Landesbeschwerden und Desideria allergnädigst Rücksicht nehmen, und Uns darüber dergestalt erklären wollen, daß männiglich unsere Landesväterliche für Unsere Churlande hegende Gnade zu erkennen und in der That zu verspüren haben sollen, indem Wir es jederzeit eine Unserer angelegentlichsten Bemühungen werden sein lassen, Unsere Königlichen Churfürstlichen und übrigen Lande in Friede und Ruhe mit Gerechtigkeit und Gnade zu beherrschen, auch solche unter dem göttlichen Beistand immer mehr und mehr zu allem erwünschten Flor, Wohlstand und Aufnehmen zu bringen.

Des zu Urkund haben Wir diese Unsere Assecurations-Akte eigenhändig unterschrieben und mit Unserm Königl. Insiegel bedrucken lassen. So geschehen und gegeben in Unserer Residenzstadt Berlin, am Tage Unserer daselbst eingenommenen Huldigung den 6. des Julius im Jahre nach Christi Geburt Eintausend Siebenhundert Acht und Neunzig und unserer Königlichen Regierung im Ersten.

Friedrich Wilhelm. (L. S.)
Finkenstein. Reck. Alvensleben.
(№ C. C. T. X. S. 1657. № 44 de 1798. und in der Rabeschen Sammlung Bd. 5 Seite 152.)

Assecuration der Gerechtsamen und Freiheiten für die Geistlichen und weltlichen Stände, Unterthanen und Einsassen des Herzogthums Schlesien und der Grafschaft Glatz v. 6. July 1798.

Seine Königliche Majestät von Preußen ertheilen Allerhöchstdero getreuen geistlichen und weltlichen Ständen, Unterthanen und Eingesessenen Dero souverainen Herzogthums Schlesien und souverainen Grafschaft Glatz hiermit und Kraft dieses die allergnädigste Versicherung,

daß Allerhöchstdieselben sie sämmtlich bei ihren wohlhergebrachten Freiheiten und Gerechtsamen kräftig schützen und erhalten und sie überhaupt mit Gnade und Gerechtigkeit regieren wollen,

insonderheit aber declariren Allerhöchstdieselben, daß es bei dem Inhalt der von des Königs Friedrich II. Majestät glorwürdigsten Andenkens den Schlesischen Vasallen und Unterthanen mittelst Patents vom 16. September 1748, den Glatzischen Vasallen und Unterthanen aber mittelst Patents vom 14. Juni 1781 huldreichst ertheilten Assecuration: daß nämlich die Contribution weder durch fernere Rectificirung der Catastrorum noch weniger wegen vorgenommener Meliorationen, am wenigsten aber durch Erhöhung des Divisoris jemals gesteigert und erhöht werden soll, sein unabänderliches Bewenden behalten soll:

wie denn Allerhöchstdieselben ferner wollen und versprechen, daß den von Höchstgedachter Sr. Majestät des Königs Friedrich II. erlassenen Generalien zu Folge Allerhöchstdero Schlesische Vasallen und Unterthanen bei denjenigen Grundstücken und Gerechtsamen in deren Besitz selbige im Jahre 1740 gewesen, gegen alle Ansprüche des Fiscus geschützt,

daß die Städte, Innungen und Zünfte bei ihren wohlhergebrachten und den vorigen Landes-Souverains bestätigten Privilegien und Gerechtsamen erhalten

auch der Inhalt des unterm 18. Februar 1778 ergangenen Donations-Patents unverbrüchlich beobachtet werden soll.

Urkundlich unter Sr. Königlichen Majestät Eigenhändiger Unterschrift und beigedrucktem Siegel.

So geschehen, Berlin, den 6. Juli 1798.

Friedrich Wilhelm. (L. S.)

(Stengels Beitr. 14 S. 323. Rabe Bd. 5 Seite 154.)

Die Assekuration von König Friedrich Wilhelm II. v. 2. Okt. 1786 befindet sich im N. C. C. Bd. VIII. S. 1651 bis 1654.

Für andere Provinzen und Landestheile sind ebenfalls analoge Rechtsbestättigungen gegeben.

Wie dieser allerhöchst zugesagte Schutz den versicherten Rechten und den betreffenden Personen demnächst gewährt sei, und welche ehrliche Rechte und Pflichten für Gegenwart und Zukunft hieraus hervorgehen, ist Sache der Geschichte und deren rechtlicher Entwicklung.

Nach den Ereignissen, welche zwischen den Jahren 1798 und 1815 liegen, erfolgte die Verordnung vom 22. Mai 1815 über die zu bildende Repräsentation des Volks.

In der Allerhöchsten Verordnung vom 17. Januar 1820 wegen der Aufhebung des Kredit-Instituts der Churmärkschen Landschaft märkischer Ritterschaft und Städte (Gesetz-S. 19.) befindet sich §. 9. folgende Erklärung:

„Uebrigens bezieht sich die die durch vorstehende Verordnung festgesetzte Aufhebung des Kredit-Institutes der Churmärkschen Landschaft keineswegs auf die sonstigen ständischen Verhältnisse der Chur- und Neumark, worüber die nähern Bestimmungen alsdann erfolgen werden, wenn in Folge unserer Verordnung vom 22. Mai 1815 die Festsetzungen über die allgemeine Repräsentation zur Ausführung kommen werden."

Hiernächst erschien das Allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzial-Stände vom 5. Juni 1823 (Ges.-S. S. 129) worin die jetzige ständische Verfassung angeordnet wurde, und woran sich denn die spätern allgemeinen und provinziellen Bestimmungen über die Landstände reihten.

Es würde sehr interessant und auch in praktischer Hinsicht mehrfach wichtig sein, die Entwicklung, Rechtsverhältnisse und Rechtsgeschichte der Landstände in den verschiedenen oder vorerst auch nur in gewissen einzelnen Theilen der Preußischen Monarchie in einer historisch- und recht-

lich=gründlich ausgearbeiteter Darstellung bis auf die heutige Zeit übersehen zu können.

V.

Aus dem Werke

Ueber die Grundlagen unserer Verfassung. Gedrucktes Manuscript von Werner Freiherr v. Harthausen

theilen wir hier noch Einiges mit über die innere Begründung und Erklärung der vier Stände: Geistlichkeit, Adel, Bürger= und Bauernstand. Keineswegs möchten wir alles das unterschreiben, was in diesem Werke gesagt ist, sehr viel Beachtungswerthes und Interessantes befindet sich jedoch darin. In dem Rheinisch=Westphälischen Anzeiger № 60 und 61 vom 26. und 30. Juli 1834 ist eine geistreiche Rezension dieses Buches von dem Professor Leo in Halle zu finden. Was Herr von Harthausen über das Verhältniß jener Stände zu einander sagt, kann hier nicht alles mitgetheilt werden, jedoch geben wir eine Probe davon.

(Seite 166) „Das universelle Leben (im Gegensatz zu dem besondern nationellen, lokalen) spricht sich im Staate als **kosmopolitische** Richtung, als Ausgleichung aller Völker und Staaten unter einander, als Fortbildung des Einzelnen zum Universum aus. Diese Richtung wird als **inneres** Leben, als geistige Fortbildung, als innere That, als Verallgemeinerung alles irdischen Lebens zum Göttlichen durch den **geistlichen Stand**; als **äußeres** Leben, als thätige Ausgleichung der Bedürfnisse, als Werk und äußere That, als Richtung zum Besondern des Volks durch den **Bürgerstand** repräsentirt."

„Das **besondere** Leben der Natur spricht sich im Staate als **nationale** Richtung, als lebendige Darstellung des innern klimatischen Charakters des Landes und der Volksthümlichkeit, als eines wahren Individuums aus. .... Wie jene kosmopolitische Richtung nothwendig eine zwiefache ist, ein inneres Leben des Geistes und der Gesinnung und eine äußere der That und des Werkes: so muß sich auch in der nationalen und provinziellen Richtung der lebendige Gegensatz des Besondern einerseits als **Eigenthümlichkeit** des **Grund und Bodens** und seiner **klimatischen Verhältnisse** und anderseits als **Eigenthümlichkeit** des **Stammes**, der eingebornen, fortgeerbten Individualität des Geschlechts gestalten. Die Richtung zum Besondern, die Wechselwirkung der äußern Natur und ihrer Bewohner als **Eigenthümlichkeit** des **Landes** und seiner nothwendigen Beziehungen und Verhältnisse, die Richtung zum Besondern der Erde, wird durch

den **Bauernstand**; die Richtung zum Besondern als eines eignen nationalen Individuums, als fortlebenden, speziellen Volksstammes, die Verallgemeinerung und Fortpflanzung des Individuellen, die Richtung zum Besondern des Volks, der fortgeerbten Individualität des Geschlechts wird durch den **Adel** repräsentirt."

(S. 178) „Daher erscheinen Bürger- und Bauernstand, obwohl Extreme entgegengesetzter (aber auf das materielle Wirken bezüglicher) Richtungen, und selbst der schärfste Gegensatz, dennoch wieder versöhnt und einig gegenüber dem versöhnten Gegensatze des Adels und der Geistlichkeit; daher die aristokratische Tendenz der katholischen und übrigen wahrhaft christlichen Geistlichkeit und die entgegengesetzte Annäherung des Bauernstandes an den Bürgerstand, so lange alle vier Stände noch streng gesondert sind, und jeder derselben seine Bestimmung in der polarischen Entwicklung seiner Kräfte erfüllt. Daher zugleich ein neuer (innerer) Grund für die geschichtliche Vereinigung der Bischöfe und Pairs im englischen Oberhause, der Städter und kleinen Gutsbesitzer im Unterhause, und unserer Ritterschaften und geistlichen Curien bei den ehemaligen Landständen und ihre Gemeindedeputirte aus Städten und Dörfern; daher endlich die aristokratische Tendenz des Bauernstandes, überhaupt aller (eigentlichen) Grundbesitzer — im Gegensatz zu den Städtern und deren demokratischer Tendenz — sobald der Adel als ein eigner Stand verschwunden und der Bauernstand nun allein dem Bürgerstande gegenüber das ländliche Prinzip zu vertreten hat."

Alles eignen Urtheils über diese Art der Auffassung enthalten wir uns, sie scheint uns jedoch so interessant, daß wir uns dadurch zur Mittheilung derselben veranlaßt finden.

Hierbei bemerken wir noch Folgendes: Die schroffe Absonderung eines Volkes in festgeschlossene Kasten wird gewiß Niemand wünschen oder als gut vertheidigen. Daß aber ein Vorhandensein solcher Kasten ein kräftiges Staatsleben und eine hohe Kultur nicht allein nicht ausschließe, sondern hervorbringen und tragen könne, beweist Aegypten, welches gerade zu der Zeit als es mit einem Monarchen an der Spitze, in feste erbliche Kasten von Priestern und Gelehrten, von Kriegern, von Gewerbtreibenden, von Landbauern und Hirten abgetheilt war, eine solche Stufe von politischer Macht und Größe, von Kunst und Wissenschaft, von Handel, Gewerben und Kultur des Landbaues erreicht hatte und lange Jahrhunderte hindurch

erhielt, daß es in diesen Beziehungen eine welthistorische Bedeutung hat und noch heute das Staunen der ganzen Welt auf sich zieht. Die eigentliche innere Sozial-Geschichte Aegyptens, die Gründe seines Emporkommens und seines Falls verdienen die Erforschung im höchsten Grade. Daß auch bei den Aegyptern wie bei allen Völkern der Priesterstand mit dem der Gelehrten verbunden resp. identisch war, ist wohl zu beachten. Wie der Mensch von Gott und nach seinem Bilde geschaffen in ihm seine einzige wahre Lebenswurzel hat, so hat auch menschliche Kunst und Wissenschaft in der Religion ihren ersten und fruchtbarsten Boden: die älteste Mythe und die Geschichte, die Geschichte der Wissenschaften — der Dichtkunst, der bildenden Künste (Musik, Architektur, Sculptur und Malerei), der Astronomie, Mathematik, Naturkunde u. s. w. liefern den offenbarsten Beweis hiefür. Alles wahrhaft Große, Schöne und Veredelnde geht zunächst aus dem Streben nach dem Göttlichen, aus der Verherrlichung desselben — aus der Religion hervor. Die Pyramiden Aegyptens und die ungeheuren Götzentempel Indiens verkündigen diese Wahrheit durch die Jahrtausende; die Tempel der Griechen und Römer beståttigen dieselbe in vollendeter, musterhafter Kunst; der Muselmann wiederholt sie in seinen prächtigen Moscheen; und die ehrfurchtgebietenden, himmelanstrebenden Dome des christlichen Europa's haben und werden Jahrhunderte hindurch diese Wahrheit predigen, ob auch zu Viele nicht begreifen wollen, was man mit Händen greifen kann.

Daß übrigens zwischen den Kasten der Priester, Krieger, Gewerbtreibenden und Landbauer in Aegypten und den vier 4 Ständen der Geistlichkeit, des Adels, der Städte und der Bauern in den germanischen Reichen eine innere Analogie vorhanden sei, ist offenbar — ein Beweis zugleich, daß die allgemeine Beschaffenheit der Menschen überhaupt, daß eine gewisse innere Nothwendigkeit hierbei mit wirkend sei, denn sonst hätte sich bei so verschiedenen Zeiten und Völkern und in so entfernten Zeiten Aehnliches nicht vorfinden und so lange und einflußreich erhalten können. Es verlohnte sich wohl der Mühe hier Aehnlichkeit und Verschiedenheit aufzusuchen und zu verfolgen. Der ägyptische König aus der Kriegerkaste in einer gewissen Abhängigkeit von der Priesterkaste regierend, ist z. B. wohl geeignet zu einer Parallelle mit den deutschen Kaisern und Fürsten aus dem Adel- und Ritterstande, auf welche der Stand der Geistlichkeit einen sehr wesentlichen Einfluß ausübte.

VI.
Sonderung der Rittergüter von den Landgemeinden.

Das (Seite 71) schon erwähnte Adelsstatut *), welches in dem konstitutionellen Würtemberg erlassen ist, sondert die Rittergüter von deu Gemeinden und bestimmt:

§. 49.

„Zu den eigentlichen Amt-Körperschafts- und Gemeinde-Lasten können die Besitzer der immatrikulirten Rittergüter nicht beigezogen werden, und da sie aus gleichen Gründen auch zu den Amts- und Kommun-Schulden keinen Theil nehmen, so ist ihnen an allen Leistungen, welche sie in Verbindung mit den Amtskörperschaften (für den Staat) zu tragen haben, ihr Antheil jedesmal vollständig zuzuscheiden, wenngleich in einzelnen Fällen die Ober-Amts-Vorsteher sich veranlaßt finden sollten, die auf die Amts-Pflege fallenden Kosten zum Theil durch ein Anlehn zu bestreiten."

§. 50.

„So wie die Berechnung dessen, was der Besitzer eines Ritterguts nach der Repartition der ihn betreffenden Anlagen zu entrichten hat, demselben unmittelbar vom Oberamte zugeschickt wird, so hat er auch seine Schuldigkeit unmittelbar zu Oberamts-Pflege zu zahlen.

Wenn wegen der, den Ritterguts-Besitzer mit angehenden öffentlichen Lasten eine Amts-Versammlung abgehalten wird, so ist demselben hiervon jedesmal Nachricht zu ertheilen, um den Verhandlungen selbst anwohnen und sein Interesse hiebei wahren, oder einen Bevollmächtigten hiezu abordnen zu können. Auch wird ihm jederzeit gestattet, von den bei der Repartition, namentlich bei den Kriegs-Kosten-Umlagen, zu Grunde gelegten Dokumenten Einsicht zu nehmen."

Nach §. 61. und 62. nehmen die Rittergutsbesitzer, selbst oder durch einen Bevollmächtigten Theil an den Vogt-Rug-Gerichten, den Kirchen-, Schul- und Medizinal-Visitationen so wie der Abnahme der Gemeinde- und Stiftungs-Rechnungen. Zu dem Ende wird ihnen zu rechter Zeit von den bevorstehenden Verhandlungen und den auf jene Gegenstände sich beziehenden Verfügungen Nachricht ertheilt. Bei Schultheißen-Wahlen, welche den Mitgliedern der Ritterschaft angezeigt werden, haben diese das

*) Abgedruckt im Archiv für Standes- und Grundherrliche Verhältnisse Carlsruhe u. Baden 1822 Bd. 1, Heft 2, S. 227 — 248.

Recht, gegen die Person des Gewählten motivirte Einwendungen zu machen.

Auf diese Weise kann die nähere Lokal- und Personal-Kenntniß der Rittergutsbesitzer und deren eignes Interesse für die fraglichen Angelegenheiten mit den Königl. Beamten zusammen wirken.

In der Kurhessischen Gemeinde-Ordnung vom 23sten Oktober 1833 befindet sich folgender §., welcher in mehrfacher Beziehung interessant ist:

§. 9.

Gemeinde-Angehörigkeit.

„Ein jeder Staatsangehörige —

mit Ausnahme der Glieder des Kurfürstlichen Hauses, der kurhessischen Standesherren, sowie derjenigen Mitglieder der vormals unmittelbaren Reichsritterschaft, derjenigen Mitglieder der althessischen und schaumburgschen Ritterschaft, und derjenigen im §. 16 des Landtags-Abschieds vom 9. März 1831 genannten adelichen Gutsbesitzer in der Provinz Hanau, welche ein selbstständiges Heimathsrecht auf eigenen wegen Lehns- oder Fideikommiß-Verbandes unveräußerlichen Ritter- oder Burgsitze haben. —

muß zugleich einer Gemeinde angehören, d. h. für seine Person und Familie in irgend einer Gemeinde ein Heimathsrecht (bleibendes Wohnrecht) mit dem Anspruche auf Benutzung der Gemeinde-Anstalten haben."

Gegenüber diesen Bestimmungen in „konstitutionellen" Staaten ist in Betreff der Gemeinde-Verhältnisse im Preußischen Folgendes zu bemerken. In der Bevölkerung der Monarchie treten vorzugsweise vier Bestandtheile hervor:

1) Der Ackerbau und die Personen, welche in demselben und durch ihn in Betracht kommen — im Allgemeinen die Landleute, die Bauern;

2) Handel und Gewerbe, ihrer Natur nach ein engeres Zusammenwohnen der Menschen erfordernd, und überwiegend in den Städten betrieben;

3) der Grundadel in seiner historisch-politischen Bedeutung, die aber ohne Grundbesitz nicht genügend vorhanden ist — die Ritterguts-Besitzer;

4) der hohe Adel, der ehemalige Reichs-Adel.

Nach Maaßgabe dieser vier Bestandtheile ist die Preußische Verfassung auf den Provinzial-Landtagen in vier Stände gegliedert, und Aufgabe einer konsequenten, zeitgemäßen Fortbildung ist es, manche Zweifel, Inkonvenienzen, Halbheiten u. dgl. m. zu beseitigen, Gutes zu pflegen, auf-

zunehmen, Unbrauchbares zu entfernen rc. Schnell geht so etwas nicht immer, darf auch nicht übereilt geschehen, aber Vieles ist gethan um die einzelnen Stände zeitgemäß zu ordnen. (S. hierüber oben S. 72 u. folg.) Die Besitzungen des hohen Adels sind in Regierungs-, Justiz- und manchen andern Angelegenheiten von den übrigen Landestheilen unterschieden, sie bilden in der Gliederung des Ganzen besondere in sich und im Verhältniß zur übrigen Gesammtheit geordnete Theile. Eben so sind die Städte durch besondere Städte-Ordnungen gegliedert und namentlich vom platten Lande geschieden — und wo dies noch nicht erfolgte, ist man fortwährend damit bemüht, dies zeitgemäß einzuleiten, damit jede Stadt in eine ihren speziellen Intressen entsprechende Lage komme, ihre eigne, aus ihr selbst hervorgegangene Obrigkeit habe, und nicht mit fremdartigen Bestandtheilen zusammen geworfen sei. So wird eine angemessene Sonderung der Städte von dem platten Lande bewirkt. Wie die bisher erwähnten beiden Stände (des hohen Adels und der Städte) jeder für sich geordnet sind, so sind auch in den östlichen Provinzen die beiden andern Stände der Rittergutsbesitzer und der Bauern gehörig gesondert und nach ihrer Verschiedenartigkeit gegliedert. Auch in den Provinzen Westphalen und Rheinland findet sich auf den Provinzial-Landtagen und in den kreisständischen Versammlungen die ständische Unterscheidung der Rittergutsbesitzer, diese konkurriren dabei als solche, als ein besonderer Stand, eben so wie die Gemeinden. (S. die Kreisordnung für die Rheinprovinz und Westphalen v. 13. Juli 1827 Seite 117 der Gesetz-S.)

Nur da, wo die Preußische Gesetzgebung bis jetzt noch nicht hat ordnend und feststellend hinreichen können, erst da, wo der provisorische Ueberrest der Fremdherrschaft beginnt, in den deutschen Landen, wo noch die Einrichtungen und Befehle der Franzosen befolgt werden, in den Mairien (Sammtgemeinden, Burgemeistereien, Munizipalitäten) sind die Städte, Landgemeinden und Rittergüter (ohne Rücksicht auf ihre Verschiedenheiten) zusammen geworfen, ja noch mehr als dies: die Rittergüter sind dort gar nicht vertreten. Aus sehr vielen Gründen wählt man nämlich die Besitzer derselben, namentlich die adelichen nicht (oder höchstens sehr ausnahmsweise) zu Gemeinde-Räthen; theils ist es gegen das Interesse der Gemeinde-Raths-Mitglieder, in der Regel auch gegen das des Burgemeisters, einen der Rittergutsbesitzer in ihrer Mitte zu haben, überdies eignen sich deren persönliche Verhältnisse, fortwährende oder öfter eintretende Abwesenheit, die mangelnde Befugniß sich durch

einen Bevollmächtigten vertreten zu lassen u. a. m. nicht dazu, ihnen dies Amt annehmbar zu machen, selbst wenn man sie dazu wählte. Und so ist es uns denn nie (weder in der Rheinprovinz noch in Westphalen) vorgekommen, daß ein Ritterguts besitzer Mitglied des Gemeinde-Rathes gewesen wäre. (Sollte dies dennoch etwa irgend wo der Fall sein, so ist es eine ganz ungewöhnliche Ausnahme von der Regel, am aller wenigsten wird es in Westphalen vorkommen). Bei dem Zusammen-Werfen der Rittergüter mit den Gemeinden *) werden jene nun zu allen Ausgaben dieser mit herangezogen, mögen sie auch gar keinen entsprechenden Nutzen davon haben und der Vortheil allein auf Seiten der Gemeinden sein (Societas leonina). So bestimmen denn die gemeinderäthlichen Versammlungen mit über die Rechte und Lasten der Rittergüter, treffen Einrichtungen zu ihrem Vortheil und legen den Rittergütern zu dem Ende (unter Genehmigung der Regierungen) Steuern auf, ohne daß dieselben dabei gehört werden. So kommt denn u. a. der Fall vor, daß ein Gemeinde-Rath um deßwillen eine Kommunal-Last nach der Grundsteuer repartirt, weil das in der Mairie belegene Rittergut von erheblicher Größe ist, und etwa die Hälfte oder drei Viertheile der gesammten Grundsteuer dieses Bezirks aufbringt. Die Rittergüter U. und B. z. B. zahlen ein jedes doppelt (!) soviel als die Gemeinden zu den Gemeindelasten. So werden die Bedürfnisse und commoda der Bauern von den, gar nicht zu den Bauerschafts-Verbänden gehörenden Rittergütern bezahlt. Uns sind mehrfach Fälle vorgekommen, wo übelwollende, un- oder halbgebildete Burgemeister und Gemeinde-Vorsteher sich darin gefielen, dem vornehmen Ritterguts-Besitzer ihre Amtsvornehmheit und Ueberlegenheit bei jeder möglichen Gelegenheit bemerkbar und recht empfindlich zu machen. So war dies z. B. in der Gemeinde C. der Fall, woselbst der Burgemeister, ein ordinairer Bauer, sich zu dem Rittergutsbesitzer General-Lieutenant a. D. Frhr. v. B. in solchem gespannten Verhältniß befand, und die Gemeinde dahin brachte, einen so unbegründeten Prozeß wider jenen anzustellen, daß dieser mit vielen Kosten in

*) Dieses ist übrigens gesetzlich nicht gerechtfertigt. Die Rittergüter gehören zu der Mairie (Munizipalität, Burgemeisterei, Sammtgemeinde) und müssen zu den Mairie-Ausgaben beitragen, aber es ist kein Gesetz vorhanden, welches sie den (deutschen) Spezial-, Dorf- oder Orts-Gemeinden (Bauerschaften, Honschaften, Kirchspielen rc.) inkorponirt. Zu den Ausgaben und Lasten dieser Gemeinden (Bauerschaften) sind die Rittergüter gesetzlich nicht verpflichtet. Wir haben dies an einem andern Orte gründlich nachgewiesen und mit Gesetzstellen belegt.

allen gleichmäßig entschiedenen Instanzen verloren gehen mußte, die Gemeinde wurde zur Bezahlung resp. Erstattung der Kosten verurtheilt — und nun wies der Burgemeister *) den Herrn v. B. an, sich selbst den größten Theil dieser Kosten zu zahlen und zu erstatten, weil derselbe in seiner Eigenschaft als Mitglied der Gemeinde den Prozeß verloren habe, mithin die zu bezahlenden Prozeßkosten auf seinen Theil mit tragen, und daher an sich selbst, in seiner Eigenschaft als Gewinner des Prozesses, soviel zahlen müsse, als er nach Verhältniß seiner Staats-Steuern an Kommunal-Beischlägen aufzubringen habe. Zu diesen und andern ähnlichen Resultaten muß das Zusammenwerfen mit den Gemeinden nothwendig führen, und wir wären im Stande eine Reihe ähnlicher oft noch viel ärgerer Verhältnisse hier aufzuführen.

Es muß daher billig und dem Entwicklungsgange unserer Verfassung entsprechend erscheinen, daß auch der Stand der Rittergutsbesitzer von den Gemeinden — wie dies hinsichtlich der, nur von Zeit zu Zeit eintretenden Kreistage bereits erfolgt ist, so auch in Betreff der stets fortlaufenden Regierungs-Angelegenheiten — auf eine angemessene Weise gesondert, und die fremdartigen Ueberbleibsel der Franzosenherrschaft beseitigt werden. In der Provinz Sachsen ist

(durch die Allerhöchsten Verordnungen und Deklarationen vom 31. März 1833. Gesetz-Sammlung S. 61.)

der Anfang hiezu bereits gemacht, und die Sonderung der Rittergüter von den Gemeinden anerkannt und festgestellt, und aus dem hier so eben Gesagten erhellt, wie billig und angemessen es sei, auch in Westphalen und in der Rheinprovinz diese Verhältnisse ins Auge zu fassen und entsprechend zu behandeln.

Die Bevölkerung eines wohl geordneten Staates ist einem gut disziplinirten Heere vergleichbar, wo es hinsichtlich der Subordination nicht bloß darauf ankommt, wo man steht, sondern vielmehr wie und in welcher Qualität man da ist. Wenn Bürger, Studenten und Soldaten in einer und derselben Stadt durcheinander wohnen, stehen sie dennoch, jeder gesondert für sich, unter den drei Obrigkeiten der Stadt, der Universität und des Militairs. Wenn in einem Orte eine Elementar-Schule, ein Progymnasium, ein Gymnasium und eine Universität ist, so sind zwar alle vier Anstalten Schulen für einen und

*) überdies gegen frühere französische Entscheidung und ein diese als richtig bestättigendes Ministerial-Rescript v. 30. Decbr. 1826.

denselben Gesammtzweck, aber die eine steht unter der gewöhnlichen Ortsbehörde, die andere unter der Regierung, die dritte unter dem Provinzial-Schulkollegium und endlich die vierte unmittelbar unter dem Ministerio, und dergl. läßt sich mehreres anführen, was aus einer innern organischen Nothwendigkeit hervorgeht. (S. auch hier Seite).

Eben in diesen Beziehungen kommt es bei den Rittergütern keinesweges allein darauf an, ob sie von einer andern Ortschaft gesondert für sich, oder aber mit diesen verbunden, vielleicht gar im Gemenge liegen. Schwierigkeiten mancherlei Art können freilich in diesem letztern Falle vorkommen, aber dann ist es eben die Aufgabe, diese umsichtig und nach beiden Seiten hin wohlwollend zu lösen und so viel als möglich zu beseitigen, nicht aber darf man vor einer bloßen Schwierigkeit umdrehen und darüber etwas sonst Gerechtfertigtes unterlassen.

In den östlichen Provinzen der Preuß. Monarchie besteht die Sonderung der Rittergüter von den Gemeinden seit undenklichen Zeiten bis auf den heutigen Tag; in den Theilen der Provinz Sachsen, welche unter der Fremdherrschaft gewesen sind, ist diese Sonderung zeitgemäß wieder hergestellt; ähnlich ließe sich wohl die Sache in den westlichen Provinzen behandeln, und die nächste Anleitung dazu, würde wohl überall derjenige faktische und provinzial-rechtliche Zustand geben, welcher unmittelbar vor der französischen Eroberung Statt fand.

Uebrigens sind die landtagsfähigen Rittergutsbesitzer als solche ipso jure selbstständige Mitglieder der Kreisstände, welche letztere dem Landrathe des Kreises in mancherlei Verhältnissen koordinirt sind; Vorstand und Präsident dieser Kreisstände ist der Landrath.

Daß die Rittergutsbesitzer diesem ihrem Vorstande und königlichen Beamten subordinirt seien, ist in der Ordnung, nicht aber ist es angemessen, daß sie einer Unterbehörde des Landraths, einem Kommunal-Beamten, einer Gemeinde subordinirt seien, welcher sie eigentlich nicht angehören. In den östlichen Provinzen ist bekanntlich der Landrath des Kreises die unmittelbar vorgesetzte Administrativ-Behörde der Rittergutsbesitzer *).

Außer den bisher angedeuteten Gründen einer angemessenen Sonderung von den Gemeinden kommt bei Westphalen noch ein Umstand mehr als bei der Rheinprovinz in Betracht. In Westphalen findet bei den Rittergutsbe-

*) Eben so sind die Rittergutsbesitzer in Würtemberg dem Oberamte unmittelbar untergeordnet (s. oben §. 50 des Adelsstatuts).

sitzern der eximirte Gerichtsstand und an manchen Orten auch die Patrimonial-Gerichtsbarkeit Statt. Es leuchtet ein, wie widersprechend es sei, wenn der Gutsbesitzer, dem eine solche Gerichtsbarkeit zusteht, oder der in Justiz-Sachen unmittelbar unter dem Oberlandes-Gericht steht, in den Regierungs-Angelegenheiten, dem Burgemeister und dem Schulzen, Ortsvorsteher, Polizei-Diener oder ähnlichen Beamten untergeben sein soll. In Regierungs-Angelegenheiten rechtfertigt sich eine solche Stellung unter der Unterbehörde viel weniger als in Justizsachen, wo der Unterrichter immer noch Diener und Stellvertreter des Königs und dabei ein studierter, gebildeter Mann ist, während die untern administrativen Personen theils nur Kommunal-Beamte, theils sehr oft ungebildete oder halbgebildete Leute sind, welche im Ganzen genommen den Rittergutsbesitzern an Rang, Stand, Ansehn, Bildung und anderweit erheblich nachstehen.

Alles über einen Kamm zu scheren, ist freilich für die Scherenden am bequemsten, für die Geschorenen ist die Sache aber anders. Eine mannigfache Manifestation der Unbehaglichkeit, die sich an manchen Orten (wo sich übrigens doch so vieles Gute und Vortreffliche vorfindet) bemerken läßt, steht wesentlich hiermit in Verbindung, während die Rücksicht hierauf zugleich eine Erklärung für die größere Behaglichkeit und Zufriedenheit anderer Orte abgiebt.

VII.

Über den Ursprung des Adels.

(Zu Seite 4.)

Es ist bereits gesagt, daß unsere jetzige Arbeit, welche sich zunächst nur auf die praktischen Verhältnisse der Gegenwart bezieht, in die frühere Geschichte des Adels nicht eingehen könne, doch theilen wir hier noch mit, was **Eichhorn**, dieser ausgezeichnetste Forscher und Bearbeiter der deutschen Geschichte, über die aller erste Entstehung des Adels bemerkt. (S. deutsche Staats- und Rechts-Geschichte 3te Ausgabe Bd. I. §. 14 Seite 84 und 50 bis 52; IV. Ausgabe Göttingen 1834 Bd. I. §. 14 b.). Im Vergleich zu dem Punkte, auf welchem wir uns jetzt im Strome der Zeit befinden, ist es interessant, die ersten Quellen dieses letztern aufzusuchen, von denselben den Verlauf bis zur Gegenwart zu verfolgen, diese letztere sich dadurch zu erklären und richtig zu beurthei-

len. Eichhorn theilt (in der IV. Ausgabe l. c.) Folgendes nebst beigefügten Noten mit:

„Zu ihrer Gewalt gelangten diese Obrigkeiten durch die Wahl und wurden aus den edlen Geschlechtern *) genommen. Diese zeichneten sich vor andern Freien durch Dienstgefolge, welche sie unterhielten **), so wie durch Ausdehnung des Schutzrechts aus, das sie über unfreie Personen ausübten. Ihre Mitglieder bildeten einen Stand, von welchem die Vorbereitung und der Antrag an die Volksgemeinden in den Angelegenheiten ausging, über welche diese zu entscheiden hatten; in minder wichtigen Angelegenheiten genügte dessen Berathung allein ***). Ueber den Ursprung

---

*) „S. deutsche Rechts-Alterthümer v. Jacob Grimm, Götting. 1828, Seite 265 Cap. II.:

„„Adal, adel bedeutet genus, prosapia (Geschlecht, Nachkommenschaft), mit dem Nebensinn nobilitas. Comman adales (wörtlich: ein Mann von Geschlecht) ist nun vir nobilis; mit dem zusammengesetzten Adjektiv adallîh, neuhochdeutsch adlich; mit dem abgeleiteten Adjektiv edili, edel, nobilis. Adaling, edeling bezeichnet einen aus hohem Geschlecht Stammenden (lex Angl et Werin I, 1. Paul Diac I, 21.) Das angelsächsische adeling kann sogar regni heres et futurus successor heißen; man sagt auch adelborn, adelcund. Wort und Begriff gehen durch alle deutsche Sprachen."" „Adel ist daher der schicklichste Ausdruck für den Stand, den Tazitus princeps nennt, da er auch auf dem höhern Ansehn des Geschlechts beruhte. Germ. 13. Insignis nobilitas aut magna patrum merita principis dignationem etiam adulescentulis assignant."

„Übrigens heißen bei Tacitus die edeln Geschlechter immer principes, die Fürsten reges (Eichhorn III. Ausgabe §. 47 S. 137 und 136). Auch die Lex Ripuar: Tit. 36 Cap. 5 und die Lex Bajuvar. bezeichnen den Adel ausdrücklich als erblich."

**) „Vergl. Tacit. Germ. 14. 15. wo Dienstherr und princeps immer gleichbedeutend sind."

***) „Tacit. Germ. II. De minoribus rebus principes consultant, de majoribus omnes; ita tamen ut, quorum penes plebem arbitrium est, apud principes pertractentur. Germ. 12 Eliguntur in iisdem conciliis principes, qui jura per pagos reddunt. Centeni singulis ex plebe comites simul et auctoritas adsunt. Der Gegensatz von principes und plebs in diesen Stellen nöthigt schon, unter principes nicht die gewählten Richter, oder Männer, die nur ein durch individuelle Eigenschaften gewonnenes Ansehen von Anderen auszeichnet, sondern einen politisch verschiedenen Stand zu verstehen. Über die Stellung des Adels bei Berathungen mit der Gemeinde: Tacitus ebendas. ut turbae placuit, considunt armati. Silentium per sacerdotes, quibus tum et imperendi jus est, imperatur. Mox rex, vel princeps, prout aetas cuique, prout nobilitas, prout decus bellorum, prout facundia est, audiuntur, auctoritate suadendi magis quam jubendi potestate. Si dis-

eines solchen Standes fehlt es an historischen Nachrichten. Da ihn Tazitus nicht, gleich der königlichen Gewalt, als ein Verhältniß darstellt, das nur bei einzelnen Völkern vorkam, so muß er aus einer Einrichtung abgeleitet werden, die zu den gemeinschaftlichen Grundlagen, der germanischen Volkseigenthümlichkeit gehörte. Vieles weist darauf hin, daß er mit den religiösen Einrichtungen in Verbindung stand, da man nothwendig annehmen muß, daß den edlen Geschlechter auch das Priesterthum anvertraut war *); doch scheint der germanische Adel zu keiner Zeit eine geschlossene Priesterkaste gewesen zu sein, sondern auch kriegerischer Ruhm eines Geschlechts immer zu

---

plicuit, fraemeas concutiunt. — Princeps ist hier jeder aus dem Adel, dessen auf einem der angegebenen Gründe beruhendes Ansehn, für einen Beruf gelten mochte, das Wort zu nehmen."

*) „Dieser Ansicht scheint auch Grimm S. 267 u. f. S. 750 u. f. beizutreten."

Derselbe sagt: S. 170. „„Von der priesterlichen Gewalt des ältesten Adels wissen wir wenig; das Christenthum hat diese Einrichtung aufgehoben und alle Erinnerung daran verscheucht; es ist bemerkenswerth, daß auch die christlichen sacerdotes und episcopi mit den weltlichen optimaten und senioren noch so oft verbunden angeführt werden. Im Kriegsheere hatten allein die heidnischen Priester, nicht der Herzog, Macht zu strafen, zu binden und zu schlagen. Tacit. Germ. 7. Ceterum neque animadvertere, neque vincire, ne verberare quidem nisi sacerdotibus permissum; non quasi in poenam, nec ducis jussu, sed velut Deo imperante [Christliche Wahrheit. S. Römer 13 v. 4]. S. 272. Es ist folglich kaum zu bezweifeln, daß der Vorsitz des Adels bei Gerichten, wie wir ihn unter Franken, Sachsen, Baiern, Alemannen antreffen, aus der alten, diesem Stande zustehenden Priesterwürde herfließt. Das Volk spürte hier keine Veränderung, der Adel war und blieb in den Gauen die Obrigkeit und hatte die vollziehende, richterliche Gewalt in Händen.""

„Die Gewalt der Priester bei den Gemeinde-Versammlungen (s. oben) und bei den Heerzügen (Germ. 7), wo sie allein ein Strafrecht hatten, setzt eine enge Verbindung ihres Standes mit dem Adel voraus. Späterhin weist in der Edda der Umstand, daß edele Jungfrauen die Runen lehren, daß es zur vollendeten Bildung gehört, ihren Gebrauch zu kennen, darauf hin, daß die edeln Geschlechter vorzugsweise im Besitz der religiösen Geheimnisse waren. Fürstliche Geschlechter der historischen Zeit, führen ihre Abkunft auf Odin zurück, der in der Sage Gott und Gesetzgeber ist. Von der ursprünglichen Vereinigung priesterlicher und obrigkeitlicher Würde, finden sich im Norden selbst historische Spuren. In späterer Zeit wird, sobald bei einem Volke der Adel für die christliche Religion gewonnen war, nie mehr ein Widerstand des Priesterthums gegen deren Einführung wahrgenommen. Endlich, daß das Priesterthum an Geschlechter

dessen wesentlichen Grundlagen gehört haben *), gleich wie er den Glanz eines edlen Geschlechts vor anderen erhöhte **). In die spätere Zeit, deren Verhältnisse wir aus Rechtsdenkmälern genauer kennen, ist von jener ältesten Standesverschiedenheit, wohl wenig mehr als der Rechtsbegriff eines politischen Unterschieds zwischen edlem und freiem Stande übergegangen; der Weg auf welchem edele Geschlechter zu den rechtlichen Vorzügen des Adels gelangten gehört dagegen der eigenthümlichen Entwicklung der gesellschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Volks an."

Aus den angegebnen Umständen erklärt sich nur der Ursprung des Adels als Stand, in der spätern historischen Zeit gehörten aber keineswegs alle einzelnen Geschlechter jenem Uradel an, da die Vorrechte, welche den Charakter des Adels ausmachten, späterhin durch sehr verschiedenartige Verhältnisse entstehen konnten.

---

gebunden war, ist bei allen alten Völkern etwas so gewöhnliches, daß auch diese Analogie als ein Argument geltend gemacht werden darf."

*) „Insignis nobilitas aut magna patrum merita s. die Note oben. Tacitus nimmt die Nobilität ohne Zweifel im römischen Sinne seiner Zeit und bezeichnet folglich damit ein Geschlecht, dem seit langer Zeit obrigkeitliche Würden und Heerführeramt anvertraut worden waren. Durch das „aut" scheint er mehr erklären, als eine zweifache Ursache der principis dignatio angeben zu wollen."

**) „Alter und Ruhm machen ein Geschlecht edler als andere. Die Lex Bajuv: nennt die Namen der bairischen adlichen Geschlechter und Venantius Fortunatus (geb. 530 † 600) dessen Carmina historica Lobreden auf fast alle angesehenen Personen seiner Zeit enthalten, vergißt bei keinem, wo es der Fall ist, den Adel seines Geschlechts zu preisen. Aus dem Grundsatz, daß die königl. Würde an ein Geschlecht gebunden, und dieses das edelste war erklärt sich auch Tacit. Germ. 7. Reges ex nobilitate, duces ex virtute sumunt. Bei den fürstlichen (königlichen) Geschlechtern ist die fürstliche (königliche) Würde erblich, bei den Völkern, welche keine Fürstengewalt kennen, wo keine königliche Gewalt bestand, bestimmte in einzelnen Fällen, wo ein Heerführer nöthig war, die persönlichen Eigenschaften, die Wahl eines Herzogs unter den edlen Geschlechtern; für dieses Amt war kein einzelnes unter den edlen Geschlechtern bevorzugt." (S. die III. Ausgabe Seite 48).

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Geisler, Friedrich Wilhelm Dietrich von

Über den Adel als einen zur Vermittlung zwischen Monarchie und Demokratie nothwendigen Volksbestandtheil und über die Landtags-Ritterschaft der Provinzial-Stände in der Preußischen Monarchie und der Rheinprovinz insbesondere nebst einem Anhange

Minden 1835

Herald. 52 cm
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10455120-4